

Referat 131

Berlin, 4. November 2009

131 – 42000 – Ur 009

ROR Georg Schäfer

Hausruf: 2132

1.Vfg.

G:\Vorlagen\Leitung\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Vorlagen BK1091104 LKB google.doc

Über

Herrn Gruppenleiter 13 *Hof 4.11.*

Herrn Abteilungsleiter 1 *Wym*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *als am 5.11. Händen*

*Von
Fda
auf 5/11*

Frau Leiterin Kanzlerbüro

Betr.: „Google Book Search“ / Leistungsschutz für Presseverleger.

hier: Schreiben des Vice President, Northern & Central Europe von Google Inc, Herrn Philipp Schindler, an Frau Bundeskanzlerin.

I. Votum

Antwort durch Herrn ChBK nach anliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Herr Schindler bezieht sich auf den Podcast der Frau BKin zu „**Google Book Search**“: Google verletzte mit dem Projekt keine Urheberrechte, in Deutschland würden keine Bücher ohne Genehmigung der Rechteinhaber eingescannt. Der Zugriff auf die eingescannten Bücher von Deutschland aus sei technisch gesperrt. Ferner spricht er sich gegen ein **Leistungsschutzrecht für Presseverleger** aus.

Zu „**Google Book Search**“: Google hat ca. 7 Mio. gemeinfreie und urheberrechtlich geschützte Bücher eingescannt, darunter viele deutsche. Mit den digitalen Kopien baut Google eine Datenbank auf, die kurze Ausschnitte der Bücher anzeigt. US-Autoren- und Verlegerverbände haben hiergegen geklagt. Der ursprüngliche Vergleich der Parteien muss auf Weisung des US-Gerichts überarbeitet werden. Die endgültige Entscheidung des US-Gerichts, das den Vergleich billigen muss, wird auch deutsche Autoren und Verlage erfassen, soweit es um urheberrechtlich geschützte Nutzung ihrer Bücher **in den USA** geht und sie nicht die Löschung ihres Buches aus der Datenbank verlangt haben. BReg hat am

31. August 2009 in einem Amicus-Curiae-Brief an das US-Gericht eingewandt, der Vergleich legalisiere das widerrechtliche Digitalisieren urheberrechtlich geschützter Bücher. Die Interessen deutscher Autoren und Verleger seien nicht berücksichtigt worden. In einem weiteren Schriftsatz, der dem US-Gericht in den nächsten Tagen übermittelt wird, bittet BReg erneut, deutsche Autoren aus dem Vergleich auszunehmen.

Zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Vor allem deutsche Presseverlage (u.a. Axel Springer, Gruner+Jahr) fordern ein eigenes Leistungsschutzrecht. Das (ggü. den Autoren) illegale Kopieren und gewerbliche Nutzen digitaler Presseinhalte vor allem im Internet erfordere originären urheberrechtlichen Schutz. Recherche- und Informationsdienste (z.B. Google) nutzten Artikel aus Presseerzeugnissen und schöpften die Werbebudgets ab, ohne die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. **BMJ** und **BKM** unterstützen das Anliegen, ebenso der Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Im **Koalitionsvertrag** wurde vereinbart, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger anzustreben. **Dju/ver.di** und der **Dt. Journalistenverband** befürchten dagegen eine **Schlechterstellung der Autoren**.

III. Bewertung

Das Schreiben von Herrn Schindler dürfte in erster Linie eine Reaktion auf den Podcast der Frau Bundeskanzlerin sein.

Auf die Argumente im Einzelnen sollte nicht eingegangen werden, da die Diskussionen zu beiden Themen im Fluss sind: Die überarbeitete Version des Google Book Settlement bleibt ebenso abzuwarten, wie die Reaktion des US-Gerichts hierauf. Zu einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollte die Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Kreise durch BMJ abgewartet werden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass ein Schutzrecht nicht zu Lasten der Autoren gehen darf; die genaue Ausgestaltung eines Leistungsschutzrechts ist daher noch abzustimmen.

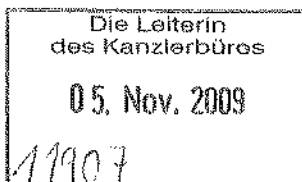
Die Referate 331, 412 und 421 sowie K 11 (BKM) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

2. Wv.



Referat 131
131 – 42000 – Ur 009
ROR Georg Schäfer



Berlin, 4. November 2009
Hausruf: 2132

131
JdH

JdH 10/4

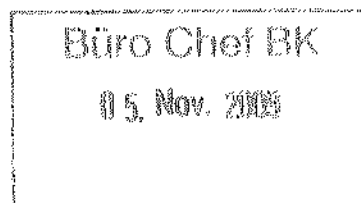
Über

Herrn Gruppenleiter 13 *H. u. m.*

Herrn Abteilungsleiter 1 *W. u. m.*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *S. u. m.*

Frau Leiterin Kanzlerbüro *M. u. m.*



Rep. L 9/4

Betr.: „Google Book Search“ / Leistungsschutz für Presseverleger.

hier: Schreiben des Vice President, Northern & Central Europe von Google Inc, Herrn Philipp Schindler, an Frau Bundeskanzlerin.

I. Votum

✓ Antwort durch Herrn ChBK nach anliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Herr Schindler bezieht sich auf den Podcast der Frau BKin zu „Google Book Search“: Google verletzte mit dem Projekt keine Urheberrechte, in Deutschland würden keine Bücher ohne Genehmigung der Rechteinhaber eingescannt. Der Zugriff auf die eingescannten Bücher von Deutschland aus sei technisch gesperrt. Ferner spricht er sich gegen ein **Leistungsschutzrecht für Presseverleger** aus.

Zu „Google Book Search“: Google hat ca. 7 Mio. gemeinfreie und urheberrechtlich geschützte Bücher eingescannt, darunter viele deutsche. Mit den digitalen Kopien baut Google eine Datenbank auf, die kurze Ausschnitte der Bücher anzeigt. US-Autoren- und Verlegerverbände haben hiergegen geklagt. Der ursprüngliche Vergleich der Parteien muss auf Weisung des US-Gerichts überarbeitet werden. Die endgültige Entscheidung des US-Gerichts, das den Vergleich billigen muss, wird auch deutsche Autoren und Verlage erfassen, soweit es um urheberrechtlich geschützte Nutzung ihrer Bücher **in den USA** geht und sie nicht die Löschung ihres Buches aus der Datenbank verlangt haben. BReg hat am 31. August 2009 in einem Amicus-Curiae-Brief an das US-Gericht eingewandt,

der Vergleich legalisiere das widerrechtliche Digitalisieren urheberrechtlich geschützter Bücher. Die Interessen deutscher Autoren und Verleger seien nicht berücksichtigt worden. In einem weiteren Schriftsatz, der dem US-Gericht in den nächsten Tagen übermittelt wird, bittet BReg erneut, deutsche Autoren aus dem Vergleich auszunehmen.

Zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Vor allem deutsche Presseverlage (u.a. Axel Springer, Gruner+Jahr) fordern ein eigenes Leistungsschutzrecht. Das (ggü. den Autoren) illegale Kopieren und gewerbliche Nutzen digitaler Presseinhalte vor allem im Internet erfordere originären urheberrechtlichen Schutz. Recherche- und Informationsdienste (z.B. Google) nutzten Artikel aus Presseerzeugnissen und schöpften die Werbebudgets ab, ohne die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. **BMJ** und **BKM** unterstützen das Anliegen, ebenso der Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Im **Koalitionsvertrag** wurde vereinbart, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger anzustreben.

Dju/ver.di und der **Dt. Journalistenverband** befürchten dagegen eine **Schlechterstellung der Autoren**.

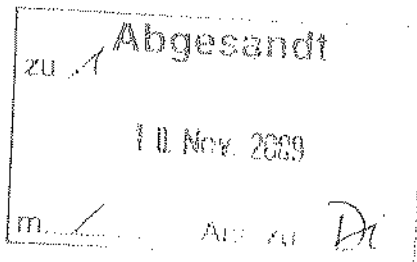
III. Bewertung

Das Schreiben von Herrn Schindler dürfte in erster Linie eine Reaktion auf den Podcast der Frau Bundeskanzlerin sein.

Auf die Argumente im Einzelnen sollte nicht eingegangen werden, da die Diskussionen zu beiden Themen im Fluss sind: Die überarbeitete Version des Google Book Settlement bleibt ebenso abzuwarten, wie die Reaktion des US-Gerichts hierauf. Zu einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollte die Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Kreise durch BMJ abgewartet werden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass ein Schutzrecht nicht zu Lasten der Autoren gehen darf; die genaue Ausgestaltung eines Leistungsschutzrechts ist daher noch abzustimmen.

Die Referate 331, 412 und 421 sowie K 11 (BKM) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst



Ronald Pofalla, MdB
Bundesminister

1. Verfügung
Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 – 42000 – Ur 009
ROR Georg Schäfer, 2132
Herrn
Philipp Schindler
Vice President Google Inc.
Belgrave House
76 Buckingham Palace Road
LONDON, SW1W 9 TQ
GROßBRITANNIEN

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin
TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, 5. November 2009

Sehr geehrter Herr Schindler,

für Ihr Schreiben an die Bundeskanzlerin vom 20. Oktober 2009, in dem Sie zur „Google Buchsuche“ und den Überlegungen zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger Stellung nehmen, danke ich Ihnen.

Für die Bundesregierung ist es bei Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung, dass die Interessen sämtlicher Beteiligter, insbesondere der Urheber, der Kultur- und Kreativwirtschaft, der Verbraucher und der Technologieanbieter in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dieses Bestreben liegt dem Amicus-Curiae-Schriftsatz der Bundesregierung zum „Google Book Settlement“ ebenso zu Grunde, wie den Überlegungen zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

Das Bundesministerium der Justiz bereitet zurzeit ein Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“) vor. In diesem Rahmen erhalten auch die betroffenen Interessengruppen Gelegenheit, Ihre Vorstellungen für die Weiterentwicklung des Urheberrechts einzubringen. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich an dieser Diskussion konstruktiv beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Chef des Bundeskanzleramtes



Ronald Pofalla, MdB
Bundesminister

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Philipp Schindler
Vice President Google Inc.
Belgrave House
76 Buckingham Palace Road
LONDON, SW1W 9 TQ
GROßBRITANNIEN

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin
TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, 5. November 2009

Sehr geehrter Herr Schindler,

für Ihr Schreiben an die Bundeskanzlerin vom 20. Oktober 2009, in dem Sie zur „Google Buchsuche“ und den Überlegungen zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger Stellung nehmen, danke ich Ihnen.

Für die Bundesregierung ist es bei Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung, dass die Interessen sämtlicher Beteiligten, insbesondere der Urheber, der Kultur- und Kreativwirtschaft, der Verbraucher und der Technologieanbieter in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dieses Bestreben liegt dem Amicus-Curiae-Schriftsatz der Bundesregierung zum „Google Book Settlement“ ebenso zu Grunde, wie den Überlegungen zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

Das Bundesministerium der Justiz bereitet zurzeit ein Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“) vor. In diesem Rahmen erhalten auch die betroffenen Interessengruppen Gelegenheit, Ihre Vorstellungen für die Weiterentwicklung des Urheberrechts einzubringen. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich an dieser Diskussion konstruktiv beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau
Dr. Angela Merkel MdB
Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Herr. Schöfer
fermo

Posteingang AL 1
26. Okt. 2009
neu 5 L 13

Büro der Kanzlerin					
RK	2	3	4	5	6
Gef.-Nr. 26947/116 (Aut.)					
22. Okt. 2009					
<input type="checkbox"/> z.K.	<input type="checkbox"/> Beantw. Abl.		<i>ed. v. H.</i>		
<input type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Termin		<i>26/10</i>		
<input type="checkbox"/> WV	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie		<i>AC 4, 7, 6, 7</i>		
<input type="checkbox"/> b.R.	<input checked="" type="checkbox"/> Col. B. W.		<i>M 2010</i>		

20. Oktober 2009

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

mit großem Interesse haben wir Ihren vor der Frankfurter Buchmesse veröffentlichten Podcast verfolgt. In diesem erwähnen Sie, dass geistiges Eigentum geschützt werden müsse, es aber gleichzeitig notwendig sei, neue technische Möglichkeiten zu nutzen. Zugleich lehnten Sie es ab, „daß ohne jeden urheberrechtlichen Schutz die Bücher einfach eingescannt werden, wie dies von Google gemacht wird.“

Erlauben Sie mir mit diesem Brief darzulegen, wie wichtig Urheberrechte für Google sind, warum wir das Urheberrecht mit dem „Google Buchsuche Vergleich“ nicht verletzen und warum wir glauben, dass die Förderung der Verleger nach einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht sach- und zeitgemäß ist.

Das Ziel der 2004 erstmals auf der Frankfurter Buchmesse vorgestellten Google Buchsuche liegt darin, das Auffinden von Büchern im Internet so einfach zu machen wie das Auffinden von Webseiten. Wir ermöglichen so Millionen von Nutzern das Entdecken, Durchsuchen von und einen einfacheren Zugang zu Büchern. Mit der Google Buchsuche werden für Autoren und Verlage neue Möglichkeiten geschaffen, ihre Bücher weltweit zu vermarkten und damit zusätzliche Erlöse zu erzielen. Wir arbeiten hierfür mit weltweit über 30.000 Verlagen zusammen, darunter 9.000 in Europa und mit über der Hälfte aller Verlage in Deutschland; sowie mit 40 Bibliotheken auf der ganzen Welt, inklusive der Bayerischen Staatsbibliothek.

Bei der Buchsuche stellt Google sicher, dass bei der Anzeige von Büchern das Recht der Urheber gewahrt wird. In Deutschland werden keine Bücher ohne ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhaber eingescannt. Vollständige Seiten von Büchern werden in Deutschland nur angezeigt, wenn das Buch keinem urheberrechtlichen Schutz mehr unterliegt oder der Rechteinhaber dies ausdrücklich wünscht und seine Bücher Google zum Einscannen schickt. Bezüglich des Google Buchsuche Vergleichs, der in den letzten Monaten kontrovers diskutiert wurde, möchte ich betonen, dass die Reichweite dieses Abkommens US-amerikanischem Recht unterliegt und dass nur Leser in den USA davon profitieren werden weil der Zugriff auf diese Bücher aus Deutschland technisch gesperrt ist. Der Vergleich wurde im übrigen teilweise auch von deutschen Verlagen begrüßt, weil erkannt wurde, welche Chance ein solches Abkommen hinsichtlich der Verwertung verwaister Werke bietet.

In dem Wahlprogramm Ihrer Partei wird zu Recht erwähnt, dass die Position von Rechteinhabern im digitalen Zeitalter geschützt werden muss und dass ein faires Gleichgewicht zwischen den Interessen von Künstlern, von Kultur- und Kreativwirtschaft, von Verbraucher- und Datenschutz sowie von Technologieanbietern gefunden werden sollte. Allerdings müssen in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht auch die Interessen der Internetnutzer berücksichtigt werden, da das Internet eine wichtige Stellung im täglichen Leben der Bürger eingenommen hat.



Die aktuellen Forderungen der Zeitungsverleger nach einem Leistungsschutzrecht zielen aber darauf ab, ein rückwärts gewandtes Urheberrecht zu schaffen. Ein Leistungsschutzrecht würde allenfalls einigen wenigen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen dienen, jedoch Buchverlagen, Urhebern, Fotografen, freien Journalisten und Bloggern schaden. Die zusätzlichen Kosten, die Verlage generieren wollen, würden letztlich die Leser und damit die Allgemeinheit tragen. Das Urheberrecht ist auch ein wirtschaftliches Recht, das nicht den höchsten, sondern den wirtschaftlich angemessenen Schutzzumfang gewährleisten sollte. Wir sind davon überzeugt, dass geistige Schöpfungen auf lange Sicht nur wirksam durch das Urheberrecht geschützt werden können, wenn das Urheberrecht die Marktentwicklung und technologische Innovationen ausreichend berücksichtigt.

Wir verstehen die Ängste der Verleger in Bezug auf das Internet. Andererseits entsprechen ihre politischen Forderungen und Aussagen nicht der Wirklichkeit. Tatsächlich haben wir erfolgreiche Geschäftsbeziehungen mit allen großen Verlagen in Deutschland: Zusammen bieten Google News und die Google-Suche eine kostenlose Dienstleistung für Online-Zeitungen, indem sie interessierte Leser im Umfang von einer Milliarde Klicks pro Monat auf deren Seiten weiterleiten. Zeitungen nutzen diesen Internet-Verkehr, um ihre Leserschaft auszubauen und zusätzliche Umsätze zu erwirtschaften. Darüber hinaus gibt Google mehr als fünf Milliarden US-Dollar jährlich an unsere Partner zurück, von denen eine Vielzahl aus der Verlagsindustrie stammen. Durch die Bereitstellung relevanter Werbeanzeigen und die Verbesserung der Verbindung zwischen Werbetreibenden und unseren Nutzern generiert Google AdSense Milliarden von US-Dollars an jährlichem Umsatz für die Verlage.

So hat auch der Bundesgerichtshof höchstrichterlich in seiner „Paperboy-Entscheidung“ festgestellt, dass Suchmaschinen im Verhältnis zu den Verlagen eine originär eigene Zusatzleistung erbringen, an der aus der Sicht der Allgemeinheit ein ganz erhebliches Interesse besteht. Ein spezielles Leistungsschutzrecht der Presseverlage, welches auf ein Verbot in Bezug auf die Tätigkeit neutraler Informationsvermittler im Internet abzielt, stünde also im krassen Widerspruch zu den übergeordneten Zugangs- und Informationsinteressen der Allgemeinheit.

Wir haben mit großer Zustimmung zur Kenntnis genommen, dass die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an das digitale Zeitalter zu den Merkmalen der von Ihnen geführten neuen Bundesregierung wird. Die Eckpunkte dieser Aufgabe haben Sie in Ihrem eingangs erwähnten Podcast sehr zutreffend gesetzt: Schutz des Geistigen Eigentums und zugleich Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten auf internationaler Ebene.

Wir sehen dieser im Interesse unseres Landes liegenden Diskussion mit großem Interesse entgegen und würden uns freuen, wenn wir hierzu mit Ihnen in einen Dialog treten dürften.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Philipp Schindler
Vice President, Northern & Central Europe
Google Inc.

Referat K 11

Bonn, den 30. Oktober 2009

Hausruf: 3604

L:\Tillmann\Urheberrecht\Diverses\google_books\Vorl_K11-091030-Google_an_BK'n_StN.doc

Herrn Staatsminister

über

Frau AL'n K

Herrn GL K1 (Tm 24.11.09)

*111
ZUV
(unser
Bemerkung
bitte an
Referat BK
Leiter)*

29/11

*Jux
30/11*

*Dr. Grottel ZUV 3-2/11
11/11*

BKM
Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merkel
Dienststz Bundeskanzleramt
Eing.: 24. Nov. 2009
Anlage: *24.3.727/09*

Betr.: Urheberrecht
hier: 1. Google Books
2. Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Bezug: Schreiben von Google vom 20.10.2009 an Frau BK'n

Anlg.: - 1 -

*131
17/11/09
1) 2009 (h. 009)*

BKM
Büro StM Neumann, MoB
Dienststz Bundeskanzleramt
Eing.: 25. Nov. 2009
Anlage.....

I. **Votum**
Kenntnisnahme

II. **Sachverhalt**

Der Vize-Präsident für Nord- und Mitteleuropa von Google, Herr Schindler, wendet sich mit Bezugsschreiben an Frau BK'n, um das Projekt „Google Books“ zu verteidigen und sich gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage auszusprechen.

Im Einzelnen:

1. Zu Google Books

Herr Schindler ist der Auffassung, dass

- Google Books
 - Millionen von Nutzern einen einfacheren Zugang zu Büchern ermöglicht;
 - Verlagen neue Vermarktungsmöglichkeiten schafft
 - das Urheberrecht der betroffenen Autoren in Deutschland wahrt
- die Reichweite des derzeit auszuhandelnden Vergleichs („Google Settlement“ / *Feldman!*) auf die USA beschränkt ist und
- dieser Vergleich teilweise auch von deutschen Verlagen begrüßt wird.

2. Zu der geplanten Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage

- 2 -

Herr Schindler ist der Ansicht, dass

- die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht darauf abziele, ein „rückwärts gewandtes Urheberrecht zu schaffen“ und
- ein solches Recht wenigen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen nutzen, Buchverlagen, Urhebern, Fotografen, freien Journalisten und Bloggern schaden würde.
- geistige Schöpfungen langfristig nur dann geschützt wären, wenn das Urheberrecht die Marktentwicklung und technologische Innovation hinreichend berücksichtige;
- die „Ängste der Verleger in Bezug auf das Internet“ nicht der Wirklichkeit entsprächen, zumal Google mit zahlreichen Verlagen zusammenarbeite;
- Suchmaschinen im Vergleich zu Verlagen eine originäre Zusatzleistung erbringen (Hinweis auf „Paperboy“-Rechtsprechung des BGH)

III. Bewertung

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zu der Google Books-Thematik in den USA im Wege des sog. „amicus curiae brief“ bereits geäußert. Dass Google hier anderer Auffassung ist und die bereits bekannten Argumente wiederholt, ist verständlich, aber in der Sache nicht weiterführend.

Bezüglich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger weist Google auf bekannte Bedenken hin. Konkrete Regelungsvorschläge von Seiten der Verbände liegen bisher nicht vor. In der Tat ist im weiteren Verlauf der Diskussion und bei der Ausgestaltung des konkreten Rechts darauf zu achten, dass es nicht zu einer „Überregulierung“ in dem Sinn kommt, dass das **berechtigte Informationsinteresse der Allgemeinheit über Gebühr beeinträchtigt wird** oder das neue Recht den Verlagen ein **Instrument gegen die Urheber** in die Hand gibt (insoweit auch kritisch die Stellungnahme des Deutschen Journalistenverbands zum Konsultationspapier des BMJ). Insbesondere auf Letzteres wird BKM achten. Die Rechte der Urheber dürfen durch das Leistungsschutzrecht nicht beeinträchtigt werden.

Zielrichtung sollte es allein sein, den Verlegern die Möglichkeit zu geben, gegen die kommerzielle Ausnutzung ihrer Investitionen vorzugehen. Hier wird zu prüfen sein, wo genau sich die Grenze zwischen (wirklich innovativen) neuen Geschäftsmodellen und bloßen nicht schutzwürdigen „Trittbrettfahrern“ zu ziehen ist.

Handlungsbedarf für BKM besteht aufgrund dieses Schreibens nicht.

K 32 hat mitgezeichnet.

gez.
Dr. Schulz-Hombach

gez.
Dr. Tillmann

Referat 131
131 – 42000 – Ur 009
ROR Georg Schäfer

Berlin, 10. November 2009

Hausruf: 2132

1.Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Schäfer19 - Vorlagen\1109 BKin VDZ_Deck.doc

Über

Herrn Gruppenleiter 13 *Ref 10.11*

Herrn Abteilungsleiter 1 *W 10/11*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

*131
7/11
Ref 11/10*

Herrn Referatsleiter 011

Betr.: Termin der Frau BK'in bei den „Zeitschriften Tagen 2009 - Neue Zeiten, Neue Wege“ des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) am 17. November 2009 um 10.10 Uhr in Berlin.

1. Anliegend überreiche ich

- Redekonzept (Fach 1)
- Ablaufplan (Fach 2)
- Lebenslauf des Präsidenten des VDZ,
Professor Dr. Hubert Burda (Fach 3)

2. Der VDZ ist der Dachverband der Deutschen Zeitschriftenverleger. Er wurde 1929 gegründet und wird von sieben Landesverbänden getragen. Im VDZ sind rund 400 Verlage organisiert, die über 3.000 Zeitschriften verlegen. Der VDZ ist **Arbeitgeberverband** (er führt Tarifverhandlungen für Redakteure und berät die Verlage bei den Tarifierungen), **Dienstleistungsverband** (u.a. in der Aus- und Fortbildung) und **Wirtschaftsverband** (er verhandelt z.B. über angemessene Produkte und Preise beim Postvertrieb der Presse).

3. Die „Zeitschriften Tage“ mit der anschließenden „Publishers Night“ veranstaltet der VDZ jedes Jahr. Die Veranstaltung ist stets auf zwei Tage angelegt. Neben Plenumsvorträge gibt es unterschiedliche Panels, in denen Fachfragen diskutiert werden. Gleichzeitig halten die einzelnen Fachverbände des VDZ

ihre Mitgliederversammlungen ab, ebenso der VDZ seine Delegiertenversammlung. Hauptredner der Veranstaltung im letzten Jahr war BM Westerwelle.

4. Bei der Veranstaltung werden Sie von Prof. Dr. Hubert Burda begrüßt. Er ist seit 1997 Präsident des VDZ. Er wird vor Ihnen eine Ansprache halten. Die Eröffnungsrede des zweiten Tages wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Schwarz zum Thema „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ halten.

Die Referate 132, 412, 431 und K 32 (BKM) haben beim Redeentwurf mitgewirkt, die Referate 322 und K 11 (BKM) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

2. Wv



131
2dA Def 14/12

Referat 131
131 – 42000 – Ur 009
ROR Georg Schäfer

Berlin, 10. November 2009

Hausruf: 2132

Die Leiterin
des Kanzlerbüros
16. Nov. 2009
[Signature]

Über

Herrn Gruppenleiter 13

10. 11.

Herrn Abteilungsleiter 1

10/11

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

[Signature]

Büro Chef BK
11. Nov. 2009

Herrn Referatsleiter 011

Betr.: Termin der Frau BK'in bei den „Zeitschriften Tagen 2009 - Neue Zeiten, Neue Wege“ des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) am 17. November 2009 um 10.10 Uhr in Berlin.

1. Anliegend überreiche ich

- Redekonzept (Fach 1)
- Ablaufplan (Fach 2)
- Lebenslauf des Präsidenten des VDZ,
Dr. Hubert Burda (Fach 3)

2. Der VDZ ist der Dachverband der Deutschen Zeitschriftenverleger. Er wurde 1929 gegründet und wird von sieben Landesverbänden getragen. Im VDZ sind rund 400 Verlage organisiert, die über 3.000 Zeitschriften verlegen. Der VDZ ist **Arbeitgeberverband** (er führt Tarifverhandlungen für Redakteure und berät die Verlage bei den Tarifierungen), **Dienstleistungsverband** (u.a. in der Aus- und Fortbildung) und **Wirtschaftsverband** (er verhandelt z.B. über angemessene Produkte und Preise beim Postvertrieb der Presse).

3. Die „Zeitschriften Tage“ mit der anschließenden „Publishers Night“ veranstaltet der VDZ jedes Jahr. Die Veranstaltung ist stets auf zwei Tage angelegt. Neben Plenumsvorträge gibt es unterschiedliche Panels, in denen Fachfragen diskutiert werden. Gleichzeitig halten die einzelnen Fachverbände des VDZ ihre Mitgliederversammlungen ab, ebenso der VDZ seine Delegiertenver-

sammlung. Hauptredner der Veranstaltung im letzten Jahr war BM Westerville.

4. Bei der Veranstaltung werden Sie von Dr. Hubert Burda begrüßt. Er ist seit 1997 Präsident des VDZ. Er wird vor Ihnen eine Ansprache halten. Die Eröffnungsrede des zweiten Tages wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Schwarz zum Thema „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ halten.

Die Referate 132, 412, 431 und K 32 (BKM) haben beim Redeentwurf mitgewirkt, die Referate 322 und K 11 (BKM) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst

Rede der Frau Bundeskanzlerin bei den
Zeitschriften-Tagen des VDZ
am 17. November 2009 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Burda,

ich danke Ihnen für die Einladung zu den
Zeitschriften-Tagen 2009. Ihre
Veranstaltung steht unter dem Motto „Neue
Zeiten, Neue Wege“. Bei soviel Neuem
nehme ich gerne den Part derjenigen ein,
die hervorhebt, was es in dieser
schnellebigen Zeit zu bewahren gilt:
Eine freie und ^{unabhängig und engagiert} gut funktionierende Presse.
Sie ist für unsere Demokratie unverzichtbar,
sie gilt es zu erhalten und - wo nötig – auch
zu verteidigen.

Diese Aufgabe kann nur gemeistert werden,
wenn alle Beteiligten zusammen mit
anpacken: der Staat, die Presse selbst und

damit auch die Verleger, aber nicht zuletzt auch die Bürgerinnen und Bürger sind hier in der Verantwortung.

Wir alle müssen uns auf die neuen Herausforderungen einstellen und ihnen selbstbewusst begegnen.

Meine Damen und Herren,
Sie, die Presseverlegerinnen und Presseverleger, haben dabei insbesondere die Herausforderungen der so genannten Neuen Medien zu bestehen.

Die Digitalisierung hat die Medienangebote verändert, gleichzeitig auch ihre Finanzierung und nicht zuletzt ihre Nutzung. Dies wirkt sich auf den Berufsstand der Journalisten und sein Selbstverständnis aus.

Sie alle kennen die Debatte, ob Qualitätsjournalismus im Internetzeitalter

eine Zukunft haben kann. Es wurde behauptet, die Bürgerinnen und Bürger würden sich bald ohne fremde Hilfe in der digitalen Medienwelt bewegen. Sie würden bald souverän als autonome Rechercheure und Programmgestalter auftreten. Die Nutzer selbst könnten neue demokratische Meinungsbildungsprozesse in Gang bringen und die politische Kultur maßgeblich verändern. Sie würden damit professionellen Journalismus weitgehend entbehrlich machen.

Ich habe diese Diskussion nie ganz nachvollziehen können – zumal sich die Prognose als falsch erwiesen hat.

Zum einen waren und sind die digitale Medienwelt und der klassische Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus für mich kein Gegensatz. Sie treten nicht gegeneinander an. Das eine hat das andere nicht verdrängt, ihm nicht den Rang abgelaufen.

Jedes Medium hat seine Bedeutung, beide eine wichtige für unsere Demokratie.

Zum anderen stand und steht für mich fest, dass der professionelle Journalismus immer eine herausragende Funktion in unsere Gesellschaft einnehmen wird. Die traditionellen Medien haben nach wie vor erheblichen Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Debatten.

Was die digitale Medienwelt aber gebracht hat, ist ein zunehmender Wettbewerbsdruck für die Medienbranche. Viele ihrer Akteure reagieren hierauf mit einem Abbau von Qualität. Sei es, um Kosten zu sparen, sei es, um ihr Heil in seichten Angeboten zu suchen, da angeblich allein diese den Zuspruch des Massenpublikums und damit einen auskömmlichen Erlös garantieren würden.

Um es offen zu sagen: Ich halte diese Strategien für fragwürdig. Ich bin der Meinung, dass sich nur qualitativ ansprechende Medien auf Dauer am Markt durchsetzen werden. Und deshalb sehe ich auch eine gute Zukunft für solche Verlage und Journalistinnen und Journalisten, die konsequent auf Qualität setzen. Mit anderen Worten: Wer heute in Qualität investiert und auf gut ausgestattete Redaktionen mit hervorragenden Journalistinnen und Journalisten setzt, wird morgen der Gewinner sein. Warum?

Die Antwort ergibt sich aus der Lebenssituation, in der wir uns alle befinden. Die Welt wird immer komplexer, *für viele* und unübersichtlicher. Über Generationen tradierte Gewissheiten gehen verloren. Dies belastet viele Menschen. Zugleich werden die Globalisierung und andere Kulturen für den Einzelnen und die Gesellschaft immer bedeutender. Und wir sind mit neuen

Lebensrisiken konfrontiert, die kaum berechenbar sind - die aktuelle globale Finanz- und Wirtschaftskrise belegt dies schmerzlich.

Mit diesen Veränderungen unserer Lebenswelt wächst das Orientierungsbedürfnis der Menschen. Sie können zwar über unzählige Vertriebswege auf ein Meer von Informationen zugreifen; sie werden umhegt, ja bedrängt von einem unablässigen medialen Grundrauschen. Was aber immer wieder fehlt, sind Erklärungen, Hintergrundanalysen und Orientierungspunkte.

Und diese brauchen wir mehr denn je. Und zwar nicht nur für elitäre Minderheiten. Wir brauchen Erklärungen, Hintergrundanalysen und Orientierungspunkte, die gerade auch für die Menschen verständlich und alltagstauglich sind, die ~~nicht das Privileg~~

^{ja, bechler}
 Keiner höheren Bildung haben, die nicht über
 Spezial- oder Insiderwissen verfügen. Hier
 liegen aus meiner Sicht riesige Chancen für
 qualitativ hochwertige Medienangebote
 jeglicher Art. Mit innovativen und
 zielgruppengerechten Angeboten kann ein
 neues Publikum und damit auch neue
 wirtschaftliche Möglichkeiten erschlossen
 werden. Wir brauchen Medienschaffende,
 die diese Chancen erkennen und den
 nötigen unternehmerischen Mut aufbringen,
 sie zu nutzen. Wer könnte das besser als
 die Verlegerinnen und Verleger, also Sie,
 meine sehr verehrten Damen und Herren?

Dieser unternehmerische Mut hat Ihre
 Branche seit langem ausgezeichnet. Ich bin
 daher zuversichtlich, dass auch Sie in
 Zukunft weiter Ihren Beitrag dazu leisten
 werden, dass einer der Eckpfeiler unserer
 Demokratie erhalten bleibt - eine freie und ^{lebendige}
 funktionierende Presse, die den Beitrag zum
 Diskurs in unserem Lande leistet.

Auch die Bundesregierung wird sich weiter für Qualität und Vielfalt in den Medien einsetzen. Nur so können Sie ihre für die Demokratie lebenswichtige Funktion auch tatsächlich erfüllen. Unser Grundgesetz verpflichtet uns, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein qualitativ hochwertiges Angebot freier Medienanbieter ermöglichen und fördern.

Die Bundesregierung wird ihren Teil leisten, damit Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Voraussetzungen haben, um dieser Bedeutung gerecht zu werden.

Hier müssen wir in erster Linie sicher stellen, dass professionelle journalistische Angebote refinanzierbar sind. Denn wir dürfen gute und kreative Medienangebote nur erwarten, wenn Autoren und Unternehmen für ihre Leistungen angemessen entlohnt werden.

Die Bundesregierung nimmt diese Aufgabe durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen wahr. Sie reichen von der Sicherung des diskriminierungsfreien technischen Zugangs von Programmanbietern und Nutzern zu Übertragungsnetzen und Informationen bis zur Modernisierung des Urheberrechts und der Gestaltung des internationalen Rechtsrahmens der Medien.

Wir haben uns im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Pressekartellrecht und das Medienkonzentrationsrecht im Interesse der Meinungs- und Medienvielfalt zu überprüfen. Dabei sollte aus meiner Sicht insbesondere geprüft werden, ob crossmediale und internationale Verflechtungen stärker als bisher bei der Frage der Marktabgrenzung und der Marktbeherrschung berücksichtigt werden.

Wir wollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Medienunternehmen zwar verbessern. Erleichterungen bei der Fusionskontrolle sind für uns aber nur vorstellbar, wenn die erweiterten wirtschaftlichen Möglichkeiten dazu beitragen können, die Medien- und Meinungsvielfalt zu erhöhen oder zumindest zu erhalten.

Für das zu novellierende Pressekartellrecht gilt zudem, was wir schon vor der Bundestagswahl immer wieder erklärt haben: Gesetzesänderungen werden von uns nur in Erwägung gezogen, wenn über deren Inhalte innerhalb der Branche Einvernehmen besteht. Hier ist es an Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Politik entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Wir werden diese dann prüfen.

In der Koalitionsvereinbarung haben wir ferner festgestellt, dass das Presse-Grosso

für unsere Medienordnung unverzichtbar ist. Die Verlagsunternehmen haben mit rückläufigen Auflagen zu kämpfen. Daher brauchen wir umso mehr ein leistungsfähiges System des Pressevertriebs. Es muss sicher gestellt sein, dass Zeitungen und Zeitschriften überall erhältlich sind. Auch kleinen Verlagen oder Titeln mit geringer Auflage muss sich ein leistungsfähiger und erschwinglicher Vertriebsweg bieten.

Im Jahr 2004 haben Ihr Verband, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Bundesverband Presse-Grosso eine „Gemeinsame Erklärung“ zur Bestandssicherung des Grosso-Vertriebssystems getroffen. Wir halten es im Sinne der Pressevielfalt für notwendig, dass diese Vereinbarung maßgebliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Grossisten bleibt. Die Bundesregierung

hatte wegen der aktuellen Auseinandersetzungen zwischen Verlagen und Grossisten das Gespräch mit beiden Seiten gesucht. Wir werden diese Gespräche in Kürze fortsetzen. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch hier zu einem guten Ergebnis kommen, um die freie und funktionierende Presse zu erhalten.

Meine Damen und Herren,
es ist in aller Munde und wird kontrovers diskutiert, Prof. Dr. Schwarz hat vorhin ausführlich dazu vorgetragen: das Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

Um dieses Thema hat sich auch und gerade in der Internetgemeinde, eine lebhaft, zum Teil hitzige Debatte entwickelt. Aber nicht nur da: auch einzelne Journalisten und Autoren fürchten, dass ein solches neues Schutzrecht zu ihren Lasten gehen könnte.

Meine Damen und Herren,
die Haltung der Bundesregierung zu diesem
Thema kennen Sie. Wir haben uns im
Koalitionsvertrag hierzu eindeutig festgelegt:
Ich stehe einem Leistungsschutzrecht für
Presseverleger grundsätzlich offen
gegenüber.

Und dabei kann ich auch den
Befürchtungen der Journalisten
entgegentreten. Grundsätzlich muss gelten,
dass ein besserer Schutz des einen nicht
zum Nachteil des anderen werden soll. Ein
Leistungsschutzrecht darf danach nicht zu
Lasten der Autoren gehen. Das
Urheberrecht enthält ein fein austariertes
System von Rechten; sie sind eng
miteinander verknüpft und aufeinander
abgestimmt. Wir alle erinnern uns lebhaft an
die schwierigen Verhandlungen zum
„2. Korb Urheberrecht“. Dort hat sich immer
wieder gezeigt, dass man nicht an einer
Stellschraube im Urheberrecht drehen

kann, ohne die Balance des gesamten Systems aus dem Auge zu verlieren.

Diese Ausgewogenheit ist auch in der Diskussion um ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger von Nöten. Ich bin überzeugt, dass wir dann auch zu einem Ergebnis kommen, dass den Interessen aller Beteiligten – der Autoren, der Verleger der kommerziellen Nutzer und der Verbraucher – gerecht wird und jeder für seine Leistung die rechtliche Absicherung erhält, die ihr gebührt.

Ich sage aber auch ganz deutlich, dass wir die Diskussion nicht darauf beschränken können, ein neues Schutzrecht zu schaffen. Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist kein Allheilmittel. Es wird – wie auch immer es ausgestaltet sein wird – die Herausforderungen nicht in einem Handstreich lösen, die das digitale Zeitalter an die klassischen Printmedien stellt. Die

Lösung muss und wird auch weiter in neuen und innovativen Geschäftsmodelle liegen, die das Bestehen der freien und funktionierenden Presse gewährleisten.

Mein Damen und Herren,
Zeitungen und Zeitschriften müssen auch in Zukunft erschwinglich bleiben. Nur dann können sie gegen die Konkurrenz mit Onlineangeboten bestehen. Die zentrale Bedeutung der freien und funktionierenden Presse für die Demokratie schlägt sich auch in der Besteuerung nieder. Für Zeitungen und Zeitschriften gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Hier planen wir keine Änderung. Der Koalitionsvertrag sieht zwar vor, dass der Katalog der ermäßigten Steuersätze von einer Kommission überprüft werden soll. Für den relativ klar abgegrenzten Bereich der Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sehe

ich jedoch keinen Änderungsbedarf, der mit Steuermehrbelastungen verbunden wäre.

Ihre Forderung nach einer Einbeziehung der Internet-Online-Pressedienste in die Umsatzsteuer-Ermäßigung sollte von der Kommission geprüft werden. Unser Ziel ist es, klare und nachvollziehbare Abgrenzungsregeln zwischen dem normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatz zu haben.

Eine generelle Ausweitung der ermäßigten Umsatzsteuersätze lehnt die Bundesregierung jedoch ab. Für die damit verbundenen Steuerausfälle besteht kein Spielraum im Haushalt. Auch würde die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes in einem Bereich zwangsläufig gleichlautende Forderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen. Allen Forderungen nach Steuersenkungen könnte

die Bundesregierung gar nicht gerecht werden.

Von vitaler Bedeutung für die Refinanzierbarkeit von Medienangeboten ist und bleibt die Werbung. Medienanbieter und Werbewirtschaft müssen hier einen verlässlichen Rahmen vorfinden, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Deshalb lehnt die Bundesregierung weitere Werbeverbote und –beschränkungen auf nationaler und internationaler Ebene ab.

Meine Damen und Herren,
mit dieser Ablehnung weiterer Beschränkungen bei der Werbung verbinde ich einen Appell an Sie: Online-Werbung muss für die Betroffenen fair und transparent gestaltet sein. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger informieren sich im Internet, vor allem die jüngere Generation. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger tragen dem Rechnung. Das Online-Angebot

von Zeitungen und Zeitschriften wächst von Jahr zu Jahr, sowohl im Umfang als auch in der Qualität und Darbietung. Für die Verlage bedeutet dies vor allem eine finanzielle Herausforderung. Viele Angebote im Internet werden kostenfrei angeboten, seien es E-Mail-Dienste, Suchmaschinen oder soziale Netzwerke. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten nun, dass auch die Angebote von Zeitungen und Zeitschriften im Internet kostenfrei sind.

Doch Internetangebote sind nicht kostenfrei. ^(Währung) Sie finanzieren sich durch Werbung. Ihre Währung sind persönliche Daten der Nutzer. Je genauer, desto wertvoller. Dieser Zusammenhang ist vielen ~~(Bürgern)~~ nicht ausreichend bewusst. Sie sind verunsichert, wenn sie erfahren, dass ihre persönlichen Daten gesammelt werden. Diese Verunsicherung ist nachvollziehbar angesichts der letzten Datenskandale.

Ich sehe vor allem die Notwendigkeit für die Unternehmen, Online-Werbung für die Betroffenen fair und transparent zu gestalten. Es muss erkennbar sein, ob und inwieweit persönliche Daten erhoben und an Dritte weitergegeben werden. Das gilt umso mehr, sofern es sich um besonders sensible Daten handelt oder Minderjährige betroffen sind. Vorschnelle gesetzgeberische Maßnahmen drohen weder dem globalen Charakter der Online-Werbung noch der derzeitigen Dynamik dieses wachsenden Marktes gerecht zu werden. Wir werden die weitere Entwicklung in diesem Bereich daher sorgfältig beobachten und wo nötig, tätig werden.

Eine Aufgabe wird auch darin bestehen, die Bedeutung der Online-Werbung für die Finanzierung und damit das Bestehen kostenloser Internetangebote herauszustellen. Online-Werbung grundsätzlich abzulehnen oder zu

weitgehend einzuschränken wäre daher nicht im Interesse der Internetnutzer.

Meine Damen und Herren,
die freie ^{unabhängige} ~~(und funktionierende)~~ Presse ist ein zentraler Eckpfeiler einer jeden Demokratie. Deshalb ist es wichtig, die Pressefreiheit wo erforderlich weiter zu stärken. Die Koalition wird unter anderem sicherstellen, dass Journalisten künftig keine strafbare Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses mehr leisten, wenn sie ihnen vertraulich zugeleitetes Material veröffentlichen.

Für Journalisten ist Quellenschutz besonders wichtig. Sie bekommen häufig Informationen nur, wenn der Informant darauf vertrauen kann, dass sein Gespräch mit dem Journalisten vertraulich bleibt. Wir wollen daher den Beschlagnahmeschutz für Journalisten stärken. Weiter werden wird sorgfältig prüfen, ob wir den absoluten Schutz des § 160a der Strafprozessordnung

weiteren Berufsgeheimnisträgern gewähren sollen - und können. Ich möchte an dieser Stelle nicht zu viele Erwartungen wecken. Diese Prüfung betrifft einen hochsensiblen Bereich. Insbesondere dürfen wir dabei nicht das Interesse der Allgemeinheit und das Interesse der Opfer von Straftaten an einer wirksamen Strafrechtspflege aus dem Auge verlieren.

Meine Damen und Herren,
die Medienschaffenden und der Staat tragen eine hohe Verantwortung für die Qualität der Angebote und der Kommunikationskultur. Das gleiche gilt für die Mediennutzer. Nur wenn sie fähig und bereit sind, Qualität zu fordern und – auch das spreche ich deutlich aus – dafür einen gerechten Preis zu zahlen, können seriöse Medienanbieter am Markt bestehen.

Aber: Den mündigen, qualitäts- und verantwortungsbewusst handelnden und fairen Mediennutzer können wir nicht einfach voraussetzen. Urteilsvermögen, Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein müssen vielmehr von jedem einzelnen Menschen erarbeitet werden. Dahinter steht eine eminente kulturelle Leistung nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Gesellschaft. Das gilt in allen Lebensbereichen, auch im Umgang mit Medien. Die Zahl der Medienangebote und Kommunikationsmöglichkeiten wächst beständig. Damit wachsen auch die Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

Die Voraussetzung für eine individuelle Orientierung und für eine gesellschaftliche Teilhabe haben sich gewandelt. Die Bürgerinnen und Bürger müsse heute mit Technik kompetent umgehen können, ebenso mit den Inhalten von Medien und

Kommunikationssystemen. Damit wird die durchgreifende und nachhaltige Verbesserung der Medienkompetenz zu einem immer wichtigeren Thema der Medienpolitik. Sie ist zudem unabdingbar, um die viel diskutierte „digitale Spaltung“ der Gesellschaft in eine Info-Elite einerseits und Modernisierungsverlierer andererseits zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat deshalb eine Vielzahl innovativer und nachhaltiger Projekte aufgelegt. Sie umfassen sämtliche Medienbereiche, von Printmedien bis zu Computerspielen. Sie binden Partnern aus Wirtschaft und Bildungseinrichtungen ein. Als herausragende Beispiele zu nennen sind hier etwa die „Nationale Initiative Printmedien“ und das „Netz für Kinder“. Wir ermöglichen damit vielen jungen Menschen, ein Bewusstsein für die Notwendigkeit und den Wert qualitativ anspruchsvoller Medienangebote zu entwickeln.

Politische und gesellschaftliche Themen sind nach wie vor unangefochten Domänen der Zeitungen und Zeitschriften - trotz des enormen Zuwachses elektronischer Medien- und Kommunikationsangebote. Diese hat der Medien- und Kommunikationsbericht 2008 der Bundesregierung zu Tage gefördert. Bei elektronischen Angeboten gehen politische und gesellschaftliche Themen gegenüber Unterhaltung, Spielen, Kommunikation und anderen Inhalten tendenziell immer weiter zurück. Deswegen sind und bleiben Zeitungen und Zeitschriften nach wie vor die politischen Leitmedien unserer Gesellschaft. Sie setzen – allen Weblogs und nutzergenerierten Inhalten im Internet zum Trotz – jene Themen und Diskussionen, die den gesellschaftlichen und politischen Dialog prägen. Dies gesteht inzwischen auch mancher passionierte und gesellschaftspolitisch engagierte Blogger

zu. So bekannte der Münchener Blogger Deef Pirmasens vor geraumer Zeit in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung auf die Frage nach den Wirkungen eines in seinem Blog publizierten offenen Briefes zum Amoklauf in Winnenden freimütig: „Der offene Brief hat Aufmerksamkeit in Blogs und Web-Foren bekommen, aber um relevant zu sein, muss er in die klassischen Medien.“

Diese Bedeutung von Zeitungen und Zeitschriften fällt nicht einfach vom Himmel. Sie ist das Ergebnis einer permanenten und professionellen Anstrengung von Verlegern und Redakteuren. Diese stehen mit ihren Marken und Namen für ihre buchstäblich greifbaren Publikationen ein. Deshalb genießen Zeitungen und Zeitschriften in der Bevölkerung immer noch ein höheres Vertrauen als andere Medien. Verleger und Redakteure können und wollen sich nicht in die Unverbindlichkeit anonymer digitaler

Kommunikationsforen flüchten. Ein weiterer Gesichtspunkt erscheint mir bedeutsam: Zeitungen und Zeitschriften bieten Themen und Ereignisse der Außenwelt unabhängig von meinen Interessen dar. Ich muss sie mir nicht suchen, kann ihnen aber auch nicht so leicht ausweichen. Sie fordern mich heraus. Das Internet ist hingegen in seiner Grundstruktur ein Spiegel meiner selbst – es bietet mir nur, was ich suche und gezielt ansteuere. So verändert es den Umgang mit Informationen und Medien. Mit dem Internet aufgewachsene junge Menschen orientieren sich zunehmend nicht mehr an einzelnen Leitmedien. Entscheidend sind für sie häufig die Meinungsführer im persönlichen Freundeskreis.

Es bietet - im
 - journalistischen Fall -
 Verkaufung. Nicht
 Anreiz

Kritiker der klassischen Medien halten dies für eine Befreiung der Nutzer von der Bevormundung durch Verlage und Redaktionen. Das mag in mancherlei

Hinsicht stimmen. Viele Menschen mögen es auch so empfinden.

Darin kann aber auch ein erheblicher kultureller und demokratischer Rückschritt liegen. Dies dann, wenn sich Kommunikation und Information nur noch als – wie ich es einmal bildlich ausdrücken möchte – ego- oder gruppenzentrierte Endlosschleifen vollziehen. Denn gesellschaftlicher Zusammenhalt und demokratische Partizipation beruhen auf etwas anderem: auf der Wahrnehmung dessen, was für alle wichtig ist! Weniger entscheidend ist, ob es für den Einzelnen gerade von persönlichem Interesse ist. Entziehen wir uns dieser Wahrnehmung, laufen wir Gefahr, zu Monaden zu verkümmern.

Wer keine Zeitungen und Zeitschriften liest, geht weniger kritisch mit dem Internet um als der im klassischen Sinne ‚belesene‘

Nutzer. Er schöpft die Informations- und Partizipationsmöglichkeiten des Internet nicht aus. Oft fehlt ihm auch die Fähigkeit, sich kritisch mit den Inhalten elektronischer Medienangebote auseinander zu setzen. Auch das ist eine wichtige Erkenntnis des zitierten Medienberichts der Bundesregierung. Eine so verstandene Medienkompetenz ist aber gerade im Internet gefragt. Denn dort sind die Vertrauenswürdigkeit einer Quelle und die Validität von Informationen oft nur schwer zu beurteilen. Printmedien und Internet stehen also auch im Hinblick auf die politische Information, Kommunikation und Teilhabe in unserer Gesellschaft nicht in einem gegensätzlichen, sondern in einem komplementären Verhältnis zueinander.

Gerade Kinder und Jugendliche wieder für Zeitungen und Zeitschriften zu begeistern, ist deshalb eine wichtige Aufgabe. Ich bin deshalb sehr froh, dass es uns zusammen

mit dem VDZ, dem BDZV, dem VDL, den Grossisten, den Journalistengewerkschaften und anderen wichtigen Partnern gelungen ist, mit der Nationalen Initiative Printmedien ein gemeinsames und auf Dauer angelegtes Projekt auf den Weg gebracht zu haben, das sich dieser Aufgabe annimmt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn wir dieses Projekt noch ausbauen könnten. Deshalb appelliere ich an Sie, meine Damen und Herren, aber auch an die anderen Verlegerverbände, ernsthaft über ein höheres finanzielles Engagement für diese Initiative nachzudenken. Ich denke, dass dies auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine gute Investition in die Zukunft wäre.

Meine Damen und Herren,
eine freie und funktionierende Presse ist für unsere Demokratie von zentraler Bedeutung. Der Staat, die Gesellschaft aber auch Sie, die Verleger, sind aufgerufen,

ihren Beitrag zu leisten, damit dieser Eckpfeiler erhalten bleibt. Ich habe keine Zweifel, dass wir gemeinsam diese Herausforderungen der kommenden Jahre bestehen werden.

Lebenslauf Dr. Hubert Burda

geboren 9. Februar 1940 in Heidelberg. Studium der Kunstgeschichte, der Archäologie und der Soziologie in München; Promotion 1966 zum Dr. phil..

Er ist seit 1991 in zweiter Ehe mit der Schauspielerin Maria Furtwängler verheiratet und hat mit ihr zwei Kinder. Sein Sohn aus erster Ehe (mit Christa Maar) verstarb 2001 an Darmkrebs. Daraufhin gründete er mit Christa Maar die „Felix Burda Stiftung“, die sich der Darmkrebsvorsorge und -früherkennung widmet.

Er ist seit 1987 alleiniger Gesellschafter und Vorsitzender des Vorstandes der Hubert Burda Media Holding. Gegründet wurde sie von seinem Vater Franz Burda. Sie verlegt weltweit ca. 250 Zeitschriften und Zeitungen in 19 Ländern, davon 58 Titel in Deutschland darunter "Bunte", "Freundin", "Freizeit Revue" oder "Focus". Neben der Programmzeitschrift Super TV konnte Burda seit 1990 mit der SUPERillu die auflagenstärkste Zeitschrift in Ostdeutschland etablieren.

Die Hubert Burda Media Holding ist gleichzeitig einer der größten Anbieter von deutschsprachigen Inhalten im Internet. Zu den Angeboten gehören unter anderem "Focus-Online". Der Konzern beschäftigt mehr als 7.000 Mitarbeiter und machte 2004 einen Umsatz von 1,526 Milliarden Euro, davon entfielen auf den Druckbereich 179 Millionen Euro. Sein Privatvermögen wird vom Forbes Magazine auf 4,3 Milliarden US-Dollar taxiert.

VDZ

Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

BLATTNUMMER
G.D.N.R.
 2. K.
 1. K.

1. Bl. 2. Cd.
→ 17. Nov. was bis
jetzt vorgenommen,
jetzt fest zugehen?
2. 875 Ull. Is
h. billu
Okt 29/4

Mancher sagt sich:
Ich selber mache
Konservieren
Ausgleich ist, den wir alle
zu lassen, mal über plat
Waschschale zu legen, zu wis

sich: Wenn ich permanent in der
mache, dann kann ich dieses
servieren. Sie wollen al
wir alle mal brau
per platte zu

NEUE ZEITEN, NEUE WEGE

ZEIT- SCHRIFTEN TAGE 2009

Berlin
16. | 17. November

MONTAG
16. NOVEMBER

10:00 - 10:30
Eröffnung des Kongresses

10:30 - 11:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

11:00 - 11:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

11:30 - 12:00
LUNCH

12:00 - 12:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

12:30 - 13:00
PAUSE

13:00 - 13:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

13:30 - 14:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

14:00 - 14:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

14:30 - 15:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

15:00 - 15:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

15:30 - 16:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

16:00 - 16:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

16:30 - 17:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

17:00 - 17:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

17:30 - 18:00
Moderation: Dr. Rüdiger Klein

18:00 - 18:30
Moderation: Dr. Rüdiger Klein



**DIENSTAG
17. NOVEMBER**

LEBENSDEUTUNG
Thomas Voigt, Otto Graf

09.30 - 09.40 **LEBENSDEUTUNG**
Prax. Dr. Matthias Schwarz
SLOW Schwarz Rechtsanwalte

09.50 - 10.10 **KEYNOTE**
Prof. Dr. Hubert Burda

10.10 - 10.40 **KEYNOTE**
Die Bundeskanzlerin / Der Bundeskanzler (angefragt)

10.40 - 11.00 **PAUSA**

11.00 - 12.30 **WELT IM WANDERL - MEDIEN IM WANDERL**
MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

EINFÜHRUNGSREFERAT
Dr. Eberhard von Koerber, Co-Präsident Club of Rome

Es diskutieren mit Dr. Eberhard von Koerber:
Ulrich Bauz, FOCUS
Wolfgang Blau, ZEIT ONLINE
Hans-Ulrich Jörges, Stern
Mathias Müller von Blumencron, SPRECHER Verlag
Roland Tichy, WirtschaftsWoche

Moderation: Christoph Kress, Axel Springer

Ab 12.30 **PUBLISHERS' LUNCH**

14.00 - 15.30 **DRUCKERTENVERSAMMLUNG DES VDZ**
(gesonderte Einladung)

VERANSTALTUNGSADRESSEN

Tagesveranstaltungen
im Hotel InterContinental
Budapester Str. 2
10787 Berlin

Publishers' Night
in der Hauptstadtrepräsentanz
der Deutschen Telekom
Jägerstraße 42/44
10117 Berlin-Mitte

LEBENSDEUTUNG
Thomas Voigt, Otto Graf

LEBENSDEUTUNG
Prax. Dr. Matthias Schwarz
SLOW Schwarz Rechtsanwalte

KEYNOTE
Prof. Dr. Hubert Burda

KEYNOTE
Die Bundeskanzlerin / Der Bundeskanzler (angefragt)

PAUSA

WELT IM WANDERL - MEDIEN IM WANDERL
MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

EINFÜHRUNGSREFERAT
Dr. Eberhard von Koerber, Co-Präsident Club of Rome

Es diskutieren mit Dr. Eberhard von Koerber:
Ulrich Bauz, FOCUS
Wolfgang Blau, ZEIT ONLINE
Hans-Ulrich Jörges, Stern
Mathias Müller von Blumencron, SPRECHER Verlag
Roland Tichy, WirtschaftsWoche

Moderation: Christoph Kress, Axel Springer

Ab 12.30 **PUBLISHERS' LUNCH**

14.00 - 15.30 **DRUCKERTENVERSAMMLUNG DES VDZ**
(gesonderte Einladung)

VERANSTALTUNGSADRESSEN

Tagesveranstaltungen
im Hotel InterContinental
Budapester Str. 2
10787 Berlin

Publishers' Night
in der Hauptstadtrepräsentanz
der Deutschen Telekom
Jägerstraße 42/44
10117 Berlin-Mitte

Schäfer, Georg

Betreff: WG: Themen der Zeitschriftenverleger und Rede der Bundeskanzlerin beim VDZ am 17.11.
Anlagen: 09 11 09 VDZ Politische Themen.doc

Von: Fiedler, Dr. Christoph [mailto:C.Fiedler@vdz.de]
Gesendet: Montag, 9. November 2009 19:54
An: Anders, Petra
Cc: Peter Klotzki; Fürstner, Wolfgang
Betreff: Themen der Zeitschriftenverleger und Rede der Bundeskanzlerin beim VDZ am 17.11.

Sehr geehrte Frau Anders,

wie besprochen finden Sie mit Blick auf die Rede der Bundeskanzlerin bei den Zeitschriftentagen des VDZ am 17.11. anbei ein Word-Dokument mit knappen Erläuterungen unserer derzeit wichtigsten Themen (Liste weiter unten).

Wir freuen uns über jedes Feedback und stehen für jegliche ergänzende Information und Erörterung sehr gerne zur Verfügung.

Ausgangslage

1. Leistungsschutzrecht:
2. Reduzierte Mehrwertsteuer.
3. Keine freie Presse ohne freie Werbefinanzierung
4. Schutz journalistischer Quellen
5. Urheberrechtsschutz – Keine Ausweitung von Ausnahmen
6. Lesen und Anzeigen müssen verkauft werden dürfen (Direktmarketing, Datenschutz)
7. Suchmaschinen:
8. Gesundheitskommunikation

Mit besten Grüßen
Christoph Fiedler

.....
Dr. Christoph Fiedler
Rechtsanwalt
Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik
VDZ - Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
Haus der Presse
Markgrafenstrasse 15
10969 Berlin

Telefon : +49 (0)30 - 72 62 98 120
Mobil: +49(0)160 - 585 23 06
Fax : +49 (0)30 - 72 62 98 122
C.Fiedler@vdz.de
www.vdz.de

11.11.2009

Ausgangslage: Die Presse sieht sich der Wirtschafts- und Anzeigenkrise, vor allem aber strukturellen Herausforderungen in einem Maße ausgesetzt, dass der Erhalt einer Pressevielfalt und -qualität, wie sie für die marktwirtschaftliche Demokratie in Deutschland prägend war und unverzichtbar ist, in Frage steht.

Die Presse ist heute in publizistischer wie in ökonomischer Hinsicht nur noch in ihrer Mehrfachpräsenz auf Papier und diversen digitalen Verbreitungswegen zu begreifen.

Die Presse ist publizistisch erfolgreich. Zeitschriften und Zeitungen erreichen mit ihren Print- und Onlineausgaben heute mehr Leser denn je. Da jedoch die Online-Reichweite nur einen unzureichenden Anteil an der Gesamtfinanzierung ausmacht, findet ganz überwiegend eine Quersubventionierung statt, die mit der zunehmenden Verlagerung hin zur Online-Presse auf Dauer nicht gut gehen kann. Die publizistische Vielfalt und Qualität lässt sich mittelfristig nur finanzieren, wenn neben den unermüdlichen Anstrengungen der Verlage auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Die Notwendigkeit von Verbesserungen schließt die Notwendigkeit ein, den bestehenden Rechtsrahmen nicht auch noch zu verschlechtern. Auch das ist allerdings bislang nicht gesichert.

1. Leistungsschutzrecht:

Wir begrüßen daher, dass die Koalition die Lücke eines fehlenden Leistungsschutzrechts schließen will. Es kommt nun darauf an, in dem dafür nötigen Gesetzesvorhaben eine Lösung zu finden, die der Presse auch tatsächlich hilft.

2. Reduzierte Mehrwertsteuer.

(1) Wir vertrauen zuversichtlich darauf, dass der **reduzierte Mehrwertsteuersatz für Zeitschriften und Zeitungen nicht erhöht wird**. Alles andere wäre angesichts der sich anbahnenden weiteren Verschärfungen der Herausforderungen an die Finanzierung freier Presse eine massive Bedrohung von Zeitschriften und Zeitungen

(2) Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Zeitschriften und Zeitungen muss aber dringend auch **auf die Online-Presse ausgedehnt werden**. Entsprechende Vorschläge Frankreichs auf europäischer Ebene sollte nun auch die neue Bundesregierung nachhaltig unterstützen.

[Die Bundeskanzlerin hat auf den Zeitschriftentagen 2007 nicht nur die Fortgeltung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von sieben Prozent angekündigt, sondern auch die Prüfung dieser Ausdehnung für sinnvoll erachtet: „Wir müssen noch einmal darüber nachdenken, wie die elektronische Presse – da nähern wir uns schon den verschwommenen Bereichen – behandelt, wird, denn auch hier könnte man natürlich darüber nachdenken, ob der ermäßigte Steuersatz auch auf diesen Bereich ausgeweitet werden soll.“]

(3) Auch sollte eine weitere Senkung des Mehrwertsteuersatzes kein Tabu sein. Diese wäre – wenn nicht die einzige – eine der wenigen Möglichkeiten, die Presse unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit zu unterstützen.

3. Keine freie Presse ohne freie Werbefinanzierung:

Werbebeschränkungen, seien es Verbote oder Zwangsbotschaften wie Energielabel, sind Gift für die freie Presse.

Unverzichtbar ist auch die Verteidigung der **Werbefreiheit als Voraussetzung der Finanzierung einer freien Presse**. Diesen Zusammenhang hat bereits die Bundesregierung der Großen Koalition in ihrem Kommunikations- und Medienbericht 2008 ausdrücklich anerkannt. Der Bericht hält deshalb fest, dass allen Bestrebungen zu weiteren Werbebeschränkungen in Brüssel oder auf nationaler Ebene entschieden entgegenzutreten ist. Wir hoffen zuversichtlich, dass die Bundesregierung diese Position fortschreibt und übertrifft.

Die entschiedene Abwehr jeglicher weiteren Werbebeschränkung auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, seien es Verbote oder staatliche Zwangsinformationen in der Medienwerbung, ist wichtiger denn je. Weitergehend halten wir auch eine Überprüfung bestehender Verbote der Werbung für legale Produkte für angezeigt.

Als Hintergrund und insbesondere: Beschlagnahme von Anzeigenraum statt Werbeverbote? Seit 2007 nehmen vor allem in Brüssel Bestrebungen Fahrt auf, Werbung für politische Botschaften zu instrumentalisieren. So ist es vor allem die Klimapolitik, die Werbung für immer mehr Produkte mit Zwangshinweisen zur Klimarelevanz bestücken will. Dabei liegt es auf der Hand, dass der Zwang, bei einem Pkw oder einer Waschmaschine eine schlechte Energieeffizienznote in Ampelform herauszustellen, den Werbungtreibenden vor die Alternative stellt, eine Negativanzeige oder keine Anzeige zu schalten. Negativwerbung ist aber nun einmal keine Werbung. Folge ist eine faktische Verhinderung von Anzeigen für derartige Produkte, die in ihrer Wirkung einem Werbeverbot nicht nachstehen muss.

Weitere Folge ist eine weitere Schwächung der Finanzierung der Presse und damit der freien Presse selbst. Das allein sollte Grund genug für eine entschiedene Ablehnung jeder Zwangsinformation in der Medienwerbung sein.

Für den, der sich für die freie Presse nicht verantwortlich fühlt, gilt allerdings: Mit der Schwächung der Presse wird auch der Klimapolitik mehr geschadet als genutzt. Denn tatsächlich ist die Presse mit ihren – in Freiheit erstellten – redaktionellen Inhalten unverzichtbar für jede öffentliche Meinungsbildung und private Verhaltensänderung auch in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz.

Mit anderen Worten: Werbebeschränkungen bedrohen mit der freien Presse auch die Freiheit und Vielfalt der öffentlichen Meinungsbildung zu allen Themen, die Menschen bewegen. Das schließt Klimaschutz und Energieeffizienz ein.

Schließlich wäre die Beschlagnahme von Anzeigenraum für politische Botschaften als Teil des *acquis communautaire* der EU ein prinzipieller Rückschritt zu einer staatlichen Bevormundung, die Strukturprinzipien der Kommunikationsfreiheiten missachtet. Das sieht deutlich, wer die Frage stellt: Wo soll die Grenze solcher Botschaften für das jeweils aktuelle Belieben der Lifestyle-Regulierer gezogen werden?

4. Schutz journalistischer Quellen

Der Schutz journalistischer Quellen muss auf ein Niveau angehoben werden, das ein Vertrauen von Informanten in die Vertraulichkeit einer Kommunikation mit Journalisten rechtfertigen kann. Wir begrüßen die geplanten Verbesserungen im Bereich des Beschlagnahmeschutzes und bei der Strafbarkeit der Veröffentlichung von Dienstgeheimnissen. Diese Verbesserungen sind jedoch zum Schutz insbesondere der elektronischen Kommunikation unzureichend. Die Gleichstellung des Schutzes von Journalisten mit Abgeordneten ist nach wie vor unverzichtbar (Koalition nur Prüfauftrag).

5. Urheberrechtsschutz – Keine Ausweitung von Ausnahmen

Unabhängig von der Schaffung des Leistungsschutzrechtes muss jeder Einschränkung des Urheber- und Leistungsschutzrechts durch die Ausweitung von Schrankenbestimmungen entgegengetreten werden. Mit der Digitalisierung ist es nicht nur sehr einfach geworden, teure journalistische Presseinhalte innerhalb des regelmäßigen Erscheinungszeitraums zu kopieren und massenhaft illegal zu verbreiten. Es ist auch sehr viel einfacher geworden, die Presse durch Federstriche im Urheberrecht weitgehend rechtlos zu stellen. Und zwar durch Ausdehnung der Ausnahmen von Urheber- und Leistungsschutzrechten dahingehend, dass die Ausnahme Dritten ein Recht zu Parallelverwertungen von Presseinhalten ohne Zustimmung der Presse einräumt. Die Rufe nach der Erweiterung des Zugriffs Dritter auf die teuren und schwer zu finanzierenden Inhalte der Presse weisen in die völlig falsche Richtung. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Dritten um Bibliotheken, Aggregatoren oder Archive handelt. Die Rechte Dritter, redaktionelle Inhalte ohne Zustimmung der Verleger und Urheber zu vervielfältigen und zu verbreiten, sind schon jetzt bis an die Grenze des noch Zumutbaren ausgedehnt. Jede weitere Ausweitung würde ein Parallelveröffentlichungsrecht schaffen, das Grundpfeiler der Presse beschädigt.

6. Lesen und Anzeigen müssen verkauft werden dürfen:

Hinreichende Möglichkeiten der Datenverarbeitung und des Direktmarketing sind unverzichtbar für den Presse- und Anzeigenvertrieb. Sie müssen in einen angemessenen Ausgleich mit dem unverzichtbaren Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitssphäre der Verbraucher gebracht werden

7. Suchmaschinen:

Erforderlich ist ein fairer und transparenter Interessenausgleich im Verhältnis zwischen Suchmaschinen und Verlagen, deren aufwändig erstellten journalistischen Inhalte die Suchmaschinen vermarkten. Das setzt nachvollziehbare und transparente Kriterien bei der Rangordnung der Treffer von Suchmaschinen voraus. Und die Verlage müssen angemessen an den Werbeerlösen beteiligt werden, die die Suchmaschinenbetreiber unter Verwendung von Verlagsinhalten erzielen.

8. Gesundheitskommunikation

In der Frage der Publikumsinformation über rezeptpflichtige Arzneimittel hat die Kommission auf Initiative von EU-Kommissar Verheugen einen Entwurf zur Revision des einschlägigen EU-Rechts vorgelegt, der am Werbeverbot festhält und allein geprüfte Qualitätsinformationen insbesondere in der Presse gestattet. Wir hoffen zuversichtlich, dass die Bundesregierung die bisherige wohl eher ablehnende Position im EU-Ministerrat überdenkt und dieses sehr begrüßenswerte Vorhaben letztlich unterstützen wird.

VDZ, Dr. Christoph Fiedler,

c.fiedler@vdz.de

030 72 62 98 120

Bundeskanzleramt

Geschäftszeichen

131

Referat

68000

Aktenzeichen

Land

Eu 024

Kartezeichen

6

Nebenakte

Band-Nr.

1

Folgeband-Nr.

2

von

10/2009

bis

06/2012

BETREFF

**NA: Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft
"Dritter Korb"**

Alte Referatsbezeichnung/
altes Kartezeichen

1) H. B. N. + K.
M. 15/10
17/10

VDZ

Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

Büro Chef BK						
BK'in	X	2	3	4	5	6
GdL-Nr.	Anl:					
15. Okt. 2009						
<input checked="" type="checkbox"/> z. Kennt.	<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.					
<input type="checkbox"/> AE	<input checked="" type="checkbox"/> Termin		5. Okt. 2009			
<input type="checkbox"/> b. R.	<input type="checkbox"/>		KUG See 157.10			

Herr. Scherzer
19.10.10

Herrn
Dr. Thomas de Maiziere
Bundesminister und Chef des Bundeskanzleramtes
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Posteingang AL 1
19. Okt. 2009
H. R. L. 13

See 157.10

Berlin, 14. Oktober 2009

R. L. 13.1
19.10.10

Große Koalitionsrunde und Rahmenbedingungen freier Presse

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

erlauben Sie uns, dass wir mit Blick auf die Verhandlungen der Großen Koalitionsrunde die für die Zeitschriftenverleger wichtigsten Themen ansprechen. Zudem wollen wir kurz erläutern, wieso es gerade jetzt von besonderer Bedeutung ist, nicht nur weitere Verschlechterungen des presserelevanten Rechtsrahmens zu unterlassen, sondern die Rahmenbedingungen für die Presse zu verbessern.

Nach unseren Informationen und Gesprächen findet unser Anliegen, die Lücke des fehlenden **Leistungsschutzrechts für Presseverleger** zu schließen, Unterstützung in der Koalition, was wir sehr begrüßen. Neben dieser Verbesserung der Rahmenbedingungen ist es allerdings ebenso unerzichtbar, die nach wie vor **drohenden Verschlechterungen des Urheberrechtsschutzes abzuwenden**.

Unverzichtbar ist auch die Verteidigung der **Werbefreiheit als Voraussetzung der Finanzierung einer freien Presse**. Diesen Zusammenhang hat bereits die Bundesregierung der Großen Koalition in ihrem Kommunikations- und Medienbericht 2008 anerkannt. Der Bericht hält deshalb fest, dass allen Bestrebungen zu weiteren Werbebeschränkungen in Brüssel oder auf nationaler Ebene entschieden entgegenzutreten ist. Wir hoffen zuversichtlich, dass der Koalitionsvertrag diese Position fortschreibt und übertrifft. **Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass die entschiedene Abwehr jeglicher weiteren Werbebeschränkung auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, seien es Verbote oder staatliche Zwangsinformationen in der Medienwerbung, zum Koalitionsprogramm gemacht wird. Weitergehend bitten wir**

darum, eine Überprüfung bestehender Verbote der Werbung für legale Produkte in den Koalitionsvertrag aufzunehmen.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Erhalt des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Zeitschriften und Zeitungen Eingang in das Koalitionsprogramm findet. Weitergehend dürfen wir mit Blick auf die weiter unten kurz skizzierten Herausforderungen darum bitten, dass dieser reduzierte Mehrwertsteuersatz für Zeitschriften und Zeitungen weiter, und zwar möglichst auf Null reduziert wird. Schließlich ist die Erstreckung der Mehrwertsteuerreduzierung auf die Online-Presse umso bedeutsamer als der Anteil der Reichweite der Online-Presse an der Gesamtreichweite stetig zunimmt und auch dort Bezahlinhalte unverzichtbar sind.

Leider konnte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung kein wirksamer Schutz der journalistischen Quellen erreicht werden. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie sich dafür einsetzen könnten, dass dieser Schutz auf ein Maß angehoben wird, das ein Vertrauen von Informanten in die Vertraulichkeit der Informationsweitergabe tatsächlich begründen kann. Sollte es zu einer Verbesserung des Quellenschutzes kommen, würden wir Ihnen sehr gerne unsere Ideen dazu erläutern, die sich bei der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung leider nicht realisieren ließen.

Erlauben Sie uns zum Thema Datenschutz eine Anmerkung. Mit der vielfach von Bürgern, Lesern und Verbrauchern gewollten und gewählten Verlagerung der alltäglichen Kommunikation in digitale Netze wachsen auch die Notwendigkeiten zur Datenverarbeitung durch Zeitschriften und Zeitungen. Insbesondere bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Onlinewerbung, einer für die Presse unverzichtbaren Finanzierungsquelle, ist die Wahrung sowohl eines angemessenen Datenschutzes als auch angemessener Möglichkeiten zur Datenverarbeitung eine schwierige Aufgabe. Es kommt hier nach unserer festen Überzeugung darauf an, eine Vielzahl von Sachverhalten differenziert zu betrachten und zu bewerten. Wir würden uns freuen, uns zu gegebenenener Zeit über diese Fragen mit Ihnen austauschen zu können.

In der Frage der Publikumsinformation über rezeptpflichtige Arzneimittel hat die Kommission auf Initiative von EU-Kommissar Verheugen einen Entwurf zur Revision des einschlägigen EU-Rechts vorgelegt, der am Werbeverbot festhält und allein geprüfte Qualitätsinformationen insbesondere in der Presse gestattet. Wir hoffen zuversichtlich, dass die kommende Bundesregierung die bisherige wohl eher ablehnende Position im EU-Ministerrat überdenkt, sich insbesondere nicht auf eine Ablehnung dieser notwendigen Liberalisierung der Gesundheitskommunikation im Koalitionsvertrag festlegt und dieses sehr begrüßenswerte Vorhaben letztlich unterstützen wird.

Wenn die **Pressefusionskontrolle** Eingang in die Koalitionsvereinbarung finden sollte, unterstützen die Zeitschriftenverleger eine **diskriminierungsfreie und behutsame Liberalisierung zu Gunsten von Zeitschriften- und Zeitungsverlegern**. Eine einseitige Liberalisierung nur für die Zeitungsverleger würde die **Einheit der Presse** und damit wichtige presserechtliche Grundsätze sowie verfassungsrechtliche Prinzipien verletzen. Wir bitten deshalb darum, dass bei einer Aufnahme des Pressefusionsrechts in den Koalitionsvertrag von Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern die Rede ist.

Die Presse sieht sich der Wirtschafts- und Anzeigenkrise, vor allem aber auch strukturellen Herausforderungen in einem Maße ausgesetzt, dass der Erhalt einer Pressevielfalt und -qualität, wie sie für die marktwirtschaftliche Demokratie in Deutschland prägend war und unverzichtbar ist, in Frage steht. Hier nur soviel: Die Presse ist publizistisch erfolgreich. Zeitschriften und Zeitungen erreichen mit ihren Print- und Onlineausgaben heute mehr Leser denn je. Da jedoch die Online-Reichweite nur einen unzureichenden Anteil an der Gesamtfinanzierung ausmacht, findet ganz überwiegend eine Quersubventionierung statt, die mit der zunehmenden Verlagerung hin zur Online-Presse auf Dauer nicht gut gehen kann. Die publizistische Vielfalt und Qualität lässt sich mittelfristig nur finanzieren, wenn neben den unermüdlichen Anstrengungen der Verlage auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Dazu würden Sie mit der Unterstützung unserer oben genannten Anliegen einen wichtigen Beitrag leisten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Fiedler
Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik



Dirk Platte
Justitiar

1) Herrn BK zK

2.)

Büro Chef BK						
BK/n	(1)	2	3	4	5	6
101/1884				Anl:		
23. Sep. 2010						
<input type="checkbox"/> z. K.				<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.		
<input checked="" type="checkbox"/> AE	+ Bestellung			<input type="checkbox"/> Termin		
<input type="checkbox"/> WV	reklamieren			<input type="checkbox"/> Kopie		
<input type="checkbox"/> b. R.	BK			<input type="checkbox"/>		



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Minister und Chef des Bundeskanzleramtes
Herrn Ronald Pofalla, MdB
11012 Berlin

Dieter Schweer
Mitglied der
Hauptgeschäftsführung

So 23/9
M 23/09/2010

Datum
22. September 2010

Seite
1 von 2

Posteingang AL 1
24. Sep. 2010

H.G.L. 13
i. d. F.
24/9

Sehr geehrter Herr Minister,

in der Diskussion um die Zukunft der Presse- und Medienlandschaft im Internet erwägt die Bundesregierung die Einführung eines neuen „Leistungsschutzrechts“ für Presseverlage. Unter Federführung des Bundesjustizministeriums wird dazu gegenwärtig ein Gesetzesentwurf geprüft, der zu einer dauerhaften Kostenbelastung für selbständige Berufsträger, kleine und mittlere Unternehmen sowie der Wirtschaft insgesamt führen könnte.

RL 131
24.9.

In einer gemeinsamen Erklärung sprechen sich BDI mit den Spitzenverbänden des Handwerks (ZDH), des Handels (HDE) und der Kreditwirtschaft (ZKA) sowie 20 weiteren Verbänden der Wirtschaft gegen das Vorhaben aus. Ein „Leistungsschutz“ für Presseverlage ist nach unserer Überzeugung in keiner Weise geeignet, den Herausforderungen der digitalen Welt Rechnung zu tragen. Durch ein System pauschalierter Zahlungen an eine Verwertungsgesellschaft würde die Innovationskraft im Internet nachhaltig beeinträchtigt, der Urheberschutz der kreativen Journalisten dagegen in keiner Weise gestärkt. Die gemeinsame Erklärung, die wir heute auch an die Presse geben werden, ist als Anlage beigefügt.

Herrn Schiefer
24/9

Wir möchten Sie bitten, das Vorhaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dabei die Argumente der Wirtschaft einzubinden. Es ist zu verhindern, dass ein Vorhaben von erheblicher wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Tragweite weitgehend unter Ausschluss der betroffenen Kreise vorangetrieben wird. Insbesondere die wiederholte Berufung auf eine erforderliche Gleichstellung von Verlagshäusern mit dem Leistungsschutz von Musikern oder Filmherstellern, wie auch aus dem Kanzleramt verlautbart wurde, ist aus unserer Sicht schlicht unzulässig und verkennt die wahren Herausforderungen von Presse und Urheberschutz in der digitalen Welt.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: 030 2028-1434
F: 030 2028-2434

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
D.Schweer@bdi.eu

Zu 131-68000-EU-024(6)/1/2010
Hauptregistratur Bundeskanzleramt

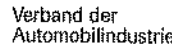
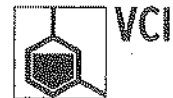
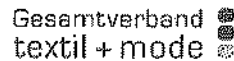
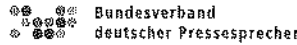
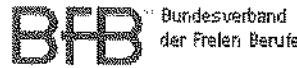
Sehr gern stehen ich und meine Kollegen bereit, Ihnen die erheblichen Bedenken der Wirtschaft in einem Gespräch zu erörtern und auch Möglichkeiten zu besprechen, um die Marktbedingungen für innovative Anbieter und Urheber in der digitalen Wirtschaft zu verbessern.

Seite
2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dieter", written over the printed text "Mit freundlichen Grüßen".

Anlage



Gemeinsame Erklärung zum Vorhaben eines „Leistungsschutzrechts für Presseverleger“

Das Bundesministerium der Justiz erwägt die Einführung eines sogenannten Leistungsschutzrechts zugunsten von Presseverlegern. Dies könnte die berufliche Nutzung frei zugänglicher Presseseiten im Internet einer allgemeinen Kostenpflicht unterwerfen. Im Ergebnis könnten die Verlage Abgabenerlöse in Milliardenhöhe erzielen – auf Kosten selbstständiger Berufsträger, kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie der deutschen Wirtschaft insgesamt. Das Vorhaben betrifft damit keineswegs nur neuartige Geschäftsmodelle der Internetwelt, sondern es betrifft vielmehr jedes in Deutschland ansässige Unternehmen.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, erkennen keine Rechtfertigung für einen derartigen Eingriff. Wir betrachten eine vielfältige Presse- und Medienlandschaft auch im digitalen Zeitalter als unverzichtbares Gut. Ein „Leistungsschutzrecht“ für Online-Presseverlage ist jedoch in keiner Weise geeignet, den digitalen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Es wird insbesondere aus den folgenden Gründen vollständig abgelehnt:

Online-Presseabgabe ist ordnungspolitisch inakzeptabel

Jedem Anbieter im Internet ist unbenommen, den Zugang zu seinen Onlinediensten zu beschränken bzw. ausschließlich gegen entgeltliche Vereinbarung freizuschalten. Entscheidet sich ein Verlag hingegen für unbeschränkt zugängliche Presseangebote im Internet – zum Beispiel um mehr Nutzer anzusprechen und höhere Werbeeinnahmen zu erzielen, darf er nicht gleichzeitig über staatliche Regulierung durch die Hintertür hierfür eine Kostenpflicht herleiten. Eine derartige mittelbare Bepreisung von Inhalten würde das marktwirtschaftliche Prinzip im Internet aus den Angeln heben. Um eine dauerhafte Kostenbelastung zu vermeiden, wären Unternehmen und Selbständige in Deutschland gezwungen, auf allen internetfähigen Geräten umfangreiche Zugangssperren für Verlagsseiten des In- und Auslands durchzuführen.

Beschränkung der Informationsfreiheit

Im Sinne der Informationsfreiheit müssen frei zugängliche Texte oder Bilder im Internet angezeigt und allgemein betrachtet werden können. Dies ist essenziell um das Internet als das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt – so auch das Bekenntnis im Koalitionsvertrag – mit Leben zu füllen. Im Widerspruch dazu steht der Vorschlag nach einem „ausschließlichen Recht“ für Presseverleger, das Presseergebnis, oder Teile daraus zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Als Folge würden selbst kleinste Informationsteile auf allgemein zugänglichen Online-Verlagsseiten kostenpflichtig oder wären zu sperren.

Gefährdung der Innovationskraft im digitalen Wandel

Die Finanzierung von Online-Verlegerpresse durch eine staatlich gewährleistete Kostenpflicht der Wirtschaft würde brancheninterne Anreize für innovative, selbsttragende Geschäftsmodelle reduzieren. Die pauschalen Zahlungen an eine neue Presseonline-Verwertungsgesellschaft wären auch nicht geeignet, die inhaltliche Qualität von Pressemedien zu fördern: Denn soweit die Verteilung der Einnahmen reichweitenorientiert erfolgt, werden vor allem massenkompatible Formate gefördert.

Willkürliche Besserstellung ohne Vorteil für Urheberschutz

Der Anknüpfungspunkt für eine „Leistungsschutzabgabe“ allein für die Presseverleger erscheint willkürlich. Die journalistische Leistung des Autors wird durch dessen Urheberrecht geschützt und ist nicht Grundlage eines Leistungsschutzes der Verleger. Die „institutionell-organisatorische“ Leistung der Presseverleger ist ebenfalls kein geeigneter Anknüpfungspunkt, da sie nicht über die anderer Anbieter werthaltiger Inhalte im Internet hinausgeht. Es entstünde eine systemfremde Privilegierung einer Online-Anbietergruppe mit unabsehbaren Folgen für Wettbewerb und Vielfalt im Internet.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, sprechen uns gegen das Vorhaben der Politik zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus. Erforderlich ist dagegen eine offene Diskussion über verbesserte Marktbedingungen der Medienwirtschaft, die innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle in der digitalen Welt vorantreiben und damit auch die Grundlagen für einen unabhängigen Qualitätsjournalismus der Zukunft sichern.

C M F D N I

Diese Meldung kann unter <http://www.presseportal.de/meldung/1686839/> abgerufen werden.



Gemeinsame Erklärung
zum Vorhaben eines
"Leistungsschutzrechts für Presseverleger"

23.09.2010 - 10:36 Uhr, BDI Bundesverband der Dt. Industrie

Berlin (ots) - Das Bundesministerium der Justiz erwägt die Einführung eines sogenannten Leistungsschutzrechts zugunsten von Presseverlegern. Dies könnte die berufliche Nutzung frei zugänglicher Presseseiten im Internet einer allgemeinen Kostenpflicht unterwerfen. Im Ergebnis könnten die Verlage Abgabenerlöse in Milliardenhöhe erzielen - auf Kosten selbstständiger Berufsträger, kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie der deutschen Wirtschaft insgesamt. Das Vorhaben betrifft damit keineswegs nur neuartige Geschäftsmodelle der Internetwelt, sondern es betrifft vielmehr jedes in Deutschland ansässige Unternehmen. Wir, die unterzeichnenden Verbände, erkennen keine Rechtfertigung für einen derartigen Eingriff. Wir betrachten eine vielfältige Presse- und Medienlandschaft auch im digitalen Zeitalter als unverzichtbares Gut. Ein "Leistungsschutzrecht" für Online-Presseverlage ist jedoch in keiner Weise geeignet, den digitalen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Es wird insbesondere aus den folgenden Gründen vollständig abgelehnt: Online-Presseabgabe ist ordnungspolitisch inakzeptabel. Jedem Anbieter im Internet ist unbenommen, den Zugang zu seinen Onlinediensten zu beschränken bzw. ausschließlich gegen entgeltliche Vereinbarung freizuschalten. Entscheidet sich ein Verlag hingegen für unbeschränkt zugängliche Presseangebote im Internet - zum Beispiel um mehr Nutzer anzusprechen und höhere Werbeeinnahmen zu erzielen, darf er nicht gleichzeitig über staatliche Regulierung durch die Hintertür hierfür eine Kostenpflicht herleiten. Eine derartige mittelbare Bepreisung von Inhalten würde das marktwirtschaftliche Prinzip im Internet aus den Angeln heben. Um eine dauerhafte Kostenbelastung zu vermeiden, wären internen und Selbständige in Deutschland gezwungen, auf allen internetfähigen Geräten umfangreiche Zugangssperren für Verlagsseiten des In- und Auslands durchzuführen. Beschränkung der Informationsfreiheit im Sinne der Informationsfreiheit müssen frei zugängliche Texte oder Bilder im Internet angezeigt und allgemein betrachtet werden können. Dies ist essenziell um das Internet als das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt - so auch das Bekenntnis im Koalitionsvertrag - mit Leben zu füllen. Im Widerspruch dazu steht der Vorschlag nach einem "ausschließlichen Recht" für Presseverleger, das Presseerzeugnis, oder Teile daraus zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Als Folge würden selbst kleinste Informationsteile auf allgemein zugänglichen Online-Verlagsseiten kostenpflichtig oder wären zu sperren.

Gefährdung der Innovationskraft im digitalen Wandel Die Finanzierung von Online-Verlegerpresse durch eine staatlich gewährleistete Kostenpflicht der Wirtschaft würde brancheninterne Anreize für innovative, selbsttragende Geschäftsmodelle reduzieren. Die pauschalen Zahlungen an eine neue Presseonline-Verwertungsgesellschaft wären auch nicht geeignet, die inhaltliche Qualität von Pressemedien zu fördern: Denn soweit die Verteilung der Einnahmen reichweitenorientiert erfolgt, werden vor allem massenkompatible Formate gefördert. Willkürliche Besserstellung ohne Vorteil für Urheberschutz Der Anknüpfungspunkt für eine "Leistungsschutzabgabe" allein für die Presseverleger erscheint willkürlich. Die journalistische Leistung des Autors wird durch dessen Urheberrecht geschützt und ist nicht Grundlage eines Leistungsschutzes der Verleger. Die "institutionell-organisatorische" Leistung der Presseverleger ist ebenfalls kein geeigneter Anknüpfungspunkt, da sie nicht über die anderer Anbieter werthaltiger Inhalte im Internet hinausgeht. Es entstünde eine systemfremde Privilegierung einer Online-Anbietergruppe mit unabsehbaren Folgen für Wettbewerb und Vielfalt im Internet. Wir, die unterzeichnenden Verbände, sprechen uns gegen das Vorhaben der Politik zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus. Erforderlich ist dagegen eine offene Diskussion über verbesserte Marktbedingungen der Medienwirtschaft, die innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle in der digitalen Welt vorantreiben und damit auch die Grundlagen für einen unabhängigen Qualitätsjournalismus der Zukunft sichern.

Pressekontakt:
BDI Bundesverband der Dt. Industrie
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030 20 28 1450
Fax: 030 20 28 2450
Email: presse@bdi.eu
Internet: <http://www.bdi.eu>

Referat 131
131 – 42000 – Ur 009
RD Georg Schäfer

Berlin, 30. September 2010

Hausruf: 2132

131
edt

HS
K

Über

Frau Referatsleiterin 131 *10/30/10*

Herrn Gruppenleiter 13 *10/30/10*

Herrn Abteilungsleiter 1 *W 1/10*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *M. G. 10/1*

Büro Chef BK
01. OKT. 2010
1012048 *g. 10/10*

*Rückmeldung
RL 31
10/15.10*

Betr.: Urheberrecht - Leistungsschutzrecht für Presseverlage
hier: Schreiben von Herrn Dieter Schweer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des BDI vom 22. September 2010

I. Votum

Antwort durch Herrn ChefBK nach anliegendem Entwurf

II. Sachverhalt

Herr Schweer schickt Ihnen eine Pressemitteilung des BDI und 20 weiterer Wirtschaftsverbände (u.a. ZDH, ZKA, BITKOM). Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger lehnten die Verbände ab. Die Innovationskraft im Internet würde beeinträchtigt, die Rechte kreativer Journalisten aber nicht gestärkt.

Dt. Presseverlage (u.a. Axel Springer, Bauer, Gruner+Jahr) sowie Zeitungs-, Wissenschafts- und Schulbuchverlage fordern ein eigenes Leistungsschutzrecht. Vor allem Recherche- und Informationsdienste (z. B. Google) nutzten unberechtigt Artikel aus Presseerzeugnissen und schöpften die Werbebudgets ab.

Hintergrund: Das Urheberrecht entsteht beim Journalisten. Er räumt dem Verlag regelmäßig ein **einfaches** Nutzungsrecht ein, d.h. dieser kann das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Weise nutzen. Der Verlag kann damit eine Nutzung durch Dritte nicht untersagen. Hierzu benötigt er ein **ausschließliches** Nutzungsrecht oder ein eigenes Leistungsschutzrecht.

Frau **BK'in** hat sich vor dem Verband Dt. Zeitschriftenverleger am 17. November 2009 aufgeschlossen für ein Leistungsschutzrecht gezeigt. Es müsse den Interessen der Autoren, der Verleger sowie der kommerziellen und der Endnutzer gerecht werden. **BM'in Leutheusser-Schnarrenberger** hat bei ihrer „Berliner-

Rede" zum Urheberrecht am 14. Juni 2010 nur das „Wie“ eines Schutzrechtes zur Debatte gestellt, nicht das „Ob“. **StM Neumann** hat sich wiederholt, zuletzt am 28. September 2010, für ein ausgewogenes (den Autoren als Urheber nicht schadendes) Schutzrecht ausgesprochen. Kulturpolitisch geht es nicht zuletzt darum, die Printpresse als demokratisches Leitmedium zu erhalten.

BMJ hört gegenwärtig die betroffenen Kreise zu Regelungsbedarf in einem „3. Korb“ Urheberrecht an, u.a. zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Nach der letzten Anhörung am 13. Oktober 2010 werden die Stellungnahmen ausgewertet. Mit einem Referentenentwurf ist dieses Jahr nicht zu rechnen.

In der KoaV heißt es: *„Wir streben die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“*

III. Bewertung

Die BReg ist durch die KoaV festgelegt, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes anzustreben. Presseverlage erbringen eine organisatorische und wirtschaftliche Leistung, die mit der der Tonträgerhersteller (die ein Leistungsschutzrecht haben) vergleichbar ist: sie organisieren und finanzieren die Entstehung des Artikels und ermöglichen durch Druck und Vertrieb seine Verbreitung.

Die Presseverlage wollen - legitimerweise - ein **neues Geschäftsfeld erschließen** und an der werbefinanzierten Verbreitung von Werken im Internet partizipieren. Recherche- und Informationsdienste und andere Unternehmen, die Verlagsprodukte gewerblich nutzen (z.B. Banken, Versicherungen, Logistikunternehmen) sowie Behörden sollen gehindert werden, die genannten Leistungen der Verlage unentgeltlich zu verwerten. Ein Leistungsschutzrecht für Verlage würde **nicht den Autoren** zu Gute kommen, allenfalls über eine Beteiligung am Erlös.

Wie ein solches Schutzrecht aussehen muss, ist mit den beteiligten Kreisen zu erörtern. Das Ergebnis der Konsultation bleibt abzuwarten. Auf dieser Linie sollte Herrn Schweer geantwortet werden.

Die Referate 412 und 421 sowie BKM, Referat K 11 haben mitgezeichnet.


Georg Schäfer

Referat 131
131 – 42000 – Ur 009
RD Georg Schäfer

Berlin, 30. September 2010

Hausruf: 2132

1.Vfg.
BDI.doc

G:\Vorlagen\Leitung\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Vorlagen\ChefBK\0928_Leistungsschutzrecht

Über

Frau Referatsleiterin 131 193079

Herrn Gruppenleiter 13 409309.

Herrn Abteilungsleiter 1 L'10

Herr Schäfer (26.9.)

194110

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

at per RP 1/10 LK

Betr.: Urheberrecht - Leistungsschutzrecht für Presseverlage
hier: Schreiben von Herrn Dieter Schweer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des BDI vom 22. September 2010

I. Votum

Antwort durch Herrn ChefBK nach anliegendem Entwurf

131
Zelt
17.9.10

II. Sachverhalt

Herr Schweer schickt Ihnen eine Pressemitteilung des BDI und 20 weiterer Wirtschaftsverbände (u.a. ZDH, ZKA, BITKOM). Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger lehnten die Verbände ab. Die Innovationskraft im Internet würde beeinträchtigt, die Rechte kreativer Journalisten aber nicht gestärkt.

Dt. Presseverlage (u.a. Axel Springer, Bauer, Gruner+Jahr) sowie Zeitungs-, Wissenschafts- und Schulbuchverlage fordern ein **eigenes Leistungsschutzrecht**. Vor allem Recherche- und Informationsdienste (z. B. Google) nutzten unberechtigt Artikel aus Presseerzeugnissen und schöpften die Werbebudgets ab.

Hintergrund: Das Urheberrecht entsteht beim Journalisten. Er räumt dem Verlag regelmäßig ein **einfaches** Nutzungsrecht ein, d.h. dieser kann das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Weise nutzen. Der Verlag kann damit eine Nutzung durch Dritte nicht untersagen. Hierzu benötigt er ein **ausschließliches** Nutzungsrecht oder ein eigenes Leistungsschutzrecht.

Frau BK'in hat sich vor dem Verband Dt. Zeitschriftenverleger am 17. November 2009 aufgeschlossen für ein Leistungsschutzrecht gezeigt. Es müsse den Interessen der Autoren, der Verleger sowie der kommerziellen und der Endnutzer

131-42000-11-009

gerecht werden. BM'in Leutheusser-Schnarrenberger hat bei ihrer „Berliner-Rede“ zum Urheberrecht am 14. Juni 2010 nur das „Wie“ eines Schutzrechtes zur Debatte gestellt, nicht das „Ob“. StM Neumann hat sich wiederholt, zuletzt am 28. September 2010, für ein ausgewogenes (den Autoren als Urheber nicht schadendes) Schutzrecht ausgesprochen. Kulturpolitisch geht es nicht zuletzt darum, die Printpresse als demokratisches Leitmedium zu erhalten.

BMJ hört gegenwärtig die betroffenen Kreise zu Regelungsbedarf in einem „3. Korb“ Urheberrecht an, u.a. zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Nach der letzten Anhörung am 13. Oktober 2010 werden die Stellungnahmen ausgewertet. Mit einem Referentenentwurf ist dieses Jahr nicht zu rechnen.

In der KoaV heißt es: *„Wir streben die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“*

III. Bewertung

Die BReg ist durch die KoaV festgelegt, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes anzustreben. Presseverlage erbringen eine organisatorische und wirtschaftliche Leistung, die mit der der Tonträgerhersteller (die ein Leistungsschutzrecht haben) vergleichbar ist: sie organisieren und finanzieren die Entstehung des Artikels und ermöglichen durch Druck und Vertrieb seine Verbreitung.

Die Presseverlage wollen - legitimerweise - ein **neues Geschäftsfeld erschließen** und an der werbefinanzierten Verbreitung von Werken im Internet partizipieren. Recherche- und Informationsdienste und andere Unternehmen, die Verlagsprodukte gewerblich nutzen (z.B. Banken, Versicherungen, Logistikunternehmen) sowie Behörden sollen gehindert werden, die genannten Leistungen der Verlage unentgeltlich zu verwerten. Ein Leistungsschutzrecht für Verlage würde **nicht den Autoren** zu Gute kommen, allenfalls über eine Beteiligung am Erlös.

Wie ein solches Schutzrecht aussehen muss, ist mit den beteiligten Kreisen zu erörtern. Das Ergebnis der Konsultation bleibt abzuwarten. Auf dieser Linie sollte Herrn Schweer geantwortet werden.

Die Referate 412 und 421 sowie BKM, Referat K 11 haben mitgezeichnet.

Georg Schäfer 

2. Wv



Der Chef des Bundeskanzleramtes



Abgesandt
zu /
05. Okt. 2010
m. / Anl. zu

Ronald Pofalla, MdB
Bundesminister

I. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 - 42000 - Ur 009

RD Georg Schäfer, 2132

Herrn

Dieter Schweer

Mitglied der Hauptgeschäftsführung des

Bundesverband der Deutschen Industrie

Breite Straße 29

10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, 6. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Schweer,

für Ihr Schreiben vom 22. September 2010 und die Pressemitteilung, in der sich der Bundesverband der Deutschen Industrie und die weiteren Verbände der Wirtschaft gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger aussprechen, danke ich Ihnen.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich in der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet anzustreben. Ich stimme Ihnen zu, dass wir dabei die Innovationskraft im Internet nicht beeinträchtigen und auch selbständige Berufsträger, kleine und mittelständische Unternehmen sowie die Wirtschaft insgesamt nicht unangemessen mit Kosten belasten dürfen. Das Bundesministerium der Justiz hat daher bereits am 28. Juni 2010 mit den betroffenen Kreisen in einer öffentlichen Anhörung eingehend erörtert, wie ein Schutzrecht ausgestaltet sein könnte. Die Beratungen hierzu dauern an. Ich bitte Sie und die weiteren Verbände der Wirtschaft, sich weiter intensiv an der Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Chef des Bundeskanzleramtes



Freiheit
Einheit
Demokratie

Ronald Pofalla, MdB
Bundesminister

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Dieter Schweer
Mitglied der Hauptgeschäftsführung des
Bundesverband der Deutschen Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, ¹⁴ Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Schweer,

für Ihr Schreiben vom 22. September 2010 und die Pressemitteilung, in der sich der Bundesverband der Deutschen Industrie und die weiteren Verbände der Wirtschaft gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger aussprechen, danke ich Ihnen.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich in der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseergebnissen im Internet anzustreben. Ich stimme Ihnen zu, dass wir dabei die Innovationskraft im Internet nicht beeinträchtigen und auch selbständige Berufsträger, kleine und mittelständische Unternehmen sowie die Wirtschaft insgesamt nicht unangemessen mit Kosten belasten dürfen. Das Bundesministerium der Justiz hat daher bereits am 28. Juni 2010 mit den betroffenen Kreisen in einer öffentlichen Anhörung eingehend erörtert, wie ein Schutzrecht ausgestaltet sein könnte. Die Beratungen hierzu dauern an. Ich bitte Sie und die weiteren Verbände der Wirtschaft, sich weiter intensiv an der Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Klein, Oliver

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Montag, 10. Oktober 2011 09:32
An: Jagst, Christel; Klein, Oliver
Cc: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; Hahne, Kathrin BKM;
Christian.Groni@bkm.bmi.bund.de; Michael.Berens@bkm.bmi.bund.de
Betreff: AW: +++Bitte um Mitzeichnung+++ Leistungsschutzrecht Presseverlage

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Rot

Anlagen: 1007 BKin Leistungsschutzrecht BKM.doc



1007 BKin
Leistungsschutzrecht.

Liebe Frau Jagst, lieber Herr Dr. Klein,

vielen Dank für die Übermittlung der Vorlage zum LSR zur Mitzeichnung. Ein paar kleine Änderungsbitten habe ich:

Im Sachverhalt hat sich eine kleine Ungenauigkeit eingeschlichen. Nicht durch die Einführung eines LSR als solche, sondern durch die unternehmerische Entscheidung, gestützt auf ein LSR, können die Angebote kostenpflichtig werden. Das LSR soll nicht einmal nach den Forderungen der Verleger eine Zwangsabgabe à la GEZ werden. Daher sollte der vierte Satz im Sachverhalt wie folgt gefasst werden:

"Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach unternehmerischer Entscheidung - kostenpflichtig werden."

Des Weiteren habe bitte ich um Änderungen im letzten Absatz der Bewertung:
Zum einen bitte ich, die kulturpolitische Einschätzung von StM Neumann zu ergänzen.
Zum anderen bitte ich um eine etwas geänderte Formulierung der Aussage zur Eilbedürftigkeit. Zutreffend ist, dass das LSR nicht eilbedürftig ist. Andere Aspekte, die Gegenstand des 3. Korbs sein sollten, sind inzwischen aber schon dringlicher geworden, konkret die Regelung über den Umgang mit verwaisten Werken. Da sie für die Deutsche Digitale Bibliothek erforderlich ist, sollte sie nicht auf die "lange Bank" geschoben werden. Für die vorliegende Information an BK'n ist das insofern relevant, als die jetzige Aussage zur Eilbedürftigkeit so verstanden werden könnte, dass sie sich auf den gesamten 3. Korb und nicht nur das LSR bezieht.

Ich bitte daher, den letzten Absatz wie folgt zu fassen (der geänderte Passus ist in Sternchen gesetzt):

"Das sich abzeichnende erhebliche Konfliktpotential des Dritten Korbes dürfte ursächlich dafür sein, dass BM'in L-S sich bisher nicht positioniert hat und die internen Überlegungen noch andauern. ***StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch sinnvoll, um den Erhalt der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen. Das Vorhaben LSR ist nicht eilbedürftig, andere Aspekte des Dritten Korbes, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken; werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek inzwischen durchaus dringlich***; Fristen sind nicht einzuhalten. Das weitere Vorgehen des BMJ kann ***derzeit*** (noch) abgewartet werden."

(Die Änderungen habe ich außerdem im Änderungsmodus in die Datei eingefügt. Bei der Anzeige auf meinem PC "verschluckt" die Technik allerdings den Großteil des letzten Satzes auf S. 2.)

Mit besten Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Referatsleiterin K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Kulturelle Bildung, Recht und Kultur) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn
Telefon: 022899 - 681 3675
Fax: 022899 - 681 5 3675
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jagst, Christel [mailto:christel.jagst@bk.bund.de]
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2011 17:17
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.
Cc: Hahne (BKM), Kathrin, Dr.; BKM-K11_; Klein, Oliver
Betreff: +++Bitte um Mitzeichnung+++ Leistungsschutzrecht Presseverlage

Liebe Kollgen,

BK'in hatte sich nach dem Zeitplan des BMJ für den 3. Korb Urheberrecht, konkret für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger erkundigt.

Diese Fragen sollen mit der beiliegenden Vorlage beantwortet werden. Ich bitte Sie, diese bis Montag, 10.10.2011, 10:00 Uhr mitzuzeichnen.

Ihre Antwort richten Sie bitte an Herrn Dr. Klein, da ich kommende Woche Urlaub habe.

Danke und Grüße
Christel Jagst

Christel Jagst
Ministerialrätin
Leiterin des Referats 131
Angelegenheiten des BMJ; Justizariat; IFG-Koordination Bundeskanzleramt
Tel.: 030/18 400-2136
Fax: 030/18 400-1819
mail: christel.jagst@bk.bund.de

Treffen von Herrn Regierungssprecher mit Vertretern von Google Deutschland

Thema: Leistungsschutzrecht für Presseverleger

I. Gesprächsziel:	Rezeptiv, Entgegennahme der Position von Google
II. Vorhaben	<p>1. Verfahrensaspekte:</p> <p>Die Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger wird laut Koalitionsvertrag angestrebt. Am 28. Juni 2010 fand auf Einladung von BMJ die erste Anhörung der beteiligten Kreise zur Vorbereitung des Referentenentwurfs zur Reform des Urheberrechts („Dritter Korb“) statt. Dort war auch Google vertreten. Die Anhörung befasste sich mit den Themen Leistungsschutzrecht für Presseverleger und für Verleger von Bildungsmedien.</p> <p>2. Wesentlicher Inhalt:</p> <p>Die Presseverleger wollen mit einem LSR die Rechtsverfolgung vereinfachen und die Grundlage für neue Geschäftsmodelle schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger soll kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.</p> <p>3. Beratungsstand:</p> <p>BMJ erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf zum Dritten Korb. Darin wird auch ein LSR für Presseverleger enthalten sein. BMJ wird nach der Auswertung der Anhörung voraussichtlich noch in diesem Quartal einen ausgewogenen Entwurf vorlegen, der die verschiedenen Interessen der Beteiligten berücksichtigt wird.</p>
III. Positionen	<p>1. In der Anhörung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die <u>Presseverleger</u> erklärten, mit Einführung eines Leistungsschutzrechts solle die Rechtsverfolgung vereinfacht werden sowie die Grundlage für neue Geschäftsmodelle geschaffen werden. Der aus dem Leistungsschutzrecht folgende Vergütungsanspruch solle grundsätzlich nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Nicht der Inhalt eines Presseerzeugnisses solle geschützt werden, sondern die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“. Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren solle verboten werden können.

	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich <u>Industrieverbände</u> (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) und Vertreter von <u>Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern</u> (iRights) sowie der Verband, der die Interessen <u>unabhängiger Journalisten</u> vertritt (Freischreiber) und der Bundesverband der Pressesprecher positioniert. Darüber hinaus lehnen Vertreter von <u>Wissenschaftsverbänden</u> (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die <u>Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht</u> (GRUR) das LSR für Presseverleger ab. • Einige Anhörungsteilnehmer, die schon dem Ob der Einführung eines Leistungsschutzrechts kritisch gegenüber standen (<u>eco, Bitcom, Google, IP TV-Verband, BdP – Bundesverband der Pressesprecher, iRights, Freischreiber, Aktionsbündnis Urheberrecht</u>) führten an, die mit dem Leistungsschutzrecht verfolgten Ziele könnten bereits mit dem geltenden Urheberrecht erreicht werden. Außerdem schränke das angestrebte Schutzrecht die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Insbesondere die geplante Entgeltlichkeit der Nutzung von Online-Auftritten der Verlage wurde kritisiert, da der einfache Genuss von urheberrechtlich geschützten Gegenständen frei sei. • <u>Google</u> wies auf seine eigenständige Leistung hin. Google mache Informationen im Netz erst auffindbar. Auch die Presseverlage würden von Google profitieren, da viele Nutzer erst über die Suchmaschine auf Online-Angebote der Verlage stoßen. <p>2. Position BMJ</p> <p>Nach dem Koalitionsvertrag wird die Einführung eines LSR für Presseverleger im Online-Bereich angestrebt. BMJ wird daher in einem RefE ein LSR vorschlagen.</p>
<p>IV. Gesprächsführungsvorschlag:</p>	<p>Da noch kein Referentenentwurf vorliegt, sollte eine inhaltliche Festlegung vermieden und die Stellungnahme von Google entgegengenommen werden. Der Referentenentwurf wird voraussichtlich noch in diesem Quartal vorgestellt werden.</p>

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

Büro Chef BK
27. SEP. 2011
1114314 j 2011

Berlin, den 26. September 2011
Hausruf: 2700

Über
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

LEB → A/L 1/4 ed B
um gemeinsame Schritte
Aufsicht auf die Frage, ob
in 2009/10

Die Leiterin des
Kanzlerbüros
27. SEP. 2011
M 20/1

Frau Bundeskanzlerin

1) Wie sieht denn die Bestplatzierung aus?
Von BMJ für das Urheberrecht aus?

Betr.: Aktueller Sachstand zum Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin
Bezug: - Vorlagen vom 10.12.2010 und 20.12.2010 (Anlage 1) zu rechnen?
- Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom 8. November 2010 (Anlage 2)
Anlg.: - 2

Frau Bundeskanzlerin hat gebeten, die o.g. Vorlage wiedervorzulegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinen neuen Sachstand. Der in der Vorlage vom 20.12.2010 genannte Referentenentwurf des BMJ, sog. „3. Korb“ zum Urheberrecht, liegt noch nicht vor. Die Arbeiten an dem Entwurf dauern an. Derzeit ist nicht absehbar, wann ein Referentenentwurf vorgelegt werden wird. Daher empfehle ich, auch zum jetzigen Zeitpunkt noch von einem Gespräch der Frau Bundeskanzlerin mit Branchenvertretern abzusehen.

Unabhängig davon finden auf Arbeitsebene regelmäßig Gespräche mit Vertretern der Musik- und Filmindustrie statt. Darüber hinaus pflegt Staatsminister Neumann auf politischer Ebene ständige Kontakte mit Herrn Gorny und Vertretern der Film- und Medienindustrie. Ergebnisse dieser Gespräche sind u.a. in das BKM-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter „Ohne Urheber keine kulturelle Vielfalt“ eingeflossen (vgl. Pressemitteilung anbei).

Referat 131 hat mitgezeichnet.
Ingeborg Berggreen-Merkel
Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Zurück an Alk zwV
(zwV BkMin 1.9) / Zwischenrichte
an Prof. Gorny

BKM
Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merkel
Dienstszitz Bundeskanzleramt
Eing.: 13. Jan. 2011
Anlage.....

Berlin, den 20. Dezember 2010

Hausruf: 2700

Die Leiterin
des Kanzlerbüros
23. Dez. 2010
15744

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

BKM
Büro StM Neumann, MdB
Dienstszitz Bundeskanzleramt
Eing.: 10. Jan. 2011
Anlage. zu 3838/10

Büro
22. Dez. 2010
jmw

Büro Chef BK
21. DEZ. 2010
1013680 jmw

Über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

SfM von Klaidan

Frau Bundeskanzlerin

U/L

*Also ~~ist~~ wird Anleihe für
4. Quartal mit Auge behalte*

Betr.: Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie
mit der Bundeskanzlerin

WV: 1.9. h. 6. u.

Bezug: Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der
Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom
8. November 2010

SAUB V Ge 711

Anlg.: - 1 -

*1) PCS, SAUB
2) BUM: 6. f. 01.03.2011 antrag vorlegen*

Bu

Auf die Frage von Frau Bundeskanzlerin hinsichtlich der Zeitschiene einer abge-
stimmten Linie der Bundesregierung zum Schutz des geistigen Eigentums trage
ich vor:

Für das Urheberrecht im engeren Sinne (Urheberrechtsgesetz) ist BMJ zuständig,
BKM wirkt nur mit. Ein erster Gesetzentwurf „3. Korb“ ist für das erste Quartal
2011 angekündigt. Daneben geht es um Themen, die im Telekommunikationsge-
setz bzw. Telemediengesetz, d.h. unter der Federführungen des BMWi angesie-
delt sind; konkrete Entwürfe sind noch nicht absehbar.

Die Gesetzentwürfe sind sehr komplex, viele Ressorts werden beteiligt und es gibt
sehr kontroverse Auffassungen.

Aufgrund dieser Situation und anhand von Erfahrungswerten steht zu vermuten,
dass mit dem 3. Korb Urheberrecht wohl frühestens in der 2. Jahreshälfte zu

rechnen ist. Hinsichtlich Providerhaftung / Warnhinweismodellen kann es noch länger dauern, bis die Themen die Entscheidungsebene erreicht haben.

Erst danach wäre ein Gespräch BK'in mit Branchenvertretern sinnvoll.

Ingeborg Berggreen-Merkel

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

BKM
Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merkel
Dienststz Bundeskanzleramt
Eing.: 20. Dez. 2010
Anlage.. zu 2838110

Berlin, den 10. Dezember 2010

Hausruf: 2700

Büro Chef BK
16. Dez. 2010
zu 1012845 110112

Die Leiterin
des Kanzlerbüros
15. Dez. 2010
15651

Frau Leiterin Kanzlerbüro

Kopie: BL ChefBK v. ul. 15/12/10.

Frau Bundeskanzlerin v. 15/12

Betr.: Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin

Bezug: Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom 8. November 2010

Anlg.: - 1 -

I. Votum

Der Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin sollte erst dann weiter verfolgt werden, wenn innerhalb der Bundesregierung Klarheit über das politische Vorgehen zum Schutz des geistigen Eigentums besteht.

LLB → Ach: Wann wird das sein?

II. Sachverhalt

Prof. Dieter Gorny hat Herrn Kanzleramtsminister ausweislich seines Bezugsschreibens bereits am Rande der ECHO-Klassik-Verleihung auf die Idee angesprochen, bis zu 12 Personen der Film- und Musikindustrie bei einem Dinner zusammen zu bringen. Sein Anliegen ist es, in diesem Kreis aktuelle Themen der Kreativwirtschaft anzusprechen, insbesondere den Schutz des geistigen Eigentums vor dem Hintergrund der illegalen Nutzungsmöglichkeiten der Digitalisierung.

III. Bewertung

Der Termin soll nach aktuellen Informationen seitens der Film- und Musikindustrie dazu beitragen, den durch Staatsminister Neumann mit dem 12-Punkte-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums angestoßenen Prozess zu verstetigen. Das Papier ist - im Gegensatz zu der von der Musikindustrie/Kreativbranche teilweise kritisierten öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" am 29. November 2010 (siehe Musikwoche Nr.49+50/2010) außerordentlich positiv aufgenommen worden. Allerdings richtet sich das Anliegen der Musik- und Filmindustrie nach vertraulichen Informationen auch darauf, die Bundesjustizministerin unter Druck zu setzen und zum konsequenteren Handeln zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, ob die Form eines Dinners mit prominenten Vertretern (Gorny sprach von "Internationals" der Film- und Musikbranche wie Grönemeyer oder Angelina Jolie) dem Klärungsprozess - auch innerhalb der Bundesregierung - tatsächlich neue Impulse geben könnte. In der Koalitionsvereinbarung ist ohnehin bereits ein Bekenntnis zu einem durchsetzungsstarken Urheberrecht enthalten. Die vor Kurzem beschlossene IKT-Strategie enthält ebenfalls relevante Aussagen. Nun geht es um die konkrete Ausformung einzelner Regeln im Urheber- und im Telemedien- bzw. Telekommunikationsrecht. Diese sind im Wege geordneter Ressortabstimmungen (z. B. zum sog. 3. Korb im Urheberrecht oder bei einer Novelle des Telemediengesetzes) herbeizuführen. Ein solcher Termin hätte eher eine symbolische Ausrichtung, deren Wirkung bedacht sein will. BKM rät dazu, von einem solchen Treffen vorerst Abstand zu nehmen, da es derzeit keinen politischen Mehrwert bringt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein solches Treffen u. U. sinnvoll sein. Es wäre dann allerdings auch zu überlegen, ein solches Treffen entweder nur mit Vertretern der Musikindustrie oder aber mit Vertretern aller von der Digitalisierung in ähnlicher Weise betroffenen Bereiche zu führen.



Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

Büro Chef BK

27. SEP. 2011

1114314 jone

Berlin, den 26. September 2011

Hausruf: 2700

Über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Frau Bundeskanzlerin

Betr.:

Bezug:

Anlg.:

Aktueller Sachstand zum Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin

- Vorlagen vom 10.12.2010 und 20.12.2010 (Anlage 1) & rechnen?
- Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom 8. November 2010 (Anlage 2)

- 2 -

Frau Bundeskanzlerin hat gebeten, die o.g. Vorlage wiedervorzulegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinen neuen Sachstand. Der in der Vorlage vom 20.12.2010 genannte Referentenentwurf des BMJ, sog. „3. Korb“ zum Urheberrecht, liegt noch nicht vor. Die Arbeiten an dem Entwurf dauern an. Derzeit ist nicht absehbar, wann ein Referentenentwurf vorgelegt werden wird. Daher empfehle ich, auch zum jetzigen Zeitpunkt noch von einem Gespräch der Frau Bundeskanzlerin mit Branchenvertretern abzusehen.

Unabhängig davon finden auf Arbeitsebene regelmäßig Gespräche mit Vertretern der Musik- und Filmindustrie statt. Darüber hinaus pflegt Staatsminister Neumann auf politischer Ebene ständige Kontakte mit Herrn Gorny und Vertretern der Film- und Medienindustrie. Ergebnisse dieser Gespräche sind u.a. in das BKM-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter „Ohne Urheber keine kulturelle Vielfalt“ eingeflossen (vgl. Pressemitteilung anbei).

Referat 131 hat mitgezeichnet.

Ingeborg Berggreen-Merkel
Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

131

201A (131-420 0040 002)

25/10

LEB -> ACA/4 u.B.

um gemeinsame Schritte
Auftrag auf die Frage: Welche

Die Leiterin des
Kanzlerbüros

27. SEP. 2011

1) Wie fällt denn der Bezahlungsplan aus?
Von BMJ für das Urheberrecht aus?

2) Warum ist und warum Leistung?

fest durch BMJ

h. 4/10

R. 11

h. 11/10

U

B

20

→

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

BKM
Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merkel
Dienstort Bundeskanzleramt
Eing.: 20. Dez. 2010
Anlage: 2u 3838110

Berlin, den 10. Dezember 2010

Hausruf: 2700

Büro Chef BK
16. Dez. 2010
zu 1012845 JGM

Die Leiterin
des Kanzlerbüros
15. Dez. 2010
15651

Frau Leiterin Kanzlerbüro

Kopie: BL ChefBK ✓ v. l. 15.12.10

Frau Bundeskanzlerin M. M. M.

Betr.: Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin

Bezug: Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom 8. November 2010

Anlg.: - 1 -

I. Votum

Der Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie mit der Bundeskanzlerin sollte erst dann weiter verfolgt werden, wenn innerhalb der Bundesregierung Klarheit über das politische Vorgehen zum Schutz des geistigen Eigentums besteht.

✓ ✓
LUB → Akl: Wann wird das sein?

II. Sachverhalt

Prof. Dieter Gorny hat Herrn Kanzleramtsminister ausweislich seines Bezugsschreibens bereits am Rande der ECHO-Klassik-Verleihung auf die Idee angesprochen, bis zu 12 Personen der Film- und Musikindustrie bei einem Dinner zusammen zu bringen. Sein Anliegen ist es, in diesem Kreis aktuelle Themen der Kreativwirtschaft anzusprechen, insbesondere den Schutz des geistigen Eigentums vor dem Hintergrund der illegalen Nutzungsmöglichkeiten der Digitalisierung.

III. Bewertung

Der Termin soll nach aktuellen Informationen seitens der Film- und Musikindustrie dazu beitragen, den durch Staatsminister Neumann mit dem 12-Punkte-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums angestoßenen Prozess zu verstetigen. Das Papier ist - im Gegensatz zu der von der Musikindustrie/Kreativbranche teilweise kritisierten öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" am 29. November 2010 (siehe Musikwoche Nr.49+50/2010) außerordentlich positiv aufgenommen worden. Allerdings richtet sich das Anliegen der Musik- und Filmindustrie nach vertraulichen Informationen auch darauf, die Bundesjustizministerin unter Druck zu setzen und zum konsequenteren Handeln zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, ob die Form eines Dinners mit prominenten Vertretern (Gorny sprach von "Internationals" der Film- und Musikbranche wie Grönemeyer oder Angelina Jolie) dem Klärungsprozess - auch innerhalb der Bundesregierung - tatsächlich neue Impulse geben könnte. In der Koalitionsvereinbarung ist ohnehin bereits ein Bekenntnis zu einem durchsetzungsstarken Urheberrecht enthalten. Die vor Kurzem beschlossene IKT-Strategie enthält ebenfalls relevante Aussagen. Nun geht es um die konkrete Ausformung einzelner Regeln im Urheber- und im Telemedien- bzw. Telekommunikationsrecht. Diese sind im Wege geordneter Ressortabstimmungen (z. B. zum sog. 3. Korb im Urheberrecht oder bei einer Novelle des Telemediengesetzes) herbeizuführen. Ein solcher Termin hätte eher eine symbolische Ausrichtung, deren Wirkung bedacht sein will. BKM rät dazu, von einem solchen Treffen vorerst Abstand zu nehmen, da es derzeit keinen politischen Mehrwert bringt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein solches Treffen u. U. sinnvoll sein. Es wäre dann allerdings auch zu überlegen, ein solches Treffen entweder nur mit Vertretern der Musikindustrie oder aber mit Vertretern aller von der Digitalisierung in ähnlicher Weise betroffenen Bereiche zu führen.


Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Zurück an ALK zur
(WV BKin 1.9) / Zuschreibung
an Prof. Gorny

BKM
Abteilungsleiterin K
K 22 - 330 000

BKM
Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merkel
Dienstsz Bundeskanzleramt
Eing.: 13. Jan. 2011
Anlage.....

Berlin, den 20. Dezember 2010

Hausruf: 2700

Die Leiterin
des Kanzlerbüros
23. Dez. 2010
15744

BKM
Büro StM Neumann, MdB
Dienstsz Bundeskanzleramt
Eing.: 10. Jan. 2011
Anlage... zu 3838/10

Büro
27. Dez. 2010
j22ml

Büro Chef BK
21. DEZ. 2010
10/3680 j22ml

Über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

StM von Klarden

Frau Bundeskanzlerin

WU/ML

*also ~~mit~~ nach Anhörung hi
4. Quartal in Serie behalte*

Betr.: Vorschlag eines Dinners von Vertretern der Film- und Musikindustrie
mit der Bundeskanzlerin

WV: 1.9. h. 64.

Bezug: Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes der
Musikindustrie Prof. Dieter Gorny an Herrn Kanzleramtsminister vom
8. November 2010

*StM
1) DCS, StMUB
2) BUM: 6. J. 01.03.2010 dokumentieren*

Anlg.: - 1 -

Auf die Frage von Frau Bundeskanzlerin hinsichtlich der Zeitschiene einer abge-
stimmten Linie der Bundesregierung zum Schutz des geistigen Eigentums trage
ich vor:

Für das Urheberrecht im engeren Sinne (Urheberrechtsgesetz) ist BMJ zuständig,
BKM wirkt nur mit. Ein erster Gesetzentwurf „3. Korb“ ist für das erste Quartal
2011 angekündigt. Daneben geht es um Themen, die im Telekommunikationsge-
setz bzw. Telemediengesetz, d.h. unter der Federführungen des BMWi angesie-
delt sind; konkrete Entwürfe sind noch nicht absehbar.

Die Gesetzentwürfe sind sehr komplex, viele Ressorts werden beteiligt und es gibt
sehr kontroverse Auffassungen.

Aufgrund dieser Situation und anhand von Erfahrungswerten steht zu vermuten,
dass mit dem 3. Korb Urheberrecht wohl frühestens in der 2. Jahreshälfte zu

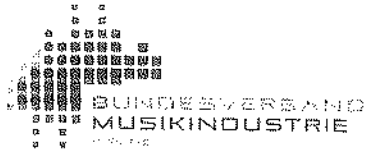
rechnen ist. Hinsichtlich Providerhaftung / Warnhinweismodellen kann es noch länger dauern, bis die Themen die Entscheidungsebene erreicht haben.
Erst danach wäre ein Gespräch BK'in mit Branchenvertretern sinnvoll.

Ingeborg Berggreen-Merkel

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

K22: Bitte Voran für LKB per Fax mit Wot
(über STM!) Frist: 25.11.

5313117



- 1) Herr B... z.k. / 11/11
- 2) Frau LKB z.k. / 11/11

Herrn Kanzleramtsminister
 Ronald Pofalla
 Bundeskanzleramt
 Willy-Brandt-Str. 1
 10557 Berlin

Büro Chef BK						
BK in	1	2	3	4	5	6
1012845				Anl:		
11. Nov. 2010						
Frau Aling						
<input checked="" type="checkbox"/>	z. K. oder STM		<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.			
<input type="checkbox"/>	AE		<input type="checkbox"/> Termin			
<input type="checkbox"/>	WV		<input checked="" type="checkbox"/> Kurpie			
<input type="checkbox"/>	b. R.		<input type="checkbox"/>			

BKM
 Büro MinDir'n Dr. Berggreen-Merk
 Dienstsitz Bundeskanzleramt
 Eing.: 11. Nov. 2010
 Anleg. 3888110

3) Frau Aling
 um Voran für LKB
 JE 9.11.
 W 9.11. W 10.11.

Berlin, 08.11.2010

Sehr geehrter Herr Minister,
lieber Herr Pofalla

vielen Dank noch einmal für Ihre Anwesenheit beim ECHO-Klassik in Essen! Es hat mich sehr gefreut, dass Ihnen dieser Abend, der für uns der Höhepunkt eines jeden „Klassikjahres“ ist, gefallen hat.

Wie bereits am Rande der Veranstaltung besprochen, gibt es ein großes Interesse in der Kreativwirtschaft sich mit der Kanzlerin zu treffen. Uns schwebt ein kleinerer Kreis hochrangiger Vertreter aus dem Bereiche Film & Musik vor, die gerne abseits des politischen Tagesgeschäfts aktuelle Themen rund um die Kreativwirtschaft und das geistige Eigentum erörtern würden. Wie Sie ja wissen, steht die Kreativwirtschaft seit einigen Jahren durch die vielen illegalen Nutzungsmöglichkeiten im Internet besonders unter Druck.

Ich würde mich ganz besonders freuen wenn ein solcher Termin in Form des von Ihnen angeregten Dinners Anfang des kommenden Jahres zustande käme. Bezüglich der konkreten Besetzung denken wir an eine Mischung aus internationalen und nationalen Vertretern der Musik- und Filmindustrie. Die Gesamtzahl sollte dabei, wie besprochen, zwölf Personen nicht überschreiten.

Lassen Sie mich gerne wissen, ob Sie diesbezüglich Präferenzen haben und wann Sie eine terminliche Realisierung für möglich halten. Wir würden dann umgehend die konkrete Planung und Vorbereitung des Termins angehen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit nochmaligem Dank für Ihre Unterstützung verbleibe ich mit den besten Grüßen als

Dieter Gorny
 Prof. Dieter Gorny
 Vorstandsvorsitzender

Die Leiterin
 des Kanzlerbüros
 10. Nov. 2010

gute +
 in K...
 Jede 6
 davon
 ob, wo
 der hat
 in 12
 Personen
 sind.

PS: Der ECHO Pop findet 24. März 2011 in Berlin, Messe statt. Eine Einladung geht Ihnen Ende Januar zu.

Klein, Oliver

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2011 17:23
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: 3. Korb Urheberrecht

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Rot

Anlagen: 1007 BKin Leistungsschutzrecht.doc

Ihnen z.K. Die Akte liegt im Fach.

Gruß CJ

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2011 17:23
An: Wettengel, Michael
Betreff: AW: 3. Korb Urheberrecht

Ich habe gerade die beiliegende Vorlage mit Frist bis Montag, 10:00 Uhr, in die Mitzeichnung gegeben. Je nachdem, was Sie herausfinden und wie die Kollegen reagieren kann er die dann anpassen.

Gruß CJ



1007 BKin
leistungsschutzrecht.

Von: Wettengel, Michael
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2011 17:20
An: Jagst, Christel
Betreff: AW: 3. Korb Urheberrecht

Vielleicht bereiten Sie o Herr Klein einen kurzen Info Vermerk vor auf der Grundlage des bislang Mitgeteilten vor; ich spreche dann Montag mit Frau Grundmann, die ich heute nicht mehr erreichen konnte, Gruss, We

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2011 16:12
An: Wettengel, Michael
Cc: Bartodziej, Peter; Klein, Oliver
Betreff: WG: 3. Korb Urheberrecht

BMJ Kab-Ref teilte eben nach RSpr. mit dortigem MinB, Dr. Bothe (Bindels ist im Urlaub) telefonisch mit, es gebe weder einen Zeitplan noch könne man gegenwärtig Aussagen über den etwaigen Inhalt des "3. Korbes Urheberrecht" machen. Frau Minister habe noch nicht entschieden. Es sei auch nicht absehbar, wann und wie sie sich entscheiden werde.

Dies indes steht auch in der -von uns mitgezeichneten- BKM-Vorlage vom 26.09.2011. Die weitere Frage der BK'in, wann mit einem Leistungsschutzrecht (für Verlage) zu rechnen sei, kann ich dem entsprechend auch nicht substantiell beantworten. Fristen (EU, BVerfG o.Ä.) sind bei dem Vorhaben auch nicht einzuhalten.

Die Schwierigkeit beim Leistungsschutzrecht ist es, einen Mittelweg zwischen den Interessen der Betroffenen zu finden. Welche das in Bezug auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sind, ergibt sich aus dem beigefügten BMJ-Sprechzettel.

Die von LKB angeforderte Stellungnahme für BK'in Vorlage würde also recht kurz werden, oder wollen Sie vielleicht noch einmal mit BMJ telefonieren?

Auf meiner Ebene werde ich beim BMJ nichts mehr erreichen, fürchte ich.

Gruß CJ

< Datei: 2011-05-11 Sprechzettel für Google zu LSR Presse.doc >>

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2011 12:12
An: 'Pakuscher-Ir@bmj.bund.de'; 'Vogel-Ax@bmj.bund.de'
Betreff: 3. Korb Urheberrecht

Liebe Kollegen,

Frau Bundeskanzlerin hat um -kurzfristigen- Bericht über den Stand der Vorbereitung des "3. Korbs Urheberrecht", den voraussichtlichen Inhalt und vor allem über den Zeitplan des BMJ für dieses Vorhaben gebeten. Hierzu bitte ich um entsprechende Zuarbeit bis heute, 6.10.11, DS.

Danke und Grüße
Christel Jagst

Christel Jagst
Ministerialrätin
Leiterin des Referats 131
Angelegenheiten des BMJ; Justizariat; IFG-Koordination
Bundeskanzleramt

Tel.: 030/18 400-2136
Fax: 030/18 400-1819
mail: christel.jagst@bk.bund.de

Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst
1. Vfg.

Berlin, den 11. Oktober 2011

Hausruf: 2132

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Klein\2011_Vorlagen\1010_BKIn Leistungsschutzrecht BKM.doc

1.
Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

*H. M/10
L. 11/10*

rat per RP M/10 du.

Frau Bundeskanzlerin

Betr.: 3. Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage
Bezug: Auftrag LKB vom 4. Oktober 2011

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann – je nach unternehmerischer Entscheidung – kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. BM'in L-S hat bisher weder über den Inhalt noch über den Zeitplan entschieden. St'in Grundmann rechnet mit einer Positionierung in den nächsten 2 Wochen, offen seien aber Form (Eckpunkte, Diskussions- oder Referentenentwurf) und Inhalt der Position in diesem von vielen widerstreitenden Interessen gekennzeichneten Feld.

Der Meinungsstand zum LSR lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Presseverlage befürworten ein umfassendes LSR**, das die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“ schützt (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses). Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren soll verboten werden können.

Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), diverse online-Plattformen, **Verbraucherverbände**, **Vertreter von Internet-Nutzern** (iRights, Chaos Computer Club) sowie der Verband, der die Interessen **unabhängiger Journalisten** vertritt (Freischreiber) und der Bundesverband der Pressesprecher positioniert. Darüber hinaus lehnen Vertreter von **Wissenschaftsverbänden** (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die **Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht** (GRUR) das LSR für Presseverleger ab. Sie argumentieren u.a., das LSR schränke die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) müsse frei sein.

III. Bewertung

Im Dritten Korb werden -wie bei den bisherigen beiden Urheberrechtsreformen auch- schwierige Entscheidungen zwischen den **gegenläufigen Interessen** der Betroffenen zu treffen und diese **zum Ausgleich zu bringen sein**. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen werden, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Dies gilt für das LSR, aber auch für die weiteren für den Dritten Korb vom BMJ bisher benannten Regelungsgegenstände, wie bspw. die von den Sendeunternehmen geforderte und den Gaststätten und Hotelbetrieben abgelehnte Einschränkung/Ab-schaffung des sog. Kneipenrechts (kostenloses „public-viewing“) oder des von Ländern/Universitäten befürworteten und den Wissenschaftsverlagen abgelehnten „Open Access“ zu öffentlich geförderten wissenschaftlichen Beiträgen. Das **sich abzeichnende erhebliche Konfliktpotential** des Dritten Korbes ist ursächlich dafür, dass BM'in L-S sich bisher nicht positioniert hat und die internen Überlegungen noch andauern. StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch sinnvoll, um den Erhalt

der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen. Das Vorhaben LSR ist nicht eilbedürftig, andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek inzwischen durchaus dringlich. **Fristen laufen nicht. Das weitere Vorgehen des BMJ kann derzeit (noch) abgewartet werden.**

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.



i.V. Dr. Oliver Klein
2. WV.

Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 11. Oktober 2011

Hausruf: 2132

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

h. 21/10
W 11/10
Im 11/10/1

Büro Chef BK
11. OKT. 2011
1114548 jmc

Frau Bundeskanzlerin

h. 18/10

Die Leiterin des
Kanzlerbüros
12. OKT. 2011
18548 *Ok 12/10*

Betr.: 3. Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage
Bezug: Auftrag LKB vom 4. Oktober 2011

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR)** für Presseverleger wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann – je nach unternehmerischer Entscheidung – kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. BM'in L-S hat bisher weder über den Inhalt noch über den Zeitplan entschieden. St'in Grundmann rechnet mit einer Positionierung in den nächsten Wochen, offen seien aber Form (Eckpunkte, Diskussions- oder Referentenentwurf) und Inhalt der Position in diesem von vielen widerstreitenden Interessen gekennzeichneten Feld.

RC gr. W
h. 19/10
131
RC geb.
R 107

Der Meinungsstand zum LSR lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Presseverlage befürworten ein umfassendes LSR**, das die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“ schützt (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses). Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren soll verboten werden können.

Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), diverse online-Plattformen, **Verbraucherverbände**, **Vertreter von Internet-Nutzern** (iRights, Chaos Computer Club) sowie der Verband, der die Interessen **unabhängiger Journalisten** vertritt (Freischreiber) und der Bundesverband der Pressesprecher positioniert. Darüber hinaus lehnen Vertreter von **Wissenschaftsverbänden** (Aktionsbündnis Urheberrecht) und die **Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht** (GRUR) das LSR für Presseverleger ab. Sie argumentieren u.a., das LSR schränke die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) müsse frei sein.

III. Bewertung

Im Dritten Korb werden -wie bei den bisherigen beiden Urheberrechtsreformen auch- schwierige Entscheidungen zwischen den **gegenläufigen Interessen** der Betroffenen zu treffen und diese **zum Ausgleich zu bringen sein**. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen werden, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Dies gilt für das LSR, aber auch für die weiteren für den Dritten Korb vom BMJ bisher benannten Regelungsgegenstände, wie bspw. die von den Sendeunternehmen geforderte und den Gaststätten und Hotelbetrieben abgelehnte Einschränkung/Ab-schaffung des sog. Kneipenrechts (kostenloses „public-viewing“) oder des von Ländern/Universitäten befürworteten und den Wissenschaftsverlagen abgelehnten „Open Access“ zu öffentlich geförderten wissenschaftlichen Beiträgen.

Das **sich abzeichnende erhebliche Konfliktpotential** des Dritten Korbes ist ursächlich dafür, dass BM'in L-S sich bisher nicht positioniert hat und die internen Überlegungen noch andauern. StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch sinnvoll, um den Erhalt

der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen. Das Vorhaben LSR ist nicht eilbedürftig, andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek inzwischen durchaus dringlich. **Fristen laufen nicht. Das weitere Vorgehen des BMJ kann derzeit (noch) abgewartet werden.**

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.



i.V. Dr. Oliver Klein

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2011 17:23
An: 'K11@bkm.bmi.bund.de'
Cc: Jagst, Christel; Fabian, Sabine
Betreff: WG: Rede BK'in beim VDZ am 18.11.2011 - Leistungsschutzrecht

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: Rede BK_Baustein_Urheberrecht_pp_K11.doc



Rede
austein_Urheberrecht

Lieber Herr Groni,

ich zeichne für 131 mit. Wir würden auch den Kürzungsvorschlag von Ref. 412 mittragen.

Viele Grüße

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Fabian, Sabine
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2011 17:19
An: ''
Cc: Schleithoff, Christian; Klein, Oliver
Betreff: WG: Rede BK'in beim VDZ am 18.11.2011 - Leistungsschutzrecht
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Groni,

ich zeichne für Referat 412 mit Maßgabe der eingefügten Änderung mit.

Mit besten Grüßen

Sabine Fabian
Bundeskanzleramt

Referat 412 - Mittelstand, Handwerk,
Wettbewerbspolitik und Wirtschaftsrecht - Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin
Tel. +49 (30) 18400 -2228
Fax:+49 (30) 1810400 - 2228
E-Mail: sabine.fabian@bk.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: K11@bkm.bmi.bund.de [mailto:K11@bkm.bmi.bund.de]
Gesendet: Montag, 17. Oktober 2011 11:04
An: Jagst, Christel; Klein, Oliver; Schleithoff, Christian; pakuscher-ir@bmj.bund.de;
gutjahr-ev@bmj.bund.de
Cc: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de; Matthias.Harbort@bkm.bmi.bund.de
Betreff: Rede BK'in beim VDZ am 18.11.2011 - Leistungsschutzrecht
Wichtigkeit: Hoch

K11-330 080/652

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Frau Bundeskanzlerin wird am 18.11.2011 eine Rede beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger halten, in der auch das im Koalitionsvertrag vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseverleger thematisiert werden soll.

Anliegende Textpassage lehnt sich eng an die Formulierungen an, die bereits im Zuge der Rede von Frau BK'n beim BDZV-Zeitungskongress im September 2011 abgestimmt wurden.

Aufgrund der mir intern gesetzten Fristen wäre ich für eine Mitzeichnung bis Mittwoch, den 19.10., DS (Verschweigensfrist) sehr dankbar.

BK erhält die Vorbereitung noch einmal insgesamt zur Mitzeichnung, bevor Frau Abteilungsleiterin K Frau BK'n vorlegt.

Vielen Dank und mit besten Grüßen!
Im Auftrag
Christian Groni

Dr. Christian Groni
Regierungsrat

Referat K 11
Grundsatzfragen der Kulturpolitik;
Kulturelle Bildung; Recht und Kultur

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Graurheindorfer Straße 198 -
53117 Bonn
Telefon: 0228 99 681 36 04
Fax: 0228 99 681 5 36 04
E-Mail: christian.groni@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

<<Rede BK_Baustein_Urheberrecht_pp._K11.doc>>

Rede BK'in VDZ am 18. 11. 2011 – Redebaustein Urheberrecht
Leistungsschutzrecht

Die für Verlage heute unverzichtbare Kombination von Print und Onlineangeboten erfordert einen wirksamen Schutz des geistigen Eigentums auch im Internet. Beeinträchtigt wird das Zeitungswesen gerade auch durch die Dienste von Nachrichten-Aggregatoren im Netz. Diese Geschäftsmodelle bauen auf der Ausnutzung fremder verlegerischer Leistung auf, ohne dass dafür eine angemessene Vergütung entrichtet wird. Dabei profitieren diese Modelle von einer Schutzlücke im geltenden Urheberrecht. Anders als bei anderen Werkmittlern sieht das Urheberrecht für die Verleger bisher kein eigenständiges Recht zum Schutz ihrer verlegerischen Leistung vor. Deshalb gibt es die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Hier bedarf es einer zeitnahen Lösung, die einen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten herstellt und dabei auch eine angemessene Partizipation der Journalisten vorsieht. Das Bundesministerium der Justiz bereitet derzeit den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vor. Mit diesem so genannten „Dritten Korb“ soll das Urheberrecht weiter an die moderne Informationsgesellschaft angepasst werden. Im Rahmen der Vorbereitungen wurden die beteiligten Kreise zu der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage konsultiert. Das Ergebnis der Anhörung wird mit dem Referentenentwurf vorgestellt werden. Die Bundesregierung wird dabei sicherstellen, dass mit einer ausgewogenen Regelung der Informationsfluss im Internet nicht behindert wird und die berechtigten Interessen aller übrigen Beteiligten angemessen Berücksichtigung finden. Im Übrigen werden wir diese Debatte auch auf europäischer Ebene begleiten und vorantreiben.

Ich möchte in diesem Kontext aber auch einen Appell an Sie als Verleger richten: Unabhängig davon, in welcher Form das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kommt, ein Allheilmittel kann es in keinem Fall sein. Wir dürfen nicht nur mit gesetzlichen Anpassungen auf die Möglichkeiten digitaler Technologien reagieren. Es bedarf vor allem der Fortentwicklung von Geschäftsmodellen. Nicht nur der Gesetzgeber, auch die Presseverleger müssen neue Wege wagen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

¶
Ich sehe hier gute Erfolgchancen, zumal inzwischen auch in Brüssel Unterstützung für dieses Anliegen signalisiert wird. In ihrer kürzlich vorgelegten Strategie zum Schutz des geistigen Eigentums betont die Kommission die Notwendigkeit, für einen besseren Schutz der Rechte von Herausgebern und Journalisten an der Nutzung ihrer Werke im Internet zu sorgen. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der Zunahme von Aggregationsdiensten erforderlich.

Gelöscht: Wir

Gelöscht: daher

Burbeck, Melanie

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 29. Dezember 2011 15:30
An: Burbeck, Melanie
Betreff: WG: Neumann: Novelle des Urheberrechts bis 2013
Anlagen: 11-12-16 dapd .doc; positionspapier.pdf

Vfg.

1. Ausdruck
2. z.d.A. (Dritter Korb Urheberrecht)

Gruß CJ

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 29. Dezember 2011 15:30
An: Freundlieb, Matthias; Bartodziej, Peter
Cc: AL1-Vz; Klein, Oliver
Betreff: Neumann: Novelle des Urheberrechts bis 2013

Zu der nachstehenden Tickermeldung teilte BMJ auf Nachfrage mit, dass es zum **Dritten Korb der Urheberrechtsreform keinen neuen Sachstand** gebe, d.h. BM'in L-S. hat den RefE noch immer nicht gebilligt.

Neumann: Novelle des Urheberrechts bis 2013 Berlin (dapd). Um Künstler vor illegalen Downloads im Internet zu schützen, planen Bundesjustizministerium und Kulturstaatsminister Bernd Neumann eine Novelle des Urheberrechts. Noch vor Ende der Legislaturperiode 2013 soll sie verabschiedet sein, wie Neumann in einem dapd-Interview sagte. Der CDU-Politiker forderte eine bessere Aufklärung der Nutzer, die Einführung von Warnhinweisen und bei Nicht-Beachtung hohe Geldbußen für die Sünder. Neumann betonte, er kämpfe für die Interessen der Kreativen und Künstler. Er wolle, dass der Urheber der Ausgangspunkt des fortentwickelten Urheberrechts bleibe. 291002 Dez 11

Die übrigen von Herrn Neumann in dem Interview vertretenen Standpunkte sind weitgehend bekannt aus seinem 12-Punkte-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter vom November 2010 (das angefügt ist).

Viele Grüße
Christel Jagst

dapd: Das Urheberrecht muss angesichts der zunehmenden Digitalisierung dringend reformiert werden. Bis wann ist mit der Verabschiedung der Novelle zu rechnen?

Neumann: Ich hoffe, noch in dieser Legislaturperiode. Ich bin mit meinem Ressort eine Art Wegbegleiter, die Bundesjustizministerin ist federführend. Schon immer habe ich mich besonders für die Urheber und den Schutz des geistigen Eigentums engagiert und setze mich nachdrücklich dafür ein, dass Kreative und Künstler von ihrem kreativen Schaffen leben können. Es gibt aber einige, die nur den Internetnutzer im Mittelpunkt sehen, nach dem Motto, dass alles genutzt werden kann, ohne den Urheber zu vergüten. Das wäre das Ende des Schutzes des geistigen Eigentums. Ich will, dass der Urheber der Ausgangspunkt des fortentwickelten Urheberrechts bleibt. Es muss deutlich werden, dass Sanktionen zu erwarten sind, wenn gegen das Urheberrecht verstoßen wird – also z.B. illegal Filme oder Musik heruntergeladen und diese dann häufig sogar noch kommerziell vermarktet werden. Wir müssen auch etwas dagegen tun, dass Geschäftsmodelle entstehen, die auf illegalem Kopieren fußen, indem z. B. mit Werbung Geld gemacht wird auf Seiten, auf die deshalb häufig zugegriffen wird, weil über sie Dateien für illegale Downloads zur Verfügung stehen oder gefunden werden können.

dapd: Wie könnten die Sanktionen aussehen?

Neumann: Es geht nicht nur um Sanktionen, sondern auch darum, Verantwortung zu übernehmen. Der Provider selbst muss stärker in Haftung genommen werden. Über seine Verantwortung muss gesprochen werden. Darüber hinaus brauchen wir bei Verstößen Warnhinweise. Wir wollen gerade nicht, dass alles von vornherein kriminalisiert wird. Vielen Bürgern und Jugendlichen ist gar nicht so klar, was erlaubt ist und was nicht. Es gibt teilweise kein Unrechtsbewusstsein, und es wird als schwierig empfunden, auf Anhieb herauszufinden, ob ein Download legal oder illegal ist. Deswegen muss viel stärker und besser darüber informiert und aufgeklärt werden. Wenn aber die Warnhinweise nicht beachtet werden, muss es auch

Sanktionen wie z.B. kostenträchtige Abmahnungen geben. Die können mit Blick auf die Schadenshöhe im Einzelfall auch deftig ausfallen, nicht nur 50 Euro. Die Sanktionen müssen spürbar und spezifisch sein, um als Abschreckung zu funktionieren. Darüber hinaus ist es wichtig, einen europäischen Rechtsrahmen für den Rechteerwerb herbeizuführen, damit es hier zu Erleichterungen für die Nutzer kommt.

dapd: Wie stehen die Chancen für eine Einigung mit dem BMJ?

Neumann: Es gibt noch andere Gesichtspunkte bei der Novellierung wie den Datenschutz und weitere Rechtsfragen. Hier werden natürlich besondere Schwerpunkte seitens des Justizministeriums gesetzt. Es kann durchaus zu kontroversen Diskussionen kommen, aber sie müssen geführt werden. Bisher habe ich aber seitens des BMJ zu meinen Positionen, z. B. zum dringlichen Thema 'verwaiste Werke', keinen Widerspruch gehört. Ich gehe davon aus, dass die Chance besteht, das einvernehmlich zu gestalten.

dapd: Besteht nicht die Gefahr einer Überreglementierung?

Neumann: Das wollen wir natürlich nicht. Es darf aber nicht sein, dass am Ende die Kreativen die Verlierer sind. So ist nicht hinnehmbar, dass Filme, die noch gar nicht im Kino waren, schon vor der Premiere illegal vermarktet werden. Damit beraubt man Künstler, Produzenten und Kinobetreiber jeglicher Möglichkeiten, aus ihrem kreativen Werk bzw. aus einer Investition in Kreativität auch Wert zu schöpfen. Das untergräbt auf Dauer die Grundlage künstlerischen Schaffens und macht Investitionen in kreative Werke unmöglich. Die Musikindustrie z.B. hat in den letzten zehn Jahren durch illegale Downloads riesige Umsatzeinbrüche zu beklagen. Es ist dringend erforderlich, dass die Spielregeln wieder eingehalten werden.

dapd: Die Digitalisierung trifft auch die Kinowirtschaft. Viele kleine Kinos befürchten, dass sie wegen der Umrüstung große Probleme bekommen. Droht ein Sterben dieser Kinos?

Neumann: Zur Digitalisierung des Abspielens von Filmen in den Kinos gibt es mittelfristig keine Alternative. Es werden früher oder später nur noch Filme angeboten, die mit dieser Technik gezeigt werden können. Analoge Abspielgeräte reichen nicht mehr aus. Insofern müssen auch die kleinen und kommunalen Kinos mit dieser Technik ausgerüstet werden. Von den größeren Kinoketten erwarten wir, dass sie diese Modernisierung selbst finanzieren. Den kleinen Kinos mit Arthouse-Programm und den kommunalen Kinos helfen wir. Uns ist es gelungen, alle Länder zu bewegen, ebenfalls Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus beteiligen sich die Filmförderungsanstalt und die Verleiher daran. So ein digitalisierter Saal kostet etwa 70.000 bis 80.000 Euro. Es ist für die kleinen Kinos möglich, den Eigenbeitrag auf ein Fünftel zu reduzieren, da die restlichen vier Fünftel bezuschusst werden können. Das Programm lief Anfang 2011 an. Es gibt inzwischen eine wahre Antragsflut. Wir haben allein seitens meines Hauses vorgesehen, für fünf Jahre einen Beitrag von insgesamt 20 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

dapd: Bis wann wird diese Umstellung zu 100 Prozent erfolgt sein?

Neumann: Sie soll bis 2016 abgeschlossen sein. Es gibt ja rund 3.800 Leinwände, davon muss man die großen Kinos - etwa die Hälfte - abziehen. Diese Zahl reduziert sich nochmals, weil es Einschränkungen gibt: Kinos mit mehr als sechs Leinwänden kommen auch nicht für die Förderung infrage. Es sind also rund 1.200 Kinos, die den Förderkriterien entsprechen.

dapd: Dokumentarfilme fristen derzeit eher ein Schattendasein. Werden sie aufgewertet?

Neumann: In diesem Bereich verstärken wir unsere Aktivitäten. Wir haben bisher bei der Verleihung des Deutschen Filmpreises immer nur zwei Dokumentarfilme nominiert. Beim nächsten Mal wird es zum ersten Mal eine zusätzliche dritte Nominierung geben, die mit 100.000 Euro dotiert ist. Der Dokumentarfilm wird damit durch den Deutschen Filmpreis aufgewertet.

dapd: Auch im Fernsehen sind eher selten Dokumentarfilme zu sehen. Ist das zu ändern?

Neumann: Die Dokumentarfilmer beklagen sich zu Recht darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die eigentlich die Aufgabe haben, besonderes Kulturgut zu fördern, Dokumentarfilme zunehmend an den Rand des Programms legen. Weil sie noch die fünfte Talkshow in der Woche zeigen müssen, laufen hochwertige Dokumentarfilme dann um Mitternacht. Ich halte es für abenteuerlich, dass wir in einem öffentlich-rechtlichen Programm wie dem der ARD wöchentlich fünf Mal eine Talkshow haben, und der eigentliche Auftrag, anspruchsvolle Informationen und Kultur zu vermitteln, reduziert wird. Das hat Folgen, weil die Filmemacher zur Finanzierung ihrer Filme auch die Unterstützung des Fernsehens brauchen. Die Dokumentarfilme müssen also auf bessere Sendeplätze. Man könnte beispielsweise einen Abend des Dokumentarfilms zu normalen Sendezeiten machen.

dapd: Der Kultur-Haushalt wurde trotz Finanzkrise zum siebten Mal in Folge erhöht...

Neumann: Auf die Haushaltserhöhung in meiner Amtszeit bin ich stolz. Den Regierungsentwurf für den Haushalt 2012 erhöhten die Abgeordneten noch mal um 50 Millionen und jetzt haben wir die 1,2 Milliarden-Grenze überschritten. In fast allen anderen vergleichbaren europäischen Ländern ist leider massiv im Kulturbereich reduziert worden. Wir sind mit Frankreich die Ausnahme. In meinen Augen ist es kontraproduktiv, in schwierigen Zeiten gerade bei der Kultur zu sparen. In Krisenzeiten brauchen die Menschen geistige Orientierung, Identität und Wertevermittlung. Das kann nur die Kultur leisten. Im Schnitt geben Länder und Kommunen nur 1,9 Prozent ihres Haushaltes für Kultur aus. Da können Einsparungen ohnehin nicht viel zur Sanierung der Haushalte beitragen, aber sie liquidieren viele kleine, innovative Aktivitäten und Projekte.

dapd: Was passiert mit dem Mehr an Geld?

Neumann: 30 Millionen Euro gehen erneut in ein Denkmalschutzsonderprogramm. Wir haben rund 300.000 erhaltenswerte Denkmäler, die vom Zerfall bedroht sind. Die Kommunen und Länder allein haben dafür nicht die nötigen Mittel. Also haben wir die Initiative ergriffen. Aber die Länder leisten den gleichen Beitrag dazu, das sind nochmals 30 Millionen, also insgesamt 60 Millionen. Dazu kommen Beiträge von Kommunen sowie private und Eigenbeiträge – insgesamt kann man fast 100 Millionen Euro mobilisieren. Dieses Geld ist gut angelegt, weil es nicht konsumiert wird, sondern Kulturgut für nachwachsende Generationen erhalten wird und damit nachhaltig wirkt."

dapd: Glauben Sie, dass der Kostenrahmen von 590 Millionen Euro für den Wiederaufbau des Stadtschlusses in Berlin eingehalten werden kann und es zu keiner Kostenexplosion wie bei der Elbphilharmonie in Hamburg kommt?

Neumann: Der Kostenrahmen ist durch den Bundestag festgelegt. Auch der Architekt hat sich verpflichtet, die Obergrenze einzuhalten. Dieser Kostenrahmen ist ein realer und kein Wunschkostenrahmen. Natürlich gibt es zwangsläufig Veränderungen zum Beispiel durch Inflation und Kostenindex. Extrawünsche, die es gibt - auch von mir - sollen aber über Spenden finanziert werden. Die authentische Kuppel ist z.B. bei der bisherigen Planung nicht eingeschlossen. Ich plädiere aber für eine Kuppel, die eindeutig zum Panorama des historischen Schlusses gehört. Die Schlosskuppel wird ähnlich wie die Reichstagskuppel ein Highlight werden. Zusätzliche Wünsche wie die Kuppel sowie die Rekonstruktion dreier Innenportale und Durchgänge machen 28,5 Millionen Euro aus. Sie müssen aus Spenden finanziert werden.

dapd: Bleibt es beim ersten Spatenstich 2013?

Neumann: Es wird 2013 den ersten Spatenstich geben, danach wird dann alsbald eine große Baustelle zu sehen sein. Wir hoffen dann auf einen Schub bei den Spenden. Die Kulturnation Deutschland kann und sollte es sich leisten, die Baulücke in der Mitte Berlins mit dem

Stadtschloss zu schließen, das im Inneren ein attraktives, modernes Humboldtforum beherbergt.

dapd: Einziehen in das sogenannte Humboldt-Forum sollen ja die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Zentral- und Landesbibliothek und die Humboldt-Uni. Wird es eine verbindende Idee geben?

Neumann: Wir haben den Kulturmanager Martin Heller beauftragt, sich der inhaltlichen Konkretisierung anzunehmen. Das Humboldtforum soll als Ganzes lebendig funktionieren. Die Veranstaltungen sollen einen Bezug haben zu den Ausstellungen. Ein solches Konzept entwickelt Heller. Er hat einen hochkarätigen Beirat, unter anderem mit Jürgen Flimm, Klaus-Dieter Lehmann, Wolf Lepenies, Jette Sandahl, Hortensia Völckers, Bernd Scherer und Okwui Enwezor zur Seite.

dapd: Ist der Plan realistisch, das Schloss 2018 fertigzustellen und ein Jahr später einzuweihen?

Neumann: Ja, so ist die Planung. Allerdings wäre es unangemessen, um ein oder anderthalb Jahre zu feilschen. Schauen wir doch in die Geschichte zurück: Wie lange hat es gedauert, wenn Schlösser, Burgen oder Museen gebaut wurden – zum Teil Jahrzehnte! Wir haben doch erst 2009 richtig begonnen. Wenn wir am Ende insgesamt nur zehn Jahre dafür brauchen, ist es unwesentlich, ob es 2018 oder 2019 eingeweiht wird. Da darf es nicht auf ein Jahr ankommen, sondern es muss überhaupt entstehen - und das wird es.



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bernd Neumann, MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

„Ohne Urheber keine kulturelle Vielfalt“

Zwölf-Punkte-Papier des Staatsministers für Kultur und Medien zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter

– Positionspapier –

Die Geschichte der Literatur, Musik, Kunst und Wissenschaft ist auch eine Geschichte des Schutzes des geistigen Eigentums. Der Schutz der Rechte der Urheber wurde in dem Maße erforderlich, wie die Werke der geistigen Arbeit neben ihrer wesentlichen kulturellen und sozialen Dimension zugleich ein handelbares Wirtschaftsgut geworden sind. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die ihrerseits das Ergebnis des schöpferischen Geistes sind, führen notwendigerweise zu neuen Herausforderungen für das geistige Eigentum.

Das Urheberrecht, in dessen Mittelpunkt die ideellen und materiellen Interessen des Werkschöpfers stehen, unterliegt einem ständigen Anpassungsdruck durch die technische Entwicklung. Durch die digitale Revolution werden nicht nur die Bedingungen der Literatur-, Musik-, Kunst- und Wissensproduktion verändert. Es entstehen auch für die Verwerter neue Geschäftsmodelle, die die Schätze der kulturellen Vielfalt der Gegenwart und der Vergangenheit heben können. Die Mechanismen und Regelungen für das traditionelle Marktgeschehen reichen im virtuellen Umfeld nicht mehr aus. Im weltweiten Netz zirkulieren Werke und künstlerische Leistungen, die Objekt wirtschaftlichen Interesses sind. Die Digitalisierung birgt mithin viele Chancen, aber auch Risiken für die Urheber und andere am kreativen Schaffens- und Verwertungsprozess Beteiligte, wie etwa Verlage und Produzenten. Da das Urheberrecht wesentlich vom Persönlichkeitsrecht des Urhebers mitgeprägt wird, enthält die Ausgestaltung der rechtlichen Bedingungen allerdings nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine starke ideelle Dimension.

Gleichzeitig haben die digitalen Veränderungen ganz neue und bislang unbekannte Möglichkeiten der Teilnahme am kulturellen Leben geschaffen. Ein herausragendes Beispiel hierfür stellt die Deutsche Digitale Bibliothek dar, die auch als deutscher Beitrag zur Europäischen Digitalen Bibliothek Europeana aufgebaut wird. Aber nicht nur die Aneignung der Schätze der Kultur und Kunst ist leichter geworden, sondern auch die Verletzung von Rechten der Urheber im Internet. Es bleibt die Herausforderung bestehen,

den geistigen Diebstahl und sonstige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern; das ungenehmigte Einstellen und das ungesetzliche Herunterladen von Werken sind keine Kavaliersdelikte. Letztlich geht es um die Stärkung der Rechtsstellung der Urheber und damit um die Wertschätzung ihrer geistigen Arbeit. Schutz des geistigen Eigentums ist insoweit Schutz des kulturellen Reichtums und eines vielfältigen Kulturerbes, wie es auch in der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen Bestätigung findet.

1. Der Urheber bleibt Ausgangspunkt des Urheberrechts

Das Urheberrecht bleibt in erster Linie das Recht der Urheber. Für eine zum Teil diskutierte Neuformulierung des Schutzzwecks des Urheberrechts zugunsten der Nutzer besteht kein Anlass. Der freie Zugang der Allgemeinheit zu urheberrechtlich geschützten Werken kann im digitalen Zeitalter nicht dadurch sichergestellt werden, dass das Urheberrecht als Schutzinstrument der Kreativen generell aufgehoben oder letztlich in ein Verbraucherrecht umgedeutet wird. Denn ein wirksames Urheberrecht ist unverzichtbare Voraussetzung für das kulturelle Schaffen und auch ein Beitrag zur Gewährleistung der künstlerischen Freiheit. Wenn es nicht mehr möglich ist, von kreativer Arbeit leben zu können, kann der Urheber nicht im bisherigen Umfang kulturelle Werke und Werte schaffen. Dadurch ginge kultureller Reichtum verloren, der Allgemeinheit und den Nutzern stünden weniger Werke zur Verfügung. Ein Vorrang der Nutzerinteressen zu Lasten der Urheber bedeutet daher langfristig den Verlust kreativer kultureller Vielfalt, auch zum Nachteil der Nutzer selbst.

2. Angemessene Regeln für das Verhältnis Urheber/Nutzer

Auch in der digitalen Welt ist der Schutz des geistigen Eigentums unentbehrlich. Das Internet ermöglicht es Nutzern, schnell und unkompliziert auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zuzugreifen. Freier Zugang ist aber nicht gleichbedeutend mit kostenfreiem Zugang. Auch bei digitalen Nutzungen muss eine angemessene Vergütung der Urheber und sonstigen Rechteinhaber sichergestellt werden. Den Belangen der Nutzer tragen fein abgewogene Ausnahmeregelungen Rechnung.

3. Wert geistigen Eigentums

Die Wertschätzung kreativen Schaffens bedarf auch in Zeiten der Digitalisierung einer breiten gesellschaftlichen Fundierung. Dies ist nur durch Bewusstseinsarbeit mittels einer kontinuierlichen Kommunikation in alle gesellschaftlichen Gruppen möglich. Konkrete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind notwendig, um den Schutz der Werke von Urhebern und den Respekt vor dem kreativen Schaffen auch im Internet gewährleisten zu können. Vor allem muss dem Bürger aufgezeigt werden, wie er das Netz rechtskonform nutzen kann.

4. Kulturelle Teilhabe durch Medienkompetenz

Kulturelle Teilhabe erfordert – auch wegen der Komplexität medialer Welten – kulturelle Bildung und insbesondere Medienkompetenz. Hierzu gehört die Kenntnis darüber, was im Netz erlaubt und was unrechtmäßig ist. Medienkompetenz entscheidet immer stärker über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für jede Bürgerin und jeden Bürger. Die entsprechenden Kenntnisse sollten daher bereits in der Schule vermittelt werden. Darüber hinaus sind auch Produzenten, Verwertungsgesellschaften, Printmedien, Bibliotheken, Museen, Archive, Sendeanstalten, Internet Provider und Anbieter von Internetportalen oder sozialen Netzwerken, Geräte- und Speichermedienhersteller, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt die Urheber selbst dazu berufen, die Nutzer für den Wert kreativer Leistung stärker zu sensibilisieren.

Der Bund wird hier stärker als bisher als Impulsgeber, z.B. über die Unterstützung von Modellprojekten für kulturelle Bildung tätig werden – auch im Sinne der Vermittlung dessen, was bei der Nutzung des weltweiten Netzes erlaubt und verboten ist.

5. Rolle der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind als Treuhänder der Urheber und sonstigen Rechteinhaber tätig. Sie stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine effiziente Lizenzierung und angemessene Vergütung für die Nutzung von geschützten Werken sicher. Gleichzeitig ist ihre Tätigkeit auch für Nutzer von Vorteil, weil sie als Zentralstellen eine gebündelte Rechtevergabe zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. Beides spielt bei digitalen Werknutzungen eine wichtige Rolle. Die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist deshalb – auf der Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes – zu sichern. Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Lizenzierung im Online-Bereich ist eine Harmonisierung des Urheberwahrnehmungsrechts in Europa in Form einer EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften unerlässlich.

6. Regeln für verwaiste und vergriffene Werke

Die Einwilligung der Rechteinhaber ist die Grundvoraussetzung für das Nutzbarmachen von urheberrechtlich geschützten Werken. Das gilt selbstverständlich auch für die Digitalisierungsvorhaben im Rahmen kulturpolitisch so wichtiger Unternehmungen wie der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana. Wenn aber bei so genannten **verwaisten Werken** die Rechteinhaber nicht bekannt oder ermittelbar sind, ist es unmöglich, eine Einwilligung einzuholen. Hier ist eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich. Diese sollte vorsehen, dass zunächst eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber durchzuführen ist. Bleibt die Suche erfolglos, so sollte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften ermöglicht

werden. Ein Rechteinhaber, der später bekannt wird, ist angemessen zu vergüten und sollte darüber hinaus Möglichkeiten haben, einer Nutzung zu widersprechen.

Für den Buchbereich haben die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst, Bibliotheken und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels gemeinsam bereits ein konkretes Verfahren vorgeschlagen, das auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eine Nutzung von verwaisten Werken in digitalen Bibliotheken ermöglicht. Für andere Bereiche des kulturellen Erbes sind ebenfalls geeignete Lösungen zu finden.

Vergriffene Werke sind Werke, die durch den Verlag nicht mehr geliefert werden können. Diese zumeist älteren und regelmäßig nicht mehr am Markt nachgefragten Werke machen einen großen Anteil der Bestände von Bibliotheken aus, sind aber als Kulturgut weiterhin von großer Bedeutung. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung dieser Bestände. Die schon am Verfahren für verwaiste Werke Beteiligten (s. o.) haben sich auch hier auf ein Verfahren verständigt, das für vergriffene Bücher, die vor 1966 veröffentlicht wurden und nicht kommerziell genutzt werden sollen, eine Abwicklung über Verwertungsgesellschaften vorschlägt. Zur effektiven Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften sind aber auch hier begleitende gesetzliche Regelungen notwendig.

7. Warnhinweismodell

Zur weiteren Verbesserung der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in der digitalen Welt sollte der bestehende rechtliche Rahmen um ein effizientes System ergänzt werden, das es ermöglicht, einem (potentiellen) Verletzer einen Warnhinweis zu senden. Dann könnte dieser ohne juristische und finanzielle Konsequenzen sein illegales Handeln einstellen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der verwarnete Nutzer bei wiederholter Rechtsverletzung mit einer ernstzunehmenden Reaktion zu rechnen hat (z. B. der kostenträchtigen Abmahnung).

Ein solches System hätte als Ergänzung zu den existierenden Möglichkeiten der zivilrechtlichen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung den Vorzug, dass es den rechtswidrigen Nutzer zunächst über den Unrechtsgehalt seiner Tat aufklärt, ohne dass ihm sofort Sanktionen drohen. Insbesondere kann seitens der Rechteinhaber zunächst auf Abmahnungen verzichtet werden. Durch die Warnung wird der Nutzer beispielsweise über konkreten Missbrauch von drahtlosen Internetanschlüssen (W-LAN), aber auch die Sicherung der Verbindung, aufgeklärt. Darüber hinaus trägt die direkte Ansprache der Nutzer unmittelbar zur Bewusstseinsbildung über den Wert des geistigen Eigentums bei und fördert die Akzeptanz der Rechtsdurchsetzung in der Bevölkerung. Zuletzt könnte ein solches sanktioniertes Warnsystem durch einen standardisierten Ablauf unter Wahrung

datenschutzrechtlicher Belange massentauglich ausgestaltet werden, ohne dabei Gerichte und Staatsanwaltschaften stärker zu belasten.

8. Fortentwicklung der Haftung von Providern und anderen Beteiligten

Die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten sind aufzuzeigen. Die Urheber und sonstigen Rechteinhaber sind zur Verwirklichung ihrer Rechte auf die Mitwirkung aller, die von der Verwertung ihrer kreativen Leistung profitieren, angewiesen. Die sog. Providerhaftung ist in diesem Sinn und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Angebote und Geschäftsmodelle der Provider fortzuentwickeln. Hier sind weitergehende Prüf- und sonstige Pflichten für bestimmte Internet Provider, wie etwa Host Provider, im Telemediengesetz zu verankern.

Bei Rechtsverletzungen sollte im Regelfall die Zahlung einer doppelten Lizenzgebühr durch den Nutzer vorgesehen werden. Andernfalls ginge die Haftung betragsmäßig nicht über die Aufwendungen hinaus, die einem redlichen Nutzer entstehen. Dies widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden und setzt keinen Anreiz zu rechtstreuem Verhalten.

9. Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Die digitale Revolution stellt auch die Presseverleger vor große Herausforderungen. Die Bedeutung der Presse für die Demokratie kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn ohne die vielfältige Presselandschaft mit anspruchsvollen journalistischen Inhalten wäre das kulturelle, politische und gesellschaftliche Leben in Deutschland deutlich ärmer. Deshalb ist es wichtig, die Leistungen von Presseverlegern wie die anderer Werkmittler angemessen zu schützen. Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts werden die Rahmenbedingungen für Presseverleger verbessert und ihnen ein eigenes rechtliches Fundament zur Durchsetzung ihrer Rechte im Internet geboten. Eine gesetzliche Lösung muss insgesamt angemessen und ausgewogen sein. Das Leistungsschutzrecht soll deshalb nur die gewerbliche Nutzung betreffen. Auch den Journalisten als den Urhebern muss die Stärkung der Rechtsposition der Verleger zugutekommen. Nachteile für öffentlich geförderte Bibliotheken und Archive sollen nicht entstehen.

10. Weiterverwendung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Kopien

Digitale Kopien von gemeinfreien Werken sollen von öffentlich finanzierten Kultureinrichtungen für die nichtkommerzielle Nutzung grundsätzlich kostenfrei angeboten werden.

Die Langzeitverfügbarkeit von digitalen Werken und Kopien sichert die dauerhafte Nutzbarkeit von Kulturgut und wissenschaftlichen Informationen. Um die Daten auch für die Nachwelt verfügbar zu halten, müssen sie auf immer neue Generationen von Speichermedien und in immer neue Systemumgebungen kopiert werden. Das Urheberrecht

muss um Regelungen erweitert werden, welche es den hier tätigen Kultureinrichtungen erlauben, auch geschützte digitale Werke in ihren Beständen mit Hilfe der jeweils technisch oder organisatorisch zweckmäßigen Verfahren auf Dauer zu sichern und zu erhalten.

11. Verbesserungen bei der Sicherung von Vergütungsansprüchen

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) wurde das Verfahren zur Festsetzung der Vergütungen für Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch (§§ 53 ff. UrhG) geändert. Während die Vergütungen bis zum 31.12.2007 durch den Gesetzgeber geregelt wurden, ist nunmehr vorgesehen, dass die Höhe der Vergütungssätze zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Hersteller und Importeure von Geräte- und Speichermedien ausgehandelt werden.

Die Neuregelung hat die in sie gesetzten Erwartungen noch nicht erfüllt.

Verwertungsgesellschaften und Verbände konnten sich bislang für die Mehrzahl vergütungspflichtiger Produkte über die Höhe einer angemessenen Vergütung auf dem Verhandlungsweg nicht einigen. Es besteht deshalb Änderungsbedarf insbesondere hinsichtlich des Verfahrens der Tarifaufstellung, der Vergütungsdurchsetzung und in Bezug auf die Erfassung und Kontrolle der Vergütungsschuldner. Ferner bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass Geräte- und Speichermedien stets ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens vergütungspflichtig sind.

In den Fällen, in denen die Verwertungsgesellschaft keine Ausschließlichkeitsrechte geltend machen kann, sondern lediglich (gesetzliche oder sonstige) Vergütungsansprüche wahrnimmt, ist in Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz eine Pflicht zur Hinterlegung der Vergütung erforderlich. Teilweise werden Vergütungen jahrelang nicht gezahlt und müssen in kostspieligen und langwierigen Gerichtsverfahren durchgesetzt werden. Urheber und sonstige Rechteinhaber müssen in dieser Zeit nicht nur auf eine angemessene Vergütung verzichten, sondern tragen auch das – keineswegs theoretische – Insolvenzrisiko des Vergütungsschuldners.

12. Europäische und internationale Regeln

Geistige Güter werden in Europa und weltweit vermarktet und genutzt. Deshalb sollten vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Nutzungen und Lizenzierungen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verwertungsgesellschaften auch auf europäischer Ebene harmonisiert werden. Gerade mit Blick auf den Onlinebereich ist ein funktionsfähiger europäischer Binnenmarkt für kreative Inhalte und deren legale Verbreitung in Europa zu etablieren.

Da aber auch die illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa und weltweit einfacher möglich geworden ist, sind über nationale Bestimmungen hinaus auch internationale Rechtsregeln zur Durchsetzung des Urheberrechts notwendig. Die gegenwärtigen Abkommen reichen hierzu nicht aus. Konkrete Maßnahmen in Deutschland müssen in einen geeigneten Rahmen auf europäischer Ebene eingebettet sein. Über die Diskussion auf europäischer Ebene ist das Thema auch weltweit voranzutreiben.

Berlin, 26. November 2010

136-68000 En 021 (NAG)

Referat 131

~~131-420 00 Ur-009-~~

MR'in Christel Jagst

1.Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst2012 Vorlagen\0113 CHBK Leistungsschutzrecht.doc

Berlin, den 17. Januar 2012

Hausruf: 2136

1.

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

R. 17/1
L. 17/1

1013
11 Herr. Leiter
21 7. d. V. M. 18/1
17/1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klæden

} ab p.-R.P. 17/1 MeVe

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

17/1

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR)** für Presseverleger wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach Ausgestaltung des LSR - kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. Nach Auskunft BMJ hat BM'in L-S kürzlich entschieden, den -bereits mehrfach verschobenen- RefE demnächst den Rechtspolitikern der Koa-Fraktionen vorzustellen. An-

eher grundsätzlichen Positionen der Netzpolitiker hinzu. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen werden, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Insgesamt zeichnet sich beim Dritten Korb ein **erhebliches Konfliktpotential** ab. Das gilt auch für das LSR. Andererseits **nimmt der politische Handlungsbedarf** zur Umsetzung des im KoAV vereinbarten Vorhabens LSR **kontinuierlich zu**. Auch andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek dringlich. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass BM'in L-S sich nun zur Vorlage des RefE entschieden hat.

Eine inhaltliche Bewertung der geplanten Änderungen erfolgt nach Vorliegen des RefE. Ganz allgemein wird man aber sagen können, dass die Einführung des LSR das Gewicht zugunsten der Verleger und zu Lasten von Suchmaschinen, Internet-Plattformen und der gewerblichen Wirtschaft verschieben wird. Gerecht wäre dann allerdings, dass eine angemessene Beteiligung der Autoren an den Einnahmen aus dem LSR vorgesehen wird.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst
2. WV.

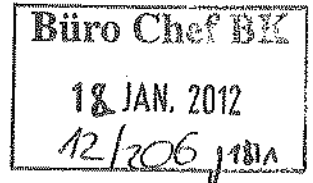


Referat 131
131 - 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 17. Januar 2012
Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

M. 17/1
W. 17/1



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes
Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

M. 18/001

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

Rleg.
V. 20/1

I. Votum

Zur Information.

131
M. 20.1.
1. Herr ...
2. W. Klein 131 u.R.
W. 20/1

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach Ausgestaltung des LSR - kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

zdB.
1/9/12

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. Nach Auskunft BMJ hat BM'in L-S kürzlich entschieden, den -bereits mehrfach verschobenen- RefE demnächst den Rechtspolitikern der Koa-Fraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die Kabinetttbefassung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

Referat 131
131 - 420 00 Ur O
MR'in Christel Jag

Über
Herrn Gruppenleiter
Herrn Abteilungsleiter

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *in 18/01*
Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR)** für Presseverleger wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach Ausgestaltung des LSR - kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. Nach Auskunft BMJ hat BM'in L-S kürzlich entschieden, den -bereits mehrfach verschobenen- RefE demnächst den Rechtspolitikern der Koa-Fraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die Kabinetttbefassung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

*Vorsatz:
BRJ sollte von uns
gebeten werden, dass wir
vor der Diskussion mit
den Frakts über den
Inhalt des Referenten-
entwürfs informiert werden
(für)*

den 17. Januar 2012
: 2136

Büro Chef BK
18 JAN. 2012
12/206 j181a

*131
1. Herrn Gb. z.K.
2. W. Klein 131 u.R.
12/206
Rleg.
V
20.1.*

*zdBf.
1/9/12*

Der **Meinungsstand zum LSR** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Presseverlage (VDZ und BDZV)** befürworten ein **umfassendes LSR**, das die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“ schützt (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses). Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren soll verboten werden können. Die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) stehen dem LSR aufgeschlossen gegenüber und fordern im Wesentlichen, dass sich die Lage der Journalisten dadurch nicht verschlechtern dürfe.

Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich **Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft)**, diverse online-Plattformen, **Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club)** sowie der **Verband, der die Interessen unabhängiger Journalisten vertritt (Freischreiber)** und der **Bundesverband der Pressesprecher** positioniert. Darüber hinaus lehnt die **Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)** das LSR für Presseverleger ab. Sie argumentieren u.a., das LSR schränke die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) müsse frei sein.

StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch **sinnvoll**, um den Erhalt der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen, sofern die Journalisten in angemessenem Umfang am Erlös beteiligt werden.

III. Bewertung

Im Dritten Korb werden - wie bei den bisherigen beiden Urheberrechtsreformen auch - schwierige Entscheidungen zwischen den **gegenläufigen Interessen** von Urhebern, Verwertern und Nutzern zu treffen und diese **zum Ausgleich zu bringen sein**. Im Bereich des Internets treten erschwerend die eher grundsätzlichen Positionen der Netzpolitiker hinzu. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen wer-

den, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Insgesamt zeichnet sich beim Dritten Korb ein **erhebliches Konfliktpotential** ab. Das gilt auch für das LSR. Andererseits **nimmt der politische Handlungsbedarf** zur Umsetzung des im KoaV vereinbarten Vorhabens LSR **kontinuierlich** zu. Auch andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek dringlich. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass BM'in L-S sich nun zur Vorlage des RefE entschieden hat.

Eine inhaltliche Bewertung der geplanten Änderungen erfolgt nach Vorliegen des RefE. Ganz allgemein wird man aber sagen können, dass die Einführung des LSR das Gewicht zugunsten der Verleger und zu Lasten von Suchmaschinen, Internet-Plattformen und der gewerblichen Wirtschaft verschieben wird. Gerechtfertigt wäre dann allerdings, dass eine angemessene Beteiligung der Autoren an den Einnahmen aus dem LSR vorgesehen wird.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.


Christof Jagst

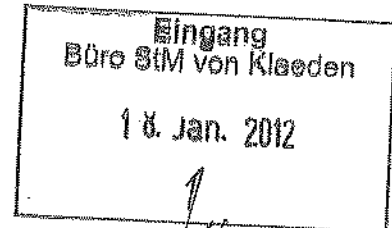
Referat 131
131 - 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 17. Januar 2012

Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

M. 17/1
W 17/1



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

M 20/121

1/11/12

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

M. 13/1

*ist das Recht
für Verlage frei?*

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR)** für Presseverleger wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach Ausgestaltung des LSR - kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

*2017.
19/12*

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR** im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)
erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. Nach Auskunft BMJ hat BM'in L-S kürzlich entschieden, den -bereits mehrfach verschobenen- RefE demnächst den Rechtspolitikern der Koa-Fraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die Kabinetttbefassung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

Der **Meinungsstand** zum LSR lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Presseverlage (VDZ und BDZV)** befürworten ein **umfassendes LSR**, das die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“ schützt (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses). Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren soll verboten werden können. Die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) stehen dem LSR aufgeschlossen gegenüber und fordern im Wesentlichen, dass sich die Lage der Journalisten dadurch nicht verschlechtern dürfe.

Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), diverse online-Plattformen, Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) sowie der Verband, der die Interessen **unabhängiger Journalisten** vertritt (Freischreiber) und der Bundesverband der Pressesprecher positioniert. Darüber hinaus lehnt die **Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)** das LSR für Presseverleger ab. Sie argumentieren u.a., das LSR schränke die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) müsse frei sein.

StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch **sinnvoll**, um den Erhalt der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen, sofern die Journalisten in angemessenem Umfang am Erlös beteiligt werden.

III. Bewertung

Im Dritten Korb werden - wie bei den bisherigen beiden Urheberrechtsreformen auch - schwierige Entscheidungen zwischen den **gegenläufigen Interessen** von Urhebern, Verwertern und Nutzern zu treffen und diese **zum Ausgleich zu bringen sein**. Im Bereich des Internets treten erschwerend die eher grundsätzlichen Positionen der Netzpolitiker hinzu. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen wer-

den, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Insgesamt zeichnet sich beim Dritten Korb ein **erhebliches Konfliktpotential** ab. Das gilt auch für das LSR. Andererseits **nimmt der politische Handlungsbedarf** zur Umsetzung des im KoaV vereinbarten Vorhabens LSR **kontinuierlich zu**. Auch andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek dringlich. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass BM'in L-S sich nun zur Vorlage des RefE entschieden hat.

Eine inhaltliche Bewertung der geplanten Änderungen erfolgt nach Vorliegen des RefE. Ganz allgemein wird man aber sagen können, dass die Einführung des LSR das Gewicht zugunsten der Verleger und zu Lasten von Suchmaschinen, Internet-Plattformen und der gewerblichen Wirtschaft verschieben wird. Gerecht wäre dann allerdings, dass eine angemessene Beteiligung der Autoren an den Einnahmen aus dem LSR vorgesehen wird.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst



Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

1.Vfg. T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst2012
Leistungsschutzrecht_Eckpunkte.doc

Berlin, den 27. Januar 2012

Hausruf: 2136

Vorlagen\0125

CHBK

1.
Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

*h. 27.1.
W 27.1*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden ✓

} ab per RP 30/1 d.

/ 30/1

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: BMJ-Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

*15/1
1. Korb, Uebung 24.*

I. Votum

Zur Information.

21 UV

R 30/1

II. Sachverhalt

BMJ hat Eckpunkte für die im KoA V vereinbarte Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** übersandt, von denen folgende Details hervorzuheben sind:

- Hersteller von Presserzeugnissen, erhalten ein eigenes LSR für die **redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile** hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses).

- **Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):**

Das LSR soll nur das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** umfassen (§ 19a UrhG – Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“.

Das „Online-Recht“ soll auf die **gewerbliche Nutzung** beschränkt werden.

Beispiel: Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Zeitung xy auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.

Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde eine Privatperson dieselbe Textstelle auf ihrer privaten Webseite veröffentlichen, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.

- **Durchsetzung:** Das LSR soll grds. nur durch eine **Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Verleger sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltli-

*20/1
19/1*

che Nutzung einzuräumen, sog. **Linux-Klausel**.

Die VGen unterliegen einem Abschlusszwang mit der nutzenden Wirtschaft, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Eine Monopolisierung von Nachrichten wird so vermieden.

- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ein Presseverleger kann nicht mit dem LSR verbieten, dass ein Journalist auf seiner Homepage eine Übersicht von ihm verfasster Artikel als Eigenwerbung aufführt.

- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der **gewerblichen Wirtschaft** die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck**. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt;
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

Weiteres Vorgehen: BM'in L-S hat angekündigt, die Eckpunkte zunächst den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die **Kabinetttbefassung** ist für die **zweite Jahreshälfte 2012** geplant.

III. Bewertung

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Ausgestaltung des LSR **dürfte dem Interesse der Presseverlage (VDZ und BDZV) im Wesentlichen Rechnung tragen**, im Online-Bereich nicht schlechter gestellt zu werden als andere Werkvermittler. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind nach Auskunft des BMJ in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, aber zur Umsetzung des KoA-V auch ausreichend, das LSR auf einen möglichst en-

gen Anwendungsbereich zu beschränken. **Insgesamt dürften Presseverlage mit dem vorgeschlagenen LSR recht zufrieden sein. Gleiches dürfte für die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) gelten, die dem LSR generell aufgeschlossen gegenüber stehen.** Ihrem Hauptanliegen, dass sich die Lage der Journalisten durch das LSR nicht verschlechtern dürfe, soll nach dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

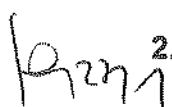
Belastet werden durch das LSR in erster Linie die **kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**, wie z.B. Google. Die **sonstige gewerbliche Wirtschaft** und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Auch **Verbraucherverbände** und die **Vertreter von Internet-Nutzern** (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) werden das LSR voraussichtlich kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich private und gewerbliche Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Insgesamt zeichnet sich beim LSR ein erhebliches Konfliktpotential ab. Es ist daher sinnvoll, dass BMJ die Regelungsvorschläge für das LSR nun zunächst mit den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen und im Ressortkreis abstimmen will. Wir werden die weiteren Beratungen eng begleiten.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422, 431 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

 2. WV.

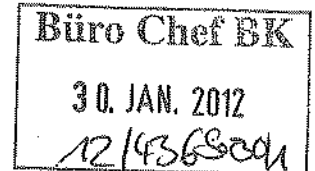
Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 27. Januar 2012

Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

*h. 27.1.
L 27,*



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

h. 31/01/12

Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: BMJ-Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

*22.1.12
L 27
1/2
131*

I. Votum

Zur Information.

II. Sachverhalt

BMJ hat **Eckpunkte** für die im KoA v vereinbarte Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** übersandt, von denen folgende Details hervorzuheben sind:

- Hersteller von Presserzeugnissen, erhalten ein eigenes **LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile** hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses).

- **Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):**

Das LSR soll nur das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** umfassen (§ 19a UrhG – Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“.

Das „Online-Recht“ soll auf die **gewerbliche Nutzung** beschränkt werden.

Beispiel: Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Zeitung xy auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.

Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde eine Privatperson dieselbe Textstelle auf ihrer privaten Webseite veröffentlichen, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.

- **Durchsetzung:** Das LSR soll grds. nur durch eine **Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Verleger sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. **Linux-Klausel**.

*zoll
R 12*

Die VGen unterliegen einem Abschlusszwang mit der nutzenden Wirtschaft, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Eine Monopolisierung von Nachrichten wird so vermieden.

- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ein Presseverleger kann nicht mit dem LSR verbieten, dass ein Journalist auf seiner Homepage eine Übersicht von ihm verfasster Artikel als Eigenwerbung aufführt.

- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der **gewerblichen Wirtschaft** die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck**. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt;
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

Weiteres Vorgehen: BM'in L-S hat angekündigt, die Eckpunkte zunächst den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die **Kabinetttbefassung** ist für die **zweite Jahreshälfte 2012** geplant.

III. Bewertung

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Ausgestaltung des LSR **dürfte dem Interesse der Presseverlage (VDZ und BDZV) im Wesentlichen Rechnung tragen**, im Online-Bereich nicht schlechter gestellt zu werden als andere Werkvermittler. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind nach Auskunft des BMJ in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, aber zur Umsetzung des KoaV auch ausreichend, das LSR auf einen möglichst engen Anwendungsbereich zu beschränken. **Insgesamt dürften Presseverlage**

mit dem vorgeschlagenen LSR **recht zufrieden sein**. Gleiches dürfte für die **gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV)** gelten, die dem LSR generell aufgeschlossen gegenüber stehen. Ihrem Hauptanliegen, dass sich die Lage der Journalisten durch das LSR nicht verschlechtern dürfe, soll nach dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

Belastet werden durch das LSR in erster Linie die **kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**, wie z.B. Google. Die **sonstige gewerbliche Wirtschaft** und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Auch **Verbraucherverbände** und die **Vertreter von Internet-Nutzern** (IRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) werden das LSR voraussichtlich kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich private und gewerbliche Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Insgesamt zeichnet sich beim LSR ein erhebliches Konfliktpotential ab. Es ist daher sinnvoll, dass BMJ die Regelungsvorschläge für das LSR nun zunächst mit den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen und im Ressortkreis abstimmen will. Wir werden die weiteren Beratungen eng begleiten.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422, 431 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst 

Eckpunktepapier zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger

1. Ziel eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage

- Finanzielle Teilhabe an den Gewinnen, die Dritte mit der kommerziellen Nutzung von Presseerzeugnissen erzielen
- Verbesserung der Rechtsdurchsetzung

2. Wesentlicher Inhalt

a) **Rechtsinhaber:** Presseverleger (Hersteller eines Presseerzeugnisses)¹

b) **Anknüpfungsgegenstand:**

Presseerzeugnis (redaktionell-technischen Festlegung journalistischer Beiträge, d.h. online wie offline erstellte Presseerzeugnisse) oder kleine Teile hiervon.

c) **Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):**

Das LSR sollte **nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** umfassen (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet). Nur dieses Recht wird benötigt, um – wie im Koalitionsvertrag vereinbart² – den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern („kleine Lösung“). Ohnehin haben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage ihre Ursache in der kommerziellen Nutzung ihrer Produkte im Internet und nicht im Off-line-Bereich. Das LSR soll daher die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen nicht umfassen.

Das „Online-Recht“ sollte nur beschränkt auf eine **gewerbliche Nutzung** gewährt werden:

Beispiel:

Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Bild-Zeitung auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.

Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde derselbe Textausschnitt auf der Homepage einer Privatperson wiedergegeben, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.

d) **Durchsetzung:**

Das LSR kann **nur durch eine VG** geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Es sollte dem Verleger aber möglich sein, eine unentgeltliche Nutzung auch selbst einzuräumen („Linux-Klausel“).

Vorteil:

Die VGen unterliegen einem Abschlusszwang, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Damit gibt es keine Monopolisierung von Nachrichten.

e) **Schranken:**

Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, gelten für das LSR der Presseverleger entsprechend.

f) **Schutzdauer:** 1 Jahr

¹Vgl. § 30 GWB „Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.“

²„Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

g) Schuldner der Vergütung:

Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, wie z.B. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren

h) Verhältnis zum Urheber:

Die Urheber (Journalisten, Fotografen etc.) sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten.

Es sollte geregelt werden, dass das LSR nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden kann, deren Beitrag in dem Presseerzeugnis enthalten ist (→ damit kann der Journalist etwa eine Übersicht der von ihm verfassten Artikel als Eigenwerbung auf seiner Homepage aufführen). Sonstige Ansprüche der Urheber bleiben vom LSR unberührt.

3. Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft und private Nutzer

Die Nutzung von Presseerzeugnissen in der gewerblichen Wirtschaft durch Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck wird durch das vorgeschlagene LSR nicht umfasst. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft auch nicht vergütungspflichtig, soweit sie die Inhalte nicht öffentlich zugänglich macht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt werden. Die Nutzung von Presseerzeugnissen durch private Nutzer ist von dem LSR nicht betroffen.

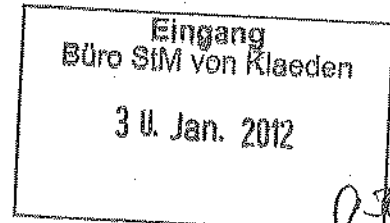
Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 27. Januar 2012

Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

h. 27.1.
W 27,



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

MAJOL

POST

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: BMJ-Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

I. Votum

Zur Information.

Zell.
R 15/12

II. Sachverhalt

BMJ hat Eckpunkte für die im KoaV vereinbarte Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** übersandt, von denen folgende Details hervorzuheben sind:

- Hersteller von Presserzeugnissen, erhalten ein eigenes **LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile** hiervon (nicht den Inhalt des Presserzeugnisses).
- **Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):**
Das LSR soll **nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** umfassen (§ 19a UrhG –Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presserzeugnissen „offline“.
Das „Online-Recht“ soll auf die **gewerbliche Nutzung** beschränkt werden.
Beispiel: Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Zeitung xy auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.
Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde eine Privatperson dieselbe Textstelle auf ihrer privaten Webseite veröffentlichen, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.
- **Durchsetzung:** Das LSR soll grds. nur durch eine **Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Verleger sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. **Linux-Klausel**.

Die VGen unterliegen einem Abschlusszwang mit der nutzenden Wirtschaft, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Eine Monopolisierung von Nachrichten wird so vermieden.

- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ein Presseverleger kann nicht mit dem LSR verbieten, dass ein Journalist auf seiner Homepage eine Übersicht von ihm verfasster Artikel als Eigenwerbung aufführt.

- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der **gewerblichen Wirtschaft** die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck**. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt;
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

Weiteres Vorgehen: BM'in L-S hat angekündigt, die Eckpunkte zunächst den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die **Kabinetttbefassung** ist für die **zweite Jahreshälfte 2012** geplant.

III. Bewertung

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Ausgestaltung des LSR dürfte dem **Interesse der Presseverlage (VDZ und BDZV) im Wesentlichen Rechnung tragen**, im Online-Bereich nicht schlechter gestellt zu werden als andere Werkvermittler. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind nach Auskunft des BMJ in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, aber zur Umsetzung des KoA auch ausreichend, das LSR auf einen möglichst engen Anwendungsbereich zu beschränken. **Insgesamt dürften Presseverlage**

mit dem vorgeschlagenen LSR **recht zufrieden sein**. Gleiches dürfte für die **gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV)** gelten, die dem LSR generell aufgeschlossen gegenüber stehen. Ihrem Hauptanliegen, dass sich die Lage der Journalisten durch das LSR nicht verschlechtern dürfe, soll nach dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

Belastet werden durch das LSR in erster Linie die **kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**, wie z.B. Google. Die **sonstige gewerbliche Wirtschaft** und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Auch **Verbraucherverbände** und die **Vertreter von Internet-Nutzern** (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) werden das LSR voraussichtlich kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich private und gewerbliche Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Insgesamt zeichnet sich beim LSR ein erhebliches Konfliktpotential ab. Es ist daher sinnvoll, dass BMJ die Regelungsvorschläge für das LSR nun zunächst mit den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen und im Ressortkreis abstimmen will. Wir werden die weiteren Beratungen eng begleiten.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422, 431 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst 

Eckpunktepapier zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger

1. Ziel eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage

- Finanzielle Teilhabe an den Gewinnen, die Dritte mit der kommerziellen Nutzung von Presseerzeugnissen erzielen
- Verbesserung der Rechtsdurchsetzung

2. Wesentlicher Inhalt

a) **Rechtsinhaber:** Presseverleger (Hersteller eines Presseerzeugnisses)¹

b) **Anknüpfungsgegenstand:**

Presseerzeugnis (redaktionell-technischen Festlegung journalistischer Beiträge, d.h. online wie offline erstellte Presseerzeugnisse) oder kleine Teile hiervon.

c) **Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):**

Das LSR sollte nur das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** umfassen (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet). Nur dieses Recht wird benötigt, um – wie im Koalitionsvertrag vereinbart² – den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern („kleine Lösung“). Ohnehin haben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage ihre Ursache in der kommerziellen Nutzung ihrer Produkte im Internet und nicht im Off-line-Bereich. Das LSR soll daher die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen nicht umfassen.

Das „Online-Recht“ sollte nur beschränkt auf eine **gewerbliche Nutzung** gewährt werden:

Beispiel:

Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Bild-Zeitung auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.

Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde derselbe Textausschnitt auf der Homepage einer Privatperson wiedergegeben, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.

d) **Durchsetzung:**

Das LSR kann **nur durch eine VG** geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Es sollte dem Verleger aber möglich sein, eine unentgeltliche Nutzung auch selbst einzuräumen („Linux-Klausel“).

Vorteil:

Die VGEn unterliegen einem Abschlusszwang, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Damit gibt es keine Monopolisierung von Nachrichten.

e) **Schranken:**

Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, gelten für das LSR der Presseverleger entsprechend.

f) **Schutzdauer:** 1 Jahr

¹Vgl. § 30 GWB „Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.“

² „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

g) Schuldner der Vergütung:

Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, wie z.B. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren

h) Verhältnis zum Urheber:

Die Urheber (Journalisten, Fotografen etc.) sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten.

Es sollte geregelt werden, dass das LSR nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden kann, deren Beitrag in dem Presseerzeugnis enthalten ist (→ damit kann der Journalist etwa eine Übersicht der von ihm verfassten Artikel als Eigenwerbung auf seiner Homepage aufführen). Sonstige Ansprüche der Urheber bleiben vom LSR unberührt.

3. Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft und private Nutzer

Die Nutzung von Presseerzeugnissen in der gewerblichen Wirtschaft durch Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck wird durch das vorgeschlagene LSR nicht umfasst. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft auch nicht vergütungspflichtig, soweit sie die Inhalte nicht öffentlich zugänglich macht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt werden. Die Nutzung von Presseerzeugnissen durch private Nutzer ist von dem LSR nicht betroffen.

Referat 131

131 - 420 00 Ur 009

MR'in Christel Jagst

1.Vfg.

neu_DECK.doc

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst2012

Berlin, den 2. Februar 2012

Hausruf: 2136

Vorlagen\0202

CHBK

LSR

Eckpunkte

1.

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

h. 4/2
L 5/2

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

ab p. R.P. 2/2 MeVe 18:10 h

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;

hier: Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

Bezug: Auftrag RL'in 022 vom 1. Februar 2012

Als Anlage wird der erbetene Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Thema

"Leistungsschutzrecht für Verlage"

auf der Basis der Vorstellungen des BMJ vorgelegt. Es entspricht 1:1 der Position des BMJ. Eine abgestimmte Position innerhalb der BReg oder im BKAmte gibt es noch nicht. BKM trägt den Vorschlag des BMJ im Wesentlichen mit.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

2. WV.

h. 4/2

131:
"Kon. Lei" etc. h. 3/2
4 WV.
h. 4/2

7.14.
h. 4/2

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler. Deshalb sollen Hersteller von Presseerzeugnissen ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses) erhalten.

Das Leistungsschutzrecht soll nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfassen (§ 19a UrhG - Verbreitung im Internet) und auf eine gewerbliche Nutzung beschränkt sein. Die Schutzdauer soll 1 Jahr betragen. Nur eine Verwertungsgesellschaft soll das Leistungsschutzrecht geltend machen können. Der Verleger soll aber die Möglichkeit erhalten, eine unentgeltliche Nutzung selbst einzuräumen. Schrankenregelungen, die für die Urheber gelten, gelten für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger entsprechend.

Die Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts erhalten. Eine Geltendmachung des Leistungsschutzrechts zum Nachteil der Urheber, deren Beitrag in dem Presseerzeugnis enthalten ist, wird ausgeschlossen. Sonstige Ansprüche der Urheber bleiben vom LSR unberührt.

Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst
1. Vfg.
neu_DECK.doc

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst\2012

Berlin, den 6. Februar 2012

Hausruf: 2136

Vorlagen\0206 CHBK LSR Eckpunkte

1.
Über

Herrn Gruppenleiter 13 *i.V. H. H. 6/12*

Herrn Abteilungsleiter 1 *LH 12*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

Bezug: Auftrag BL CHBK vom 6.02.2012

Als Anlage wird der aufgrund Ihrer Anmerkungen überarbeitete Entwurf eines
Eckpunktepapiers zum Thema

"Leistungsschutzrecht für Verlage"

vorgelegt

Christel Jagst
2. WV. *LH 12*

z. H. H. 6/12
LH 12

ab 6.2. 10/12
Reg. H. H. 6/12

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler. Deshalb sollen Hersteller von Presseerzeugnissen durch ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses) erhalten.

Gewerbliche Anbieter im Netz, wie Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren, sollen künftig für die Verbreitung von Presseerzeugnissen (wie Zeitungsartikeln) im Internet ein Entgelt an die Verlage zahlen. Damit werden die Presse-Verlage an den Gewinnen gewerblicher Internet-Dienste beteiligt, die diese – mit der bisher unentgeltlichen- Nutzung der Verlags-Erzeugnisse erzielen. Auch die Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts erhalten. Einzug und Verteilung der Entgelte soll über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen.

Die private Nutzung von Presseerzeugnissen wird nicht vergütungspflichtig. In der gewerblichen Wirtschaft bleiben das Lesen am Bildschirm, das Speichern und der Ausdruck ^{von} Presseerzeugnissen kostenfrei.

Referat 131
131 – 420 00 Eu 024 NA 6
MR'in Christel Jagst

Berlin, 1. März 2012

Hausruf: 2136

Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst\2012 Vermerke\0229 KoaA UrhR_end.doc

M. 1/3
i.V. D. 13

1.

Vermerk
für den Koalitionsausschuss am Sonntag, dem 4. März 2012

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

2012
19/13

I. Votum

Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

II. Sachverhalt

Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger** wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen.

BMJ plant eine **Regelung des LSR** im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“), die sich im Wesentlichen an folgenden Eckpunkten orientieren soll:

- Hersteller von Presseerzeugnissen erhalten ein eigenes **LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon** (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses)
- **Umfang des LSR** (Nutzungshandlung und Nutzungszweck): Das LSR soll **nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG-Verbreitung im Internet) umfassen, nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“.
Das Nutzungsrecht soll auf die **gewerbliche Nutzung** beschränkt werden.
- **Durchsetzung:** Die Verlage sollen das LSR grds. nur **durch eine Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend machen können, um eine Monopolisierung von Nachrichten zu verhindern (anders als die Verlage unterliegen die VGEn einem Abschlusszwang mit der gewerblichen Wirtschaft). Die Verlage

sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. **Linux-Klausel**.

- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.
- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der **gewerblichen Wirtschaft** die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck**. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in das unternehmensinterne Intranet eingestellt. Entsprechendes gilt für die **öffentliche Verwaltung**.
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

III. Bewertung

Die in den Eckpunkten als „kleine Lösung“ vorgeschlagene Ausgestaltung des LSR dürfte dem **Interesse der Presseverlage (VDZ und BDZV) im Wesentlichen Rechnung tragen**, im Online-Bereich nicht schlechter gestellt zu werden als andere Werkvermittler. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind nach Auskunft des BMJ in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, aber zur Umsetzung des KoAV auch ausreichend, das LSR auf einen möglichst engen Anwendungsbereich zu beschränken. Die Schutzdauer muss dabei den unterschiedlichen Verwertungszeiträumen von Presseerzeugnissen Rechnung tragen. **Insgesamt dürften Presseverlage mit dem vorgeschlagenen LSR recht zufrieden sein**. Gleiches dürfte für die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) gelten, die dem LSR generell aufgeschlossen gegenüber stehen. Ihrem Hauptanliegen, das sich die Lage der Journalisten durch das LSR nicht verschlechtern dürfe, soll nach dem Eckpunktepapier Rechnung getragen werden.

Das LSR belastet in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen, wie z.B. Google. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren, was die Abstimmung mit den Ländern belasten könnte.

Verbraucherverbände und die Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) bzw. die „Netzgemeinde“ werden das LSR aber voraussichtlich ebenfalls kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

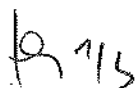
Insgesamt zeichnet sich beim LSR ein erhebliches Konfliktpotential ab. Angesichts der hohen Kampagnenfähigkeit der „Netzgemeinde“ ist - ähnlich wie bei ACTA - ausgehend von deren grundsätzlichen Ablehnung jeglicher Reglementierung des Internets auch mit öffentlichen Protesten gegen das LSR zu rechnen.

Es ist daher sinnvoll, die im KoAV getroffene Vereinbarung über die Einführung eines LSR für Presseverlage im Koalitionsausschuss zu bekräftigen.

Die Referate 132, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

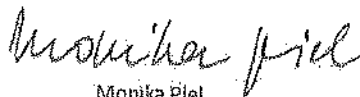
2. WV.



Mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums und die Freiheit des Internets ist eine grundsätzliche gesellschaftliche Debatte über die Welt, in der wir künftig leben wollen, notwendig. Die Rechtsverletzungen im Internet nehmen in erheblichem Umfang zu und gefährden dadurch nicht zuletzt den gesellschaftlichen Konsens zum Urheberrecht. Zum anderen müssen die Rahmenbedingungen für legale Angebote im Netz noch verbessert werden. Sie selbst hatten der Reform des Urheberrechtes in Ihrer Regierungserklärung entlang dessen, was im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, zu Recht eine hohe Priorität eingeräumt.

Verehrte Frau Bundeskanzlerin, die Deutsche Content Allianz hat sich zusammengeschlossen, um in Politik und Öffentlichkeit für den Wert von Inhalten zu werben und für angemessene Rahmenbedingungen zu streiten. Angesichts einer Vielzahl von außerordentlich drängenden Herausforderungen, bitten wir dringend um Ihre Unterstützung und wären Ihnen dankbar, wenn wir in einem persönlichen Termin zeitnah unsere Anliegen entsprechend der beigefügten Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Content Allianz erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Piel
Vorsitzende der ARD



Prof. Dieter Gorny
Vorstandsvorsitzender des BVMI



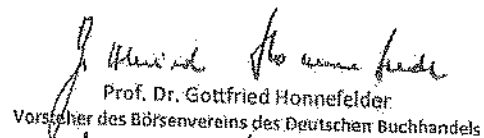
Alexander Thies
Vorstandsvorsitzender der Produzentenallianz



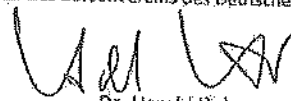
Dr. Knut Gieber
Geschäftsführender Vorstand des VDD



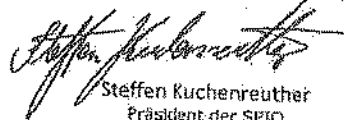
Prof. Markus Schächter
Intendant des ZDF



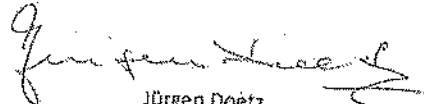
Prof. Dr. Gottfried Honnefelder
Vorsitzer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels



Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender der GEMA



Steffen Kuchenreuther
Präsident der SPIG




Jürgen Doetz
Präsident des VPRT

Gemeinsame Erklärung der DEUTSCHEN CONTENT ALLIANZ

INHALTE KREIEREN. TECHNOLOGIE MIT LEBEN ERFÜLLEN. WERTSCHÖPFUNG GESTALTEN.

ARD 

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels 

 BUNDESVERBAND
MUSIKINDUSTRIE

 GEMA

 PROBLEMLÖSER

SPIO

 VPRT
VERBAND FREIEM
SCHAFFER UND
INFORMATIONSV.

 ZDF

Ob Buch, Film, Musik, Presse oder Rundfunk – Medien sind mit ihren unterschiedlichen Beiträgen in ihrer Vielfalt von einzigartig kulturellem Wert und für das demokratische System unverzichtbar. Sie sind Garanten und Träger der Informations- und Meinungsfreiheit und leisten als wichtiger Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft mit ihren journalistischen, literarischen und künstlerischen Inhalten einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zum Funktionieren unserer pluralistischen Gesellschaft. Ungeachtet der Positionen und Rahmenbedingungen in ihren jeweiligen Bereichen betonen die Beteiligten der Deutschen Content Allianz nachfolgend allgemeine Grundsätze für die Kultur-, Medien- und Netzpolitik sowie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft:

I. MEDIALE INHALTE ALS KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN FAKTOR STÄRKEN

Im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft spielen mediale Inhalte eine entscheidende Rolle beim Ausbau der Informations- und Wissensgesellschaft, beim Ankurbeln von Investitionen und beim Entwickeln von Innovationen. Die herausragende kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung medialer Inhalte muss in Politik und Gesetzgebung stärkeren Niederschlag finden – für IT-Entwicklungen werden bereits jetzt gezielt auch regulatorische und wirtschaftliche Anreize gesetzt.

Um die einmalig vielfältige deutsche Medienlandschaft zu erhalten, muss der Kultur- und Medienpolitik auf Bundes- wie auf Länderebene ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden. Darüber hinaus muss sich der Wert medialer Inhalte auch in der Netzpolitik wiederfinden. Das heißt, dass die Anliegen derjenigen, die Inhalte schaffen und anbieten, einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.

II. INHALTE ALS TREIBER DER TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG UNTERSTÜTZEN

Technische Infrastrukturen entstehen und entwickeln sich nur, wenn attraktive und innovative Inhalte bereitstehen, die Netze und Geräte mit Leben erfüllen. Der Prozess der Digitalisierung an sich erfüllt keinen Selbstzweck. Erst durch die Vielfalt hochwertiger Inhalte und innovativer Dienste entsteht der Wert von Informationstechnologien. Andererseits ist der Auf- und Ausbau der Infrastrukturen mit Blick auf Wertschöpfung, Wachstum und Beschäftigung von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte Kultur- und Kreativbranche.

Die Politik sollte die Bedeutung der Medieninhalte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft stärker berücksichtigen und eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen vermeiden. Dazu zählt insbesondere, dass die Hersteller und Anbieter medialer Inhalte angemessene wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen vorfinden. Nur wenn beide Bereiche – Inhalte und Netz – prosperieren, kann die Entwicklung der Informationsgesellschaft gelingen.

III. URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE ZUM SCHUTZ DER KULTURELLEN VIelfALT UND ALS BASIS FÜR WERTSCHÖPFUNG IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT STÄRKEN

Der Verbesserung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für legale Angebote kommt ebenso wie der Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen eine zentrale Bedeutung zu. Es liegt im Interesse aller Beteiligten der Deutschen Content Allianz, auch in Zukunft attraktive und nutzerfreundliche Angebote bereitzustellen. Das System der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist daher als Basis kreativen Schaffens – auch zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Angebote – zu ergänzen bzw. sachgerecht fortzuentwickeln.

Der nachhaltige Schutz der Inhalte vor illegaler Verbreitung und Nutzung ist für die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft ein existentielles Anliegen. In der digitalen Realität begleitet von einer wachsenden Zahl an Urheberrechtsverletzungen wird es zunehmend schwieriger, hochwertige und professionelle Medienangebote zu refinanzieren. Im Ergebnis verlieren dabei alle Beteiligten – von den Urhebern, Kreativen, Verwertern über die Infrastrukturbetreiber bis hin zur Gesellschaft, da die mediale Vielfalt leidet.

Im Internet muss daher zum Schutz der Kultur- und Kreativwirtschaft auch ein effektiver und in der Praxis umsetzbarer Schutz von Inhalten gewährleistet werden. Der Gesetzgeber ist aufgerufen zu verhindern, dass im Internet rechtsfreie Räume entstehen und sollte gleichzeitig angemessene urheberrechtliche Rahmenbedingungen für die legalen Nutzungen auch im Internet schaffen. Er muss die dafür erforderlichen Maßnahmen umgehend in Angriff nehmen.

IV. DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG UND AUFFINDBARKEIT DER ANGEBOTE BEIM NUTZER GEWÄHRLEISTEN

Im digitalen Umfeld sind für Medienangebote nicht allein Kapazitätsengpässe, sondern auch die Konditionen des Zugangs und die Sichtbarkeit auf digitalen Plattformen entscheidend. Voraussetzungen für erfolgreiche Angebote sind ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastrukturen sowie eine chancengleiche Auffindbarkeit. Wie die Debatte um die Zukunft der Netzneutralität und aktuelle Überlegungen der Plattform- und Suchmaschinenbetreiber zeigen, besteht hier ein hohes Diskriminierungspotential.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass sie eine Angebots- und Anbieter Vielfalt ermöglichen, Bottlenecks verhindern und für Anbieter und Nutzer Transparenz gewährleisten.

Eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen ist nicht zielführend. Wertschöpfung kann im digitalen Zeitalter nur dann dauerhaft stattfinden, wenn angemessene Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Medien entwickelt werden.

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Montag, 16. April 2012 15:03
An: 'Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de'
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; al1
Betreff: AW: content allianz

Anlagen: Anl_1a_Vorl_BKM_BKn_Content_Allianz-Abstimmung BK-Amt Vers 2rein.doc



Anl_1a_Vorl_BKM_B
Kn_Content_Al...

Liebe Frau Schulz-Hombach,

ich zeichne für AL 1 in der beigefügten Fassung mit.

Gruß Oliver Klein

Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
[mailto:Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de]
Gesendet: Freitag, 13. April 2012 19:06
An: Klein, Oliver
Cc: Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de
Betreff: WG: content allianz

Lieber Herr Klein,

ich hatte Ihnen leider noch nicht mitgeteilt, dass meine Abteilungsleiterin Dr. Berggreen-Merkel in Sachen Gesprächswunsch der Content Allianz aufgrund unserer unterschiedlichen Auffassungen mit Ihrem AL 1 telefonieren wollte. Nun ist sie mir schon zuvor gekommen und hat schon gesprochen, Ergebnis siehe unten. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Sie nicht zuvor über das geplante Telefonat informiert hatte, war keine böse Absicht, sondern Terminen und Hektik geschuldet.

Mit besten Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Referatsleiterin K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

Von: Berggreen-Merkel (BKM), Ingeborg, Dr.
Gesendet: Freitag, 13. April 2012 17:04
An: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.
Betreff: content allianz

Liebe Frau Schulz - Hombach,
habe mit Herrn Wettengel gesprochen. Er ist skeptisch. Aber er wird sich das bis
Montag überlegen.
Gruß
I. Berggreen

BKM

Abteilungsleiterin K

Referat - (Aktenzeichen)

Berlin, den

Hausruf: 2700

C:\Dokumente und Einstellungen\oliver.klein\Lokale Einstellungen\Temporary Internet
Files\OLK26\Anl_1a_Vorl_BKM_BKn_Content_Allianz_Abstimmung_BK-Amt_Vers_2rein.doc

Gelöscht: C:\Dokumente und
Einstellungen\schulzhombachs\
Lokale
Einstellungen\Temporary
Internet
Files\Content.Outlook\W03PCN
PQ\Anl_1a_Vorl_BKM_BKn_C
ontent_Allianz_Abstimmung
BK-Amt_Vers_2rein.doc

Über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Frau Bundeskanzlerin

Betr.: Wert kreativer Werke im Netz
hier: Bitte um ein Gespräch mit Frau BK'n

Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 06.03.2012

Anlg.: Bezugsschreiben

I. Votum

Wahrnehmung des Gesprächstermins durch ChefBK mit zeitweiliger Teilnahme
von Frau Frau BK'n

Gelöscht:

II. Sachverhalt

Am 13.04.2011 entstand die **Deutsche Content Allianz** (Allianz) aus **ARD, Börsenverein** des Dtn. Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (**BVMI**), **GEMA, Produzentenallianz**, Spitzenorg. der Filmwirtschaft (**SPIO**), **Drehbuchautorenverband**, Verband privater Rundfunk und Telemedien (**VPRT**) und **ZDF**. Sie ist kein neuer Dachverband, sondern ein **aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener eher loser Verbund** i. S. e. **Interessenvereinigung**.

Ihr **Kernanliegen** ist die **Stärkung des Werts der Inhalte** des Internets, also der künstlerischen Werke. In der öff. Debatte (**insb. Netzpolitik und Urheberrecht**) komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die **kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung** der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden. Im Schreiben an Frau BK'n bezieht die Allianz die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft mit **63 Mill. Euro** p. a..

Sie sieht die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft „angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet“ und bittet um ein Gespräch.

III. Bewertung

Das Gespräch wird von **BKM ausdrücklich befürwortet**, denn die Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird von den Beteiligten hochrangig repräsentiert, z. B. bei den öff.-rechtl. Rundfunkanstalten auf Intendantenebene, so Frau Piel für die ARD. Dass die Beteiligten den Zusammenschluss überhaupt für erforderlich gehalten haben und sich auf so hochrangiger Ebene mit dem Anliegen befassen, zeigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die es inzwischen für die betroffenen Verwerter und Urheber erreicht hat. Dies entspricht auch der kulturpolitischen Einschätzung. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann, und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist überfällig. Sie müsste im Rahmen des Gesetzentwurfs Dritter Korb erfolgen, den die Bundesjustizministerin trotz vieler Ankündigungen aber immer noch nicht vorgelegt hat. Die Diskussion ist nicht nur rechts-, kultur- und medienpolitisch wichtig, sie wird auch gesellschaftlich gefordert. Dies zeigen z. B. die Aktivitäten rund um ACTA und das verstärkte Nachlassen der Akzeptanz des Urheberrechts und des Werts kreativer Leistungen. Derzeit wird die Diskussion aber von bestimmten Parteien und Netzaktivisten dominiert. In der Koalitionsvereinbarung hatte sich die Koalition zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt.

Gelöscht: überlässt die BReg die

Gelöscht: den

Gelöscht: sie

Für die Gesprächsteilnahme von Frau BK'n sprechen zusammenfassend die Bedeutung von Allianz und Thema. Die Allianz hat Multiplikatorenfunktion und damit das Potential, die durch das kulturpolitisch brisante Ausbleiben des Gesetzentwurfs Dritter Korb entstandene Unruhe und den Vertrauensverlust von Urhebern und Verwertungsindustrie in die BReg zu dämpfen. Frau BK'n könnte mit der Teilnahme an dem Gespräch dokumentieren, dass ihr das Anliegen besonders wichtig ist.

Gelöscht: as

Gelöscht: durch

Gelöscht: zudem

Gelöscht: sollte

Politisch könnte kommuniziert werden, dass

- die Politik die **erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft** würdigt,
- das **professionelle Kultur- und Medienschaffen** auch in Zeiten des Internet einen **festen Platz in der Gesellschaft** hat,
- damit auch die **Arbeit Hunderttausender kreativer Menschen** Aufmerksamkeit und **Wertschätzung** erfährt,
- die kreativen Menschen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Garanten für die **Vielfalt der Kultur- und Medienangebote** gebraucht werden.

Zudem könnte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass der **öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen** durch Teile der BReg (BM'n Leutheusser-Schnarrenberger z.B. zu ACTA) so nicht für die gesamte BReg gilt.

Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Kernanliegen der Allianz **politisch sensible Themenfelder** betreffen, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netzpolitiker gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker). Es ist daher damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (3. Korb Urheberrecht, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen durch Internetdownloads, Leistungsschutzrecht).

Abt. 1: BK-Amt rät daher dazu, dass ChefBK das Gespräch führt und Frau BK'n allenfalls zeitweise teilnimmt. Herr StM Neumann hält es dagegen für geboten, dass Frau BK'n das ganze Gespräch selbst führt, da sie damit dokumentieren könnte, dass ihr dieses Anliegen besonders wichtig ist. Voraussetzung sollte in jedem Fall sein, dass die obersten Repräsentanten der beteiligten Institutionen persönlich kommen.

Terminvorbereitung mit Gesprächsführungsvorschlägen übernehme BKM in enger Abstimmung mit BK-Amt. Herr StM Neumann nehme teil. Eine Übernahme des Gesprächs durch Herrn StM allein kommt nicht in Betracht, da solch ein Gespräch bereits stattgefunden hat.

BK-Amt (AL 1) hat mitgezeichnet.

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: Referat 131

Gelöscht: hatte daher zunächst dafür votiert

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: aber

Gelöscht: t

Gelöscht: Referat 131

Klein, Oliver

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:39
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz

Anlagen: 20120426162354923.pdf



2012042616235492
3.pdf (380 KB)...

B.Ü.

Gruß CJ

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Freundlieb, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:37
An: Bartodziej, Peter
Cc: Jagst, Christel
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz

Bitte StN zu Fragen betr. Abt. 1

MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Stutz, Claudia
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:11
An: all; glll; Ingeborg Berggreen-Merkel; Hahne, Kathrin BKM
Cc: Gehlhaar, Andreas
Betreff: Vorlage Deutsche Content Allianz

Liebe Kollegen,

zu der Vorlage zwei, drei Bitten, und zwar einmal

an Abt. 1:

Könnten Sie (für ChefBK) noch einmal erläutern, was sich in dem 3. Korb UrheberR befindet. Dabei stellt sich dann auch die Frage: Bevor ein Gespräch ChefBK mit den Verband stattfindet, sollte es dann nicht erst ein Gespräch AL1/St'in Grundmann geben, damit wir auch sprechfähig sind?

Außerdem: Wenn ChefBk das Gespräch führen soll, ist es aus Sicht BK'in wirklich empfehlenswert "zeitweise" teilzunehmen?

an BKM zudem die Bitte: Das Kanzlerbüro hat uns kürzlich noch mal gebeten, auf die Einhaltung der Formatvorgaben zu achten (Sonderhausmitteilung vom 15. Sept. 2011). Deshalb: Könnten Sie den angepassten Vermerk mit 1,5 fachen Zeilanstand versehen?

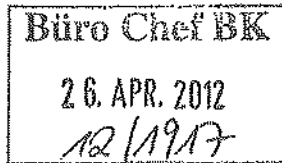
Vielen Dank
und mit besten Grüßen

Claudia Stutz

BKM

Abteilungsleiterin K

K 11 – 330 080/80



Berlin, den 25. April 2012

Hausruf: 2700

Über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Frau Bundeskanzlerin

Betr.: Wert kreativer Werke im Netz
hier: Bitte um ein Gespräch mit Frau BK'n
Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 06.03.2012
Anlg.: Bezugsschreiben

I. Votum

Wahrnehmung des Gesprächstermins durch ChefBK mit zeitweiliger Teilnahme von Frau Bundeskanzlerin.

II. Sachverhalt

Am 13.04.2011 entstand die **Deutsche Content Allianz** (Allianz) aus **ARD, Börsenverein des Dtn. Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, Produzentenallianz, Spitzenorg. der Filmwirtschaft (SPIO), Drehbuchautorenverband, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF**. Sie ist kein neuer Dachverband, sondern ein **aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener eher loser Verbund i. S. e. Interessenvereinigung**.

Ihr Kernanliegen ist die **Stärkung des Werts der Inhalte** des Internets, also der künstlerischen Werke. In der öff. Debatte (insb. **Netzpoltik und Urheberrecht**) komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die **kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung** der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden.

Im Schreiben an Frau BK'n beziffert die Allianz die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft mit 63 Mill. Euro p. a.. Sie sieht die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft „angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet“ und bittet um ein Gespräch.

III. Bewertung

Das Gespräch wird von BKM ausdrücklich befürwortet, denn die Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird von den Beteiligten hochrangig repräsentiert, z. B. bei den öff.-rechtl. Rundfunkanstalten auf Intendantenebene, so Frau Piel für die ARD. Dass die Beteiligten den Zusammenschluss überhaupt für erforderlich gehalten haben und sich auf so hochrangiger Ebene mit dem Anliegen befassen, zeigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die es inzwischen für die betroffenen Verwerter und Urheber erreicht hat. Dies entspricht auch der kulturpolitischen Einschätzung. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann, und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist überfällig. Sie müsste im Rahmen des Gesetzentwurfs Dritter Korb erfolgen, den die Bundesjustizministerin trotz vieler Ankündigungen aber immer noch nicht vorgelegt hat. Die Diskussion ist nicht nur rechts-, kultur- und medienpolitisch wichtig, sie wird auch gesellschaftlich gefordert. Dies zeigen z. B. die Aktivitäten rund um ACTA und das verstärkte Nachlassen der Akzeptanz des Urheberrechts und des Werts kreativer Leistungen. Derzeit wird die Diskussion aber von bestimmten Parteien und Netzaktivisten dominiert. In der Koalitionsvereinbarung hatte sich die Koalition zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt.

Für die Gesprächsteilnahme von Frau BK'n sprechen zusammenfassend die Bedeutung von Allianz und Thema. Die Allianz hat Multiplikatorenfunktion und damit das Potential, die durch das kulturpolitisch brisante Ausbleiben des Gesetzentwurfs Dritter Korb entstandene Unruhe und den Vertrauensverlust von Urhebern und Verwertungsindustrie in die BReg zu dämpfen. Frau BK'n könnte mit der Teilnahme an dem Gespräch dokumentieren, dass ihr das Anliegen besonders wichtig ist.

Politisch könnte kommuniziert werden, dass

- die Politik die **erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft** würdigt,
- das **professionelle Kultur- und Medienschaffen** auch in Zeiten des Internet einen **festen Platz in der Gesellschaft** hat,
- damit auch die **Arbeit Hunderttausender kreativer Menschen** Aufmerksamkeit und **Wertschätzung** erfährt,

- die kreativen Menschen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Garanten für die Vielfalt der Kultur- und Medienangebote gebraucht werden.

Zudem könnte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass der öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen durch Teile der BReg (BM'n Leutheusser-Schnarrenberger z.B. zu ACTA) so nicht für die gesamte BReg gilt.

Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Kernanliegen der Allianz politisch sensible Themenfelder betreffen, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netzpolicier gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker). Es ist daher damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (3. Korb Urheberrecht, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen durch Internetdownloads, Leistungsschutzrecht).

Abt. 1 BK-Amt rät daher dazu, dass ChefBK das Gespräch führt und Frau BK'n allenfalls zeitweise teilnimmt. Herr StM Neumann hält es dagegen für geboten, dass Frau BK'n das ganze Gespräch selbst führt, da sie damit dokumentieren könnte, dass ihr dieses Anliegen besonders wichtig ist. Voraussetzung sollte in jedem Fall sein, dass die obersten Repräsentanten der beteiligten Institutionen persönlich kommen.

Terminvorbereitung mit Gesprächsführungsvorschlägen übernehme BKM in enger Abstimmung mit BK-Amt. Herr StM Neumann nähme teil. Eine Übernahme des Gesprächs durch Herrn StM allein kommt nicht in Betracht, da solch ein Gespräch bereits stattgefunden hat.

BK-Amt (AL 1) hat mitgezeichnet.


Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Klein, Oliver

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 18:14
An: Freundlieb, Matthias
Cc: Jagst, Christel; Klein, Oliver
Betreff: AW: Vorlage Deutsche Content Allianz

Zu den an Abteilung 1 gerichteten Fragen folgende kurzen Antworten:

1. Aus dem 3. Korb Urheberrecht ist im weiteren Verlauf ein "Körbchen" geworden, in dem nicht mehr viel enthalten ist. Das hat mir erst gestern nochmal stvLL/BMJ Bothe informell bestätigt. Im wesentlichen ist da noch das Leistungsschutzrecht für Presseverlage drin, über das im KoaAusschuss am 4.3. politisch Grundkonsens erzielt worden ist; BMJ hat aber noch keinen GE vorgelegt. Ein weiteres Thema wären die sog. "verwaisten Werke" (Stichwort: was passiert mit zeitlich noch geschützten Werken, die einer neuen Nutzungsart zugeführt werden sollen, bei denen aber einzelne Urheber bzw. deren Rechtenachfolger nicht mehr feststellbar sind; wichtig z.B. bei komplexen Werken wie Filmen). Hier zeichnet sich aber eine europäische Regelung ab, die BMJ abwarten will. An weitere Punkte (zB Fortschreibung der Urhebervertragsrechtsreform von 2002, Veränderung der Schrankenregelungen des UrhG) will BMJ vor dem Eindruck ACTA etc. wohl kaum ran.

Von daher halte ich ein zusätzliches Gespräch AL 1/St Grundmann zZt kaum für sinnvoll, weil wir da zZt wohl auch nicht mehr erfahren als wir schon wissen. Falls gewünscht, kann ich sie (oder AL III/BMJ) aber auch gerne anrufen.

2. Gesprächsformat: Abtl. 1 war deshalb ja an sich von vorneherein kritisch gegen ein Gespräch gleich mit BKIn, aber StM hat darauf sehr gedrängt, weil er selbst bereits mit der content All. gesprochen hatte. Der gemeinsame Vorschlag war dann ein auf AL-Ebene erzielter Kompromiss.

Wollen Sie das mal so hochgeben? (falls eine Papiervorlage gewünscht wird, in der aber auch inhaltlich nicht mehr stehen kann, bitte Nachricht).

PB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Freundlieb, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:37
An: Bartodziej, Peter
Cc: Jagst, Christel
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz

Bitte StN zu Fragen betr. Abt. 1

MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stutz, Claudia
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:11
An: all; gl11; Ingeborg Berggreen-Merkel; Hahne, Kathrin BKM
Cc: Gehlhaar, Andreas
Betreff: Vorlage Deutsche Content Allianz

Liebe Kollegen,

zu der Vorlage zwei, drei Bitten, und zwar einmal

an Abt. 1:

Könnten Sie (für ChefBK) noch einmal erläutern, was sich in dem 3. Korb UrheberR befindet. Dabei stellt sich dann auch die Frage: Bevor ein Gespräch ChefBK mit den Verband stattfindet, sollte es dann nicht erst ein Gespräch AL1/St'in Grundmann geben, damit wir auch sprechfähig sind?

Außerdem: Wenn ChefBk das Gespräch führen soll, ist es aus Sicht BK'in wirklich empfehlenswert "zeitweise" teilzunehmen?

an BKM zudem die Bitte: Das Kanzlerbüro hat uns kürzlich noch mal gebeten, auf die Einhaltung der Formatvorgaben zu achten (Sonderhausmitteilung vom 15. Sept. 2011). Deshalb: Könnten Sie den angepassten Vermerk mit 1,5 fachen Zeilanstand versehen?

Vielen Dank
und mit besten Grüßen

Claudia Stutz

Klein, Oliver

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Freitag, 27. April 2012 09:59
An: Stutz, Claudia
Cc: Freundlieb, Matthias; Bartodziej, Peter; Gehlhaar, Andreas; Jagst, Christel; Klein, Oliver; Ingeborg Berggreen-Merkel; Hahne, Kathrin BKM; Michael.Tietmann@bkm.bmi.bund.de; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Stutz,

der sog. 3. Korb ist urheberrechtlich und kulturpolitisch von hoher Bedeutung und überfällig. ER kann nicht auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und eine Regelung zu verwaisten Werken reduziert werden.

Im Einzelnen und zum Hintergrund:

Die "Körbe" 1 und 2 dienten bereits der Anpassung des Urheberrechts an die digitale Entwicklung. In Teilen setzen sie ganz konkret die InfoSoc-Richtlinie um. Darüber hinaus wurde die Grundentscheidung getroffen, ob die Privatkopie auch im Internet zulässig sein soll und einige weitere internetrelevante Fragen geklärt.

Dass es einen Korb 3 geben muss, geht auf Folgendes zurück: Beim 2. Korb vor inzwischen ca. 5 Jahren wurden zahlreiche Problemfelder zurückgestellt, da sie nicht der Umsetzung der o.g. RiLi dienten. Außerdem gab es nach dem 2. Korb konkrete Prüfungsaufträge von Bundestag und Bundesrat. Auch der Abschlussbericht der Enquete Kommission Kultur in Deutschland, der Ende 2007 vorgelegt wurde, enthielt zahlreiche Aspekte, die in einen 3. Korb hätten einfließen sollen, bzw. müssen. BMJ hatte zunächst auch eine umfangreiche Abfrage durchgeführt und von Ressorts und Verbänden war eine Vielzahl an kleineren und größeren Themen vorgetragen worden, die regelungsbedürftig sind. Die Ergebnisse dieser Abfrage liegen seit Jahren im BMJ vor und wurden nach meinem Kenntnisstand auch in einen Referentenentwurf umgesetzt, der aber nicht zur Ressortabstimmung gestellt wurde.

Inzwischen hat sich das Thema verschärft, da die technische Entwicklung und die digitalen Möglichkeiten (daran anknüpfend auch Marktmodelle) sich rasant fortentwickelt haben. Dieser Entwicklung und den Bedürfnissen und Belangen von Urhebern, Nutzern und Verwertern muss zumindest insoweit endlich Rechnung getragen werden, dass anhand eines konkreten Novellierungsvorschlags die Diskussion um die Anpassung des Urheberrechts an das digitale Umfeld geführt wird. Das umfasst wg. der genannten Entwicklungen im technischen Bereich inzwischen auch die Themen Arnhinweismodelle und Providerhaftung, aber auch viele andere kleinteilige Aspekte. Kulturpolitisch ist auch eine Regelung zu verwaisten Werken auf nationaler Ebene inzwischen sehr dringlich.

Wenn BMJ den Korb ohne Diskussion innerhalb der Ressort zu einem Körbchen gemacht hat, kann das von den anderen Ressorts und BK-Amt nicht abschließend und ohne Weiteres akzeptiert werden. Die Ressortabstimmung steht nach wie vor aus. Und auch die Einbeziehung betroffener Kreise würde die Diskussion zwangsläufig auf das Feld der Anpassung des Urheberrechts an das digitale Umfeld insgesamt führen und nicht beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage und bei den verwaisten Werken stehen bleiben. Solch singuläre Vorschläge wirken im Übrigen befremdlich (ebenso wie der isoliert zur Ressortabstimmung gestellte Gesetzentwurf zur Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken, der im urheberrechtlichen Feld den Urhebern bzw. Rechteinhabern den Rechtsschutz erheblich verkürzen soll, ohne zugleich Alternativen der Durchsetzung der Urheberrechte im Internet aufzuzeigen). Auf die Formulierung in der Koalitionsvereinbarung, dass man sich für durchsetzungsstarkes Urheberrecht einsetzen werde, weise ich hin.

Wir können gerne über das Thema telefonieren, so dass ich Ihnen das ein oder andere noch näher erläutern kann.

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Referatsleiterin K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Freundlieb, Matthias [mailto:matthias.freundlieb@bk.bund.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 18:33
An: Stutz, Claudia
Cc: Bartodziej, Peter; Berggreen-Merkel (BKM), Ingeborg, Dr.; Gehlhaar, Andreas
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz

Liebe Frau Stutz,
kurze StN zu den Abt. 1 gestellten Fragen.

Gruß MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 18:14
An: Freundlieb, Matthias
Cc: Jagst, Christel; Klein, Oliver
Betreff: AW: Vorlage Deutsche Content Allianz

Zu den an Abteilung 1 gerichteten Fragen folgende kurzen Antworten:

1. Aus dem 3. Korb Urheberrecht ist im weiteren Verlauf ein "Körbchen" geworden, in dem nicht mehr viel enthalten ist. Das hat mir erst gestern noch mal stvLL/BMJ Bothe informell bestätigt. Im Wesentlichen ist da noch das Leistungsschutzrecht für Presseverlage drin, über das im KoaAusschuss am 4.3. politisch Grundkonsens erzielt worden ist; BMJ hat aber noch keinen GE vorgelegt. Ein weiteres Thema wären die sog. "verwaisten Werke" (Stichwort: Was passiert mit zeitlich noch geschützten Werken, die einer neuen Nutzungsart zugeführt werden sollen, bei denen aber einzelne Urheber bzw. deren Rechtsnachfolger nicht mehr feststellbar sind; wichtig z.B. bei komplexen Werken wie Filmen). Hier zeichnet sich aber eine europäische Regelung ab, die BMJ abwarten will. An weitere Punkte (zB Fortschreibung der Urhebervertragsrechtsreform von 2002, Veränderung der Schrankenregelungen des UrhG) will BMJ vor dem Eindruck ACTA etc. wohl kaum ran.

Von daher halte ich ein zusätzliches Gespräch AL 1/St Grundmann zzt kaum für sinnvoll, weil wir da zzt wohl auch nicht mehr erfahren als wir schon wissen. Falls gewünscht, kann ich sie (oder AL III/BMJ) aber auch gerne anrufen.

2. Gesprächsformat: Abt.1 war deshalb ja an sich von vorneherein kritisch gegen ein Gespräch gleich mit BKIn, aber STM hat darauf sehr gedrängt, weil er selbst bereits mit der Content All. gesprochen hatte. Der gemeinsame Vorschlag war dann ein auf AL-Ebene erzielter Kompromiss.

PB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Freundlieb, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:37
An: Bartodziej, Peter

Cc: Jagst, Christel
Betreff: WG: Vorlage Deutsche Content Allianz

Bitte StN zu Fragen betr. Abt. 1

MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stutz, Claudia

Gesendet: Donnerstag, 26. April 2012 17:11

An: ali; gl11; Ingeborg Berggreen-Merkel; Hahne, Kathrin BKM

Cc: Gehlhaar, Andreas

Betreff: Vorlage Deutsche Content Allianz

Liebe Kollegen,

zu der Vorlage zwei, drei Bitten, und zwar einmal

an Abt. 1:

Könnten Sie (für ChefBK) noch einmal erläutern, was sich in dem 3. Korb UrheberR befindet. Dabei stellt sich dann auch die Frage: Bevor ein Gespräch ChefBK mit den Verband stattfindet, sollte es dann nicht erst ein Gespräch AL1/St'in Grundmann geben, damit wir auch sprechfähig sind?

Außerdem: Wenn ChefBk das Gespräch führen soll, ist es aus Sicht BK'in wirklich empfehlenswert "zeitweise" teilzunehmen?

an BKM zudem die Bitte: Das Kanzlerbüro hat uns kürzlich noch mal gebeten, auf die Einhaltung der Formatvorgaben zu achten (Sonderhausmitteilung vom 15. Sept. 2011). Deshalb: Könnten Sie den angepassten Vermerk mit 1,5 fachen Zeilanstand versehen?

Vielen Dank
und mit besten Grüßen

Claudia Stutz

Klein, Oliver

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2012 16:27
An: Jagst, Christel
Cc: Klein, Oliver
Betreff: WG: Gespräch ChefBK Netzpolitik/Urheberrecht

Anlagen: 20120509160450676.pdf



2012050916045067
6.pdf (980 KB)...

zK und zum Vorgang Content-Allianz; verfahrensmäßig haben wir uns ja erst mal durchgesetzt....., PB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Freundlieb, Matthias
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2012 16:24
An: Bartodziej, Peter
Cc: Amelang, Anja
Betreff: WG: Gespräch ChefBK Netzpolitik/Urheberrecht

zwV

(Fr. Amelang: Terminvormerkung)

MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stutz, Claudia
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2012 16:22
An: Püschel, Jan Ole; Samson, Jesko BKM; all
Cc: Freundlieb, Matthias; Ingeborg Berggreen-Merkel; Peters, Melissa; Wessolleck, Ursula; Sommer, Nicola
Betreff: Gespräch ChefBK Netzpolitik/Urheberrecht

Liebe Kollegen,

wegen der Termschwierigkeiten bei Herrn StM Neumann bzgl. des ursprünglichen Termins (30.5) habe ich nach Rücksprache mit ChefBK nun einen neuen Termin für das Gespräch ChefBK in Begleitung von StM Neumann und AL1: Dienstag, 19. Juni 13.30 bis 14.30 Uhr.

Ich wäre dankbar, wenn BKM die Organisation (Raumreservierung) übernehmen, den Termin der Dt. Content Allianz übermitteln und in Abstimmung mit Abt. 1 uns die Gesprächsvorbereitung bis Dienstag, 12. Juni an das Büro ChefBK übersenden könnte.

Herzlichen Dank und mit bestem Gruß
Claudia Stutz

Dr. Claudia Stutz
Persönliche Referentin des
Chefs des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin
Tel.: 030 18400 2075
Fax: 030 1810400 2075

BKM
Abteilungsleiterin.K
K 11 - 330 080/80

Büro Chef BK
27. APR. 2012
12/19/17 12/14

Berlin, den 25. April 2012
Hausruf: 2700

Büro Chef BK
02. MAI 2012
12/14
D. 2103/

Über
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *An 2103/*

Frau Bundeskanzlerin

h307

Die Leiterin des
Kanzlerbüros
27. APR. 2012
MCH
20650

Betr.: Wert kreativer Werke im Netz
hier: Bitte um ein Gespräch mit Frau BK'n
Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 06.03.2012
Anlq.: Bezugsschreiben

I. Votum

Wahrnehmung des Gesprächstermins durch ChefBK mit zeitweiliger Teilnahme von Frau Bundeskanzlerin. *In diesem Stadium der Vorbereitung halte ich für ausreichend, das ich das Gespräch führe. ✓ Ich fühle das*

II. Sachverhalt

Am 13.04.2011 entstand die Deutsche Content Allianz (Allianz) aus ARD, Börsenverein des Dtn. Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, *Später ev. Gespräch mit mir!*
Produzentenallianz, Spitzenorg. der Filmwirtschaft (SPIO), Drehbuchautorenverband, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF. Sie ist kein neuer Dachverband, sondern ein aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener eher loser Verbund i. S. e. Interessenvereinigung. *Techniken*

Ihr Kernanliegen ist die Stärkung des Werts der Inhalte des Internets, also der künstlerischen Werke. In der öff. Debatte (insb: Netzpolitik und Urheberrecht) komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die

* Termin : 30. Mai 15-16⁰⁰ Uhr
Begleitung: StN Neumann, AL 1
Bitte Termin bestätigen an PR's ChefBK D 215

kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden.

Im Schreiben an Frau BK'n beziffert die Allianz die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft mit 63 Mill. Euro p. a.. Sie sieht die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft „angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet“ und bittet um ein Gespräch.

III. Bewertung

Das Gespräch wird von BKM ausdrücklich befürwortet, denn die Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird von den Beteiligten hochrangig repräsentiert, z. B. bei den öff.-rechtl. Rundfunkanstalten auf Irtendantenebene, so Frau Piel für die ARD. Dass die Beteiligten den Zusammenschluss überhaupt für erforderlich gehalten haben und sich auf so hochrangiger Ebene mit dem Anliegen befassen, zeigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die es inzwischen für die betroffenen Verwerter und Urheber erreicht hat. Dies entspricht auch der kulturpolitischen Einschätzung. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann, und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist überfällig. Sie müsste im Rahmen des Gesetzentwurfs Dritter Korb erfolgen, den die Bundesjustizministerin trotz vieler Ankündigungen aber immer noch nicht vorgelegt hat. Die Diskussion ist nicht nur rechts-, kultur- und medienpolitisch wichtig, sie wird auch gesellschaftlich gefordert. Dies zeigen z. B. die Aktivitäten rund um ACTA und das verstärkte Nachlassen der Akzeptanz des Urheberrechts und des Werts kreativer Leistungen. Derzeit wird die Diskussion aber von bestimmten Parteien und Netzaktivisten dominiert. In der Koalitionsvereinbarung hatte sich die Koalition zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt.

Für die Gesprächsteilnahme von Frau BK'n sprechen zusammenfassend die Bedeutung von Allianz und Thema. Die Allianz hat Multiplikatorenfunktion und damit das Potential, die durch das kulturpolitisch brisante Ausbleiben des Gesetzentwurfs Dritter Korb entstandene Unruhe und den Vertrauensverlust von Urheber-

bern und Verwertungsindustrie in die BReg zu dämpfen. Frau BK'n könnte mit der Teilnahme an dem Gespräch dokumentieren, dass ihr das Anliegen besonders wichtig ist.

Politisch könnte kommuniziert werden, dass

- die Politik die **erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft** würdigt,
- das **professionelle Kultur- und Medienschaffen** auch in Zeiten des Internet einen **festen Platz in der Gesellschaft** hat,
- damit auch die **Arbeit Hunderntausender kreativer Menschen** Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfährt,
- die kreativen Menschen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Garanten für die **Vielfalt der Kultur- und Medienangebote** gebraucht werden.

Zudem könnte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass der **öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen** durch Teile der BReg (BM'n Leutheusser-Schnarrenberger z.B. zu ACTA) so nicht für die gesamte BReg gilt.

Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Kernanliegen der Allianz **politisch sensible Themenfelder** betreffen, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netzpolitiker gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker). Es ist daher damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (3. Korb Urheberrecht, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen durch Internetdownloads, Leistungsschutzrecht).

Abt. 1 BK-Amt rät daher dazu, dass ChefBK das Gespräch führt und Frau BK'n allenfalls zeitweise teilnimmt. Herr StM Neumann hält es dagegen für geboten, dass Frau BK'n das ganze Gespräch selbst führt, da sie damit dokumentieren könnte, dass ihr dieses Anliegen besonders wichtig ist. Voraussetzung sollte

in jedem Fall sein, dass die obersten Repräsentanten der beteiligten Institutionen persönlich kommen.

Terminvorbereitung mit Gesprächsführungsvorschlägen übernehme BKM in enger Abstimmung mit BK-Amt. Herr StM Neumann nähme teil. Eine Übernahme des Gesprächs durch Herrn StM allein kommt nicht in Betracht, da solch ein Gespräch bereits stattgefunden hat.

BK-Amt (AL 1) hat mitgezeichnet.



Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

DEUTSCHE CONTENT ALLIANZ

ARD

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE

GEMA

PROFIT

SPIO

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

VPRT

ZDF

Bundeskanzleramt
Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

1085617
19/13/13
1813
2.8. Aufg. Bloch, A. L. ...
Posteingang AL 1
08. MRZ. 2012
6. März 2012
USER181\Content\libnr\Korrespondenz\Anschr_DCA_BK_Merkel_060312.docx

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

Deutschlands Kultur- und Kreativwirtschaft ist im internationalen Vergleich außerordentlich erfolgreich. Sie bringt jeden Tag unter anderem unzählige verschiedene Musiktitel, Filme, Bücher, Rundfunksendungen, Onlineangebote und Zeitungen hervor – Angebote, von denen die Menschen begeistert sind. Ohne diese Ideen, die künstlerisch-kreativen Leistungen, mit denen sie umgesetzt, und die Verwerter-Plattformen, über die sie verbreitet werden, wäre die deutsche Medienlandschaft eine Wüste. Die Deutsche Content Allianz sieht die Vielfalt angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet und sucht deshalb dringend das persönliche Gespräch mit Ihnen.

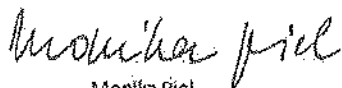
Die Erfolgsgeschichte der Kultur- und Kreativwirtschaft, die mit 63 Milliarden Euro pro Jahr immerhin knapp 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet, wird in Zukunft nur fortgeschrieben werden können, wenn die Politik die Bedeutung der Medieninhalte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft stärker als bisher berücksichtigt und eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen vermeidet.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, gilt es, die Medien- und Kommunikationsordnung gemeinsam mit den Ländern an veränderte technische und wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen und zwar so, dass die Anliegen derer, die Inhalte schaffen und anbieten, mit berücksichtigt werden. Im digitalen Umfeld sind für Medienangebote nicht allein Kapazitätsengpässe, sondern auch die Konditionen des Zugangs und die Visibilität auf digitalen Plattformen entscheidend. Wie die Debatte um die Zukunft der Netzneutralität und aktuelle Überlegungen namhafter Plattform- und Suchmaschinenbetreiber veranschaulichen, besteht hier ein hohes Diskriminierungspotential.

Mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums und die Freiheit des Internets ist eine grundsätzliche gesellschaftliche Debatte über die Welt, in der wir künftig leben wollen, notwendig. Die Rechtsverletzungen im Internet nehmen in erheblichem Umfang zu und gefährden dadurch nicht zuletzt den gesellschaftlichen Konsens zum Urheberrecht. Zum anderen müssen die Rahmenbedingungen für legale Angebote im Netz noch verbessert werden. Sie selbst hatten der Reform des Urheberrechtes in Ihrer Regierungserklärung entlang dessen, was im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, zu Recht eine hohe Priorität eingeräumt.

Verehrte Frau Bundeskanzlerin, die Deutsche Content Allianz hat sich zusammengeschlossen, um in Politik und Öffentlichkeit für den Wert von Inhalten zu werben und für angemessene Rahmenbedingungen zu streiten. Angesichts einer Vielzahl von außerordentlich drängenden Herausforderungen, bitten wir dringend um Ihre Unterstützung und wären Ihnen dankbar, wenn wir in einem persönlichen Termin zeitnah unsere Anliegen entsprechend der beigefügten Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Content Allianz erläutern könnten.

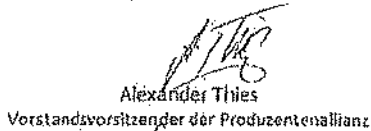
Mit freundlichen Grüßen



Monika Piel
Vorsitzende der ARD



Prof. Dieter Gorny
Vorstandsvorsitzender des BVMI



Alexander Thies
Vorstandsvorsitzender der Produzentenallianz



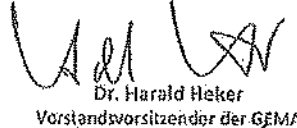
Dr. Knut Goser
Geschäftsführender Vorstand des VDD



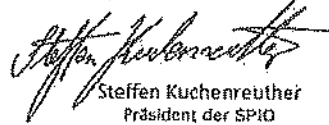
Prof. Markus Schächter
Intendant des ZDF



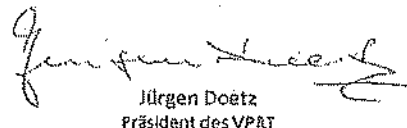
Prof. Dr. Gottfried Honnefelder
Vorsitzer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels



Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender der GEMA



Steffen Kuchenreuther
Präsident der SPD



Jürgen Doetz
Präsident des VPRT

Gemeinsame Erklärung der DEUTSCHEN CONTENT ALLIANZ

INHALTE KREIEREN. TECHNOLOGIE MIT LEBEN ERFÜLLEN. WERTSCHÖPFUNG GESTALTEN.

ARD

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels

BUNDESVERBAND
MUSICINDUSTRIE

GEMA

PROKURZENTRALSTELLE

SPIO

VPRT
VERBAND FÜR DIE
AUTORRECHT UND
MEDIENRECHT

ZDF

Ob Buch, Film, Musik, Presse oder Rundfunk – Medien sind mit ihren unterschiedlichen Beiträgen in ihrer Vielfalt von einzigartig kulturellem Wert und für das demokratische System unverzichtbar. Sie sind Garanten und Träger der Informations- und Meinungsfreiheit und leisten als wichtiger Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft mit ihren journalistischen, literarischen und künstlerischen Inhalten einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zum Funktionieren unserer pluralistischen Gesellschaft. Ungeachtet der Positionen und Rahmenbedingungen in ihren jeweiligen Bereichen betonen die Beteiligten der Deutschen Content Allianz nachfolgend allgemeine Grundsätze für die Kultur-, Medien- und Netzpolitik sowie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft:

I. MEDIALE INHALTE ALS KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN FAKTOR STÄRKEN

Im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft spielen mediale Inhalte eine entscheidende Rolle beim Ausbau der Informations- und Wissensgesellschaft, beim Anlockern von Investitionen und beim Entwickeln von Innovationen. Die herausragende kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung medialer Inhalte muss in Politik und Gesetzgebung stärkeren Niederschlag finden – für IT-Entwicklungen werden bereits jetzt gezielt auch regulatorische und wirtschaftliche Anreize gesetzt.

Um die einmalig vielfältige deutsche Medienlandschaft zu erhalten, muss der Kultur- und Medienpolitik auf Bundes- wie auf Länderebene ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden. Darüber hinaus muss sich der Wert medialer Inhalte auch in der Netzpolitik wiederfinden. Das heißt, dass die Anliegen derjenigen, die Inhalte schaffen und anbieten, einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.

II. INHALTE ALS TREIBER DER TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG UNTERSTÜTZEN

Technische Infrastrukturen entstehen und entwickeln sich nur, wenn attraktive und innovative Inhalte bereitstehen, die Netze und Geräte mit Leben erfüllen. Der Prozess der Digitalisierung an sich erfüllt keinen Selbstzweck: Erst durch die Vielfalt hochwertiger Inhalte und innovativer Dienste entsteht der Wert von Informationstechnologien. Andererseits ist der Auf- und Ausbau der Infrastrukturen mit Blick auf Wertschöpfung, Wachstum und Beschäftigung von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte Kultur- und Kreativbranche.

Die Politik sollte die Bedeutung der Medieninhalte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft stärker berücksichtigen und eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen vermeiden. Dazu zählt insbesondere, dass die Hersteller und Anbieter medialer Inhalte angemessene wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen vorfinden. Nur wenn beide Bereiche – Inhalte und Netz – prosperieren, kann die Entwicklung der Informationsgesellschaft gelingen.

III. URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE ZUM SCHUTZ DER KULTURELLEN VIelfALT UND ALS BASIS FÜR WERTSCHÖPFUNG IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT-STÄRKEN

Der Verbesserung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für legale Angebote kommt ebenso wie der Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen eine zentrale Bedeutung zu. Es liegt im Interesse aller Beteiligten der Deutschen Content Allianz, auch in Zukunft attraktive und nutzerfreundliche Angebote bereitzustellen. Das System der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist daher als Basis kreativen Schaffens – auch zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Angebote – zu ergänzen bzw. sachgerecht fortzuentwickeln.

Der nachhaltige Schutz der Inhalte vor illegaler Verbreitung und Nutzung ist für die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft ein existentielles Anliegen. In der digitalen Realität begleitet von einer wachsenden Zahl an Urheberrechtsverletzungen wird es zunehmend schwieriger, hochwertige und professionelle Medienangebote zu refinanzieren. Im Ergebnis verlieren dabei alle Beteiligten – von den Urhebern, Kreativen, Verwertern über die Infrastrukturbetreiber bis hin zur Gesellschaft, da die mediale Vielfalt leidet.

Im Internet muss daher zum Schutz der Kultur- und Kreativwirtschaft auch ein effektiver und in der Praxis umsetzbarer Schutz von Inhalten gewährleistet werden. Der Gesetzgeber ist aufgerufen zu verhindern, dass im Internet rechtsfreie Räume entstehen und sollte gleichzeitig angemessene urheberrechtliche Rahmenbedingungen für die legalen Nutzungen auch im Internet schaffen. Er muss die dafür erforderlichen Maßnahmen umgehend in Angriff nehmen.

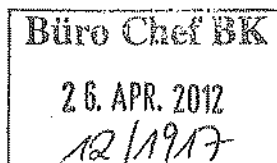
IV. DISKRIMINIERUNGSFREIEN ZUGANG UND AUFFINDBARKEIT DER ANGEBOTE BEIM NUTZER GEWÄHRLEISTEN

Im digitalen Umfeld sind für Medienangebote nicht allein Kapazitätsengpässe, sondern auch die Konditionen des Zugangs und die Visibilität auf digitalen Plattformen entscheidend. Voraussetzungen für erfolgreiche Angebote sind ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastrukturen sowie eine chancengleiche Auffindbarkeit. Wie die Debatte um die Zukunft der Netzneutralität und aktuelle Überlegungen der Plattform- und Suchmaschinenbetreiber zeigen, besteht hier ein hohes Diskriminierungspotential.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass sie eine Angebots- und Anbietervielfalt ermöglichen, Bottlenecks verhindern und für Anbieter und Nutzer Transparenz gewährleisten.

Eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen ist nicht zielführend. Wertschöpfung kann im digitalen Zeitalter nur dann dauerhaft stattfinden, wenn angemessene Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Medien entwickelt werden.

BKM
Abteilungsleiterin K
K 11 – 330 080/80



Berlin, den 25. April 2012
Hausruf: 2700

Über
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Frau Bundeskanzlerin

Betr.: Wert kreativer Werke im Netz
hier: Bitte um ein Gespräch mit Frau BK'n
Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 06.03.2012
Anlg.: Bezugsschreiben

I. Votum

Wahrnehmung des Gesprächstermins durch ChefBK mit zeitweiliger Teilnahme von Frau Bundeskanzlerin.

II. Sachverhalt

Am 13.04.2011 entstand die Deutsche Content Allianz (Allianz) aus ARD, Börsenverein des Dtn. Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, Produzentenallianz, Spitzenorg. der Filmwirtschaft (SPIO), Drehbuchautorenverband, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF. Sie ist kein neuer Dachverband, sondern ein aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener eher loser Verbund i. S. e. Interessenvereinigung.

Ihr Kernanliegen ist die Stärkung des Werts der Inhalte des Internets, also der künstlerischen Werke. In der öff. Debatte (insb. Netzpolitik und Urheberrecht) komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden.

Im Schreiben an Frau BK'n beziffert die Allianz die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft mit **63 Mill. Euro** p. a.. Sie sieht die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft „angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet“ und bittet um ein Gespräch.

III. Bewertung

Das Gespräch wird von **BKM** ausdrücklich befürwortet, denn die Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird von den Beteiligten hochrangig repräsentiert, z. B. bei den öff.-rechtl. Rundfunkanstalten auf Intendantenebene, so Frau Piel für die ARD. Dass die Beteiligten den Zusammenschluss überhaupt für erforderlich gehalten haben und sich auf so hochrangiger Ebene mit dem Anliegen befassen, zeigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die es inzwischen für die betroffenen Verwerter und Urheber erreicht hat. Dies entspricht auch der kulturpolitischen Einschätzung. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann, und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist überfällig. Sie müsste im Rahmen des Gesetzesentwurfs Dritter Korb erfolgen, den die Bundesjustizministerin trotz vieler Ankündigungen aber immer noch nicht vorgelegt hat. Die Diskussion ist nicht nur rechts-, kultur- und medienpolitisch wichtig, sie wird auch gesellschaftlich gefordert. Dies zeigen z. B. die Aktivitäten rund um ACTA und das verstärkte Nachlassen der Akzeptanz des Urheberrechts und des Werts kreativer Leistungen. Derzeit wird die Diskussion aber von bestimmten Parteien und Netzaktivisten dominiert. In der Koalitionsvereinbarung hatte sich die Koalition zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt.

Für die Gesprächsteilnahme von Frau BK'n sprechen zusammenfassend die **Bedeutung von Allianz und Thema**. Die Allianz hat Multiplikatorenfunktion und damit das Potential, die durch das kulturpolitisch brisante Ausbleiben des Gesetzesentwurfs Dritter Korb entstandene Unruhe und den Vertrauensverlust von Urhebern und Verwertungsindustrie in die BReg zu dämpfen. Frau BK'n könnte mit der Teilnahme an dem Gespräch dokumentieren, dass ihr das Anliegen besonders wichtig ist.

Politisch könnte kommuniziert werden, dass

- die Politik die **erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft** würdigt,
- das **professionelle Kultur- und Medienschaffen** auch in Zeiten des Internet einen **festen Platz in der Gesellschaft** hat,
- damit auch die **Arbeit Hunderttausender kreativer Menschen** Aufmerksamkeit und **Wertschätzung** erfährt,

- die kreativen Menschen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Garanten für die Vielfalt der Kultur- und Medienangebote gebraucht werden.

Zudem könnte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass der öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen durch Teile der BReg (BM'n Leutheusser-Schnarrenberger z.B. zu ACTA) so nicht für die gesamte BReg gilt.

Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Kernanliegen der Allianz politisch sensible Themenfelder betreffen, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netzpolitiker gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker). Es ist daher damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (3. Korb Urheberrecht, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen durch Internetdownloads, Leistungsschutzrecht).

Abt. 1 BK-Amt rät daher dazu, dass ChefBK das Gespräch führt und Frau BK'n allenfalls zeitweise teilnimmt. Herr StM Neumann hält es dagegen für geboten, dass Frau BK'n das ganze Gespräch selbst führt, da sie damit dokumentieren könnte, dass ihr dieses Anliegen besonders wichtig ist. Voraussetzung sollte in jedem Fall sein, dass die obersten Repräsentanten der beteiligten Institutionen persönlich kommen.

Terminvorbereitung mit Gesprächsführungsvorschlägen übernehme BKM in enger Abstimmung mit BK-Amt. Herr StM Neumann nähme teil. Eine Übernahme des Gesprächs durch Herrn StM allein kommt nicht in Betracht, da solch ein Gespräch bereits stattgefunden hat.

BK-Amt (AL 1) hat mitgezeichnet.



Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Amelang, Anja

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Freundlieb, Matthias
Mittwoch, 9. Mai 2012 16:24
Bartodziej, Peter
Amelang, Anja
WG: Gespräch ChefBK Netzpolitik/Urheberrecht

*(Bericht an G. S. per mail)
an BM Netzpolitik)*

Anlagen: 20120509160450676.pdf



2012050916045067
6.pdf (980 KB)...

zwV

(Fr. Amelang: Terminvormerkung)

MF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stutz, Claudia
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2012 16:22
An: Püschel, Jan Ole; Samson, Jesko BKM; all
Cc: Freundlieb, Matthias; Ingeborg Berggreen-Merkel; Peters, Melissa; Wessolleck, Ursula; Sommer, Nicola
Betreff: Gespräch ChefBK Netzpolitik/Urheberrecht

Liebe Kollegen,

wegen der Termenschwierigkeiten bei Herrn StM Neumann bzgl. des ursprünglichen Termins (30.5) habe ich nach Rücksprache mit ChefBK nun einen neuen Termin für das Gespräch ChefBK in Begleitung von StM Neumann und All; Dienstag, 19. Juni 13.30 bis 14.30 Uhr.

Ich wäre dankbar, wenn BKM die Organisation (Raumreservierung) übernehmen, den Termin der Dt. Content Allianz übermitteln und in Abstimmung mit Abt. 1 uns die Gesprächsvorbereitung bis Dienstag, 12. Juni an das Büro ChefBK übersenden könnte.

1. not ok

Herzlichen Dank und mit bestem Gruß
Claudia Stutz

Dr. Claudia Stutz
Persönliche Referentin des
Chefs des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin
Tel.: 030 18400 2075
Fax: 030 1810400 2075

Handwritten notes:
Kun 213 Nr. 15/15
Bake in Vorbereitung
"Lienklinkeer"
W 14/15
101 (s.o.)

Handwritten notes:
Kun 213 Nr. 15/15
1 19/10/15

BKM
Abteilungsleiterin K
K 11 - 330 080/80

Büro Chef BK
27 APR. 2012
12/19/17 12/14

Berlin, den 25. April 2012
Hausruf: 2700

Büro Chef BK
02. MAI 2012
12/15
D 2/03/

Ober

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *An 17104*

Frau Bundeskanzlerin

h307

Die Leiterin des
Kanzlerbüros
27. APR. 2012
12/14
20652

Betr.: Wert kreativer Werke im Netz
hier: Bitte um ein Gespräch mit Frau BK'n
Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 06.03.2012
Anlg.: Bezugsschreiben

I. Votum

Wahrnehmung des Gesprächstermins durch ChefBK mit zeitweiliger Teilnahme von Frau Bundeskanzlerin. *In diesem Stadium der Diskussion halte ich für ausreichend, das ich das Gespräch führe. ✓ Ich sehe das*

II. Sachverhalt

Am 13.04.2011 entstand die Deutsche Content Allianz (Allianz) aus ARD, Bdr-
senverein des Dtn. Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, *Später ev. Gespräch mit Medien / Verleger*
Produzentenallianz, Spitzenorg. der Filmwirtschaft (SPIO), Drehbuchautoren-
verband, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF. Sie ist
kein neuer Dachverband, sondern ein aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener eher loser Verbund i. S. e. Interessenvereinigung.

Ihr Kernanliegen ist die Stärkung des Werts der Inhalte des Internets, also der künstlerischen Werke. In der öff. Debatte (insb. Netzpolitik und Urheberrecht) komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die

* Termin : 30. Mai 15-16⁰⁰ Uhr
Begleitung: StA Neumann, AL 1
Bitte Termin bestätigen an PR's ChefBK D'15

kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden.

Im Schreiben an Frau BK'n beziffert die Allianz die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft mit 63 Mill. Euro p. a.. Sie sieht die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft „angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet“ und bittet um ein Gespräch.

III. Bewertung

Das Gespräch wird von BKM ausdrücklich befürwortet, denn die Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird von den Beteiligten hochrangig repräsentiert, z. B. bei den öff.-rechtl. Rundfunkanstalten auf Intendantenebene, so Frau Piel für die ARD. Dass die Beteiligten den Zusammenschluss überhaupt für erforderlich gehalten haben und sich auf so hochrangiger Ebene mit dem Anliegen befassen, zeigt die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die es inzwischen für die betroffenen Verwerter und Urheber erreicht hat. Dies entspricht auch der kulturpolitischen Einschätzung. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann, und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist überfällig. Sie müsste im Rahmen des Gesetzentwurfs Dritter Korb erfolgen, den die Bundesjustizministerin trotz vieler Ankündigungen aber immer noch nicht vorgelegt hat. Die Diskussion ist nicht nur rechts-, kultur- und medienpolitisch wichtig, sie wird auch gesellschaftlich gefordert. Dies zeigen z. B. die Aktivitäten rund um ACTA und das verstärkte Nachlassen der Akzeptanz des Urheberrechts und des Werts kreativer Leistungen. Derzeit wird die Diskussion aber von bestimmten Parteien und Netzaktivisten dominiert. In der Koalitionsvereinbarung hatte sich die Koalition zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt.

Für die Gesprächsteilnahme von Frau BK'n sprechen zusammenfassend die Bedeutung von Allianz und Thema. Die Allianz hat Multiplikatorenfunktion und damit das Potential, die durch das kulturpolitisch brisante Ausbleiben des Gesetzentwurfs Dritter Korb entstandene Unruhe und den Vertrauensverlust von Urheber-

bern und Verwertungsindustrie in die BReg zu dämpfen. Frau BK'n könnte mit der Teilnahme an dem Gespräch dokumentieren, dass ihr das Anliegen besonders wichtig ist.

Politisch könnte kommuniziert werden, dass

- die Politik die **erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft** würdigt,
- das **professionelle Kultur- und Medienschaffen** auch in Zeiten des Internet einen **festen Platz in der Gesellschaft** hat,
- damit auch die **Arbeit Hunderntausender kreativer Menschen** Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfährt,
- die kreativen Menschen und die Kultur- und Kreativwirtschaft als Garanten für die **Vielfalt der Kultur- und Medienangebote** gebraucht werden.

Zudem könnte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass der **öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen** durch Teile der BReg (BM'n Leutheusser-Schnarrenberger z.B. zu ACTA) so nicht für die gesamte BReg gilt.

Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Kernanliegen der Allianz **politisch sensible Themenfelder** betreffen, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netzpolitiker gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker). Es ist daher damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (3. Korb Urheberrecht, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen durch Internetdownloads, Leistungsschutzrecht).

Abt. 1 BK-Amt rät daher dazu, dass ChefBK das Gespräch führt und Frau BK'n allenfalls zeitweise teilnimmt. Herr StM Neumann hält es dagegen für geboten, dass Frau BK'n das ganze Gespräch selbst führt, da sie damit dokumentieren könnte, dass ihr dieses Anliegen besonders wichtig ist. Voraussetzung sollte

in jedem Fall sein, dass die obersten Repräsentanten der beteiligten Institutionen persönlich kommen.

Terminvorbereitung mit Gesprächsführungsvorschlägen übernehme BKM in enger Abstimmung mit BK-Amt. Herr StM Neumann nähme teil. Eine Übernahme des Gesprächs durch Herrn StM allein kommt nicht in Betracht, da solch ein Gespräch bereits stattgefunden hat.

BK-Amt (AL 1) hat mitgezeichnet.



Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

DEUTSCHE CONTENT ALLIANZ

ARD

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE

GEMA

PRODUZENTENVERBAND

SPIO

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

vprf
Verband Physiker, Musikler und Wissenschaftler e.V.

ZDF

Bundeskanzleramt
Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

10466/12

19/13/3

Posteingang AL 1
08. MRZ. 2012

Handwritten notes: "2.8.12", "Blei", "A11", "Korrespondenz", "Anschr. DCA_BK_JMerkel_060312.docx"

6. März 2012

USE610\Com...Korrespondenz\Anschr. DCA_BK_JMerkel_060312.docx

Handwritten numbers: "12/3", "12/1", "12/1" with arrows

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

Deutschlands Kultur- und Kreativwirtschaft ist im internationalen Vergleich außerordentlich erfolgreich. Sie bringt jeden Tag unter anderem unzählige verschiedene Musiktitel, Filme, Bücher, Rundfunksendungen, Onlineangebote und Zeitungen hervor – Angebote, von denen die Menschen begeistert sind. Ohne diese Ideen, die künstlerisch-kreativen Leistungen, mit denen sie umgesetzt, und die Verwerter-Plattformen, über die sie verbreitet werden, wäre die deutsche Medienlandschaft eine Wüste. Die Deutsche Content Allianz sieht die Vielfalt angesichts der derzeit geführten netzpolitischen Diskussionen gefährdet und sucht deshalb dringend das persönliche Gespräch mit Ihnen.

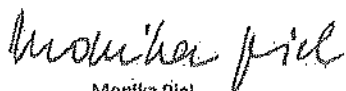
Die Erfolgsgeschichte der Kultur- und Kreativwirtschaft, die mit 63 Milliarden Euro pro Jahr immerhin knapp 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet, wird in Zukunft nur fortgeschrieben werden können, wenn die Politik die Bedeutung der Medieninhalte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft stärker als bisher berücksichtigt und eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen vermeidet.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, gilt es, die Medien- und Kommunikationsordnung gemeinsam mit den Ländern an veränderte technische und wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen und zwar so, dass die Anliegen derer, die Inhalte schaffen und anbieten, mit berücksichtigt werden. Im digitalen Umfeld sind für Medienangebote nicht allein Kapazitätsengpässe, sondern auch die Konditionen des Zugangs und die Visibilität auf digitalen Plattformen entscheidend. Wie die Debatte um die Zukunft der Netzneutralität und aktuelle Überlegungen namhafter Plattform- und Suchmaschinenbetreiber veranschaulichen, besteht hier ein hohes Diskriminierungspotential.

Mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums und die Freiheit des Internets ist eine grundsätzliche gesellschaftliche Debatte über die Welt, in der wir künftig leben wollen, notwendig. Die Rechtsverletzungen im Internet nehmen in erheblichem Umfang zu und gefährden dadurch nicht zuletzt den gesellschaftlichen Konsens zum Urheberrecht. Zum anderen müssen die Rahmenbedingungen für legale Angebote im Netz noch verbessert werden. Sie selbst hatten der Reform des Urheberrechtes in Ihrer Regierungserklärung entlang dessen, was im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, zu Recht eine hohe Priorität eingeräumt.

Verehrte Frau Bundeskanzlerin, die Deutsche Content Allianz hat sich zusammengeschlossen, um in Politik und Öffentlichkeit für den Wert von Inhalten zu werben und für angemessene Rahmenbedingungen zu streiten. Angesichts einer Vielzahl von außerordentlich drängenden Herausforderungen, bitten wir dringend um Ihre Unterstützung und wären Ihnen dankbar, wenn wir in einem persönlichen Termin zeitnah unsere Anliegen entsprechend der beigefügten Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Content Allianz erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Piel
Vorsitzende der ARD



Prof. Dieter Gorny
Vorstandsvorsitzender des BVMI



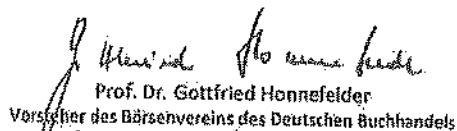
Alexander Thies
Vorstandsvorsitzender der Produzentenallianz



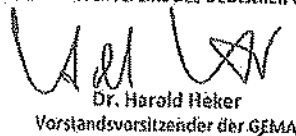
Dr. Knut Bosser
Geschäftsführender Vorstand des VDD



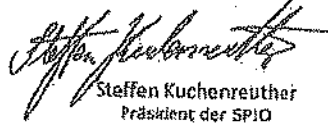
Prof. Markus Schächter
Intendant des ZDF



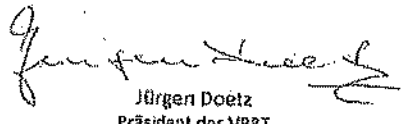
Prof. Dr. Gottfried Honnefelder
Vorsitzer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels



Dr. Harold Hecker
Vorstandsvorsitzender der GEMA



Steffen Kuchenreuther
Präsident der SPIO



Jürgen Doetz
Präsident des VPRT

Gemeinsame Erklärung der DEUTSCHEN CONTENT ALLIANZ

INHALTE KREIEREN. TECHNOLOGIE MIT LEBEN ERFÜLLEN. WERTSCHÖPFUNG GESTALTEN.

ARD

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels

BUNDESVERBAND
MUSIKINDUSTRIE

GEMA

PRODUKTION

SPIO

VPRT
VERBAND FÜR
RECHNISCHE
KOMMUNIKATION

ZDF

Ob Buch, Film, Musik, Presse oder Rundfunk – Medien sind mit ihren unterschiedlichen Beiträgen in ihrer Vielfalt von einzigartig kulturellem Wert und für das demokratische System unverzichtbar. Sie sind Garanten und Träger der Informations- und Meinungsfreiheit und leisten als wichtiger Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft mit ihren journalistischen, literarischen und künstlerischen Inhalten einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zum Funktionieren unserer pluralistischen Gesellschaft. Ungeachtet der Positionen und Rahmenbedingungen in ihren jeweiligen Bereichen betonen die Beteiligten der Deutschen Content Allianz nachfolgend allgemeine Grundsätze für die Kultur-, Medien- und Netzpolitik sowie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft:

I. MEDIALE INHALTE ALS KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN FAKTOR STÄRKEN

Im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft spielen mediale Inhalte eine entscheidende Rolle beim Ausbau der Informations- und Wissensgesellschaft, beim Ankerhalten von Investitionen und beim Entwickeln von Innovationen. Die herausragende kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung medialer Inhalte muss in Politik und Gesetzgebung stärkeren Niederschlag finden – für IT-Entwicklungen werden bereits jetzt gezielt auch regulatorische und wirtschaftliche Anreize gesetzt.

Um die einmalig vielfältige deutsche Medienlandschaft zu erhalten, muss der Kultur- und Medienpolitik auf Bundes- wie auf Länderebene ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden. Darüber hinaus muss sich der Wert medialer Inhalte auch in der Netzpolitik wiederfinden. Das heißt, dass die Anliegen derjenigen, die Inhalte schaffen und anbieten, einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.

II. INHALTE ALS TREIBER DER TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG UNTERSTÜTZEN

Technische Infrastrukturen entstehen und entwickeln sich nur, wenn attraktive und innovative Inhalte bereitstehen, die Netze und Geräte mit Leben erfüllen. Der Prozess der Digitalisierung an sich erfüllt keinen Selbstzweck. Erst durch die Vielfalt hochwertiger Inhalte und innovativer Dienste entsteht der Wert von Informationstechnologien. Andererseits ist der Auf- und Ausbau der Infrastrukturen mit Blick auf Wertschöpfung, Wachstum und Beschäftigung von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte Kultur- und Kreativbranche.

Die Politik sollte die Bedeutung der Medieninhalte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft stärker berücksichtigen und eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen vermeiden. Dazu zählt insbesondere, dass die Hersteller und Anbieter medialer Inhalte angemessene wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen vorfinden. Nur wenn beide Bereiche – Inhalte und Netz – prosperieren, kann die Entwicklung der Informationsgesellschaft gelingen.

III. URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE ZUM SCHUTZ DER KULTURELLEN VIelfALT UND ALS BASIS FÜR WERTSCHÖPFUNG IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT STÄRKEN

Der Verbesserung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für legale Angebote kommt ebenso wie der Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen eine zentrale Bedeutung zu. Es liegt im Interesse aller Beteiligten der Deutschen Content Allianz, auch in Zukunft attraktive und nutzerfreundliche Angebote bereitzustellen. Das System der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist daher als Basis kreativen Schaffens – auch zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Angebote – zu ergänzen bzw. sachgerecht fortzuentwickeln.

Der nachhaltige Schutz der Inhalte vor illegaler Verbreitung und Nutzung ist für die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft ein existenzielles Anliegen. In der digitalen Realität begleitet von einer wachsenden Zahl an Urheberrechtsverletzungen wird es zunehmend schwieriger, hochwertige und professionelle Medienangebote zu refinanzieren. Im Ergebnis verlieren dabei alle Beteiligten – von den Urhebern, Kreativen, Verwertern über die Infrastrukturbetreiber bis hin zur Gesellschaft, da die mediale Vielfalt leidet.

Im Internet muss daher zum Schutz der Kultur- und Kreativwirtschaft auch ein effektiver und in der Praxis umsetzbarer Schutz von Inhalten gewährleistet werden. Der Gesetzgeber ist aufgerufen zu verhindern, dass im Internet rechtsfreie Räume entstehen und sollte gleichzeitig angemessene urheberrechtliche Rahmenbedingungen für die legalen Nutzungen auch im Internet schaffen. Er muss die dafür erforderlichen Maßnahmen umgehend in Angriff nehmen.

IV. DISKRIMINIERUNGSFREIEN ZUGANG UND AUFFINDBARKEIT DER ANGEBOTE BEIM NUTZER GEWÄHRLEISTEN

Im digitalen Umfeld sind für Medienangebote nicht allein Kapazitätsengpässe, sondern auch die Konditionen des Zugangs und die Visibilität auf digitalen Plattformen entscheidend. Voraussetzungen für erfolgreiche Angebote sind ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastrukturen sowie eine chancengleiche Auffindbarkeit. Wie die Debatte um die Zukunft der Netzneutralität und aktuelle Überlegungen der Plattform- und Suchmaschinenbetreiber zeigen, besteht hier ein hohes Diskriminierungspotential.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass sie eine Angebots- und Anbieter Vielfalt ermöglichen, Bottlenecks verhindern und für Anbieter und Nutzer Transparenz gewährleisten.

Eine einseitige Fokussierung auf die technischen Infrastrukturen ist nicht zielführend. Wertschöpfung kann im digitalen Zeitalter nur dann dauerhaft stattfinden, wenn angemessene Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Medien entwickelt werden.

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 18. Mai 2012 11:12
An: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Cc: Jagst, Christel
Betreff: Dt. Content Alliance

Liebe Frau Schulz-Hombach,

im Hinblick auf den nunmehr auf den 19. Juni anberaumten Termin mit ChefBK bitte ich - wie bereits verabredet - um frühzeitige Unterbeteiligung von Ref. 131 (sowie der weiteren betroffenen Fachreferate von BK-Amt) im Rahmen der von Ihnen übernommenen Vorbereitung.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

131

1, über Frau RLM 131
Kern GLA 13
an Herrn ALA

19. 30/5
L. 30/5
30/5

wie arbeiten. (Sie wollen in der AZ-Runde
Jetticken)

2, v.

19. 30/5

19. 30/5

Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)
erfolgen und sich im Wesentlichen an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Hersteller von Presseerzeugnissen erhalten ein eigenes LSR für die **redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge** oder kleiner Teile hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses)
- **Umfang** (Nutzungshandlung und Nutzungszweck): Das LSR soll **nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG-Verbreitung im Internet) umfassen, nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Das Nutzungsrecht soll auf die **gewerbliche Nutzung** beschränkt werden.
- **Durchsetzung**: Die Verlage sollen das LSR grds. nur durch eine **Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend machen können, um eine Monopolisierung von Nachrichten zu verhindern (anders als die Verlage unterliegen die VGn einem Abschlusszwang mit der gewerblichen Wirtschaft). Die Verlage sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. Linux-Klausel.
- **Schuldner der Vergütung**: Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren
- **Verhältnis zum Urheber**: Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.
- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der **gewerblichen Wirtschaft** die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck**. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in das unternehmensinterne Intranet eingestellt. Entsprechendes gilt für die **öffentliche Verwaltung**.
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

BMJ ist offenbar nicht gewillt, die Vereinbarung des Koalitionsausschusses umzusetzen. Am 27. März 2012 hat PSt Stadler in der AG Kultur und Medien der Unionsfraktion erklärt, dass sich insoweit in Partei und Bundestagsfraktion der FDP eine „neue Entwicklung“ ergeben habe. Kritik werde in der FDP insb. am Institut der Verwertungsgesellschaft geübt. Die Kritiker könnten sich vorstellen, das Schutzrecht der Verlage mit einem Unterlassungsanspruch zu verknüpfen. Eine weitere Lösung müsse jetzt im Parlament gefunden werden. Einen **Dritten Korb** werde es



März 2012 (Anlage 1) sieht
ir Presseverleger vor, die
ie Presseverleger wollen mit
etzungen vereinfachen und

n.
im „Dritten Gesetz zur

Sachverhalt

Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 4. März 2012 (Anlage 1) sieht Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger vor, die auch schon im Koalitionsvertrag verabredet war. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen vereinfachen und die Grundlage für neue Geschäftsmodelle schaffen.

LSR sollte nach **ursprünglicher Planung des BMJ** im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“) erfolgen und sich im Wesentlichen an folgenden **Eckpunkten** orientieren:

- **Hersteller von Presseerzeugnissen erhalten ein eigenes LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses)**
- **Umfang (Nutzungshandlung und Nutzungszweck): Das LSR soll nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG-Verbreitung im Internet) umfassen, nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Das Nutzungsrecht soll auf die gewerbliche Nutzung beschränkt werden.**
- **Durchsetzung:** Die Verlage sollen das LSR grds. nur durch eine **Verwertungsgesellschaft (VG)** geltend machen können, um eine Monopolisierung von Nachrichten zu verhindern (anders als die Verlage unterliegen die VGs einem Abschlusszwang mit der gewerblichen Wirtschaft). Die Verlage sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. **Linux-Klausel**.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.
- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - **in der gewerblichen Wirtschaft die Nutzung von Presseerzeugnissen durch Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck.** Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in das unternehmensinterne Intranet eingestellt. Entsprechendes gilt für die **öffentliche Verwaltung**.
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch **private Nutzer**.

BMJ ist offenbar nicht gewillt, die Vereinbarung des Koalitionsausschusses umzusetzen. Am 27. März 2012 hat PSt Stadler in der AG Kultur und Medien der Unionsfraktion erklärt, dass sich insoweit in Partei und Bundestagsfraktion der FDP eine „neue Entwicklung“ ergeben habe. Kritik werde in der FDP insb. am Institut der Verwertungsgesellschaft geübt. Die Kritiker könnten sich vorstellen, das Schutzrecht der Verlage mit einem Unterlassungsanspruch zu verknüpfen. Eine weitere Lösung müsse jetzt im Parlament gefunden werden. Einen **Dritten Korb** werde es

nicht mehr geben. BMJ plane nur noch ein „Urheberrechtsänderungsgesetz“, in dem jedoch nur kleinere Dinge geregelt werden sollen (Anlage 2).

Zu dieser Absetzbewegung vom verabredeten Leistungsschutzrecht passt, dass BMJ die Kabinetttplanung für den Dritten Korb auf „steht noch nicht fest“ gesetzt hat.

Bewertung

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes ist **dringendes Anliegen von BKM und Presseverlagen**. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Das LSR belastet in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen, wie z.B. Google. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren, was die Abstimmung mit den Ländern belasten könnte.

Verbraucherverbände und die **Vertreter von Internet-Nutzern** (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) bzw. die „**Netzgemeinde**“ werden das LSR aber voraussichtlich ebenfalls kritisieren. **Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände** (Online-Angebote der Verlage) **stets frei sein müsse**. Zudem werden sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die **Rechtsunsicherheit** darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als **unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet** ansehen.

Insgesamt birgt das LSR ein erhebliches Konfliktpotential. Angesichts der hohen Kampagnenfähigkeit der „Netzgemeinde“ ist - ähnlich wie bei ACTA - ausgehend von deren grundsätzlichen Ablehnung jeglicher Reglementierung des Internets auch mit öffentlichen Protesten gegen ein LSR zu rechnen. Dies dürfte auch Grund für den Rückzieher des BMJ sein.

Votum

Es besteht eine klare Verabredung. BMJ sollte daraus nicht entlassen werden, zumal BK'in in der Vergangenheit in Reden schon selbst die Einführung eines LSR angekündigt hat.

2. Urheberschutz - Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler. Deshalb sollen Hersteller von Presseergebnissen ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon erhalten.

Gewerbliche Anbieter im Netz, wie Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren, sollen künftig für die Verbreitung von Presseergebnissen (wie Zeitungsartikel) im Internet ein Entgelt an die Verlage zahlen. Damit werden die Presseverlage an den Gewinnen gewerblicher Internet-Dienste beteiligt, die diese – mit der bisher unentgeltlichen – Nutzung der Verlagsergebnisse erzielen. Auch die Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts erhalten. Einzug und Verteilung der Entgelte soll über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. Die Schutzdauer soll ein Jahr betragen.

Die private Nutzung von Presseergebnissen im Internet wird nicht vergütungspflichtig, normale User werden also nicht betroffen sein. In der gewerblichen Wirtschaft bleiben das Lesen am Bildschirm, das Speichern und der Ausdruck von Presseergebnissen kostenfrei.

Arbeitsgruppe
KULTUR UND MEDIEN

- Vorsitzender -
WOLFGANG BÖRNSEN (Bönstrup)MdB

- Referent -
DR. JENS LEBERL

Berlin, 19. April 2012

Protokoll der 50. Sitzung der Arbeitsgruppe Kultur und Medien
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag am 27. März 2012

Anwesend: MdB BörnSEN (Bönstrup), MdB Wanderwitz, MdB Philipp, MdB Poland, MdB Grütters,
MdB Heveling, MdB Strobl, StM Neumann MdB,
vom BMJ: PStS Max Stadler MdB, Abteilungsleiter Herr Dr. Weiß, Referatsleiterin Frau
Dr. Finkenberger

TOP 1 Bericht des Vorsitzenden

- a. Der Vorsitzende verweist auf die anhaltende öffentliche Debatte zu den Thesen des Bu-ches „Der Kulturinfarkt“. Diese für die Kulturförderung schädliche Debatte müsse ge-nauestens weiter verfolgt werden. Die Obloute hätten verabredet, dazu im Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung eine Grundsatzdebatte zu führen (ggf. mit Gästen), die die Mu-sikförderung als pars pro toto nehme (frühestens in der Sitzung am 23. Mai 2012).
- b. Gespräch mit Prof. Christian Höppner, Generalsekretär des Deutschen Musikrates: The-men seien die Nachbereitung der Musikdebatte, das ACTA-Abkommen/Urheberrecht und netzpolitische Positionen innerhalb der Union gewesen.

ZP

Gespräch mit PStS Stadler MdB zum Dritten Korb der Urheberrechtsreform
PStS Max Stadler MdB überbringt die Grüße der Bundesministerin und die Botschaft, dass sie im April oder Mai für ein Gespräch in der Arbeitsgruppe zur Verfügung stehe.
Zum Thema ACTA berichtet er dass man eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abwarte. Derzeit sehe BMJ keine Notwendigkeit, das Abkommen zu ratifizieren.
Zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger informiert er, dass sich nach dem Koalitions-ausschuss am 4. März in Partei und Bundestagsfraktion der FDP eine „neue Entwicklung“ ergeben habe. Kritik werde in der FDP insbesondere am vorgesehenen Institut einer Verwer-tungsgesellschaft geübt. Diese Kritiker könnten sich zum Beispiel die Einräumung eines Schutzrechtes für die Verlage vorstellen, das mit einem Unterlassungsanspruch zu verbind-en sei. Eine weitere Lösung müsse jetzt im Parlament gefunden werden.
In Bezug auf den Dritten Korb der Urheberrechtsreform unterstreicht PStS Stadler, dass der Schutz des geistigen Eigentums dem BMJ ein großes Anliegen sei. Er wolle jedoch den Be-griff „dritter Korb“ nicht mehr verwenden. Laut Abteilungsleiter Dr. Weiß seien in einem „Ur-heberrechtänderungsgesetz“ nur noch Regelungen zur Kabelweiterleitung und „einige kleinere Dinge“ zu erwarten. Bei den verwaisten Werken solle der Richtlinienvorschlag der EU zunächst abgewartet werden.
Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass man mit BMJ in allen angesprochenen Punkten nicht wei-ter gekommen sei. Die Union fühle sich an gefasste Beschlüsse (Koalitionsvertrag, Koaliti-onausschuss) gebunden. Die Verabredungen des Koalitionsausschuss seien ein Gesamtpa-ket gewesen, bei dem beide Seiten Kompromisse hätten machen müssen. Insofern sei es nicht akzeptabel, dies einseitig wieder aufzuschnüren. Das Gesprächsangebot der Ministerin nimmt die Arbeitsgruppe an.
Staatsminister Neumann betont, dass für eine wirksamere Durchsetzung des Urheberrechts

in der digitalen Welt der Dritte Korb sogar noch wichtiger als das Leistungsschutzrecht sei. Alle Inhalteanbieter forderten ihn.

- TOP 2 Bericht der Bundesregierung
BE: StM Bernd Neumann MdB
Staatsminister Bernd Neumann MdB berichtet über aktuelle Aktivitäten des BKM, u. a. die Nominierungen zum Deutschen Filmpreis 2012, der als starker Jahrgang zu bezeichnen sei.
- TOP 3 Nachbereitung des Fachgesprächs zur europäischen Kulturpolitik im Ausschuss für Kultur und Medien
BE: Christoph Poland MdB
Berichtersteller Poland MdB führt aus, dass das Fachgespräch die von der Arbeitsgruppe intendierte politische Richtung eines Entschließungsantrages zum EU-Programm „Kreatives Europa“ bestätigt habe: - Förderung des Nonprofitsektors, - Bürgernähe der EU-Kulturförderung, - die Betonung der Notwendigkeit einer Trennung der Kultur- und der Mediaförderung, - die Hervorhebung des Eigenwertes von Kultur sowie - die Problematik einer hauptsächlich ökonomischen Betrachtung von Kultur durch dieses EU-Programm. Pointiertere Aussagen zu diesen Themen seien mit der FDP-Fraktion im Vorfeld nicht zu erzielen gewesen. Das Fachgespräch habe ergeben, dass eine Schärfung dieser Punkte wünschenswert sei. Die Arbeitsgruppe stimmt dem zu und beauftragt den Berichtersteller, im Lichte der Fachgesprächsergebnisse einen erneuten Verhandlungsversuch mit der FDP zu unternehmen. Staatsminister Neumann unterstreicht, dass er in Brüssel genau diese angesprochenen Inhalte regelmäßig vertrete.
- TOP 4 Parlamentarische Initiativen
Keine.
- TOP 5 Vorbereitung Ausschuss
TOP 1: Aktuelles
Frage der SPD: Bezugnehmend auf die erneute Berichterstattung in Sachen "Urteil des Bundesfinanzhofes vom Mai 2011 zur Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Theaterregisseure" fragt die SPD-Bundestagsfraktion nach dem Sachstand. ... Gab es bislang eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt? Bedarf es einer bundeseinheitlichen Klarstellung des Steuergesetzgebers?
TOP 2: (ff Wirtschaft und Technologie) Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Presse-Grosso gesetzlich verankern,
BE: MdB Börsen (Bönstrup), Anberatung
Die Arbeitsgruppe und der Staatsminister sind sich darin einig, offensiv für eine gesetzliche Regelung des zentralen Verhandlungsmandates der Verbände einzutreten.
TOP 3a: (ff Recht) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG);
BE: MdB Börsen (Bönstrup), Votum: Zustimmung
TOP 3b: (ff Recht) Gesetzentwurf der Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht
BE: MdB Hevelling, Votum: Ablehnung,
TOP 4a: (ff Innen) Antrag der der Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundrechte schützen - Datenschutz und Verbraucherschutz in sozialen Netzwerken stärken,
BE MdB Grindel, Votum: Ablehnung
TOP 4b: (ff Innen) EU-Vorlage: Mitteilung: Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 2. Jahrhundert,
BE: MdB Wanderwitz, Votum: Kenntnisnahme
TOP 4c: (ff Innen) EU-Vorlage: Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz- Grundverordnung)
Ohne Aussprache. BE: MdB Wanderwitz, Votum: Kenntnisnahme
TOP 5 Gespräch über die Ergebnisse einer Delegationsreise nach Indien im Oktober 2011
BE: MdB Börsen (Bönstrup)

TOP 6 Vorbereitung Plenum

Donnerstag, 29.03.2012:

TOP 23: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen; Instrumente zur Förderung der Medienvielfalt auf solide Datenbasis stellen

Debatte 30 Minuten / Reden zu Protokoll Redner: MdB Grindel 7', MdB Wöhrf 5'.

TOP 7 Termine

28. März 2012, 18.00 Uhr: Kamingespräch zum Bauhaus (LV Sachsen-Anhalt)

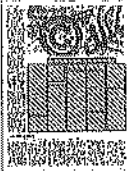
28. März 2012, 19.00 Uhr: Deutsche Parlamentarische Gesellschaft, Abendveranstaltung mit Gästen zu den kulturpolitischen Beziehungen zu China

27. April 2012, 13.00 Uhr: Filmempfang der CDU/CSU-Fraktion im Restaurant Käfer

8. Mai 2012: Arbeitsgruppensitzung: Vortrag des Fraunhofer-Instituts zu „Filmerbe - Forschung zur Digitalisierung und Archivierung“

TOP 8 Verschiedenes

Der Vorsitzende regt eine neue Auflage der Publikation der Arbeitsgruppe „Kultur hat Konjunktur“ für den Sommer des Jahres an. Denkbar seien eine kürzere und eine ausführlichere Variante für die Verwendung in den Wahlkreisen bzw. für die Zielgruppe der Kulturverbände und -interessierten. Eine solche Publikation könne eine Antwort der Arbeitsgruppe auf die öffentliche Debatte zum Buch „Kulturinfarkt“ sein. Die Arbeitsgruppe äußert grundsätzliche Zustimmung und fordert ihre Mitglieder auf, Themenvorschläge für Namensbeiträge zu unterbreiten.



Kein Grund zum Kulturpessimismus

Digitaler Fortschritt braucht ein starkes Urheberrecht, das eine freie Kommunikation und faire Nutzung frei zugänglicher Werke ermöglicht.

Von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Kreativität ist eine individuelle Leistung, die die Menschheit durch Erfindungen immer wieder voranbringt. Die neue digitale Welt ersetzt nicht die Kreativität einzelner, sondern schafft Netzwerke für Ideen in neuem Ausmaß. Wer heute im Netz Musik kauft, Flüge bucht oder skypet, nutzt Innovationen, hinter denen auch individuelle Kreativität steckt, genauso wie kommerzielle Interessen. Die Piraten blenden die wirtschaftlichen Wirkungsmechanismen in der digitalen Welt aus. Sie verstehen das Internet der frühen Neunziger als Blaupause für das Urheberrecht im 21. Jahrhundert.

Das Urheberrecht ist eine lange Geschichte gesetzgeberischer Updates in Folge neuer technischer Entwicklungen. Noch immer hat der Gesetzgeber für alle neu auftretenden Nutzungsarten eines urheberrechtlich geschützten Werkes Lösungen konzipieren können, die bis heute tragen. Jetzt aber geschieht etwas Neues. Technische Innovationen laufen in immer kürzerer Folge ab. Produktzyklen drehen sich immer schneller, Geräteklassen verschmelzen. Gestern waren MP3-Player die Zukunft, heute sind sie ein Feature unter vielen in jedem normalen Handy.

Was bedeuten Dynamik und Wandelbarkeit der digitalen Welt für das Urheberrecht? Neue Geräte und gewandelte Nutzungsgewohnheiten lösen in zerstörerischer Kreativität (Schumpeter) einen Wandel hin zu digitalen Geschäftsmodellen aus. Digitaler Fortschritt wiederum braucht ein starkes Urheberrecht, das eine freie Kommunikation und faire Nutzungsmöglichkeiten für frei zugängliche Werke ermöglicht. Aus dieser Bedeutung speist sich der inszenierte urheberrechtliche Showdown der vergangenen Wochen. Denn das Urheberrecht ist die Wirtschaftsordnung des Internetzeitalters. In

der Informationsgesellschaft ist das Urheberrecht eine wesentliche Ressource für die Kreativität des Einzelnen und damit ganzer Gesellschaften. Deswegen ist das Niveau des urheberrechtlichen Schutzes in Deutschland hoch, sehr hoch sogar.

Das Urheberrecht tariert vielfältige Interessen aus. Im Tauziehen um Zugang zu Nutzungsrechten gibt es mehr als zwei Enden: Im Mittelpunkt steht das Werk und der Künstler, der es schafft, aber allzu häufig nicht von den Früchten profitiert. Außerdem gibt es Regelungen für diejenigen, die ein Werk nutzen wollen. Zwischen diesen Polen befinden sich weitere wichtige Gruppen: Die Verwerter, etwa Verleger oder Produzenten, deren Geschäftsfelder sich derzeit so dramatisch verändern. Dazu zählen auch die Anbieter, die die Inhalte im Netz vermitteln, also den Zugang zum Internet gewähren oder die Dateien abrufbar halten, aber möglichst wenig Verantwortung für die Inhalte übernehmen wollen. Schließlich betrifft das Urheberrecht auch die Hersteller von Geräten, mit denen Inhalte abgespielt und kopiert werden können – das spielt insbesondere bei der Privatkopie eine große Rolle. In diesem Interessengeflecht kann sich der Gesetzgeber nicht mit einem der Akteure verbünden. Denn an welcher Stellschraube er auch dreht, er verengt in diesem Teamspiel immer die Bewegungsfreiheit für mindestens einen der Mitspieler.

Mit immer weiteren Gesetzen kann der Schutz des geistigen Eigentums nicht verbessert werden, sondern es droht auch die Gefahr der Verschlechterung. So haben die letzten gesetzlichen Änderungen zwischen 1998 und 2009 zu erheblichen Verkomplizierungen am Text des Urheberrechtsgesetzes und deutlichen Akzeptanzproblemen geführt. Die Modernisierung des Urheberrechtes wird nicht mit Schlagworten gelingen. Es braucht ebenfalls kein neues Urheberrecht, das Einzelregelungen für Übertragungsarten oder Geräte konzipiert, die morgen schon veraltet sind, aber die Entwicklung neuer Technologien behindern. Es ist auch nicht zukunftsweisend, über Warnhinweise oder Netzsperrn einseitig auf eine stärkere Durchsetzung bestehenden Rechts und eine weitgehende Kontrolle des Internets zu setzen. Internetserviceprovider dürfen nicht vom Gesetzgeber als Hilfssheriffs verpflichtet werden. Eine Deep-Packet-Inspection kann nicht die Vision einer freien Gesellschaft sein, denn niemand will eine Internetsensur. Das Recht muss von

den Bürgern akzeptiert werden. Es kann nicht allein davon leben, dass es von den Gerichten gegen das allgemeine Bewusstsein durchgesetzt wird.

Die Verschränkung der Akteure erlaubt im Moment keinen großen Wurf und kein Superreformgesetz, das alle Interessenkonflikte der digitalen Welt auf einmal lösen könnte, zumal Deutschland in einem gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen handelt. Die Kreativindustrie hat aber gezeigt, dass sie die Vorteile der Netztechnologien im bestehenden Rechtsrahmen inzwischen beeindruckend zu nutzen weiß. Digitale Fernsehplattformen und Videotheken sind die jüngsten wirtschaftlichen Taktgeber. Der Erfolg von Streamingdiensten vor allem in Großbritannien und Skandinavien verdeutlicht das Potential. Innovative Angebote, die legal genutzt werden, überwiegen mittlerweile illegale Angebote. Laut einer aktuellen Untersuchung des Branchenverbands Bitkom setzt nur noch ein Prozent der Internetnutzer auf mehr Raubkopien. Wo die Wirtschaft Antworten auf die neuen Fragen des digitalen Zeitalters gefunden hat, werden wie bei Verlagen und in der Musikindustrie auch wieder schwarze Zahlen geschrieben. Die Selbstregulierungskräfte des Netzes müssen geweckt und genutzt werden. Die Zentralgestalt des Netzes ist nicht der Staat, sondern der mündige Nutzer. Transparenz und Information entfalten eine steuernde Kraft, die durch die Rechtssetzung unterstützt werden müssen.

Deswegen ist eine Kulturflaute, mit der für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet eine pauschalierte und kollektivierte Vergütung eingeführt würde, der falsche Weg. Danach stünde dem einzelnen Rechteinhaber nicht länger das ausschließliche Recht zu, über die Nutzung seiner Inhalte im Internet zu entscheiden. Die Kulturflaute ist aber nicht nur eine ökonomisch widersinnige Zwangskollektivierung, sie wäre auch mit europäischen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

Das heißt nicht, dass pauschalierte Lösungen unmöglich sind – es gibt sie schon jetzt: In Form der Privatkopie. Sie ist keineswegs kostenlos. Der Nutzer zahlt – über den Preis von Datenträgern und Geräten – bereits eine pauschale Vergütung für sein Kopierrecht. Die Privatkopie ist in dieser Form nach deutschem und auch europäischem Urheberrecht rechtlich zu-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

lässig und soll es auch bleiben. Allerdings macht sich nach geltendem Recht strafbar, wer die technischen Kopierschutzmaßnahmen von „Findet Nemo“ knackt, um die schnell zerkratzte DVD auf der Festplatte zu sichern. Auch wenn die Musikbranche inzwischen ganz überwiegend auf sie verzichtet, Kopierschutzhürden heben die Schranke aus und behindern vor allem technisch unversierte Kunden, während sie Massenvervielfältiger nicht schrecken.

Die Befürworter einer „Fair use“-Regelung gehen noch einen Schritt weiter. Der Begriff entstammt dem angloamerikanischen Rechtskreis; Erlaubt ist, was fair ist. Während im kontinentaleuropäischen Urheberrecht traditionell ein abschließender Katalog die gesetzlich zulässigen Nutzungen auflistet, sind es in Amerika und Großbritannien die Gerichte, die durch immer neue Entscheidungen den Bereich des „fairen“ Gebrauchs abstecken. Ob eine Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials als „fair usage“ angesehen wird, entscheiden die dortigen Richter insbesondere nach Art und Zweck der Verwendung, Art des Werks und wie sich die Verwendung des Werks auf dessen künftige Verwertbarkeit auswirkt.

Die Befürworter von „Fair use“-Regelungen argumentieren: Das geltende Recht behindere neue, kreative Kombinationen verschiedener Techniken wie Remix oder Mashups. Tatsächlich ist der Werkschaffende der digitalen Gesell-

schaft häufig „Produser“, also jemand, der zugleich produziert und konsumiert, der Urheberrechte einerseits nutzt und andererseits erschafft. Für ihn wäre „fair use“ eine echte Arbeitserleichterung.

Mit den heutigen europäischen Vorgaben ist „fair use“ allerdings nicht machbar. Die Richtlinien bestimmen in einem abschließenden Katalog, in welchen Fällen Mitgliedstaaten die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten gesetzlich für zulässig erklären dürfen. Sie verweisen also nicht allgemein auf einen „fair use“ urheberrechtlich geschützter Inhalte. Eine europäische Rechtsänderung ist notwendig, damit „ein spanischer Prod-user“, der ein Mashup in Deutschland bastelt, dieselben Freiheiten wie in seinem Herkunftsland genießt. Ohne einen einheitlichen und gleichermaßen einheitlichen Rechtsraum bleibt die notwendige Europäisierung des Urheberrechts eine Chimäre. Übrigens: Die Europäische Kommission hat mit dem Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken die Diskussion über gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei nutzergenerierten Inhalten bereits aufgegriffen. Das ist ein notwendiger Schritt, damit das Urheberrecht der Zukunft auch auf europäischer Ebene geschrieben wird.

Die nationale Politik darf nicht in die Regulierungsfalle eines globalen Netzes tappen, sie darf aber Verantwortung nicht abgeben und immer nur auf andere verweisen. Deswegen brauchen wir eine Modernisierung des Urheberrechts, die gleichzeitig auf die Europäisierung des Rechts setzt. Hier kann man über Regelun-

gen für verwaiste Werke, Technikneutralität der Kabelweiterleitung und Leistungsschutz reden.

Für Kulturpessimismus gibt es keinen Anlass. Dass Kulturgüter durch digitale Verbreitungstechnik für viele Menschen verfügbar sind, ist vor allem ein Gewinn für unsere Gesellschaft. Auch wenn ich als Liberale Kreativität immer als Ursprung von Individualität sehe, ist es positiv, dass die digitale Revolution zu einer ungeahnten Vernetzung von Wissen und Kultur führt. Ich warne aber vor einer romantischen Sicht auf die digitale Revolution. Die ökonomische Durchdringung des Internets ist eine Realität. Das Internet 2012 hat mit dem der frühen Neunziger überhaupt nichts zu tun. Deswegen sind manche Positionen in der jetzigen Debatte aus meiner Sicht so hoffnungslos überzeichnet.

Das Urheberrecht wird auch künftig einen für alle Seiten akzeptablen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen schaffen müssen. Die Industrie hat die Verpflichtung, weiter neue Geschäftsmodelle für das Netz zu entwickeln, die von den Verbrauchern noch besser angenommen werden. Freiräume für technische Innovationen sind vorhanden. Als Schiedsrichter hat der Gesetzgeber die Regeln zu setzen, nach denen der Austausch organisiert wird. Klar ist aber: Die Werke von Kreativen gehören auch in der digitalen Welt geschützt.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist Bundesministerin der Justiz und Abgeordnete des Bundestages (FDP).



Justizministerin packt Urheberrecht an

Leutheusser-Schnarrenberger plant eine neue Initiative. Das Leistungsschutzrecht soll kommen.

Helke Anger
Berlin

Es kommt Bewegung in die Debatte um eine Reform des Urheberrechts: Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) hat eine neue Initiative von Gesetzgeber, Kreativen und Interessenvertretern zur Vereinfachung der bestehenden Regelungen angekündigt. Zugleich verständigten sich gestern die Koalitionsspitzen von CDU, CSU und FDP bei ihrem Treffen im Kanzleramt auf die für Verlage wichtige Regelung zum urheberrechtlichen Leistungsschutzrecht.

„Das Bundesjustizministerium wird weitere Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten führen, wie eine Modernisierung im Sinne einer besseren Verständlichkeit des Urheberrechts aussehen kann“, sagte Leutheusser-Schnarrenberger dem Handelsblatt. Sie kündigte an, ihr Ministerium werde wie geplant Vorschläge für das geltende Urheberrecht vorlegen, die unter anderem das Leistungsschutzrecht und Regelungen für verwaiste Werke umfassten. „Ich lade die Content-Industrie herzlich ein, sich jenseits ihrer Interessen an der Debatte zu beteiligen, wie das Urheberrecht morgen für Bürger und Unternehmer wieder verständlicher wer-

den kann“, sagte Leutheusser-Schnarrenberger. Autoren, Komponisten, Journalisten und viele Urheber müssten von ihrer Kunst leben können. Es müsse zudem für das Urheberrecht gewonnen und das Rechtsempfinden gestärkt werden. „Das gelingt nicht allein

mit nur gerichtlicher Rechtsdurchsetzung“, sagte die FDP-Politikerin.

Beim Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft stehen sich die Positionen von Kreativen, Verwertern und Nutzern meist konträr gegenüber. Angesichts der Erfolge der Piratenpartei gerät die FDP dabei zunehmend unter Druck, sich als Kämpferin für die Bürgerrechte und in der Netzpolitik zu profilieren. Zugleich reagierte die Bundesjustizministerin gestern auf den Vorwurf der Deutschen Content Allianz, einem Zusammenschluss von Medienanbietern, sie habe keine klare Positionierung zum Urheberrecht und verzögere die Umsetzung der angekündigten Reformvorhaben.

„Je lauter die Urheberrechtsdebatte geführt wird, desto emotionaler wird sie“, beklagte Leutheusser-Schnarrenberger. Die differenzierten Beiträge brächten aber die Debatte weiter, wie auch „der nüchterne Blick auf die Realität“. Das Schutzniveau des Urheberrechts in Deutschland sei hoch, verglichen mit anderen EU-Mit-

gliedstaaten sogar sehr hoch. Das deutsche Urheberrecht sei von einer hohen Regelungsdichte geprägt, die „urheberrechtliches Mikromanagement“ abbilde.

Zuvor hatte die Ministerin allerdings eingeräumt, ein „Superreformgesetz“, das alle Interessenkonflikte der digitalen Welt auf einmal lösen könne, sei derzeit nicht möglich. Deutschland handle zudem in einem gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen.

Die Opposition hält ein Treffen mit Kreativen, Verwertern und Konsumenten für lange überfällig. „Die Ministerin hat zwar zunächst alle möglichen Vorschläge für eine Reform des Urheberrechts gemacht“, sagte der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Burkhard Lischka, dem Handelsblatt. Geschehen sei jedoch nichts. Grund dafür seien Konflikte innerhalb der schwarz-gelben Koalition, aber auch innerhalb der einzelnen Regierungsparteien. „Es ist zu befürchten, dass in dieser Legislatur nicht mehr viel passiert“, sagte Lischka.

Mein Ministerium wird wie geplant Vorschläge vorlegen.

S. Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesjustizministerin

131

zda

W 6/6

Die Grenzen des Privatkopierens

Alle Parteien machen sich Gedanken über den Schutz der Urheberrechte im Netz und über neue Bezahlmodelle. Die Piraten auch: mit einem wirren Online-Dialog. Von Marie Katharina Wagner

FRANKFURT, 4. Juni. Ende März schrieb einer der Urheberrechtsexperten der Piratenpartei, Andi Popp, einen Eintrag auf seinem Blog. Es war eine Antwort an die 51 Tatort-Autoren, die gegen die Kostenloskultur im Internet gewettert hatten. „Wenn ihr der Meinung seid, euer aktuelles Geschäftsmodell klappt nicht mehr, dann überlegt euch ein neues und sagt uns, was wir am Gesetz besser machen können, damit die Bedingungen für euch besser werden“, schrieb Popp. „Erwartet bitte nicht, dass die Gesellschaft / die Politik euch das Geschäftsmodell liefert.“ Und: „Wie ihr schlussendlich euer Geld verdient, müsst ihr selbst wissen, das kann euch die Politik nicht abnehmen.“

So war das bisher immer, wenn die Piratenpartei mit Künstlern in einen Dialog über das Urheberrecht eintrat: Die Piraten warfen den Künstlern ein paar programmatische Brocken hin und warteten darauf, dass die Leidtragenden sich selbst halfen. Die Künstler wiederum reagierten mit dem öffentlich vorgetragenen Vorwurf, die Piraten wollten das Urheberrecht abschaffen, was so nie in deren Programm stand.

Seit kurzem aber ist bei den Piraten – wie bei allen anderen Parteien – in Sachen Urheberrecht hektische Geschäftigkeit ausgebrochen. Ein Online-Dialog wurde eingerichtet, Auszüge aus dem Parteiprogramm wurden als „zehn wichtigste Punkte einer Urheberrechtsreform“ veröffentlicht. Die Linkspartei gab schon Ende April ihre „10 Punkte zum Urheberrecht in der digitalen Welt“ heraus. Die SPD wählte für ihre zwölf Thesen wie die Piraten den 21. Mai. Zwei Tage später kündigte der stellvertretende Vorsitzende der Unions-Bundestagsfraktion, Günter Krings, in der Zeitung „Die Welt“ an, die Unionsfraktion werde „sehr bald ein Positionspapier aufsetzen und darin konkrete Maßnahmen präsentieren“. Bis dahin verweist die Unionsfraktion auf einen Artikel ihres Vorsitzenden Kauder vom 11. Mai auf „Spiegel Online“, in dem er unter dem Titel „Wir müssen die Künstler schützen!“ Forderungen der Piraten abwehrt: etwa jene, das Recht auf die digitale Privatkopie auch auf kopiergeschützte Werke auszuweiten oder Musikaustauschbörsen zu legalisieren. Offiziell fordern die Piraten zwar bloß die Entkriminalisierung von „privatem, nichtkommerziellem Filesharing“. Aber eine scharfe Grenze zu kommerziellen Tauschbörsen wollen sie nicht ziehen. Die anderen Parteien sind da deutlicher: Ein deutliches Anzeichen für kommerzielle Nutzung sei, „wenn das Angebot werbefinanziert“ ist, schreibt Kauder, der die Legalisierung privater Tauschbörsen nicht ausdrücklich zurückweist. Andi Popp sagt dagegen, wenn jemand mit Werbung seine Serverkosten finanziere, könne man das nicht gleich kommerziell nennen.

Auch die FDP will noch vor der Sommerpause ein Papier vorlegen. Bloß die Grünen machen nicht mit – und verweisen auf ihr im November 2011 beschlossenes netzpolitisches Programm, das dem der Piraten in vielem ähnelt. Ohnehin gleichen sich einige Forderungen der Parteien bis aufs Wort: Alle setzen sich für einen „gerechten Ausgleich der Interessen“ von Urhebern, Werbetern und Nutzern ein; alle wenden sich gegen den „Abmahnwahn“ der Kanzleien sowie das Sanktionsmittel der Internetsperren, niemand zweifelt das Recht auf die digitale Privatkopie an.




Interessanter wird es in den Details. Etwa bei den Schutzfristen für Urheber: Einzig die Piraten nennen eine konkrete Zahl, nämlich die Verkürzung auf zehn statt wie bisher siebenzig Jahre nach dem Tod. Auch die Grünen wollen die Frist verkürzen, konnten sich bisher aber zu keiner Jahreszahl durchringen. Die Linkspartei hält sich an den Spruch „so lange wie nötig, so kurz wie möglich“. Der FDP-Abgeordnete Stephan Thomae, der für seine Partei das Thesenpapier ausarbeitet, hält die

Diskussion über Fristen für eine irrelevante „Phantomdebatte“. Überhaupt sei das geltende Urheberrecht nicht so schlecht, wie behauptet werde. Auch Kauder schreibt; die Aussöhnung zwischen der Freiheit im Internet und dem Schutz des geistigen Eigentums sei in erster Linie „Aufgabe der Gerichte“.

Ein Graben verläuft zwischen Regierung und Opposition auch in der Frage eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage, mit dem die kommerzielle Nutzung von Artikeln im Internet kostenpflichtig werden soll: die Koalition will das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschieden – alle anderen Parteien lehnen es ab. Mehr oder weniger vage äußern sich die Parteien zu einem entscheidenden Punkt: den künftigen Bezahlmodellen. Die Piraten treten für „neue Vertriebswege“ wie Micropayment (dabei wird jedes einzelne Werk per Mausclick bezahlt) oder Crowdfunding (bevor ein Künstler ein Werk erschafft, wird eine festgelegte Summe an Geld gesammelt) ein, wollen sich aber nicht auf ein Modell festlegen. Eine pauschale Abgabe ist in der Partei nicht durchzusetzen – sie gilt als „Zwangsabgabe“. Auch der Arbeitskreis Netzpolitik der CDU lehnt „die Einführung weiterer GEZ-Modelle wie eine pauschale Vergütung von Urhebern durch eine so genannte Kulturflatrate oder Kulturwertmark“ ab; ebenso die SPD. Die FDP steht der Kulturflatrate ebenfalls kritisch gegenüber und will, so Stephan Thomae, auf gezielte Bezahlmechanismen setzen. Einzig die Grünen plädieren für eine pauschale Abgabe je Internetzugang, also die Kulturflatrate. Die Linkspartei will gleich eine ganze Reihe neuer Modelle (Flatrate, Wertmark und Crowdfunding) fördern, sich aber nicht für eines entscheiden.

Parallel zur Thesenoffensive luden die Piraten vor zwei Wochen „alle Kulturschaffenden, Rechteinhaber und Nutzer“ zum Online-Dialog ein. Dafür wurden sogenannte „Pads“ eröffnet: Textdokumente, an denen alle Nutzer, deren Kommentare mit unterschiedlichen Farben markiert sind, permanent herumschreiben können. Heraus kam eine Ansammlung unübersichtlicher, in weiten Teilen aggressiv geführter Dialoge, in denen vor allem darüber gestritten wurde, wer wie viel wofür zahlen würde. „Kaum ein Wunder, dass sich die Leute das dann noch lieber im Internet ‚saugen‘, wenn die Filme zu 2/3 oder 3/4 vom Steuerzahler bezahlt werden“, schrieb jemand in der Diskussion zum Film, in der es hauptsächlich um das urheberrechtsferne Thema Filmförderung ging. Und im Pad zu „Hochkultur“ empörten sich Nutzer darüber, dass ausgerechnet klassische Musik als solche gilt. „Ich höre Metallica, bin ich daher kulturlos?“, fragte jemand. Auf die Piraten kommt nun ein mühseliger Redaktionsprozess zu: Sie haben angekündigt, die Ergebnisse der „Pads“ in einer Broschüre zu veröffentlichen, auf deren Basis in den nächsten beiden Wochen Gespräche an „runden Tischen“ in Berlin geführt werden sollen. Auch Andi Popp moderiert ein Podium – zum Thema Bildung und Forschung. Bisher gibt es acht Anmeldungen.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.06.2012 Seite 4

Grafische Darstellung  Drucken  Schließen 



Zaudern, Zögern und Zoff ums Urheberrecht

Die Regierung streitet über Konzepte für die digitale Welt. Union wirft der Justizministerin Untätigkeit vor – aber die will nun liefern

■ Gesetzentwurf für Leistungsschutzrecht fertig. Absage an Warnhinweise im Internet und neues Strafgesetz

MANUEL BEWARDER UND THORSTEN JUNGHOLT

Es war eine illustre Runde, die da am Montag im Bundeskanzleramt zusammentraf. Die Teilnehmer wollten mit Angela Merkel (CDU) vertraulich über die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland diskutieren.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Es ist hier nicht die Rede von Merksels Treffen mit Horst Seehofer (CSU) und Philipp Rösler (FDP), die um die Mittagszeit die Zukunft der schwarz-gelben Koalition berieten. Dieser Gipfel war der Kanzlerin von den Regierungspartnern eher aufgedrängt worden. Auf eigenen Wunsch hingegen empfing Merkel wenig später eine Gruppe von Unternehmern, allesamt führende Köpfe der IT-Branche. Mit ihnen diskutierte sie lebhaft über die Frage, warum es in der weltweiten digitalen Ökonomie kaum deutsche Schwergewichte gibt.

Nach Meinung von Thomas Heilmann, früherer enger Berater der Kanzlerin in Internetfragen und heute Justizsenator der Berliner CDU, hätte bei dieser Debatte vor allem ein Thema in den Mittelpunkt gehört: das Urheberrecht. „Der Staat muss hier liefern“, sagte Heilmann vor dem IT-Gipfel. „Es geht um weit mehr als um drei Verwaltungsvorschriften, die vielleicht noch fehlen. Es geht um die Entscheidung: Wem gehört in der digitalen Welt eigentlich was?“

Tatsächlich ist das Urheberrecht so etwas wie die Wirtschaftsordnung des Internetzeitalters. Im Kern regelt es den Schutz des geistigen Eigentums. Wer

zum Beispiel ein Lied komponiert, einen Text schreibt oder ein Bild malt, der hat gewisse Rechte bei der Veröffentlichung oder der Vermarktung. Damit verdient der Urheber sein Geld: entweder direkt oder mit der Hilfe von Rechteinhabern wie Plattenfirmen oder Verlagen.

Die digitale Welt aber stellt das bisherige Urheberrecht vor Probleme. Von vielen Werken – etwa Musik und Filmen – lassen sich ohne großen Aufwand Kopien anfertigen, oft sogar ohne Abstriche bei der Qualität. So ist eine Umsonst-Kultur entstanden, durch die Urheber ihre Existenzgrundlage schwinden sehen. Und damit droht der Ansporn, gute Ideen zu entwickeln, verloren zu gehen.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat diese Herausforderung durchaus erkannt. Im Koalitionsvertrag wird dem Urheberrecht eine „Schlüsselfunktion in der modernen Informationsgesellschaft“ zugewiesen. Deshalb soll es „entschlossen“ weiterentwickelt werden. Nur: Seit diesen schriftlich festgehaltenen Bekenntnissen sind gut zweieinhalb Jahre vergangen. Passiert ist nichts. Auch bei dem IT-Gipfel im Kanzleramt spielte das Urheberrecht entgegen Heilmanns Forderung keine Rolle.

Nun kann sich die Kanzlerin nicht um alles kümmern. Ins Visier der Kritiker des Verschleppungskurses gerät deshalb zunehmend die fachlich zuständige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP). „Das Bundesministerium der Justiz hat in mehr als zweieinhalb Jahren trotz umfangreicher Anhörungen und mehrfacher Ankündigungen bislang keinen Gesetzentwurf vorgelegt“, sagte der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Günter Krings, der „Welt“. Der CDU-Politiker verweist auf die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, in dem explizit „die Schaffung eines Leistungs-

schutzrechts für Presseverlage und eine Reform des Urheberrechts, der so genannte dritte Korb“ vereinbart seien. Die Unionsfraktion sei mit ihrer Geduld am Ende, „dieses Zaudern und Zögern von Frau Leutheusser-Schnarrenberger ist unverständlich und der wichtigen Sache leider abträglich“.

Bereits in der vorigen Woche hatte die Deutsche Content Allianz, ein Zusammenschluss von Medienanbietern, massive Kritik an der Untätigkeit an der Ministerin geübt. Man erwarte, dass Leutheusser-Schnarrenberger noch vor der Sommerpause etwas präsentiere.

Die so Gescholtene indes sieht sich zu Unrecht in der Kritik. „Das digitale Zeitalter erfordert ein anderes Urheberrecht als das der Siebziger“, sagte die FDP-Politikerin der „Welt“. „Deshalb wird auch in beiden Koalitionsfraktionen differenziert diskutiert.“

Das ist ein verklausulierter Hinweis auf die Uneinigkeit sowohl bei Union als auch FDP. In beiden Bundestagsfraktionen gibt es höchst unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der notwendige Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher, der Kreativen und der Rechteinhaber aussehen soll. Leutheusser-Schnarrenberger nahm bislang vor allem Rücksicht auf den Kulturkampf bei den Liberalen. Der ließ sich auf dem Parteitag der bayrischen FDP beobachten: Die Justizministerin warb dort für das Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Die Delegierten lehnten es mehrheitlich ab. Es war die erste Abstimmungsniederlage Leutheusser-Schnarrenbergers in dem Landesverband, den sie als Vorsitzende anführt.

Dennoch gibt die Ministerin dem wachsenden Handlungsdruck nun nach, sie will jetzt liefern. Im Justizministerium heißt es, der Gesetzentwurf der Re-

Fortsetzung nächste Seite

DIE WELT

Fortsetzung

gierung zum Leistungsschutzrecht sei „im Prinzip fertig“ und werde nun an die anderen Ressorts verschickt. Noch vor der Sommerpause soll ein Kabinettsbeschluss herbeigeführt werden. Ob die Fraktionen im Bundestag anschließend allerdings mitmachen, steht ob der Differenzen in den Sternen.

Abräumen will die Ministerin auch weitere Themen. Eine Neuregelung für sogenannte verwaiste Werke, deren Urheber nicht zu ermitteln ist, steht ebenfalls vor der Fertigstellung. Da habe man auf die Vorarbeiten der EU warten müssen, heißt es, die nun beendet seien. Und am heutigen Mittwoch soll bei einer Veranstaltung im Wirtschaftsministerium bekannt gegeben werden, dass die von Branchenverbänden geforderten - und von der Kanzlerin einst versprochenen - Warnhinweise bei Downloads von File-sharing-Plattformen, die illegale Kopien von Musik oder anderen Inhalten bereitstellen, nicht kommen wird. „Das wird es mit dieser Regierung nicht geben“, hieß es in gut informierten Kreisen.

Hier darf man auf die Reaktion der Unionsfraktion gespannt sein. Denn Krings hatte im März in einem Brief an Leutheusser-Schnarrenberger noch für „datenschutzneutrale und rechtsfolgenreiche Warnhinweise“ geworben - und sogar die Schaffung eines Straftatbestands zum Schutz des geistigen Eigentums gefordert. Diesem Ansinnen erteilt die Ministerin nun eine deutliche Absage. „Mit Straftatbeständen kommt man im Urheberrecht nicht weiter“, sagte Leutheusser der „Welt“.

Eine Fortsetzung der regierungsinternen Dissonanzen ist schließlich auch im Sommer zu erwarten. Statt des von Krings geforderten „dritten Korbs“, einer umfassenden Urheberrechtsreform also, arbeitet Leutheusser an einem weniger detaillierten „Urheberrechtsänderungsgesetz“. Darin soll es im Wesentlichen um eine Modernisierung im Sinne einer besseren rechtlichen Verständlichkeit gehen. Dazu will die Ministerin „weitere Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten“ führen. Nach weiteren Entscheidungen bis zur Bundestagswahl klingt das eher nicht. Die Frage jedenfalls, wem in der digitalen Welt was gehört, wird diese Regierung nicht mehr abschließend beantworten.

Mitarbeit: Robin Alexander, Florian Kain

*verwaiste Werke,
rechtlicher Änderungen*

Wessolleck, Ursula

Von: Erla, Melanie im Auftrag von Pofalla, Ronald
Gesendet: Freitag, 1. Juni 2012 18:10
An: Wessolleck, Ursula
Betreff: WG: Pressemitteilung Deutsche Content Allianz

Anlagen: pm_DCA_Leutheusser_310512.pdf



pm_DCA_Leut
sser_310512.pdf

Posteingang AL 1
05. JUNI 2012
h. G. L. B.

Büro Chef BK						
BK'n	1	2	3	4	5	6
1272509				Anl:		
04. Juni 2012						
<input checked="" type="checkbox"/> z. K.	<i>7/11</i>		<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.			
<input type="checkbox"/> AE			<input type="checkbox"/> Termin			
<input type="checkbox"/> WW			<input type="checkbox"/> Kopie			
<input type="checkbox"/> b. R.			<input type="checkbox"/>			

Büro des Chefs des Bundeskanzleramtes
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Telefon +49 30 18400-2071
Telefax +49 30 18400-2359
Mail melanie.erla@bk.bund.de

4/11
6.6.
131

So 4/6
ju 11

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Kathmann, Anja [mailto:akathmann@gema-politischekommunikation.de]
Gesendet: Freitag, 1. Juni 2012 17:02
An: Jäger, Annette
Betreff: Pressemitteilung Deutsche Content Allianz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen die Pressemitteilung der Deutschen Content Allianz mit dem Titel "Zeit zum Handeln: Deutsche Content Allianz fordert Justizministerin auf, konkrete Reformvorschläge für das Urheberrecht vorzulegen" zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Kathmann

GEMA Berliner Büro
Reinhardtstr. 47, 10117 Berlin
Telefon +49 30 24 00 06 81 3
fax +49 30 24 00 06 81 9
E-Mail akathmann@gema-politischekommunikation.de
Internet www.gema.de

Hr. Klei
12/6

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte USt-ID-Nr. der GEMA: DE136622151
Vorstand: Dr. Harald Hecker (Vorstandsvorsitzender), Rainer Hilpert, Georg Oeller

DEUTSCHE CONTENT ALLIANZ

INHALTE KREIEREN. TECHNOLOGIE MIT LEBEN ERFÜLLEN. WERTSCHÖPFUNG GESTALTEN.



Zeit zum Handeln: Deutsche Content Allianz fordert Justizministerin auf, konkrete Reformvorschläge für das Urheberrecht vorzulegen

Berlin, 31. Mai 2012

Die Deutsche Content Allianz hat in einem Spitzengespräch mit Bundesjustizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger eine klare Positionierung der Ministerin zum Urheberrecht sowie die Umsetzung der angekündigten Reformvorhaben angemahnt. In der derzeitigen gesellschaftlichen Debatte um das Urheberrecht vermisst die Deutsche Content Allianz ein Handeln der Justizministerin: Es sei zwar zu begrüßen, dass sich die Ministerin nach langer Abstinenz heute auch wieder öffentlich in der Urheberrechtsdebatte zu Wort gemeldet habe und sich dabei allgemein zum Schutz der Kreativität in der digitalen Welt bekenne, ein Verweis auf weitere europäische und nationale Möglichkeiten zur Diskussion reichten jedoch nicht aus.

„Eine klare Positionierung der Justizministerin muss sich auch in politischem Gestaltungswillen manifestieren und ist von überragender Bedeutung für die Urheber und die Kreativwirtschaft“, so Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e.V.. Die Mitglieder der Content Allianz kritisierten zudem die noch fehlende Fortentwicklung des Urheberrechtsgesetzes durch das Justizministerium. Keines der zu Beginn der Legislaturperiode im Koalitionsvertrag sowie der Berliner Rede der Justizministerin angekündigten Vorhaben oder der in den Anhörungen des BMJ diskutierten Anpassungen wurden bisher umgesetzt.

„Die Kreativbranchen und mit ihnen die Künstler und Urheber verlieren nach zwei Jahren vollkommener Tatenlosigkeit allmählich ihr Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung“ beschreibt Alexander Skipis, Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, seine Einschätzung der Situation. Die Deutsche Content Allianz forderte die Justizministerin auf, noch vor der Sommerpause Position zu beziehen und konkrete Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Urheberrechts vorzulegen.

Für Rückfragen:

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT)
Hartmut Schultz, Hartmut Schultz Kommunikation GmbH
T | +49 30 3 98 80-101, E | schultz@schultz-kommunikation.de

Über die Deutsche Content Allianz:

Die Deutsche Content Allianz ist ein Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI), der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen (Produzentenallianz), der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), des Verbands Deutscher Drehbuchautoren (VDD), des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) sowie des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF). Zentrales Anliegen der Content Allianz ist es unter anderem, Politik und Öffentlichkeit für den realen Wert medialer Inhalte zu sensibilisieren, Urheber- und Leistungsschutzrechte zum Schutz der kulturellen Vielfalt zu stärken und dafür zu werben, dass der Kultur- und Medienpolitik auf Bundes- wie auf Länderebene wieder ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird.

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2012 13:27
An: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Fabian, Sabine
Betreff: WG: Bitte um Mz, Vorbereitung Gespräch ChefBK mit Content Allianzz am 19. Juni

Anlagen: Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 2 (Vorlage ChefBK).doc



Vorl_K11_120529_
CA Gespräch Ch...

Liebe Frau Schulz-Hombach,

ich zeichne für Ref. 131 nach Maßgabe der angefügten - von AL 1 gebilligten - Änderungen mit.

AL 1 wird auf Wunsch ChefBK an dem Gespräch teilnehmen, ich habe das entsprechend in der Vorlage ergänzt. Ich bitte daher um Zuleitung der kompletten Vorbereitungsunterlagen auch an AL 1 über Ref. 131.

Viele Grüße

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: K11@bkm.bmi.bund.de [mailto:K11@bkm.bmi.bund.de]
Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2012 11:57
An: K22@bkm.bmi.bund.de; K31@bkm.bmi.bund.de; K32@bkm.bmi.bund.de; K33@bkm.bmi.bund.de; K36@bkm.bmi.bund.de; Jagst, Christel; Schleithoff, Christian
Cc: Martin.Eifler@bkm.bmi.bund.de; Wohnhas, Wolfgang BKM; Matthias.Harbort@bkm.bmi.bund.de; Peter.Grafe@bkm.bmi.bund.de; Ulrike.Schauz@bkm.bmi.bund.de; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de
Betreff: Bitte um Mz, Vorbereitung Gespräch ChefBK mit Content Allianzz am 19. Juni

<<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 3b (Schreiben CA an BK'n mit StM).pdf>>
/i <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 4 (Lebensläufe).pdf>> eb <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 5 (Votum AL'n K).pdf>> e <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 6 (Protokoll Gespräch StM).pdf>> Ko <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 7 (Vermerk CA Gründung).pdf>> ll <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK.doc>> eg <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 1 (Turbo StM).doc>> in <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 2 (Vorlage ChefBK).doc>> ne <<Vorl_K11_120529_CA Gespräch ChefBK_Anlage 3a (Schreiben CA an BK'n).pdf>> n und Kollegen,

anliegende Vorlage zur Vorbereitung des Gesprächs von Herrn ChefBK mit der Content Allianz voraussichtlich am 19. Juni übermittele ich mit der Bitte um Mitzeichnung bis Montag, 4. Juni 13:00 Uhr.

Liebe Frau Jagst, lieber Herr Dr. Schleithoff, die Vorbereitung für Herrn ChefBK, für die ich Ihre Mitzeichnung erbitte, findet sich in Anlage 2. Die Vorlage für meine Hausleitung und die Anlage 1 (Turbo) können Sie ignorieren.

Mit besten Grüßen
Stephanie chulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Referatsleiterin K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin

Telefon: 03018 - 681 44275

Fax: 03018 - 681 5 44275

E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de

Internet: www.kulturstaatsminister.de

BKM

Berlin, den

Gefösch: 29. Mai 2012

Referat

Hausruf: 6-681-

Gefösch: K 11

Referat - (Aktenzeichen)

Gefösch: 44275

Referatsleiter(in)

Gefösch: K11.330.080/80

Gefösch: MinR'n Dr. Schulz-Hornbach

C:\Dokumente und Einstellungen\oliver.klein\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK26\Vorl_K11_120529_CA
Gespräch_ChefBK_Anlage 2 (Vorlage_ChefBK) (4).doc

Gefösch: L:\02.3
Urheberrecht\Durchsetzung
des Urheberrechts\Deutsche
Content
Allianz\120619_Gespräch mit
ChefBK\Vorl_K23_120529_CA
Gespräch_ChefBK_Anlage 2
(Vorlage_ChefBK).doc

Über

Herrn Gruppenleiter

Gefösch: K 1

Frau Abteilungsleiterin K

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Wert kreativer Inhalte in der Informationsgesellschaft
hier: Gespräch der Deutschen Content Allianz mit Herrn ChefBK am
19. Juni 2012

Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz an Frau BK'n vom 6. März
2012

Anlg.:

- Hintergrundinformationen
- Sprechpunkte
- Schreiben der Deutschen Content Allianz an Frau BK'n vom 6. März
2012

I. Votum

Kenntnisnahme der Terminvorbereitung.

II. Sachverhalt

Herr ChefBK empfängt hochrangige Vertreter der Deutschen Content Allianz
zu einem Gespräch über ihre Aufgaben und Ziele.

Termin: Als Termin hat das Büro von Herrn ChefBK Dienstag, den 19. Juni
2012, ...-... Uhr vorgeschlagen. Dieser Termin ist von der Deutschen Content
Allianz noch nicht bestätigt.

Ort: Bundeskanzleramt, Raum ... (organisiert Ministerbüro).

Teilnehmer:

Bundeskanzleramt

- ChefBK
- AL 1
- Begleitung ChefBK

Formatiert: Nummerierung
und Aufzählungszeichen

BKM

- StM
- AL'n K
- Begleitung

Deutsche Content Allianz (Teilnehmerliste noch nicht bestätigt)

- Monika Piel, Vorsitzende der ARD
- Prof. Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI)
- Alexander Thies, Vorstandsvorsitzender der Produzentenallianz
- Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)
- Prof. Dr. Gottfried Honnefelder, Vorsteher des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels
- Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA
- Steffen Kuchenreuther, Präsident der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)
- Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF
- Dr. Knut Boeser, Geschäftsführender Vorstand des Verbandes Deutscher Drehbuchautoren (VDD)

Ablauf: Die Beteiligten möchten Herrn ChefBK ihre Aufgaben und Ziele erläutern:

- Mediale Inhalte als kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktor stärken (Kernsatz: „Der Wert medialer Inhalte muss sich auch in der Netzpolitik wiederfinden“)

- Inhalte als Antrieb der technologischen Entwicklung unterstützen (verkürzt: „Digitalisierung ist kein Selbstzweck, erst durch Inhalte entsteht der Wert der Informationstechnologie“)
- Urheber- und Leistungsschutzrechte zum Schutz der kulturellen Vielfalt und als Basis für Wertschöpfung in der Informationsgesellschaft stärken (zentrale Forderung: „Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen“)
- Diskriminierungsfreien Zugang und Auffindbarkeit der Angebote beim Nutzer gewährleisten (Forderung: Ermöglichung von Angebots- und Anbietervielfalt)

Es ist zu erwarten, dass die Beteiligten ihr Unverständnis und ihre Sorge darüber zum Ausdruck bringen, dass trotz der Aussage im Koalitionsvertrag („Urheberrecht entschlossen weiterentwickeln mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau und eine wirksame Durchsetzbarkeit des Urheberrechts zu gewährleisten“) noch kein Vorschlag des BMJ für den sog. dritten Korb der Urheberrechtsreform vorliegt. Man befürchtet, dass Neuregelungen nicht mehr vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden können. Letztlich geht es den Beteiligten aber nicht nur um spezielle Facetten des Urheberrechts, sondern um die Zukunft medialer Inhalte und damit um die Zukunft der Medien insgesamt sowie um die hochpolitische Frage des Ausgleichs zwischen Netzpolitik und Kultur- und Medienpolitik.

Gelöscht: 1

III. Bewertung

Die Content Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird hochrangig repräsentiert. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist notwendig und wird bereits öffentlich geführt. Sie hätte im Rahmen des Gesetzentwurfs zum dritten Korb der Urheberrechtsreform erfolgen sollen, den BMJ jedoch trotz vieler Ankündigungen nicht vorgelegt hat und nach eigener Darstellung mittlerweile auch nicht mehr vorlegen will. Das Ausbleiben des Gesetzentwurfs ist kulturpolitisch brisant und hat, wie ein Gespräch zwischen der Content Allianz

Gelöscht: überfällig

Gelöscht: müsste

Gelöscht: immer noch

und Herrn StM Neuman im Oktober 2011 gezeigt hat, bei Urhebern und Kreativwirtschaft zu erheblicher Unruhe und einem Vertrauensverlust in die BReg geführt. Herr ChefBK könnte hier gegensteuern und signalisieren, dass die Anliegen der Content Allianz für die BReg wichtig sind. Im Oktober 2011 hat bereits ein Gespräch zwischen Vertretern der Content Allianz und Herrn StM Neuman stattgefunden.

Die Content Alliance hat am 30. Mai 2012 auch bei BMin Leutheusser-Schnarrenberger vorgesprochen und ein deutliches „Bekenntnis zum Urheberrecht“ gefordert. Es fehle die öffentliche Gegenstimme zu den aktuellen urheberrechtskritischen Stellungnahmen. Nach dem Treffen wurde aus den Reihen der Content Alliance öffentliche Kritik an der Ministerin geäußert, die das Urheberrecht entgegen der Verabredung im Koalitionsvertrag bislang nicht reformiert habe.

Die Ziele der Content Allianz betreffen politisch sensible Themenfelder, die nicht nur zwischen den Koalitionspartnern, sondern auch innerhalb der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen und Parteien äußerst streitbehaftet sind (Netropolitiker gg. Wirtschaftspolitiker gg. Rechtspolitiker gg. Kulturpolitiker). Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere zum Urheberrecht Fragen gestellt werden, auf die die BReg noch keine abschließende Antwort entwickelt hat (dritter Korb der Urheberrechtsreform, Zeichnung von ACTA, Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Leistungsschutzrecht für Presseverleger).

Gelöscht: ¶

Gelöscht: allerdings

Hintergrundinformationen und Sprechpunkte für Herrn ChefBK sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

BK-Amt Referate 131 und 412 haben mitgezeichnet.

Dr. Schulz-Hombach

Hintergrundinformationen

I. Deutsche Content Allianz

Die Deutsche Content Allianz wurde am 13. April 2011 als Zusammenschluss von ARD, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, Produzentenallianz, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF gegründet. Am 26. April 2012 sind der Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD), der Bundesverband Deutscher Zeitungsverlage (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) offiziell beigetreten. Die Content Allianz ist kein neuer Dachverband, sondern eine aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener Verbund im Sinne einer Interessenvereinigung.

Kernanliegen der Organisation ist die Stärkung des Wertes der Inhalte in der Informationsgesellschaft, insbesondere der künstlerisch-kreativen Leistungen im Internet. In der öffentlichen Debatte über Netzpolitik und Urheberrecht komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden, die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft sei gefährdet. Die Wirtschaftskraft der Kultur- und Kreativwirtschaft beziffert die Content Allianz mit 63 Millionen Euro pro Jahr.

II. Sachstand Urheberrecht

Der sog. dritte Korb der Urheberrechtsreform wäre urheberrechtlich und kulturpolitisch von hoher Bedeutung. Beim zweiten Korb vor etwa fünf Jahren wurden zahlreiche Problemfelder zurückgestellt. Prüfungsaufträge von Bundestag und Bundesrat sowie der Abschlussbericht der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland ergaben zahlreiche Aspekte, die in einen dritten Korb hätten einfließen sollen (Unter dem 3. Korb diskutierte Stichworte sind z.B. das sog. „Kneipenprivileg“ bei public viewing sowie die rechtliche Bewältigung der digitalen Entwicklung. Hierzu gehören neben dem Leistungsschutzrecht und dem Warnhinweismodell z.B. die Fortentwicklung der Providerhaftung, die insb. für den Aufbau einer

Gelöscht: ist

digitalen Bibliothek relevante Problematik sog. verwaister Werke, d.h. von Werken, deren Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht ermittelbar sind, sowie die open access-Diskussion, d.h. der freie Zugang zu öffentlich geförderten wissenschaftlichen Beiträgen). Die Ergebnisse einer Abfrage des BMJ zum Regelungsbedarf liegen seit Jahren im BMJ vor und wurden nach Kenntnis des BKM auch in einen Referentenentwurf umgesetzt, der aber nicht zur Ressortabstimmung gestellt wurde. **Mittlerweile hat sich BMJ von dem Vorhaben eines zeitnahen dritten Korbes verabschiedet.** Zuletzt hat BMin Leutheusser-Schnarrenberger wieder einzelne Änderungsvorschläge (über die Frage Leistungsschutzrecht Verlage hinaus) auf dem Gebiet des Urheberrechts angekündigt.

Gelöscht: .

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: benötigen

Inzwischen hat sich die Situation verschärft, da die technische Entwicklung und die digitalen Möglichkeiten rasant fortgeschritten sind. Urheber und Rechteinhaber verlangen wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Diskutiert wird u.a. die Einführung eines **Warnhinweismodells**, bei dem potentielle Rechtsverletzer vor Einleitung rechtlicher Schritte zunächst verwarnet werden. In dem vom BMWI moderierten **Wirtschaftsdialog** zur Bekämpfung der Internetpiraterie, an dem auch die in der Content Allianz vertretenen Verbände teilnehmen, hat man sich mit den Internet Providern jedoch nicht auf eine freiwillige Lösung einigen können. Weiter in der Diskussion ist dort ein gesetzliches Warnhinweismodell als Teil eines möglichen Maßnahmenkataloges, der u.a. auch Aufklärungsarbeit über den Wert des geistigen Eigentums umfasst. **Im Koalitionsvertrag ist allerdings verabredet, keine Initiativen für gesetzliche Internetsperren bei Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen (S. 103 f.).**

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Zur Irritation in der Kreativwirtschaft hat der vom BMJ isoliert zur Ressortabstimmung gestellte Entwurf eines **Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken** geführt, der in erster Linie die Bekämpfung des Abmahn-Unwesens zum Ziel hat, dabei jedoch zu einer Verkürzung des Schutzes von Rechteinhabern bei Urheberrechtsverletzungen im Internet durch Privatpersonen führen kann, ohne zugleich Alternativen der Durchsetzung der Urheberrechte im Internet aufzuzeigen. Auch in der Unionsfraktion (StV Krings) wurden daher erhebliche Bedenken gg. den RefE geltend gemacht.

Gelöscht: u. a.

Gelöscht: erheblich verkürzen soll

Das Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen ACTA, mit dem internationale Standards im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen etabliert werden sollen, ist von Deutschland noch nicht gezeichnet worden. Das Bundeskabinett hat der Zeichnung im November 2011 zugestimmt, jedoch zunächst aus rein formalen Gründen nicht gezeichnet. Nachdem das Abkommen Besorgnis und Widerstände in Teilen der Öffentlichkeit ausgelöst hat, hat BMJ im Februar erklärt, die Zeichnung vorläufig auszusetzen. BMJ geht von einem Scheitern im EU-Parlament aus, wo derzeit über die Zustimmung zur Ratifikation beraten wird.

Gelöscht: Nach Agenturmeldungen vom 7. Mai 2012 geht

Hierfür spricht, dass die Berichterstatter im EP sowie die zuständigen Ausschüsse mehrheitlich die Ablehnung von ACTA empfehlen. Die Abstimmung im EP-Plenum ist für Juli 2012 vorgesehen. **Stimmt das EP gegen ACTA, ist ACTA jedenfalls in der vorliegenden Fassung gescheitert, da es als gemischtes Abkommen sowohl von der EU als auch den MS ratifiziert werden muss. Auf eine Zeichnung durch DEU käme es dann nicht mehr an.**

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

BKM hält ein internationales Abkommen weiterhin für den richtigen Ansatz und teilt die Bedenken nicht, da das Abkommen in Deutschland und auf EU-Ebene keinen gesetzgeberischen Änderungsbedarf auslöst. Die Content Allianz hat die Bundesregierung im Februar 2012 öffentlich aufgefordert, ACTA unverzüglich zu zeichnen.

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechtes für Presseverleger** zum Schutz von Presseerzeugnissen im Internet hat große Bedeutung für die Verlage und könnte vor dem Hintergrund des Beitritts von BDVZ und VDZ zur Content Allianz ebenfalls zur Sprache kommen. Sie wurde bereits im Koalitionsvertrag verabredet und auf dem Koalitionsausschuss vom 4. März 2012 ausdrücklich vereinbart. Aufgrund interner Widerstände in der FDP wurde das Vorhaben im BMJ zunächst zurückgestellt, soll jetzt jedoch **noch vor der Sommerpause als RefE** vorgelegt werden. Ein entsprechender Arbeitsauftrag an die Fachebene BMJ ist erteilt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die von BMJ tatsächlich vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden.

Formatiert: Schriftart: Fett

Anlage 2

Sprechpunkte

- Ich begrüße den Zusammenschluss der Inhalte-Anbieter in der Deutschen Content Allianz und freue mich, dass es gelungen ist für ein gemeinsames Ziel, nämlich die Stärkung der Inhalte, einzutreten.
- Die erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Medien wird von der BReg und von der Politik in hohem Maße geschätzt. Sie ist unerlässlich zur Sicherung von kultureller Vielfalt, Pluralismus und Meinungsfreiheit. Damit erfährt auch die Arbeit Hunderttausender kreativer Menschen Aufmerksamkeit und Wertschätzung.
- Das professionelle Kultur- und Medienschaffen hat auch in Zeiten des Internet einen festen Platz in der Gesellschaft.
- Gesamtgesellschaftlich und in der nationalen und europäischen Kultur- und Medienpolitik bedarf es größeren Respektes für das geistige Eigentum und einer Rückbesinnung auf die Inhalte. Häufig liegt der Fokus stark auf dem Verbreitungsweg Internet anstatt auf den Inhalten und denjenigen, die diese produzieren.
- In der Koalitionsvereinbarung hat sich die BReg zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt. Das Urheberrecht ist eine wesentliche Grundlage für Kulturschaffende, die Kultur- und Medienwirtschaft insgesamt und damit auch für die kulturelle und mediale Vielfalt.
- Die Anliegen, die Sie in Ihrer gemeinsamen Erklärung formuliert haben, sind auch für die BReg von großer Bedeutung. Was kann die BReg aus Ihrer Sicht konkret tun, um diese Ziele zu erreichen? Wie soll das abstrakte Anliegen, den Wert der Inhalte wieder stärker zu betonen, in konkrete Projekte oder Vorhaben umgesetzt werden?

Gelöscht: <#>Der öffentlich teilweise entstandene Eindruck einer Gewichtung zugunsten netzpolitischer Anliegen durch Teile der BReg (z.B. BM'n Leutheusser-Schnarrenberger zu ACTA) gilt nicht für die gesamte BReg. ¶

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Montag, 11. Juni 2012 09:25
An: 'finkenberger-pa@bmj.bund.de'
Cc: Jagst, Christel
Betreff: AW: mündliche Fragen Zypriens 85 und 86
Für BK-Amt einverstanden.
Gruß Oliver Klein

131

2dA (3. Korb)

W 11/6

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de [mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de]
Gesendet: Freitag, 8. Juni 2012 18:02
An: Klein, Oliver; Jagst, Christel; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; K11@bkm.bmi.bund.de
Cc: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; gutjahr-ev@bmj.bund.de; Ernst-Ch@bmj.bund.de; Weis-Hu@bmj.bund.de
Betreff: mündliche Fragen Zypriens 85 und 86

Die Bundesregierung hat die folgenden mündlichen Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages des Mitglieds des Deutschen Bundestages Brigitte Zypriens (SPD) vom 8. Juni 2012 (Anlage 1) zu beantworten:

Frage 12/85:

Wann wird die Bundesregierung der Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP folgend, den Dritten Korb zur Reform des Urheberrechts vorlegen und welche konkreten Regelungen werden darin enthalten sein?

Frage 12/86:

Wie wird das vom Koalitionsausschuss am 4. März 2012 beschlossene Leistungsschutzrecht für Presseverlage genau ausgestaltet sein? (Anlage 1; Frage 12/85 und 12/86)

Die beiden Fragen sollen wie folgt zusammengefasst beantwortet werden:

„Das innerhalb der Bundesregierung für das Urheberrecht zuständige Bundesministerium der Justiz wird noch vor der Sommerpause einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger vorlegen. Mit einem solchen Leistungsschutzrecht soll den Presseverlegern das ausschließliche Recht eingeräumt werden, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Urheber sind angemessen an der Vergütung zu beteiligen.“

Das Bundesministerium der Justiz erarbeitet derzeit Eckpunkte für ein weiteres Gesetz zu Änderungen im Urheberrecht. Diese werden verschiedene Punkte umfassen, beispielweise Regelungen über die Nutzung sogenannter verwaister Werke. Die Arbeiten hieran sind noch nicht abgeschlossen.

In einem gesonderten Gesetzesentwurf wird das Bundesministerium der Justiz außerdem Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU zur Verlängerung der Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller vorschlagen."

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, **11. Juni 2012, 10.00 Uhr** wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Patricia Finkenberger



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau MRn Dr. Pakuscher
REFERAT III B 3
TEL +49 (30) 18 580 - 9323
FAX +49 (30) 18 580 - 8251
E-MAIL pakuscher-ir@bnj.bund.de
AKTENZEICHEN III B 3 - 3600/20-34 139/2011

DATUM Berlin, 13. Juni 2012

131
zDA / 68000 Eu 24
NA 6
lu 27/6

131-68000-EU-024(6)/1/2012
Hauptregistratur Bundeskanzleramt

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

131-68000-EU-24 NA 6

Bundesrechnungshof
Servicestelle des Bundesbeauftragten
für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
(BWV)
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

- per E-Mail -

BETREFF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes –
Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger

HIER: Abstimmung des Referentenentwurfs im Ressortkreis

ANLAGEN: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen den im Betreff genannten Entwurf eines Gesetzes.

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages und der Entschließung des Koalitionsausschusses vom 4. März 2012 ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger das Urheberrecht einzuführen.

Hierdurch wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu allein gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Gewerbliche Nutzer müssen dementsprechend für diese Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die bloße Verlinkung.

Im Interesse einer beschleunigten Behandlung bitte ich, mir bis

18. Juni 2012 (Dienstschluss)

etwaige Bedenken mitzuteilen. Der Entwurf soll noch vor der Sommerpause vom Kabinett beschlossen werden. Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis.

Im Auftrag

Dr. Irene Pakuscher

beglaubigt

Groschke
Regierungsobersekretärin



Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts-gesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechtergestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen:

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Presseverlage können somit auch die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und gewerbliche Nutzer müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind mit dem Entwurf ebenfalls nicht verbunden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist mit dem Entwurf nicht verbunden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts- gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

= Einräumung von Nutzungsrechten; Wertverteilung bei Übertragung

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen für nicht gewerbliche Zwecke. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

= Schranken

§ 87h

Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechtergestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage soll dem neu entstandenen Schutzbedürfnis der Presseverleger Rechnung getragen werden. Die Forderung nach dem Schutz der verlegerischen Leistung wurde schon im 19. Jahrhundert erhoben. Schon damals beklagten Zeitungsverleger, dass konkurrierende Blätter Artikel ohne eigene Recherche veröffentlichten und damit die verlegerische Leistung anderer ausbeuteten. Vor der digitalen Revolution war dem Schutzbedürfnis der Verleger durch den gesetzlichen Schutz für die veröffentlichten Texte und Fotos hinreichend Rechnung getragen. Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere gewerbliche Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren. Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts darf jedoch nicht als ein gesetzgeberischer Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen missverstanden werden. Das neue Leistungsschutzrecht kann und soll kein Korrektiv für Strukturveränderungen des Marktes sein, auf die Presseverleger vor allem mit neuen Angeboten reagieren müssen.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht: Dies gewährleistet die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses beider Rechte in § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann. Ferner gewährleistet § 87h UrhG die angemessene Beteiligung des Urhebers an der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird. Die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage liegt damit wirtschaftlich auch im Interesse der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber.

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. Schon im Jahre 2003 hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist. Dies soll auch hinsichtlich der Verletzung des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverlage gelten. Das neue Schutzrecht ermöglicht es also nicht, eine Verlinkung zu verbieten. Für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollen ferner auch die Schranken des Urheberrechts gelten, also vor allem auch die Zitierfreiheit. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger soll ferner dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich mit dem Internet auch die Möglichkeiten, Rechte von Presseverlegern zu verletzen, vervielfacht haben. Dritte können Presseerzeugnisse ganz oder in Teilen innerhalb von wenigen Sekunden vervielfältigen und selbst im Internet anbieten. Den Presseverlegern wird ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (§ 87f Absatz 1 Satz 1 UrhG) wird den Presseverlegern das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs). Schon bisher konnten Presseverlage Rechte in dem Umfang geltend machen, wie sie ihnen durch die Urheber, d. h. insbesondere die Journalisten, vertraglich eingeräumt worden waren. Künftig können Presseverlage auf der Grundlage eines eigenen verwandten Schutzrechtes agieren.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von gewerblichen Nutzern ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1

Weil mit Abschnitt 7 neue Regelungen zum Schutz des Presseverlegers in den Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, war die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 42

Zu Abschnitt 7 (Schutz der Presseverleger)

Zu § 87f

§ 87f Absatz 1 bestimmt, dass Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts der Presseverleger ist. Er ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist, und er ist es auch, der durch die gerade in der digitalen Welt leicht mögliche gewerbliche Online-Nutzung des Presseerzeugnisses durch Dritte geschädigt wird. Wie bei dem vergleichbaren Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) gilt auch hier, dass der Presseverleger nicht ausschließlich eine natürliche Person ist, die Presseerzeugnisse herstellt. Vielmehr entsteht dann, wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, das Leistungsschutzrecht bei dem Inhaber des Unternehmens. Maßgeblich ist hier, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Presseverleger ein Leistungsschutzrecht hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses einzuräumen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, die gegenwärtig dem Bundesgerichtshof vorliegt (Az. I ZR 116/10, „myvideo“), nämlich ob für die Online-Nutzung auch das Vervielfältigungsrecht für den Upload auf den Server als selbständige Nutzungshandlung lizenziert werden kann bzw. lizenziert werden muss. Das Leistungsschutzrecht soll nach der Koalitionsvereinbarung die Durchsetzung von Rechten im Internet gewährleisten. Dieser Schutz wird schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhalten. Das Vervielfältigungsrecht ist für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als ein umfassendes Verbotswort wird im Übrigen nur insoweit gewährt, als das Presseerzeugnis – sei es unmittelbar oder mittelbar – zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich gemacht wird. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst Nutzung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Nutzung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient sowie jede Nutzung, die in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Eine private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet beeinträchtigt das Leistungsschutzrecht damit ebenso wenig wie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand. Der Schutz, den Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich ihrer Werke und Schutzgegenständen gegen eine rechtswidrige Nutzung im Internet genießen, bleibt jedoch in vollem Umfang erhalten und wird von dieser Neuregelung nicht tangiert.

Das Leistungsschutzrecht schützt bereits kleine Teile des Presseerzeugnisses. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was der Bundesgerichtshof mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller in seinem Urteil „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. 11. 2008, Az. I ZR 112/06) ausgeführt hat. Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseerzeugnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presse-

erzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeugnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile entnimmt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge, die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Ist z.B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken. Wenn sich sein Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts. Für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen Dritter muss er jedoch eine Lizenz erwerben.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Presseverleger können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechte nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 übertragbar. Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers. Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Das Recht des Presseverlegers an dem Presseergebnis entsteht unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Nach Absatz 3 kann das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil der am Presseergebnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presserzeugnisse zu nicht gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presserzeugnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff.

Für die gesetzlich zulässige Nutzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger als Schutzgegenstand, ist hinsichtlich der Nutzung durch Blogger wie folgt zu differenzieren: Wer z.B. einen Blog als Hobby unentgeltlich und ohne Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit betreibt, handelt nicht zu gewerblichen Zwecken. Er braucht daher keine Lizenz für die Nutzung von Presseergebnissen und ist nicht vergütungspflichtig. Diese Voraussetzungen werden viele Blogger erfüllen. Ein Blog verfolgt auch nicht allein deshalb gewerbliche Zwecke, weil er über Werbeeinblendungen des Hostanbieters Einnahmen für diesen generiert. Nur wer fremde Presserzeugnisse in Internet-Blogs (zumindest teilweise) gewerblich nutzt, greift in das (neue) Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers ein, sieht sich daher einem Unterlassungsanspruch ausgesetzt oder muss für die Nutzung eine Lizenz erwerben.

Verwendet ein Blogger zu seinem Hobby-Blog Fachartikel aus einschlägigen Presserzeugnissen und blendet er zur Refinanzierung seiner Unkosten Werbebanner oder den Bezahl-Button eines Micropaymentdienstes ein, dann handelt er zu gewerblichen Zwecken und muss eine Lizenz erwerben. Darauf, ob der Blogger die Absicht hat, mit der Werbung einen Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Weil sein Blog sich nicht als verlagstypische Leistung darstellt, gilt das neue Leistungsschutzrecht für ihn nicht.

Ist ein Blogger ehrenamtlich für einen gemeinnützigen Verein tätig und berichtet über die Vereinsaktivitäten, handelt er bei der Nutzung zu gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken und damit nicht zu gewerblichen Zwecken. Der Blogger greift daher nicht in das ausschließliche Recht der Presseverleger ein und ist insoweit nicht vergütungspflichtig.

Im Übrigen sind nach Absatz 4 Satz 2 auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.

Zu § 87h

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Interessen der Urheber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie ausdrücklich einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an der Verwertung des Leistungsschutzrechtes vorsieht. Damit wird die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt, wonach

der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Schutz von Verlagsinhalten im Internet

Ministerium legt Entwurf für Leistungsschutzrecht vor

14.06.2012, 15:03

Von Heribert Prantl

Das Bundesjustizministerium hat den hochumstrittenen Gesetzentwurf zum Leistungsschutzrecht vorgelegt. Künftig sollen deutsche Presseverlage für ihre journalistischen Erzeugnisse von Internetdiensten wie Google ein angemessenes Entgelt fordern können.

Deutsche Presseverlage sollen für ihre journalistischen Erzeugnisse künftig von Internetdiensten wie Google ein angemessenes Entgelt fordern können, wenn diese Zeitungstexte verwerten. Das Bundesjustizministerium hat den lange erwarteten und schon im Vorfeld hochumstrittenen Gesetzentwurf zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage vorgelegt. Das berichtet die *Süddeutsche Zeitung* in ihrer Freitagausgabe.

Den Presseverlagen werde damit, wie es in der Begründung des Entwurfs heie, "ein eigenes Schutzrecht gewährt", das sie in die Lage versetzen soll, "einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen". Der Presseverleger erhält das ausschließliche Recht, das Presseergebnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Presseverlage können somit die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen. Gewerbliche Nutzer müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben.

Die bloe Verlinkung eines Artikels ist und bleibt aber erlaubt; eine Verlinkung kann auch künftig nicht unter Hinweis auf das neue Leistungsschutzrecht verboten werden. Auch die Zitierfreiheit gilt weiterhin; bloe Zitate können nicht unter Hinweis auf das Leistungsschutzrecht verboten oder mit Lizenzgebühren belegt werden. Die Urheber, also die Journalisten, sollen, so der Gesetzentwurf, an den Vergütungen, die Presseverlage durch das neue Leistungsschutzrecht erhalten, "angemessen" beteiligt werden.

Hefig umstritten

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage war im Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Koalition beschlossen worden. Das Projekt ist seitdem heftig umstritten. Vor allem im Internet laufen die Nutzer Sturm gegen das geplante Gesetz. Die Kritiker bangen um den freien Informationsfluss. Die Kritik wird angeführt von IGEL, der "Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht", getragen unter anderem vom Chaos Computer Club,

aber auch von Google und *Perlentaucher*, von Unternehmungen also, die mit den Zeitungstexten Geschäfte machen.

"Kleines Urheberrecht"

Beim lange erwarteten Gesetzentwurf der Bundesjustizministeriums handelt es sich um einen sogenannten Referentenentwurf, er wurde soeben an die anderen Ministerien zur Stellungnahme verschickt, mit einer sehr kurzen Frist "im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung bis 18. Juni". Der Entwurf liegt der *Süddeutschen Zeitung* vor.

Das Leistungsschutzrecht, wie es das neue Gesetz den Presseverlagen gewähren will, schützt auch die vom Urheberrecht nicht erfassten Texte. Das Leistungsschutzrecht wird deshalb auch als "kleines Urheberrecht" bezeichnet. Kurz gesagt ist es so: Das Urheberrecht schützt die geistige, das Leistungsschutzrecht die gewerbliche Leistung.

Digitale Revolution

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass ein besonderer Schutz der verlegerischen Leistung schon seit dem 19. Jahrhundert - vergeblich - gefordert wird. Die Lage habe sich aber mit der digitalen Revolution geändert. "Heute sehen sich Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere gewerbliche Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht". Das neue Gesetz will verhindern, dass gewerbliche Nutzer mit der Leistung der Verlage Geschäfte machen und Werbung akquirieren, ohne einen Cent dafür zu zahlen.

Der Gesetzentwurf wehrt sich gegen den Vorwurf, es handele sich um einen gesetzgeberischen Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen: Das neue Leistungsschutzrecht könne und solle kein Korrektiv sein für Strukturveränderungen des Marktes, "auf die die Verleger mit neuen Angeboten reagieren müssen".

Das Leistungsschutzrecht für Verleger - also das Recht der exklusiven Nutzung des eigenen Presseerzeugnisses - soll ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung erlöschen.

Ob aus dem Gesetzentwurf noch ein Gesetz wird, ist freilich angesichts der schon sehr fortgeschrittenen Legislaturperiode und der Umstrittenheit der Materie fraglich.

URL: <http://www.sueddeutsche.de/digital/schutz-von-verlagsinhalten-im-internet-ministerin-legt-entwurf-fuer-leistungsschutzrecht-vor-1.1382833>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: (Sueddeutsche.de/mri)

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

Klein, Oliver

Von: K11@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2012 17:50
An: pakuscher-ir@bmj.bund.de; gorsinsky-ma@bmj.bund.de
Cc: poststelle@bmelv.bund.de; georg.starke@bmelv.bund.de; poststelle@bmf.bund.de; Michael.Kemper@bmf.bund.de; Poststelle@bmi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de; info@bmwi.bund.de; Klein, Oliver; Jagst, Christel; bwv-servicestelle@brh.bund.de; nkr; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de; Michael.Tietmann@bkm.bmi.bund.de; Gehrke, Olaf BKM; Matthias.Harbort@bkm.bmi.bund.de; K32@bkm.bmi.bund.de
Betreff: WG: Referentenentwurf LSR - Bitte um Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 (DS)
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: BK-Amt ua - LSR.pdf, RefE LSR Versendg 12-06-12.doc
K 11 – 330 080/652

Liebe Frau Pakuscher,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Eine Prüfung und Stellungnahme ist allerdings in der gesetzten Frist nicht möglich. Die GGO sieht für die Abstimmung von Gesetzentwürfen in §§ 45 und 50 eine Frist von mindesten 4 Wochen vor. Einer Verkürzung widerspricht BKM ausdrücklich. Ich bitte daher um Fristverlängerung bis Mitte Juli. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass BKM sich in dieser Angelegenheit ausdrücklich äußern wird und Schweigen nicht als Zustimmung gewertet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur)
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

Von: gorsinsky-ma@bmj.bund.de [mailto:gorsinsky-ma@bmj.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2012 17:05
An: BKM-K11_; Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.; poststelle@bmelv.bund.de; georg.starke@bmelv.bund.de; poststelle@bmf.bund.de; Michael.Kemper@bmf.bund.de; Zentraler Posteingang BMI (ZNV); buero-zr@bmwi.bund.de; Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de; info@bmwi.bund.de; Oliver.Klein@bk.bund.de; Christel.Jagst@bk.bund.de; bwv-servicestelle@brh.bund.de; nkr@bk.bund.de
Betreff: Referentenentwurf LSR - Bitte um Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 (DS)
Wichtigkeit: Hoch

13.06.2012

<<BK-Amt ua - LSR.pdf>> <<RefE LSR Versendg 12-06-12.doc>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser Anschreiben vom 13.06.2012 sowie den Referentenentwurf zum Leistungsschutzrecht.

Bitte beachten Sie die Frist zur Stellungnahme bis zum 18.06.2012 (DS).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mandy Gorsinsky
Vorzimmer UAL III B

Bundesministerium der Justiz
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 0049 30 18 580 9319
Fax 0049 30 18 580 8251
www.bmj.bund.de

NO fileref

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, 14. Juni 2012

Hausruf: 2132

Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Klein\2012 Vorlagen\0614 ChefBK Leistungsschutzrecht.doc

1.

Über

Frau Referatsleiterin 131

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

kg 14/6
v. 9/15/6
L 19/6

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie: Herrn Staatsminister von Klæden ✓

at 10/11 15/6 dh

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger
hier: RefE des BMJ vom 13. Juni 2012

H. L. H.
H 15/6

I. Votum

Zur Unterrichtung.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es lizenziert und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren.

Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.

- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

BMJ hat Frist zur Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 gesetzt und plant **Kabinettdbefassung am 4. Juli 2012.**

III. Bewertung

Die Einführung eines LSR für Presseverleger ist zu begrüßen. Sie entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **Koalitionsausschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Krings-/Kretschmer-Papier enthalten, das die **Unionsfraktion** in der nächsten Sitzungswoche als Positionspapier zum Urheberrecht beschließen will. Das LSR ist überdies **dringendes Anliegen von BKM und Presseverlagen**. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ werden das LSR voraussichtlich ebenfalls kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und

private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Nach erster Durchsicht **setzt der RefE die Vereinbarung des Koa-Ausschusses vom 4. März 2012 mit einer Ausnahme** um: Entgegen der Vereinbarung im Koa-Ausschuss sollen Einzug und Verteilung der Entgelte nach dem RefE zunächst bei den Rechteinhabern (= Presseverlagen und Urhebern) verbleiben, die dies optional **Verwertungsgesellschaften** überlassen können, während nach der Vereinbarung im Koa-Ausschuss die Einbindung von Verwertungsgesellschaften verpflichtend vorgesehen war. Inwieweit die konkret vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden, muss die **laufende Ressortabstimmung** zeigen. Die vom BMJ vorgegebene Frist zur Stellungnahme entspricht nicht der GGO und ist für den komplexen Sachverhalt sehr kurz. BKM hat der Fristsetzung vorerst widersprochen.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422, BKM (K11) und GBü haben mitgezeichnet.


Dr. Oliver Klein

2. WV.

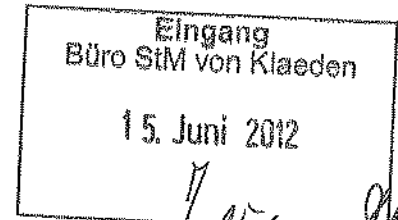
Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, 14. Juni 2012

Hausruf: 2132

Über

Frau Referatsleiterin 131 ^{19/16}
Herrn Gruppenleiter 13 ^{i.v. 21/16}
Herrn Abteilungsleiter 1 ^{W 15/16}



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie: Herrn Staatsminister von Klaeden ^{17/16}

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger
hier: RefE des BMJ vom 13. Juni 2012

Handwritten notes:
H. Hei
18/16

I. Votum

Zur Unterrichtung.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die **reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung**.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die **Lizenzen** können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren.

Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.

- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

BMJ hat Frist zur Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 gesetzt und plant **Kabinetttbefassung am 4. Juli 2012.**

III. Bewertung

Die Einführung eines LSR für Presseverleger ist zu begrüßen. Sie entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **Koa-Ausschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Krings-/Kretschmer-Papier enthalten, das die **Unionsfraktion** in der nächsten Sitzungswoche als Positionspapier zum Urheberrecht beschließen will. Das LSR ist überdies **dringendes Anliegen von BKM und Presseverlagen**. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ werden das LSR voraussichtlich ebenfalls kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und

private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Nach erster Durchsicht **setzt der RefE die Vereinbarung des Koa-Ausschusses vom 4. März 2012 mit einer Ausnahme** um: Entgegen der Vereinbarung im Koa-Ausschuss sollen Einzug und Verteilung der Entgelte nach dem RefE zunächst bei den Rechteinhabern (= Presseverlagen und Urhebern) verbleiben, die dies optional **Verwertungsgesellschaften** überlassen können, während nach der Vereinbarung im Koa-Ausschuss die Einbindung von Verwertungsgesellschaften verpflichtend vorgesehen war. Inwieweit die konkret vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden, muss die **laufende Ressortabstimmung** zeigen. Die vom BMJ vorgegebene Frist zur Stellungnahme entspricht nicht der GGO und ist für den komplexen Sachverhalt sehr kurz. BKM hat der Fristsetzung vorerst widersprochen.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422, BKM (K11) und GBü haben mitgezeichnet.


Dr. Oliver Klein

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Büro Chef BK
15. JUNI 2012
121 2750 *ms*

Berlin, 14. Juni 2012
Hausruf: 2132

Über

Frau Referatsleiterin 131 *kg 14/6*
Herrn Gruppenleiter 13 *v.v. 15/6*
Herrn Abteilungsleiter 1 *W 15/6*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. 17/06/*
Kopie: Herrn Staatsminister von Klaeden

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger
hier: RefE des BMJ vom 13. Juni 2012

I. Votum

Zur Unterrichtung.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für
Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die **reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung**.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die **Lizenzen** können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren.

RL 8/6
W 15/6
Dr. 17/06/
121 2750
11. Juni 2012
11. Juni 2012
11. Juni 2012
11. Juni 2012

131
2012
11/27

Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.

- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

BMJ hat Frist zur Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 gesetzt und plant **Kabinettdiskussion am 4. Juli 2012.**

III. Bewertung

Die Einführung eines LSR für Presseverleger ist zu begrüßen. Sie entspricht einer Verabredung im KoAV (S. 104) und einer Vereinbarung des **Koalitionsausschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Krings/Kretschmer-Papier enthalten, das die **Unionsfraktion** in der nächsten Sitzungswoche als Positionspapier zum Urheberrecht beschließen will. Das LSR ist überdies **dringendes Anliegen von BKM und Presseverlagen**. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ werden das LSR voraussichtlich ebenfalls kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und

private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Nach erster Durchsicht **setzt der RefE die Vereinbarung des Koa-Ausschusses vom 4. März 2012 mit einer Ausnahme um**: Entgegen der Vereinbarung im Koa-Ausschuss sollen Einzug und Verteilung der Entgelte nach dem RefE zunächst bei den Rechteinhabern (= Presseverlagen und Urhebern) verbleiben, die dies optional **Verwertungsgesellschaften** überlassen können, während nach der Vereinbarung im Koa-Ausschuss die Einbindung von Verwertungsgesellschaften verpflichtend vorgesehen war. Inwieweit die konkret vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden, muss die **laufende Ressortabstimmung** zeigen. Die vom BMJ vorgegebene Frist zur Stellungnahme entspricht nicht der GGO und ist für den komplexen Sachverhalt sehr kurz. BKM hat der Fristsetzung vorerst widersprochen.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422, BKM (K11) und GBü haben mitgezeichnet.


Dr. Oliver Klein

Amelang, Anja

Von: Klein, Oliver

Gesendet: Donnerstag, 14. Juni 2012 17:03

An: al1

Cc: Jagst, Christel

Betreff: WG: Terminvorbereitung Gespräch Chef BK Pofalla mit der Content Allianz am Dienstag, den 19.06.2012

Anlagen: Deckvermerk Content Allianz am 19.06.2012 .doc

Lieber Herr Wettengel,

anliegend nochmal die Gesprächsvorbereitung für das Gespräch mit der Content Alliance mit der Bitte um Billigung.

BKM hat die mit uns abgestimmte Version nochmals abgeändert, teils auf Wunsch von St Neumann, teils zur Einarbeitung des Diskussionspapiers Krings/Kretschmer. Wir würden dazu die anliegend ersichtlichen Änderungen vorschlagen.

BKM hat uns um Rückmeldung bis morgen sp. 11 h gebeten.

Grüß OK

*Was hat sich gegen
den "Kofnung" geändert?
JK
1/6*

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: JanOle.Pueschel@bkm.bmi.bund.de [mailto:JanOle.Pueschel@bkm.bmi.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 14. Juni 2012 16:07

An: Jagst, Christel

Betreff: WG: Terminvorbereitung Gespräch Chef BK Pofalla mit der Content Allianz am Dienstag, den 19.06.2012

Liebe Frau Jagst,

wie eben besprochen. Rückmeldung (möglichst positiv) bis morgen 11:00 Uhr wäre wichtig, da dies die mir durch Büro ChefBK gesetzte Frist ist. Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Ole Püschel

Leiter des Büros

des Staatsministers für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Tel: 0049-3018-400-2092

Mobil: 0049-173-7082364

Fax: 0049-3018-400-1808

14.06.2012

E-Mail JanOle.Pueschef@bk.bund.de

www.kulturstaatsminister.de

<<Deckvermerk Content Allianz am 19.06..doc>> <<Lebensläufe, Gespräch Content Allianz.pdf>> <<Lebenslauf Peter Weber, Gespräch Content Allianz.pdf>> <<Sitzordnung Content Allianz, 13.06..doc>> <<12-Punkte-Papier.pdf>> <<Diskussionspapier CDU-CSU-Fraktion zum Urheberrecht.doc>> <<Brief Content Allianz an BK'in.pdf>> <<BK'in-Vorlage Brief Content Allianz.pdf>>

BKM

Berlin, den 8. Juni 2012

Referat _____

Hausruf: 6-681-_____

Gelöscht: K 11

K 11 – 330 080/80

Gelöscht: 44275

Referatsleiter(in) _____

Gelöscht: MinR'n Dr. Schulz-Hombach

Über

Herrn Gruppenleiter _____ *gez. i.V. Schulz-Hombach*

Gelöscht: K 1

Frau Abteilungsleiterin K

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Wert kreativer Inhalte in der Informationsgesellschaft
hier: Gespräch der Deutschen Content Allianz mit Herrn ChefBK am
19. Juni 2012

Bezug: Schreiben der Deutschen Content Allianz an Frau BK'n vom 6. März
2012

Anlg.:

- Hintergrundinformationen
- Sprechpunkte
- Schreiben der Deutschen Content Allianz an Frau BK'n vom 6. März 2012
- 12-Punkte-Papier Staatsminister Neumann vom November 2010
- Diskussionspapier Krings/Kretschmer für ein Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft vom 12. Juni 2012

Gelöscht: der

I. Votum

Kenntritsnahme der Terminvorbereitung.

II. Sachverhalt

Herr ChefBK empfängt hochrangige Vertreter der Deutschen Content Allianz zu einem Gespräch über ihre Aufgaben und Ziele.

Termin: Dienstag, 19. Juni 2012, 13:30-14:30 Uhr.

Ort: Bundeskanzleramt (Kleine Lage, 6. Stock Bundeskanzleramt).

Teilnehmer:

Bundeskanzleramt: ChefBK, AL 1, Begleitung ChefBK

BKM: StM, Begleitung StM

Deutsche Content Allianz

- Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA
- Prof. Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI)
- Alexander Thies, Vorstandsvorsitzender der Produzentenallianz
- Monika Piel, Vorsitzende der ARD
- Dr. Peter Weber, Justitiar ZDF (i. V. für Dr. Bellut, Intendant des ZDF)
- Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)
- Stephan Scherzer, Hauptgeschäftsführer des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Dr. Knut Boeser, Geschäftsführender Vorstand des Verbandes Deutscher Drehbuchautoren (VDD)

Ablauf:

Die Beteiligten möchten Herrn ChefBK ihre Aufgaben und Ziele erläutern:

- Mediale Inhalte als kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktor stärken (Kernsatz: „Der Wert medialer Inhalte muss sich auch in der Netzpolitik wiederfinden“)
- Inhalte als Antrieb der technologischen Entwicklung unterstützen (verkürzt: „Digitalisierung ist kein Selbstzweck, erst durch Inhalte entsteht der Wert der Informationstechnologie“)
- Urheber- und Leistungsschutzrechte zum Schutz der kulturellen Vielfalt und als Basis für Wertschöpfung in der Informationsgesellschaft stärken (zentrale Forderung: „Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen“)

Getöscht: ¶

- Diskriminierungsfreien Zugang und Auffindbarkeit der Angebote beim Nutzer gewährleisten (Forderung: Ermöglichung von Angebots- und Anbietervielfalt)

Es ist zu erwarten, dass die Beteiligten ihr Unverständnis und ihre Sorge darüber zum Ausdruck bringen, dass trotz der Aussage im Koalitionsvertrag („Urheberrecht entschlossen weiterentwickeln mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau und eine wirksame Durchsetzbarkeit des Urheberrechts zu gewährleisten“): noch kein Vorschlag des BMJ für den sog. dritten Korb der Urheberrechtsreform vorliegt. Man befürchtet, dass Neuregelungen nicht mehr vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden können. Letztlich geht es den Beteiligten aber nicht nur um spezielle Facetten des Urheberrechts, sondern um die Zukunft medialer Inhalte und damit um die Zukunft der Medien insgesamt sowie um die hochpolitische Frage des Ausgleichs zwischen Netzpolitik und Kultur- und Medienpolitik.

StM Neumann hat bereits im November 2010 ein sog. 12-Punkte-Papier zur Reform des Urheberrechts vorgelegt (Anlage), das von den Beteiligten der Content-Allianz uneingeschränkt begrüßt wurde. Am 12. Juni 2012 haben die StV Krings und Kretschmer der CDU-CSU-Fraktion ebenfalls ein Diskussionspapier zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft vorgelegt, das in der nächsten Sitzungswoche als Positionspapier der Unionsfraktion beschlossen werden soll (Anlage). Es deckt sich inhaltlich in großen Teilen mit dem 12-Punkte Papier von StM Neumann.

Gelöscht: t

Gelöscht: ie

III. Bewertung

Die Content Allianz ist als branchenübergreifender Zusammenschluss herausragend und wird hochrangig repräsentiert. Eine Diskussion darüber, wie das Urheberrecht weiter an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden kann und welchen Aspekten dabei welcher Stellenwert zukommt, ist notwendig und wird bereits öffentlich geführt. Sie hätte im Rahmen des Gesetzentwurfs zum dritten Korb der Urheberrechtsreform erfolgen sollen, den BMJ jedoch trotz vieler Ankündigungen nicht vorgelegt hat und nach eigener Darstellung mittlerweile auch nicht mehr vorlegen will. Das Ausbleiben des Gesetzentwurfs ist

kulturpolitisch brisant und hat, wie ein Gespräch zwischen der Content Allianz und Herrn StM Neuman im Oktober 2011 gezeigt hat, bei Urhebern und Kreativwirtschaft zu erheblicher Unruhe und einem Vertrauensverlust in die BReg geführt. Herr ChefBK könnte hier gegensteuern und signalisieren, dass die Anliegen der Content Allianz für die BReg wichtig sind.

Die Content Allianz hat am 30. Mai 2012 auch bei BM'n Leutheusser-Schnarrenberger vorgesprochen und ein deutliches „Bekenntnis zum Urheberrecht“ gefordert. Nach dem Treffen wurde aus den Reihen der Content Allianz öffentliche Kritik an der Ministerin geäußert, die das Urheberrecht entgegen der Verabredung im Koalitionsvertrag bislang nicht reformiert habe.

Hierzu ist festzustellen, dass Frau BM'n Leutheusser-Schnarrenberger wohl von den Plänen eines umfassenden 3. Korbes zur Novellierung des Urheberrechts noch in dieser Legislaturperiode abgerückt ist und nur noch Vorschläge zu Einzelaspekten (z.B. Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Regelungen zur Nutzung verwaister Werke) als Gesetzentwurf vorlegt bzw. vorlegen möchte. Die Position der CDU/CSU-Fraktion, so wie im aktuellen Diskussionspapier zum Urheberrecht formuliert, geht hierüber hinaus. Unterstützt wird u.a. die Diskussion über die Einführung eines Warnhinweismodells oder auch die verbesserte Rechtedurchsetzung bei Urheberrechtsverletzungen unter stärkerer Einbeziehung der Provider. Dies würde den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zur Stärkung des Urheberrechts deutlich weiter Rechnung tragen als die Vorschläge von BM'n Leutheusser-Schnarrenberger.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Urheberrechtsdebatte muss auch der jüngst durch BMJ vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken gesehen werden. Das CDU/CSU-Papier widerspricht den Plänen des BMJ zur pauschalen Streitwertbegrenzung. Die Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen im Urheberrecht ist zwar ein wichtiges Anliegen des Verbraucherschutzes. Der konkret vorgelegte Gesetzentwurf schwächt aber die aktuelle Position der Urheber. BKM hat daher dem Entwurf in seiner derzeitigen Fassung widersprochen. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen.

Gelöscht: Auch wenn das Anliegen des Verbraucherschutzes berechtigt ist, muss dieses also mit einer wirksamen Stärkung des Urheberrechtsschutzes an anderer Stelle einhergehen.

Fazit: Die Anregungen der Content-Allianz sollten entgegengenommen und signalisiert werden, dass weiter versucht wird, das ein oder andere noch umzusetzen. Ggf. wäre auch der Hinweis auf die notwendige Einigung mit dem Koalitionspartner für die Unions-Seite entlastend.

Gelöscht: s

Hintergrundinformationen und Sprechpunkte für Herrn ChefBK sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

BK-Amt Referate 131 und 412 haben mitgezeichnet.

gez. Dr. Schulz-Hombach

Hintergrundinformationen

I. Deutsche Content Allianz

Die Deutsche Content Allianz wurde am 13. April 2011 als Zusammenschluss von ARD, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie (BVMI), GEMA, Produzentenallianz, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und ZDF gegründet. Am 26. April 2012 sind der Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD), der Bundesverband Deutscher Zeitungsverlage (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) offiziell beigetreten. Die Content Allianz ist kein neuer Dachverband, sondern eine aufgrund drängender Probleme im Urheberrecht entstandener Verbund im Sinne einer Interessenvereinigung.

Kernanliegen der Organisation ist die Stärkung des Wertes der Inhalte in der Informationsgesellschaft, insbesondere der künstlerisch-kreativen Leistungen im Internet. In der öffentlichen Debatte über Netzpolitik und Urheberrecht komme dem Wert der Inhalte nicht mehr der angemessene Stellenwert zu. Die kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte müsse einen stärkeren Niederschlag finden, die Vielfalt in der Kultur- und Medienlandschaft sei gefährdet. Die deutsche Kultur- und Kreativwirtschaft erzielte im Jahr 2010 einen Umsatz von 137 Milliarden Euro

II. Sachstand Urheberrecht

Der sog. **dritte Korb der Urheberrechtsreform** ist urheberrechtlich und kulturpolitisch von hoher Bedeutung. Beim zweiten Korb vor etwa fünf Jahren wurden zahlreiche Problemfelder zurückgestellt. Prüfungsaufträge von Bundestag und Bundesrat sowie der Abschlussbericht der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland ergaben zahlreiche Aspekte, die in einen dritten Korb hätten einfließen sollen. Zum dritten Korb diskutierte Stichworte sind z.B. neben dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger und dem Warnhinweismodell, die Fortentwicklung der Providerhaftung, die insb. für den Aufbau digitaler Bibliotheken relevante Problematik sog. verwaister Werke (d.h. von Werken, deren Rechteinhaber

Gelöscht: (z

Gelöscht: z.B

nicht bekannt oder nicht ermittelbar sind) sowie die Open Access-Diskussion (d.h. der freie Zugang zu öffentlich geförderten wissenschaftlichen Beiträgen). Die Ergebnisse einer Abfrage des BMJ zum Regelungsbedarf liegen seit Jahren im BMJ vor und wurden nach Kenntnis des BKM auch in einen Referentenentwurf umgesetzt, der aber nicht zur Ressortabstimmung gestellt wurde. **Mittlerweile hat sich BMJ von dem Vorhaben eines zeitnahen dritten Korbes verabschiedet.** Zuletzt hat BM'n Leutheusser-Schnarrenberger wieder einzelne Änderungsvorschläge (über die Frage des Leistungsschutzrechts für Verlage hinaus) auf dem Gebiet des Urheberrechts ankündigt.

Inzwischen hat sich die Situation verschärft, da die technische Entwicklung und die digitalen Möglichkeiten rasant fortgeschritten sind. Urheber und Rechteinhaber verlangen wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Diskutiert wird u.a. die Einführung eines **Warnhinweismodells**, bei dem potentielle Rechtsverletzer vor Einleitung rechtlicher Schritte zunächst verwarnt werden. In dem vom BMWi moderierten **Wirtschaftsdialog** zur Bekämpfung der Internetpiraterie, an dem auch die in der Content Allianz vertretenen Verbände teilnehmen, hat man sich mit den Internet Providern jedoch nicht auf eine freiwillige Lösung einigen können. Ein gesetzliches Warnhinweismodell wird vom BMJ abgelehnt und inzwischen auch vom BMWi nicht mehr weiter verfolgt. BKM befürwortet ein moderates Warnhinweismodell nach wie vor. Beim Wirtschaftsdialog stand allein die sanktionslose Versendung von Warnhinweisen zur Debatte. Im Koalitionsvertrag ist verabredet, keine Initiativen für gesetzliche Internetsperren bei Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen (S. 103 f.).

Zur Irritation in der Kreativwirtschaft hat der vom BMJ isoliert zur Ressortabstimmung gestellte Entwurf eines **Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken** geführt, der in erster Linie die Bekämpfung des Abmahnwesens zum Ziel hat, dabei jedoch zu einer Verkürzung des Schutzes von Rechteinhabern bei Urheberrechtsverletzungen im Internet durch Privatpersonen führen kann. **Auch in der Unionsfraktion (StV Krings) wurden daher erhebliche Bedenken gg. den RefE geltend gemacht.**

Gelöscht: ohne zugleich Alternativen der Durchsetzung der Urheberrechte im Internet aufzuzeigen

Das Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen **ACTA**, mit dem internationale Standards im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen etabliert

werden sollen, ist von Deutschland noch nicht gezeichnet worden. Das Bundeskabinett hat der Zeichnung im November 2011 zugestimmt, jedoch zunächst aus rein formalen Gründen nicht gezeichnet. Nachdem das Abkommen Besorgnis und Widerstände in Teilen der Öffentlichkeit ausgelöst hat, hat BMJ im Februar erklärt, die Zeichnung vorläufig auszusetzen. BMJ geht von einem Scheitern im EU-Parlament aus, wo derzeit über die Zustimmung zur Ratifikation beraten wird. Hierfür spricht, dass die Berichterstatter im EP sowie die zuständigen Ausschüsse mehrheitlich die Ablehnung von ACTA empfehlen. Die Abstimmung im EP-Plenum ist für Juli 2012 vorgesehen. **Stimmt das EP gegen ACTA, ist ACTA jedenfalls in der vorliegenden Fassung gescheitert, da es als gemischtes Abkommen sowohl von der EU als auch den MS ratifiziert werden muss.** Auf eine Zeichnung durch DEU käme es dann nicht mehr an. BKM hält ein internationales Abkommen weiterhin für den richtigen Ansatz und teilt die Bedenken nicht, da das Abkommen in Deutschland und auf EU-Ebene keinen gesetzgeberischen Änderungsbedarf auslöst. Die Content Allianz hat die Bundesregierung im Februar 2012 öffentlich aufgefordert, ACTA unverzüglich zu zeichnen.

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechtes für Presseverleger** zum Schutz von Presseerzeugnissen im Internet hat große Bedeutung für die Verlage und könnte vor dem Hintergrund des Beitritts von BDVZ und VDZ zur Content Allianz ebenfalls zur Sprache kommen. Sie wurde bereits im Koalitionsvertrag verabredet und auf dem Koalitionsausschuss vom 4. März 2012 ausdrücklich vereinbart. BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE vorgelegt, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet.

Gelöscht: Aufgrund interner Widerstände in der FDP wurde das Vorhaben im BMJ zunächst zurückgestellt, soll jetzt jedoch **noch vor der Sommerpause als RefE** vorgelegt werden. Ein entsprechender Arbeitsauftrag an die Fachebene BMJ ist erteilt.

Gelöscht: Es bleibt abzuwarten, inwieweit die von BMJ tatsächlich vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden.

Sprechpunkte

- Ich begrüße den Zusammenschluss der Inhalte-Anbieter in der Deutschen Content Allianz und freue mich, dass es gelungen ist für ein gemeinsames Ziel, nämlich die Stärkung der Inhalte, einzutreten.
- Die erfolgreiche Arbeit der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Medien wird von der BReg und von der Politik in hohem Maße geschätzt. Sie ist unerlässlich zur Sicherung von kultureller Vielfalt, Pluralismus und Meinungsfreiheit. Damit erfährt auch die Arbeit Hunderttausender kreativer Menschen Aufmerksamkeit und Wertschätzung.
- Das professionelle Kultur- und Medienschaffen hat auch in Zeiten des Internet einen festen Platz in der Gesellschaft.
- Gesamtgesellschaftlich und in der nationalen und europäischen Kultur- und Medienpolitik bedarf es größeren Respektes für das geistige Eigentum und einer Rückbesinnung auf die Inhalte. Häufig liegt der Fokus stark auf dem Verbreitungsweg Internet anstatt auf den Inhalten und denjenigen, die diese produzieren.
- In der Koalitionsvereinbarung hat sich die BReg zu einem starken Urheberrecht und zur Unterstützung der Kulturwirtschaft bekannt. Das Urheberrecht ist eine wesentliche Grundlage für Kulturschaffende, die Kultur- und Medienwirtschaft insgesamt und damit auch für die kulturelle und mediale Vielfalt.
- Die Anliegen, die Sie in Ihrer gemeinsamen Erklärung formuliert haben, sind auch für die BReg von großer Bedeutung. Was kann die BReg aus Ihrer Sicht konkret tun, um diese Ziele zu erreichen? Wie soll das abstrakte Anliegen, den Wert der Inhalte wieder stärker zu betonen, in konkrete Projekte oder Vorhaben umgesetzt werden?

Büro Chef BK						
EK in	1	2	3	4	5	6
12/2800				Anl:		
ZUV 19. Juni 2012						
<input type="checkbox"/> z. K.	<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.					
<input type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Termin		er			
<input type="checkbox"/> WV	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie		GV MO			
<input type="checkbox"/> b. R.	<input type="checkbox"/>					



BDI

Dieter Schweer
Mitglied der
Hauptgeschäftsführung

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin
 Chef des Bundeskanzleramtes und
 Bundesminister für besondere Aufgaben
 Herrn Ronald Pofalla, MdB
 11012 Berlin

Posteingang AL 1
 20. JUNI 2012
 Herr G 13

18/6
 19/6
 20/6

Datum
18. Juni 2012
 Seite
1 von 1

42 RC-131
 i. V. 9/1 20/6

Sehr geehrter Herr Minister,

in der vergangenen Woche hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Ressortabstimmung vorgelegt. Anbei übersende ich Ihnen mein diesbezügliches Schreiben an Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zur Information.

18/6
 1/ Herrn. Leutheusser-Schnarrenberger
 21. 7. 2012
 R 20/6

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schweer

Anlage

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
 Mitgliedsverband
 BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
 Breite Straße 29
 10178 Berlin

Postanschrift
 11053 Berlin

Telekontakte
 T: 030 2028-1434
 F: 030 2028-2434

Internet
 www.bdi.eu

E-Mail
 D.Schweer@bdi.eu



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Bundesministerin der Justiz
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Dieter Schweer
Mitglied der
Hauptgeschäftsführung

Datum
18. Juni 2012

Seite
1 von 2

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in der vergangenen Woche hat Ihr Haus den anderen Ressorts einen Referentenentwurf zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Abstimmung vorgelegt, über den nach Presseberichten schon Anfang Juli im Bundeskabinett entschieden werden soll.

Mit Verwunderung müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass bei diesem schwierigen Reformvorhaben keine rechtzeitige Einbeziehung der beteiligten Kreise erfolgt ist. Werden üblicherweise Referentenentwürfe in Anhörungsverfahren gemäß § 47 Abs. 1 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zur Diskussion gestellt, soll dieses Mal offensichtlich auf eine fachliche Bewertung der konkreten Regelungsvorschläge durch die Verbände verzichtet werden. Wir bedauern dies sehr. Die Wirtschaft hat bekanntermaßen erhebliche Vorbehalte gegen dieses Vorhaben.

Der BDI hat gemeinsam mit zahlreichen Wirtschaftsverbänden von Beginn an seine grundsätzlichen Bedenken gegen ein Leistungsschutzrecht zum Ausdruck gebracht. Die Wirtschaft unterstützt die Verlage in ihrem Streben nach einer wirksamen Durchsetzung ihrer urheberrechtlichen Nutzungsrechte. Für das erklärte Ziel des Entwurfs, „gegen Rechtsverletzungen im Internet“ vorzugehen, wäre jedoch – wie von uns bereits frühzeitig eingebracht – die Stärkung der Verfahrensrechte ausreichend. Die Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts lehnen wir hingegen entschieden ab. Ein Regelungsgehalt, der sogar über die bisherigen Nutzungsverbote des Urheberrechts hinausgeht, ist nicht akzeptabel.

Unsere Bedenken konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Der uns bekannte Entwurf enthält zahlreiche problematische Regelungen und Unschärfen, die grundsätzliche Fragen aufwerfen. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit würde sowohl den Anreiz für innovative Leistungsangebote minimieren als auch die Unternehmen in ihrem täglichen Umgang

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281434
F: +493020282434

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
D.Schweer@bdi.eu

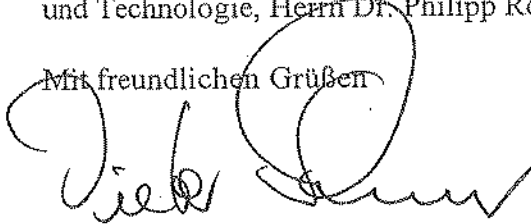
mit dem Internet maßgeblich beeinträchtigen. Der Tatbestand der gewerblichen Nutzung ist zu ungenau und zudem widersprüchlich gefasst. Da das „umfassende Verbot“ bereits bei jeder einzelnen Nutzung greift, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit steht, geht es keineswegs allein um den „systematischen“ Zugriff auf verlegerische Leistungen.

Sehr kritisch sehen wir auch ein mögliches Verbot im Hinblick auf die höchstrechtlich anerkannte öffentliche Zugänglichmachung kleiner Textbestandteile, sogenannter Snippets. Die unkalkulierbare Lizenzierungspflicht derartiger Textteile, von der ausdrücklich nur der private Gebrauch und die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand ausgenommen sein sollen, würde die Nutzung des Internets nicht nur für die oft thematisierten Suchmaschinenbetreiber, sondern für die Wirtschaft insgesamt zum Risikofaktor machen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass sich die Entwurfsbegründung zwar ausführlich mit den verschiedenen Formen von Blogs, aber mit keinem einzigen Satz mit den Auswirkungen auf die Wirtschaft befasst. Die deutsche Industrie wird insbesondere einem umfangreichen Verbot und einer damit gegebenenfalls verbundenen Zahlungspflicht der Wirtschaft mit Nachdruck entgegentreten.

Insgesamt fehlt es für das geplante Leistungsschutzrecht als neues Monopolrecht unserer Ansicht nach an einer hinreichenden juristischen und ökonomischen Legitimation. Wir bitten Sie daher dringend, von der Einführung eines Leistungsschutzrechts abzusehen. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. //

Ich erlaube mir, eine Kopie dieses Schreibens an den Chef des Bundeskanzleramts, Herrn Ronald Pofalla, und an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herrn Dr. Philipp Rösler, zur Kenntnis zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen





Autor: Till Kreuzer

Quellrubrik: DEBATTE

Massive Rechtsunsicherheit

Analyse des Entwurfs für das Leistungsschutzrecht

Der offizielle Referentenentwurf des Justizministeriums zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger liegt nun vor. Die Bedenken wurden nicht ausgeräumt: Würde das Leistungsschutzrecht so verabschiedet, wären massive Rechtsunsicherheit und erhebliche Einschränkungen der Kommunikation im Internet die Folge.

Neues Recht für Verleger

epd Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Verleger gehört zu den Vorhaben, auf die sich die Regierungskoalition im Oktober 2009 im Koalitionsvertrag verpflichtet hat (epd 85/09). Am 14. Juni hat das Bundesjustizministerium nach längerer Zeit einen Entwurf für das Gesetz vorgelegt und nun soll alles ganz schnell gehen. Die anderen Ministerien wurden aufgefordert, bis zum 18. Juni Stellung zu nehmen. Das Gesetz, das Hersteller von Presseerzeugnissen vor der unberechtigten gewerblichen Nutzung ihrer Erzeugnisse durch Dritte schützen soll, soll als Teil des Urheberrechtsgesetzes am 4. Juli im Kabinett beschlossen werden. Die Opposition und auch die Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage (IGEL) kritisierten das geplante Gesetz (vgl. Meldungen in dieser Ausgabe). Unser Autor Till Kreuzer ist Initiator von IGEL. Der Rechtsanwalt ist spezialisiert auf urheberrechtliche Fragen.

Von vornherein wurde von vielen grundsätzlich bezweifelt, dass es gelingen kann, Gegenstand und Reichweite des Leistungsschutzrechts hinreichend konkret zu umschreiben. Es liegt auf der Hand, warum das besonders wichtig ist: Es ist ungemein schwierig, die verlegerische Leistung von den urheberrechtlich geschützten Inhalten (Texte, Fotos) abzugrenzen - diese sind ja in den Presseerzeugnissen immer enthalten. Genau das ist aber erforderlich, um Klarheit zu schaffen über elementare Fragen wie: Wer hat das Leistungsschutzrecht? Was wird durch das Leistungsschutzrecht

geschützt? Welche Nutzungshandlungen greifen in das Leistungsschutzrecht ein, wer muss also für welche Art von Nutzung Rechte einholen und im Zweifel Geld bezahlen? (Wie) wirkt sich das Leistungsschutzrecht auf die Urheberrechte der Journalisten aus, wie auf die Blogosphäre oder die deutsche Wirtschaft?

Diese Aufgabe ist gründlich misslungen. Nur eine Folge scheint eindeutig: Wenn das Leistungsschutzrecht in dieser Form verabschiedet wird, wird es zu neuen Abmahn- und Klagewellen und eine über viele Jahre andauernde Rechtsunsicherheit in ungekanntem Ausmaß führen.

Die Parteien versuchten im Vorfeld den Eindruck zu vermitteln, dass die Relevanz des Leistungsschutzrechts gering sein wird. Unter anderem deshalb, weil die meisten Verlage von ihrem Recht und ihrem Unterlassungsanspruch vermutlich keinen Gebrauch machen würden.

Abmahnfähige Rechtsverletzungen

Das ist mitnichten der Fall. Das Leistungsschutzrecht soll nach dem Referentenentwurf ein "umfassendes Verbot" sein (so ausdrücklich die Begründung, siehe Seite 9 des Referentenentwurfs). Das bedeutet, dass jeder, der Nutzungshandlungen vornimmt, die unter das Leistungsschutzrecht (LSR) fallen sollen, von dem Moment an, in dem das Recht in Kraft tritt (beziehungsweise laut Referentenentwurf drei Monate danach, siehe Paragraf 87h), entweder eine Lizenz braucht oder zum Rechtsverletzer wird.

Mit anderen Worten: Es handelt sich beim LSR nicht um ein Opt-Out-Recht, sondern ein Opt-In-Recht. Die praktischen Auswirkungen wären verheerend, was sich am Beispiel Google News zeigt. Falls der Dienst nicht mit allen Presseverlegern Lizenzverträge schließen kann, bevor das Leistungsschutzrecht in Kraft tritt (oder die Übergangsfrist abgelaufen ist), müsste er bis auf weiteres eingestellt werden. Auch die

normalen Suchmaschinen operieren natürlich mit kurzen Textausschnitten der verlinkten Seiten (Snippets). Würden nur Links angezeigt, hätten sie für den Nutzer kaum noch einen Sinn.

Berücksichtigen die Anbieter diese Dinge nicht, kommt es zu massenhaften - abmahnfähigen - Rechtsverletzungen, für die jeder Inhaber eines Leistungsschutzrechts Schadenersatz verlangen kann. Darüber hinaus würde es sich bei jedem einzelnen Fall um eine "gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung" gemäß Paragraf 108a Urheberrechtsgesetz (UrhG) handeln, die - wenn sie bewusst und vorsätzlich geschieht - mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Angesichts des sehr breiten Kreises an potenziell Betroffenen können die Auswirkungen gar nicht groß genug eingeschätzt werden. Es handelt sich hier nicht um eine Lex Google, dazu später mehr.

Warum ein Leistungsschutzrecht?

In Punkt II der Begründung (Seite 6 des Referentenentwurfs) ist die Rede davon, dass sich das Bedürfnis der Presseverlage nach einem eigenen LSR durch die "digitale Revolution" verändert habe. Hier heißt es: "Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere gewerbliche Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren."

Weiter unten (Seite 7 oben) steht dann: "Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger soll ferner dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich mit dem Internet auch die Möglichkeiten, Rechte von Presseverlegern zu verletzen, vervielfacht haben. Dritte können Presseerzeugnisse

ganz oder in Teilen innerhalb von wenigen Sekunden vervielfältigen und selbst im Internet anbieten. Den Presseverlagen wird ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen."

Hierdurch wird der Eindruck vermittelt, das Leistungsschutzrecht diene insbesondere dazu, die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern. Abgesehen davon, dass bislang keineswegs belegt ist, dass Verleger in signifikantem Ausmaß von Online-Piraterie betroffen sind (warum sollten auch ohnehin frei zugängliche Artikel "raubkopiert" werden?), braucht man hierfür kein Leistungsschutzrecht. Eine einfache Regelung, nach der Verlage generell befugt sind, sich gegen (Urheber-)Rechtsverletzungen der in ihren Presseerzeugnissen erschienenen Inhalte gerichtlich zur Wehr zu setzen, würde hierfür genügen. Haben sie sich - wie so oft - durch Total-Buyout-Verträge exklusive Nutzungsrechte von den Journalisten einräumen lassen, gilt dies ohnehin schon. Eine schlichte Erweiterung dieser Befugnis wäre weitgehend unproblematisch und nicht zu vergleichen mit einem LSR.

Es geht also um mehr: Nämlich darum, ein weit über das Urheberrecht hinausgehendes Monopolrecht zu schaffen. Der Referentenentwurf suggeriert, dass sich im Prinzip nichts ändert, weil ja weiterhin Zitate und Links zulässig sind und es das Urheberrecht an den Inhalten ja ohnehin gibt. Doch wäre es so, bräuhete man das Leistungsschutzrecht nicht. Vielmehr geht es darum, diejenigen Bereiche zu monopolisieren, die das Urheberrecht bislang bewusst und gewollt frei lässt. Das sind insbesondere kleine Ausschnitte aus Beiträgen (Snippets), die in Presseerzeugnissen erschienen sind.

Was wird geschützt?

Um die Frage zu klären, worauf sich das Leistungsschutzrecht eigentlich bezieht, wäre es zunächst elementar, den Schutzgegenstand klar zu definieren. Dies wäre auch wichtig, um klarzustellen, ob - und wenn ja, inwieweit - sich das Leistungsschutzrecht vom Urheberrecht an den in Presseerzeugnissen enthaltenen journalistischen Beiträgen unterscheidet. Der

Referentenentwurf lässt eine trennscharfe Definition vermissen.

Im Referentenentwurf - beziehungsweise der Begründung dazu - ist nur die Rede vom "Presseerzeugnis" und "kleinen Teilen" hiervon. Ein Presseerzeugnis soll die "redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung..." sein. Das lässt alle relevanten Fragen offen.

Zunächst stellt sich die Frage, wie klein ein Teil sein kann, um vom LSR geschützt zu sein. Der Referentenentwurf bezieht sich auf die "Metall-auf-Metall-Entscheidung" des Bundesgerichtshofs, in der es um die Übernahme eines zwei Sekunden langen Ausschnitts aus einer Musikproduktion ging. Hier wurde klargestellt, dass schon der kleinste denkbare Teil unter den Schutz eines Leistungsschutzrechts fällt. Übertragen auf das Presse-LSR würde das bedeuten, dass schon ein oder zwei Buchstaben, ein einzelnes Wort oder eine Überschrift in dessen Anwendungsbereich fallen würden.

Das wäre möglicherweise nicht tragisch, wenn sich das neue LSR nicht auf das Wort oder den Buchstaben selbst, sondern auf etwas anderes beziehen würde. Weder aus dem Gesetzesvorschlag noch aus dessen Begründung wird jedoch deutlich, ob es eine Unterscheidung zwischen dem Text und der "redaktionell-technischen Festlegung" geben soll oder was denn eine solche Festlegung sein könnte.

Dieser Aspekt ist für fast alle Folgefragen von grundlegender Bedeutung. Wenn es nicht der Text oder Auszüge hieraus sind, für deren Nutzung gezahlt werden soll, was ist es dann? Mit anderen Worten, was darf ich wie übernehmen, ohne zu bezahlen und wofür brauche ich eine Lizenz? Wenn es der Text ist, erstreckt sich das Leistungsschutzrecht dadurch, dass auch kleinste Ausschnitte geschützt werden sollen, auf die Sprache selbst. Eine Quasi-Monopolisierung der deutschen Sprache wäre die Folge, jedenfalls soweit es die öffentliche Kommunikation zu gewerblichen Zwecken anbelangt. Alltagsformulierungen wie Überschriften oder einzelne Sätze wären dann für ein Jahr - so Paragraph 87g Absatz 2 des Referentenentwurfs - dem allgemeinen Sprachgebrauch entzogen.

Obwohl über die Abgrenzung von Text und Presseerzeugnis und deren elementare Bedeutung im Vorfeld viel disku-

tiert wurde (ohne dass eine Klärung herbeigeführt worden wäre), bleibt der Entwurf diesbezüglich nebulös. Er lässt damit auch die Frage offen, welche Nutzungshandlungen vom neuen Recht eigentlich erfasst werden sollen. Wofür muss bezahlt werden?

Der Referentenentwurf lässt offen, durch welche Arten von Nutzungshandlungen in das neue LSR eingegriffen werden soll. Hier heißt es nur, dass der Presseverleger vor ungenehmigten "öffentlichen Zugänglichmachungen" von Presseerzeugnissen oder Teilen derselben geschützt wird.

Das erfasst nicht nur die Darstellung von Snippets durch Suchmaschinen und Aggregatoren, sondern auch Nutzungshandlungen durch Blogger oder Twitternutzer, soweit sie zu beruflichen (gewerblichen, siehe unten) Zwecken kommunizieren. Dass das auch so gedacht ist, wird in einem Abschnitt der Begründung deutlich. Hier (Seite 10 des Referentenentwurfs) wird erklärt, in welchen Fällen ein Blogger gewerblich oder nicht-gewerblich handelt, er also durch die Verwendung von Auszügen aus Presseerzeugnissen in das LSR eingreift.

Der Referentenentwurf lässt damit nur eine Erkenntnis zu: Jeder, der zu gewerblichen Zwecken eine Überschrift oder einen Satz aus einer Verlagspublikation öffentlich zugänglich macht, also etwa in einem Pressespiegel, Blog, einer Twitter-Nachricht oder einem Facebook-Post, braucht zukünftig eine Erlaubnis vom jeweiligen Presseverleger.

Blogosphäre und Social Media

Links sollen nach Aussage des Entwurfs weiterhin frei bleiben. Allerdings wäre das - angesichts des Schutzes einzelner Formulierungen und Überschriften durch das Leistungsschutzrecht - eindeutig nur auf die Angabe der reinen URL beziehen. Und das auch nur insoweit, als die URL nicht etwa die Überschrift enthält wie es zum Beispiel heute oft üblich ist (etwa: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerium-legt-Entwurf-fuer-neues-Leistungsschutzrecht-vor-1617614.html>). Links, die mit einem Snippet kombiniert sind (wie in jeder Suchmaschine), werden ohnehin unter das Leistungsschutzrecht fallen.

Hieran ändert das Zitatrecht ebenso wenig wie die Tatsache, dass durch die weiten Formulierungen des Referentenentwurfs übliche Praktiken in der Blogosphäre, auf Twitter oder Facebook

unter das Leistungsschutzrecht fallen dürfen. Auch hierfür sorgt die Ausdehnung von Monopolrechten auf Snippets. Sofern ein Twitter-Nutzer gewerbliche Ziele verfolgt, fielen eine typische Meldung unter das Leistungsschutzrecht, wie zum Beispiel: @zeitonline: "Schwarz-Gelb einigt sich auf Leistungsschutzrecht" <http://bit.ly/KtSSrf#lsr>.

Es wäre auch kein Zitat im urheberrechtlichen Sinne. Ebenso wenig wäre eine typische Blog-Meldung über das Erscheinen eines Artikels ein urheberrechtliches Zitat. Sie wäre aber eine Nutzung nach dem Leistungsschutzrecht. Wie zum Beispiel bei so einem Eintrag: "Habe gerade gesehen, dass Konrad Lischka auf Spiegel Online über das Leistungsschutzrecht (<http://bit.ly/OHvhB8>) berichtet. Er folgert: [Ab hier die Übernahme] „Die Regierungskoalition hat es in den drei Jahren Debatte nicht geschafft, die Unklarheiten bei dem Vorhaben auch nur zu benennen. In dem Protokoll des Koalitionsausschusses vom Sonntag fehlt jeder Hinweis auf neue Ideen, wie ein Leistungsschutzrecht aussehen könnte, das die Zitatfreiheit im Netz sichert und innovative Netzangebote fördert.“

Bislang sind solche Hinweise auf andere Publikationen frei, weil ein solcher Absatz unterhalb der urheberrechtlichen Schöpfungshöhe liegt - und nicht wegen des Zitatrechts. Das Zitatrecht würde hier nicht greifen, weil die Übernahme länger ist als der eigene Text. Das heißt, dass ein (gewerblicher) Blogger nach Einführung des LSR eine Lizenz benötigen würde, weil es sich bei dem Satz um einen Teil des Presseerzeugnisses handelt, der zwar nicht unter das Urheberrecht, aber das LSR fallen würde.

Ohnehin ist das Zitatrecht kein Ersatz oder Ausgleich für die Schöpfungshöhe, die dafür sorgen soll, dass Sprache an sich nicht monopolisiert werden kann. Das Zitatrecht sieht bestimmte - im Detail sehr komplizierte - Regeln vor, die bei der Übernahme ungeschützter Snippets nicht einzuhalten sind. Vor allem aber ist das Zitatrecht nicht dafür da, eigene Formulierungen zu erlauben, sondern dafür, fremde Formulierungen zu verwenden (z. B. online zu publizieren oder in einem Buch), um sich damit auseinanderzusetzen. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Überschrift erst monopolisiert wird und dann vom Monopol eng begrenzte Ausnahmen gewährt werden oder ob sie gänzlich frei

von Rechten ist.

Die Frage, was eine gewerbliche Nutzung von Snippets ist, wird Abmahnanwälte und Gerichte lange beschäftigen. Der Referentenentwurf macht jedenfalls schon einmal deutlich, dass der Begriff des gewerblichen Zwecks sehr weit verstanden werden soll. In der Begründung (Seite 9 des Referentenentwurfs) heißt es:

"Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst die Nutzung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Nutzung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Nutzung, die in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Eine private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet beeinträchtigt das Leistungsschutzrecht damit ebenso wenig wie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand." Letzteres soll offenbar Bedenken gegen diese Art der Abgrenzung zerstreuen. Doch das tut es nicht. Eindeutig ist, dass jeder Freiberufler, der zu seinen "gewerblichen" Zwecken im Netz kommuniziert und dabei Snippets einsetzt, Nutzer im Sinne des Leistungsschutzrechts sein soll. Das betrifft ebenso freie Journalisten, die in ihrer Freizeit bloggen (Seite 10 des Referentenentwurfs), wie auch Anwälte oder Abgeordnete, die über die Themen twittern, die sie beruflich beschäftigen, denn auch das erfolgt "im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit". Das gleiche dürfte auch für die Mitarbeiter von Behörden gelten, wenn sie bei Facebook Snippets zu Themen nutzen, die "im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit stehen". Was in Grenzfällen gewerblich oder nicht-gewerblich ist, bleibt unklar und wird in jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen über konkrete Einzelfälle geklärt werden müssen: Was ist mit Blogs, auf denen Werbung enthalten ist, mit Firmenprofilen bei Facebook, persönlichen Twitter-Accounts, die der Nutzer sowohl zu beruflichen als auch zu privaten Zwecken nutzt, etc.?

Haftung für Social-Media-Anbieter?

Das Leistungsschutzrecht würde in dieser Form auch zum großen Problem für die Betreiber von Plattformen wie Facebook oder Betreiber von Diensten wie Twitter werden. Denn wie gesagt erfasst die jetzige Ausgestaltung auch die Kommunikation dort, soweit zu gewerblichen Zwecken Snippets verwendet werden. Verletzen Nutzer das Leistungsschutzrecht, weil sie die erforderlichen Rechte nicht eingeholt haben, können

die Betreiber der Dienste und Plattformen als "Störer" zur Verantwortung gezogen werden.

Das Prinzip der Störerhaftung ist angesichts der vielen Rechtsstreitigkeiten zum Beispiel um die Haftung von Youtube oder Forenbetreibern (für Kommentare der Nutzer) hinlänglich bekannt. Das Leistungsschutzrecht kann zum Beispiel dazu führen, dass Plattformen wie Facebook bei Verstößen ihrer Nutzer abgemahnt und verpflichtet werden können, diese fortan zu unterbinden (pro-aktive Prüfungspflichten). Wie sich am Urteil des Landgerichts Hamburg zur Haftung von Youtube zeigt, kann das für den Anbieter erhebliche Auswirkungen haben.

Von wem müssen Rechte eingeholt werden?

Die Begründung des Referentenentwurfs macht deutlich, dass Inhaber des Leistungsschutzrechts keineswegs nur die klassischen Verlagshäuser wie Burda oder Springer sein sollen. Vielmehr können hiernach auch Blogs und andere journalistische Online-Angebote Presseverleger im Sinne des Leistungsschutzrechts sein. Auf Seite 10 des Referentenentwurfs heißt es: "Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen."

Aus Nutzersicht betrachtet heißt das: Wenn ich zukünftig als freier Journalist weiterhin über meine Themen in herkömmlicher Manier bloggen will, müsste ich vorher (!) nicht nur mit Hunderten von Verlagen, sondern auch mit Spreeblick, Netzpolitik.org und zahllosen anderen Netzpublikationen Lizenzverträge schließen. Auf diesem Weg würden übrigens auch die ARD und ZDF (über tagesschau.de, zdf.de) zu "Presseverlegern" werden und könnten Rechte aus dem LSR geltend machen. Es sei denn, ich ließe mir ein Rechtsgutachten erstellen, aus dem sich eine Liste von Angeboten ergibt, die nicht als "redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient" anzusehen sind. Man beachte die Anzahl

der auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe. Nur von Angeboten wie Blogs von Katzenliebhabern oder Kleingartenfans könnte ich dann weiterhin bedenkenlos Snippets verwenden, weil das sicherlich keine "Presseerzeugnisse" von "Presseverlegern" sind.

Die vorstehende Problematik wird erheblich dadurch verschärft, dass der Referentenentwurf, anders als früher diskutiert wurde, die Ausübung des Leistungsschutzrechts nicht an eine Verwertungsgesellschaft bindet. In einem Interview für die Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht hat der FDP-Netropolitiker Manuel Höferlin dies als Errungenschaft des überarbeiteten Ansatzes dargestellt.

Abgesehen davon, dass es den Verlagen unbenommen bleibt, dennoch eine Verwertungsgesellschaft (VG) zu gründen - dass eine VG-Pflicht nicht vorhanden ist, ist schließlich kein Verbot, eine VG zu gründen -, ist das kein Vorteil sondern ein Nachteil. Das gilt zum einen für die Rechtswahrnehmung durch kleinere Verlage oder gar Blogs: Wie sollen sie massenhaft Lizenzverträge mit gewerblichen Nutzern schließen, die ihre Snippets aus ihren Presseerzeugnissen verwenden wollen?

Zum anderen gilt das aber auch für die Nutzer: Gibt es keine Pflicht, die Ansprüche aus dem LSR von einer Verwertungsgesellschaft geltend zu machen, bedeutet das Folgendes: Es müssen Lizenzverträge mit jedem einzelnen Rechteinhaber geschlossen werden. Die Rechteinhaber unterliegen keinem "Kontrahierungszwang", können also die Nutzung beliebig verbieten oder erlauben. Es gibt keine einheitlichen Tarife - jeder Rechteinhaber kann also nicht nur seine eigenen Preise machen, sondern zudem von jedem Nutzer unterschiedliche Preise verlangen. Je nach Definition des Presseverlegers sind es also Hunderte oder Tausende Einzelverträge, die zumindest all diejenigen Nutzer schließen müssen, die auch zukünftig unabhängig von der Quelle Nachrichten aggregieren oder auf interessante Inhalte unter Verwendung von Snippets verweisen wollen.

Dadurch, dass sich die FDP dafür eingesetzt hat, keine Verwertungsgesellschaftspflicht vorzusehen, hat sie ihrem Ziel, einen gerechten Ausgleich der Interessen herbeizuführen, einen Bärendienst geleistet. Nicht umsonst sind Verwertungsgesellschaften gerade dann vorgesehen, wenn Massennutzungen lizenziert und abgerechnet werden sol-

len. Warum dies gerade im Falle des Leistungsschutzrechts nicht sinnvoll sein soll, bleibt völlig im Dunkeln. **Abgrenzung zwischen LSR und Urheberrecht**

Der Referentenentwurf will Kollisionen mit dem Urheberrecht ausschließen. Hierfür soll eine Formulierung in Paragraph 87g Absatz 3 dienen, die lautet: "Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist."

Diese Formulierung allein zeigt für sich genommen die Schwächen des gesamten Entwurfs auf: Wenn der Schutzbereich des Leistungsschutzrechts klar vom Schutzbereich des Urheberrechts an den Artikeln abgegrenzt wäre, könnte es zu einer solchen Kollision zwischen den Interessen der Urheber und der Presseverleger gar nicht kommen.

Internationale Dimension

Ein weiterer Punkt wurde bei der gesamten Gesetzesinitiative offenbar gar nicht bedacht: Das Leistungsschutzrecht wird sich auch auf ausländische Nutzer auswirken. Wenn ein kommunikativer Vorgang, bei dem in das neue Recht eingegriffen wird, auch in Deutschland wahrgenommen werden kann, fällt er unter das deutsche Recht. Da Internet-Kommunikation zumeist auch in Deutschland abrufbar ist, werden durch das Leistungsschutzrecht aber auch ausländische Nutzer in dessen Anwendungsbereich hineingezogen. Ob eine solche Folge mit europäischem und internationalem Recht vereinbar wäre, darf zumindest bezweifelt werden. Es zeigt sich hieran jedenfalls die gewaltige Dimension des deutschen Alleingangs.

Lose-Lose-Situation

Der wahrscheinliche Effekt des Leistungsschutzrechts ist, dass die großen Suchmaschinenbetreiber und Aggregatoren die Angebote der Verlage aus den Suchindexen entfernen, wie es in Reaktion auf das Urteil zu Google in Belgien seinerzeit schon einmal geschehen ist. Kleinere Aggregatoren (wie zum Beispiel "Rivva") und Mehrwertdienste (wie zum Beispiel "Perlentaucher"), deren Finanzierung ohnehin meist prekär ist, werden ihre Dienste im Zweifel vollständig einstellen oder es jedenfalls unterlassen, Presseschauen und ähnliches anzubieten.

Das würde zu einer Situation führen, in

der alle verlieren. Die Presseverlage würden mit dem Leistungsschutzrecht keine nennenswerten Einnahmen erzielen, entsprechend erhielten die Journalisten ebenfalls keine Zusatzeinnahmen. Dafür müssten sie Rechte einholen und bezahlen, wenn sie Ausschnitte aus Presseerzeugnissen verwenden - wie auch die Verlage gegenseitig, wenn sie Presseschauen oder ähnliches anbieten. Die Verlagswebseiten würden bei einer Entfernung aus den Suchindexen massiv an Reichweite und Aufmerksamkeit verlieren, da die Nutzer sie nicht mehr über die Suchmaschinen finden. Bis zu 50 Prozent der Nutzer von Verlagswebseiten kommen über Suchmaschinen und News-Aggregatoren. Hierdurch wiederum würden die Werbeeinnahmen einbrechen, deren Höhe auf der Reichweite basiert.

Die Nutzer schließlich würden wichtige und hochwertige Inhalte nicht mehr ohne weiteres auffinden, sie müssten jedenfalls ihr Nutzungsverhalten ändern und Verlagswebseiten direkt abrufen. Viele sinnvolle Verweispraktiken über Social Media würden nur noch eingeschränkt und unter erheblicher Rechtsunsicherheit möglich sein. Das wiederum würde volkswirtschaftliche Auswirkungen haben.

Soziale Netzwerke, Suchmaschinen und Aggregatoren erleichtern und beschleunigen den professionellen Umgang mit Informationen. Schränkt man ihre Effizienz ein, indem eine Vielzahl relevanter Inhalte hierüber nicht mehr auffindbar ist, sinkt die Effizienz der Informationsbeschaffung gleichermaßen. Mit anderen Worten: Recherchen würden länger dauern, mehr Arbeitszeit kompensieren und mehr Geld kosten.

Der Referentenentwurf zum Leistungsschutzrecht versucht dagegen den Eindruck zu erwecken, dass die Kommunikationsfreiheit im Internet nicht beeinträchtigt werde. Er vermittelt den Anschein, dass nur die Rechtsdurchsetzung der Verlage erleichtert und eine angemessene Beteiligung an Einnahmen von Großkonzernen wie vor allem Google ermöglicht werde. Das Gegenteil ist der Fall.

So wie er formuliert ist, trifft der Entwurf die gesamte deutsche Wirtschaft, jeden Freiberufler oder sonstige Berufstätige und unter Umständen sogar solche, die es noch werden wollen. Kann es im Sinne der Rechtsordnung sein, dass sie alle demnächst mit Hunderten von Presseverlagen Lizenzverträge schließen müssen? Oder dass sie alternativ ihr

Kommunikationsverhalten einschränken und umstellen, ohne dabei genau zu wissen, was noch erlaubt und was verboten ist? Letztlich bezahlen für das Leistungsschutzrecht alle, unmittelbar oder mittelbar.

Personen: Bundesjustizministerium, Bundesministerium der Justiz

© FMG Presse-Monitor GmbH

Seite: 20
Ressort: Kultur

Quellrubrik: St. Blasien
Ausgabe: Mantelteil St. Blasien

Industrie gegen geplantes Leistungsschutzrecht

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) kritisiert die Bundesregierung für das geplante Leistungsschutzrecht im Internet. Der neuen Regelung fehle es "an einer hinreichenden juristischen und ökonomischen Legitimation", schreibt Hauptgeschäftsführer Dieter Schweer in einem Brief an Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Dabei solle "dieses Mal offensichtlich auf eine fachliche Bewertung der konkreten Regelungsvorschläge durch die Verbände verzichtet werden", heißt es in dem Schreiben, das der dapd vorliegt, weiter. Dabei habe die Wirtschaft "bekanntermaßen erhebliche Vorbehalte". Das Leistungsschutzrecht soll unter anderem Suchmaschinen wie Google zwingen, Verlage im Gegenzug für eingebundene Textinhalte an den Werbeeinnahmen zu beteiligen. Die private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet soll dagegen vergütungsfrei bleiben. Für die Regelung setzen sich vor allem die großen Zeitungsverlage -

allen voran Axel Springer - ein, die einen finanziellen Ausgleich von den Verwertern ihrer Erzeugnisse fordern. Neben Google bedrohten die Pläne auch die Industrie, fürchtet der BDI. "Sehr kritisch" sehe der Verband etwa ein Verbot, mit dem auch das Verwenden kleiner Textbausteine untersagt werden könnte. "Die deutsche Industrie wird einem umfangreichen Verbot und einer damit gegebenenfalls verbundenen Zahlungspflicht der Wirtschaft mit Nachdruck entgegnet", heißt es in dem Brief. dapd
der auch an Kanzleramtsminister Ronald Pofalla (CDU) sowie Wirtschaftsminister und FDP-Chef Philipp Rösler ging. Zwtl.: Unions-Netzpolitiker fürchten neue Abmahnwelle
Neben der Industrie wächst auch in der Union der Unmut über das Leistungsschutzrecht. Der Entwurf enthalte zu viele Unsicherheiten, bemängelte der netzpolitische Verein von Vertretern aus CDU und CSU, das sogenannte CNetz,

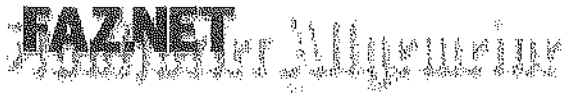
am Donnerstag. Im Internet warnten die Politiker vor einer neuen Abmahnwelle. "Es muss klar sein, dass ein Leistungsschutzrecht, das einen ökonomischen Ausgleich schaffen soll, nicht das Grundrecht auf Informationsfreiheit oder das Recht auf freie Meinungsäußerung tangiert", hieß es.

Noch schärfere Kritik äußerte die CSU-Bundestagsabgeordnete Dorothee Bär. Das Leistungsschutzrecht würde dem Standort Deutschland "massiv schaden", mahnte sie. Der Begriff der gewerblichen Nutzung sei in dem Entwurf viel zu unscharf, sagte Bär in einem Interview mit dem Urheberrechtsportal "iRights".

(Mitteilung von CNetz:
<http://url.dapd.de/iWiWNS> Interview
bei [iRights.info](http://url.dapd.de/iRights.info):
<http://url.dapd.de/BY0wJn>)

dapd/T2012062103355/rad/pon /4

Personen: Justizministerin, Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger



Grafische Darstellung Drucken Schließen

Presseverleger sollen künftig im Internet mitverdienen

Presseverlage erhalten nach dem Willen des Justizministeriums ein eigenes Schutzrecht, um gegen die Ausbeutung ihrer Zeitungs- und Zeitschriftenartikel durch Suchmaschinen im Internet vorgehen zu können. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf hat einige Hoffnungen enttäuscht, aber auch manche Befürchtungen nicht wahr werden lassen. Das könnte ein Zeichen für einen guten Kompromiss sein. Von Georg Wallraf

MÜNCHEN, 26. Juni. Was lange währt, wird endlich gut? Die Antwort hängt vom Standpunkt und von der damit verbundenen Interessenlage ab. Vor einigen Tagen wurde der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zum Leistungsschutzrecht der Presseverlage bekannt (F.A.Z. vom 15. Juni). Der lange erwartete Vorschlag muss noch zwischen den Ministerien abgestimmt werden. Die Netzgemeinde hat sich indessen ihr Urteil schon gebildet.

Durch eine Ergänzung des Urheberrechts soll künftig sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter stehen als andere Werkvermittler wie Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller auch. Das Gesetzesvorhaben folgt der Erkenntnis, dass vor allem elektronisch verfügbare Pressetitel – unterstützt durch entsprechende Software – systematisch abgegriffen und zu einem neuen Angebot geformt werden können. Dieser Technik bedienen sich nicht nur die Großen im Netz wie Google News. Eine ständig steigende Zahl von News-Aggregatoren wie Kopienversand-, Recherche- und Informationsdienste sowie Pressespiegelhersteller machen sich die im Englischen sehr plastisch Harvesting (Ernten) genannte Vorgehensweise zunutze. Damit ersparen sie sich nicht nur den redaktionellen Aufwand. Vielmehr veredeln sie die „neuen“ Angebote mit dem Titel des Presseprodukts, aus dem die Ursprungsbeiträge (oder Teile hiervon) stammen.

In einem neuen § 87 f Urhebergesetz (UrhG) ist vorgesehen, dass nur der Presseverleger sein Erzeugnis zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen kann. Dabei gilt als Presseerzeugnis „die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtlumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient“. Der Gesetzgeber zählt zu den geschützten Presseerzeugnissen insbesondere journalistische Beiträge, Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

Nach § 87 g UrhG ist das neue Leistungsschutzrecht übertragbar. Es erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung. Um die Interessen der Urheber der geschützten Presseartikel zu wahren, kann das Recht des Verlegers nicht zu deren Nachteil geltend gemacht werden. Für nicht gewerbliche Zwecke – also im privaten Umfeld oder im Bereich der öffentlichen Hand – greift der Schutz nicht, so dass das „öffentliche Zugänglichmachen“ von Presseerzeugnissen weiterhin zulässig ist. Schließlich soll nach § 87 h UrhG der Urheber des geschützten Textes an einer Vergütung angemessen beteiligt werden.

Schon das Vorhaben, ein Leistungsschutzrecht der Presseverleger zu schaffen, hat die Netzgemeinde zu einer Flut von kritischen Stellungnahmen veranlasst. Von „Buchstaben-Maut“ und „Zwangsabgabe“ war die Rede. Dabei ist der Gesetzesvorschlag bei Licht besehen durchaus zurückhaltend geraten. Zunächst ist ein Leistungsschutzrecht für Werkvermittler nicht systemfremd. Die Presseverleger sind gewissermaßen als klassische Werkvermittler die bislang letzten, für die ein Investitionsschutz vorgesehen wird. Dabei ist unbenommen, dass die urheberrechtliche Leistung eines Journalisten hohe Qualität hat. Von wenigen „Edelfedern“ abgesehen, ist es jedoch der Apparat eines Presseverlags, der dafür sorgt, dass der journalistische Beitrag Leser findet und Wirkung entfalten kann.

Der Verlag hat also eine Bedeutung für den Zugang zum Markt. Beim Presseprodukt handelt es sich nicht nur um eine Ansammlung von Beiträgen. Vielmehr zeichnet es sich durch regelmäßiges Erscheinen und hohe Aktualität aus. Die Leser erwarten eine bestimmte inhaltliche Ausrichtung und die Einhaltung journalistischer Standards. Der Pressetitel gibt Lesern und Nutzern in Zeiten der Informationsflut Sicherheit und Orientierung. Er hat damit eine ähnliche Funktion wie eine Marke, die der „Abgreifer“ für seinen gewerbsmäßigen Marktauftritt nutzt.

Ob im Gesetzentwurf das zu schützende Rechtsgut ausreichend und justitiabel umschrieben ist, sei dahingestellt. Eine Schwäche macht der Hinweis deutlich, dass eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich sein könne; ebenso dass dort beispielhaft Artikel genannt werden, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen. Das gilt auch für die Frage, was Teile eines Presseerzeugnisses sein können. Hiermit sollen „Snippets“ (Schnipsel) in den Schutzzweck integriert werden, die Internetanbieter als „Appetithappen“ oder schon als ausreichende Information in ihr Angebot aufnehmen. Zitate und Links sollen aber jedenfalls nicht vom Verbotserhalt erfasst sein.




Das Leistungsschutzrecht soll dem Presseverleger ausschließlich zustehen. Es ist somit kein abgeleitetes, erst durch dessen Einräumung erworbenes Recht, sondern es steht ihm originär zu. Es verleiht ihm einen Verbotsanspruch gegen eine unbefugte Nutzung seiner Beiträge. Damit ist noch nicht zwangsläufig eine Monetarisierung verbunden. Der Presseverleger kann auch entscheiden, dass er beispielsweise aus Gründen der Marktstrategie in bestimmten Internetangeboten überhaupt nicht vertreten sein will – und in anderen nur unter vereinbarten Bedingungen, die den Inhalt oder das Entgelt betreffen. Mit einem ausschließlichen Recht nicht in Einklang steht die Vorgabe, dass der Urheber an einer Vergütung dieses Schutzgutes angemessen beteiligt werden muss.

Der Gesetzesvorschlag begrenzt das Leistungsschutzrecht zeitlich erheblich stärker, als dies zunächst erwartet wurde. Er untersagt zudem weder das Vervielfältigen noch ein Verbreiten von Presseprodukten, sondern ist beschränkt auf das „öffentliche Zugänglichmachen“, also die Online-Verwertung eines Beitrags. Anders als von den Presseverlegern erwartet, ist keine Regelung vorgesehen, die die Durchsetzung des eingeräumten Rechts durch eine Verwertungsgesellschaft vorsieht. In der Summe hat er somit eine Reihe von Erwartungen enttäuscht, und eine Reihe von Befürchtungen ist nicht eingetreten. Wenn sich ein guter Kompromiss also genau dadurch auszeichnet, dann hat sich das Warten gelohnt.

Der Autor ist Berater der Kanzlei SKW Schwarz Rechtsanwälte: Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.06.2012 Seite 19

Grafische Darstellung  Drucken  Schließen 

1) StM Richterst BKlin etc.
~~2) ...~~
e) Orig. am 28. Juni 2012

STAATSMINISTER BERND NEUMANN

28. Juni 2012

Büro Chef BK
28. Juni 2012
12/2954/2911

Die Leiterin des
Kanzlerbüros
29. JUNI 2012
21301

Frau Bundeskanzlerin

über

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Dt 29066

Das Gespräch handelt über ...

... (weiter)

Betreff: Ihr Gespräch mit Vertretern der sog. „Netzgemeinde“
am 2. Juli

Welle auch ich die Content Alliance
... dass ich auch die Netzgemeinde

Auf Anregung von Herrn StS Seibert ist am 2. Juli ein Gespräch mit Ihnen und Vertretern der sog. „Netzgemeinde“ vorgesehen. Ich habe Bedenken hinsichtlich der Realisierung eines solches Gespräches – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – und möchte in diesem Zusammenhang auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

25
falsch
nicht
Probleme

... die anderen keine
ich in

Vor einigen Wochen ist die Content-Allianz mit einem Gesprächswunsch an Sie herangetreten, um mit Ihnen über die aktuelle Situation der Kreativen und des Urheberrechts zu sprechen. Die Content-Allianz ist ein Interessenverband im Zusammenschluss sämtlicher wichtiger Medienbereiche (Presseverlage, Film, Privatrundfunk, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Musikbranche), der sich für den Wert kreativen Schaffens (Inhalte) und entsprechender (rechtlicher) Rahmenbedingungen einsetzt. Sie wird hochrangig repräsentiert, u.a. durch Frau Intendantin Piel, GEMA-Chef Heker, VPRT-Vorsitzenden Doetz und Herrn Prof. Gorny für die Musikbranche.

12/2

Die auch politische Bedeutung der in der Content-Allianz versammelten Akteure ist im Vergleich mit den für das Gespräch am 2. Juli vorgesehenen Vertretern der sog. „Netzgemeinde“ ungleich höher. Zudem steht die Content-Allianz uns (der Union) mit ihren Positionen zum Urheberrecht deutlich näher als die „Netzgemeinde“. Letztere fordert eine Abkehr vom traditionellen Urheberrecht und lehnt Vorhaben der Bundesregierung wie z.B. das Leistungsschutzrecht einhellig ab. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die „Netzgemeinde“ im Urheberrecht Minimalpositionen und im Datenschutz Maximalpositionen vertritt.

Der Bitte der Content-Allianz nach einem Gespräch mit Ihnen haben Sie leider nicht entsprechen können. Das dann von Herrn Minister Pofalla am 19. Juni im Bundeskanzleramt geführte Gespräch ist sehr gut verlaufen, gleichwohl weiß ich, dass Vertreter der Content-Allianz darüber enttäuscht waren, dass die Bundeskanzlerin beim Gespräch nicht dabei sein konnte.

Würde nun durch Sie ein Gespräch mit Vertretern der „Netzgemeinde“ zu einem Zeitpunkt anhaltend öffentlicher Debatte um eine Reform des Urheberrechts geführt, und das bleibt nicht vertraulich, ist zu befürchten, dass dies auf Seiten der Content-Allianz sehr kritisch aufgenommen würde.

Aktuell wird die CDU bei den Kreativen mehrheitlich als die einzige Partei wahrgenommen, die sich noch für die Interessen der Urheber stark macht. Diese Wertschätzung sollten wir nicht aufs Spiel setzen. Deshalb sollte noch einmal überlegt werden, ob das geplante Gespräch nicht ebenfalls durch Herrn Minister Pofalla geführt werden könnte. Eine Absage Ihrer Teilnahme aus Termingründen wäre angesichts der aktuellen politischen Lage sicher gut kommunizierbar.

V. Knud Bernau

Sch teile das Vorhaben
nicht. Die Content-Allianz
hat keinen Zweifel daran,
das wir das ~~U~~ Urheberrecht
ausbauen wollen. Ein Gespräch
mit der Netzgemeinde wird
dieses Einverständnis nicht verändern

ARD



Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten
Deutschlands (ARD)
Die Vorsitzende
Intendantin Monika Piel
Westdeutscher Rundfunk
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Intendant
Dr. Thomas Bellut
ZDF-Straße 1
55127 Mainz

Bundeskanzleramt
Herrn Bundesminister Ronald Pofalla
Chef des Bundeskanzleramtes
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefon Durchwahl

Datum

0221/220-2100

13. Juli 2012

06131/701-2000

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für das konstruktive Gespräch mit Ihnen und Herrn Staatsminister Bernd Neumann am Dienstag den 19. Juni 2012 möchten auch wir uns auch auf diesem Weg herzlich bedanken.

Bezug nehmend auf das Schreiben der Deutschen Content Allianz vom 12. Juli 2012 dürfen wir das Anliegen einer primär die Sendeunternehmen betreffende technologieneutralen Ausgestaltung des Weitersenderechts im Urheberrecht nachfolgend detaillieren:

Wie dargestellt definiert § 20 b Abs. 1 UrhG die Kabelweitersendung als zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weiterübertragung von Programmen „durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“. Angesprochen werden damit lediglich zwei konkrete Übermittlungstechniken, wobei sich das drahtlose Mikrowellensystem technisch und auf dem Markt nicht durchgesetzt hat.

Die mittlerweile eingetretene technische Konvergenz erfordert eine Erweiterung des Kabelweitersenderechts z.B. auch auf drahtlose Weitersendungen. Betreiber drahtloser Plattformen wie T-Mobile, Vodafone etc. wollen wie Kabelunternehmen die linearen Programmangebote weitersenden. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in einzelnen europäischen Staaten wie bspw. Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz und Österreich. Die derzeitigen nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen müssen daher dringend angemessen angepasst werden. Da die urheberrechtliche Regelung in der Kabel- und Satellitenrichtlinie der EU wie auch im deutschen

Urheberrechtsgesetz, im Prinzip nur für die Kabelweiterleitung existiert, bedeutet dies, dass Verbotansprüche von jedem Rechteinhaber gegen drahtlose Weiterleitungen geltend gemacht werden können. Betreiber drahtloser Plattformen haben weiterhin nicht die Möglichkeit, wie Kabelunternehmen die notwendigen Weiterleitungsrechte von Verwertungsgesellschaften zu erwerben. Fehlende Technologieneutralität führt damit zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Weiterleitungsplattformen und unnötiger Diskriminierung einzelner Plattformen. Dies geht zu Lasten entsprechender Geschäftsmodelle und auch zu Lasten der Urheber und Mitwirkenden, denen Zweitverwertungserlöse über die Verwertungsgesellschaften entgehen. Verlierer ist damit auch der Zuschauer, dem entsprechende Zugangsmöglichkeiten zu unseren Programmen vorenthalten werden.

Angesichts technologischer Konvergenz ist eine Beschränkung auf drahtgebundene Vorgänge nicht mehr sachgerecht. Vielmehr bedarf es, wie in einzelnen europäischen Staaten bereits geschehen, der zweifelsfreien Einbeziehung von IP-basierten Weiterverbreitungsvorgängen und mobiler Plattformbetreiber, die eine drahtlose Weiterverbreitung linearer Rundfunkangebote beabsichtigen, wie beispielsweise Mobilfunkanbieter oder andere Telekommunikationsunternehmen

Eine technologieneutral formulierte Regelung könnte wie folgt lauten:

„§ 20 b Weiterleitung

1. Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleichen, unverändert und vollständig weiter übertragenen Programms weiterzusenden (Weiterleitung) kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Rechte geltend macht.“

Die vorstehende Umformulierung des Textes beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung dahingehend, dass das Wort „Kabelweiterleitung“ durch „Weiterleitung“ ersetzt wird. Entsprechend wäre in Absatz 2 zu verfahren. Die dort bereits bisher vorgesehene Vergütungspflicht soll selbstverständlich beibehalten werden, so dass alle Rechteinhaber von der vorgeschlagenen Änderung profitieren würden.

Für eine Berücksichtigung dieses regulatorisch sehr einfach umzusetzenden Vorschlages im anstehenden Gesetzgebungsverfahren, der auch existierenden Regelungen in anderen Ländern entspräche, wären wir sehr dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Schreiben auch Herrn Staatsminister Bernd Neumann übermittelt, der an dem Gespräch teilgenommen hatte.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Piel



Dr. Thomas Bellut